Das Vorbehaltsgut

nach den Gütertrennungsgrundsätzen.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Königlichen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

ACAD.
LVDD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Hugo Weber

Referendar in Stuttgart.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Genehmigt auf Antrag des Referenten Professor Dr. Rietschel
am 13. Mai 1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erstes Kapitel.

Die Entstehung von Vorbehaltsgut.

§ 2. Gesetzliches und rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut 5

I. Gesetzliches Vorbehaltsgut.

§ 3. 1. Geborene Vorbehaltssachen 9
§ 4. 2. Selbsterworbene Vorbehaltssachen 14
§ 5. 3. Ersatzvorbehaltssachen 24

II. Rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut.

§ 6. 1. Durch die Ehegatten geschaffene Vorbehaltssachen 31
§ 7. 2. Durch Dritte geschaffene Vorbehaltssachen 37
§ 8. 3. Durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffene Vorbehaltssachen 42

Zweites Kapitel.

Die Anwendung der Gütertrennungsvorschriften auf das Vorbehaltsgut.

I. Das Vorbehaltsgut der Frau.

§ 9. 1. Die rechtliche Stellung des Vorbehaltsguts im allgemeinen 47
2. Verhältnis des Vorbehaltsguts zum ehelichen Aufwand.
§ 10. a) Der eheliche Aufwand 50
§ 11. b) Freiwillige Aufwendungen der Frau 53
§ 12. c) Die Beitragspflicht der Frau 60
§ 13. d) Zurückbehaltung des Beitrags 71
3. Verwaltung des Vorbehaltsguts durch den Mann.
§ 14. a) Führung der Verwaltung im allgemeinen 81
§ 15. b) Verwendung der Einkünfte des vom Manne verwalteten Vorbehaltsguts 86
4. Rechtsstellung des Vorbehaltsguts gegenüber Dritten.
§ 16. a) Erfordernis der Eintragung im Güterrechtsregister 95
§ 17. b) Die Eintragungen im einzelnen 102
§ 18. c) Einwendungen aus dem Vorhandensein von Vorbehaltsgut 106

§ 19. II. Das Vorbehaltsgut des Mannes 112

§ 20. III. Das Vorbehaltsgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft . . . 117

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552714_0034

Literaturverzeichnis.

Baligand, Der Ehevertrag. 1906.

Baron, Der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch eine Ehefrau nach neuem Recht. Leipziger Diss. 1902.

Beckh, Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899.

Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes. 1896. (zit.: RTK.)

Bestgen, Die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Leipziger Diss. 1902.

Beyer, Die Surrogation bei Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch. 1905.

Biermann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4: Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Abschn. 1: Bürgerliche Ehe, von Opet. 1906. (zit.: Biermann.)

Brill, Die Surrogationsbestimmungen des ehelichen Güterrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere die §§ 1370 u. 1381. Tübinger Diss. 1903.

Bruckner, Rechtsstellung einer selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibenden Ehefrau nach modernem Reichsrecht. Freiburger Diss. 1903.

v. Buchka, Die Stellung der Ehefrau als Handelsfrau nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Deutschen Juristenzeitung 1901 Bd. 6 S. 421 ff.

Collenberg, Das Güterrechtsregister. Breslauer Diss. 1905.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. 1910. (zit.: Cosack, HR.)

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2. 4. Aufl. 1904. (zit.: Cosack.)

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 4. Immaterialgüterrecht, Familienrecht. 1908.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1896. (zit.: Denkschr.)

Dernburg, Sind die zu einem selbständigen Erwerbsgeschäft einer Ehefrau bestimmten Sachen Vorbehaltsgut? In der Deutschen Juristenzeitung 1902 Bd. 7 S. 465 ff. (zit.: Dernburg, DJZ.)

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 4: Deutsches Familienrecht. 4. Aufl. 1908. (zit.: Dernburg.)

Dücker, Die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Rostocker Diss. 1903.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1899.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Herausgegeben von Leonhard. 1904. (zit.: Eck.)

Ehrlich, Das zwingende und nichtzwingende Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. In Fischers Abhandlungen 1899 Bd. 2 Heft 3.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2 Teil 2: Familienrecht. 8./9. Aufl. 1908

Engelmann s. unten Staudinger.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht von Lehmann. 2. Aufl. 1901. (zit.: Lehmann.)

Feist, Das Prinzip der dinglichen Surrogation im Familien- und Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Tübinger Diss. 1903.

Feyerabend, Die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Rostocker Diss. Borna-Leipzig 1905.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8. 1896 nebst dem Einführungsgesetz v. 8. 2. 1909.

Fraenkel, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich unter Ausschluß des Vormundschaftsrechts. 1898.

Götze, Über die Eintragung von Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister. Im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit Bd. 1 S. 892 ff.

Gumbert, Die Erwerbsfrau nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Göttinger Diss. 1900.

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge, gehalten in den Jahren 1896/97. 2. Aufl. 1900.

Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.

Hoffmann, Über die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Greifswalder Diss. 1901.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 18. 8. 1896 nebst dem Einführungsgesetz. Bd. 4: Familienrecht. Abschn. 1: Die bürgerliche Ehe von Schmidt. 1907. (zit.: Hölder.)

Hörle, Die Stellung der Ehefrau im Betrieb eines Erwerbsgeschäfts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1907.

Jastrow, Das Recht der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1897.

Karsen, Das Vorbehaltsgut. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1905.

Knitschky, Die Schuldenhaftung der Ehegatten bei dem gesetzlichen Güterstande. In der Mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. 18 S. 125 f.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Bd. 2. 2. Aufl. 1903.

Landsberg, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs v. 18. 8. 1896. Bd. 2. 1904. (zit.: Landsberg.)

Landsberg, Ismar, Die Anwendung des § 1435 BGB. auf die verschiedenen vertragsmäßigen Gütersysteme. Rostocker Diss. 1904. (zit.: J. Landsberg.)

Langheineken, Anspruch und Einrede nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. 1903.

Lehmann s. oben Enneccerus-Lehmann.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908. (zit.: Lehmann, HR.)

Lehmann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. (zit.: Lehmann-Ring.)

Leonhard, Die Beweislast. 1904.

Leske, Preuß. allgem. Landrecht und Bürgerliches Gesetzbuch. 1. u. 2. Aufl. 1900.

Mantey, Zur Auslegung des § 1369. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 43 S. 833 ff.

Mayer-Reis, Die Grundzüge des Familien- und Erbrechts nach württembergischen Recht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch in vergleichender Darstellung. 1899. (zit.: Mayer-Reis, Grundz.)

Mayer-Reis, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts. Bd. 1: Familien- und Vormundschaftsrecht. 4. Aufl., besorgt von Haidlen. 1907. (zit.: Mayer-Reis.)

Meisner, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 4: Familienrecht. 1905.

Meyer, Karl, Das gesetzliche eheliche Güterrecht. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 64 S. 9 ff.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 4: Familienrecht. Amtliche Ausgabe 1888. (zit.: Mot.)

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 2. 4./5. Buch. 5. Aufl. 1909.

Neustadt, Kritische Studien zum Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1: Das Eherecht. 1907.

Opet s. oben Biermann.

Ofenstätter, Die Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Zeitschrift für das Notariat und für die freiwillige Gerichtsbarkeit der Gerichte in Bayern N. F. 1. Jahrg. 1900 S. 17 ff.

Pitsch, Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Freiburger Diss. 1900.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 4: Familienrecht von Unzner. 3. Aufl. 1906. (zit.: Planck.)

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4: Familienrecht. 1897. (zit.: Prot.)

Recke, Das Ermessen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Im Archiv für bürgerliches Recht 1902 Bd. 20 S. 137 f.

Rocholl, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1900.

Salamonski, Das Vorbehaltsgut der Ehefrau beim gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Rostocker Diss. 1901.

Schefold, Das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 91 S. 142 ff. (zit.: Schefold.)

Schefold, Erwerbsgeschäft der Ehefrau, Vorbehaltsgut? In der Deutschen Juristenzeitung 1905 Bd. 10 S. 739 f. (zit.: Schefold, DJZ.)

Scherer, Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs. Teil 1. Bd. 9. 1900.

Schmidt, Arthur, s. oben Hölder.

Schmidt, Heinrich, Das Vorbehaltsgut der Ehefrau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Erlanger Diss. Borna-Leipzig 1906.

Schmidt, E., Die Surrogation im Bürgerlichen Gesetzbuch. Gießener Diss. 1902.

Schröder, R., Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich in seinen Grundzügen. 3. Aufl. 1900.

Simons, Die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1903.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8./9. Aufl. 1907.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. Bd. 4: Familienrecht. Teil 1 von Engelmann. 5./6. Aufl. 1910. (zit.: Staudinger.)

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 4: Familienrecht. 3. Aufl., bearbeitet von Lehmann. 1900. (zit.: Stobbe.)

Thiele, Studien zum ehelichen Güterrecht. Das Erwerbsgeschäft der Ehefrau im gesetzlichen Güterstande. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 101 S. 307 ff.

Ullmann, Die Ehefrau als Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft. In der Juristischen Wochenschrift 1902 Bd. 31 S. 49 ff. (zit.: Ullmann, JurW.)

Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. 1904.

Unzner s. oben Planck.

Wagner, Max, Die Ehefrau als selbständige Inhaberin eines Erwerbsgeschäfts unter Berücksichtigung der verschiedenen Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erlanger Diss. 1907.

Wieruszowski, Handbuch des Eherechts mit Ausschluß des Eheschließungs- und Scheidungsrechts. Bd. 2. 1904.

Winter, Über die Eintragung von Vorbehaltsgut in das Güterrechtsregister. In der Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit Bd. 1 S. 433 ff.

Zschimmer, Der Einfluß des gesetzlichen Güterstandes auf ein Handelsgewerbe der Ehefrau. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 52 S. 485 ff.

Wo in Klammern nichts anderes angegeben, ist nach dem Verfasser zitiert. — Andere Literatur findet sich in den Anmerkungen.

Abkürzungen.

Seitenzahlen sind ohne darauf hinweisende Bezeichnung angeführt.

Bei Gesetzesparagraphen bedeuten römische Zahlen deren Absätze, arabische Zahlen deren Sätze. Wo nichts anderes hinzugefügt, sind die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemeint.

DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
E. I. = Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1. Lesung. 1888.
E. II. = Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 2. Lesung. 1892.
JurW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
LG. = Landgericht.
Mot. = Motive (s. oben Literaturverzeichnis).
Oberst.LG. = Oberstes Landesgericht.
OLG. = Oberlandesgericht.
Prot. = Protokolle (s. oben Literaturverzeichnis).
RG. = Reichsgericht.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Rsp.OLG. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
RTK. = Reichstagskommissionsbericht (s. oben Literaturverzeichnis: Bericht).
ZFG. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.

§ 1.

Einleitung.

I. Als modernes Recht kennt das Bürgerliche Gesetzbuch für die Frau um ihres Geschlechts willen keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. Das gilt ausnahmslos für die ledige wie für die verheiratete Frau. Wenn dann um der Ehe willen zugunsten des Ehemanns regelmäßig eine teilweise Schmälerung ihrer rechtlichen Befugnisse einzutreten pflegt, so berührt das grundsätzlich ihre uneingeschränkte Stellung vor dem Recht nicht; das trifft vielmehr nur die eine oder andere Folgerung aus ihr. So ist die Ehefrau z. B. meist nicht fähig, selbständig Wohnort und Wohnung zu bestimmen (§ 1354), namentlich aber kann sie des freien Verfügungsrechts über ihr Vermögen verlustig gehen.

Für die verheiratete Frau bleiben nämlich die vollen Konsequenzen, die sich aus ihrer unbeschränkten Geschäftsfähigkeit für ihr Vermögen ergeben, nur dann undurchbrochen, wenn sie mit dem Ehemann im Güterstand der Gütertrennung lebt. Dagegen wird in den andern Güterständen ihr freies Verfügungsrecht für die Regel geschmälert. Im gesetzlichen Güterstand ist ihr gesamtes Vermögen prinzipiell eingebrachtes Gut und untersteht als solches der Verwaltung und Nutznießung des Mannes (§ 1363); die Folge davon ist, daß sie ohne seine Einwilligung nicht mehr darüber zu verfügen imstande ist (§ 1395). In den vertragsmäßigen Güterständen der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und der Fahrnisgemeinschaft steht die Vergemeinschaftung der Vermögen beider Ehegatten (§§ 1438, 1519, 1549) und das Recht des Mannes, dieses Gesamtgut zu verwalten (§ 1443 I), an der Spitze, womit wiederum ausgeschlossen ist, daß die Ehefrau über ihren Anteil am Gesamtgut oder über die einzelnen zu ihm gehörigen Gegenstände allein verfügen kann (§ 1442 I). Hiernach ist die Frau prinzipiell in Abhängigkeit vom Ehemann gestellt, und so ist ihre unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für ihre wirtschaftliche Stellung tatsächlich wertlos geworden.

1. Um nun aber doch der Ehefrau, auch abgesehen von der Gütertrennung, Bewegungsfreiheit zu gewähren und ihr wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ehemann zu ermöglichen, sieht das Gesetz in den einzelnen Güterständen die Bildung eines Vorbehaltsguts der Frau vor. Diese besondere Vermögensmasse untersteht ausschließlich der Verwaltung, Nutzung und Verfügung der Ehefrau und ist jeder Einwirkung des Ehemanns entzogen (vgl. § 1365). Dabei steht der Frau nicht bloß die Möglichkeit einer rechtsgeschäftlichen Begründung

von Vorbehaltsgut offen, bei der sie entweder an die Mitwirkung des Mannes gebunden (vgl. § 1368) oder darauf angewiesen ist, daß zuwendende Dritte für ihre Sicherstellung sorgen (vgl. § 1369); sie ist vielmehr dadurch besonders gesichert, daß das Gesetz selbst bestimmte Vermögenswerte ihrem Vorbehaltsgut zuweist (vgl. §§ 1366, 1367, 1370).

Die Entstehungsmöglichkeiten im einzelnen, die dem Vorbehaltsgut bestimmte Gegenstände — von mir als Vorbehaltssachen bezeichnet — zuführen, sind an erster Stelle naturgemäß im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes behandelt und auch abschließend aufgezählt (§§ 1366—1370). Die anderen Güterstände kennen andere Bildungsarten von Vorbehaltsgut nicht und verweisen, abgesehen von seiner Schaffung durch Ehevertrag, durchweg auf die einzelnen Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft (§§ 1440 I, 1526 I, 1549). Ich beziehe mich deshalb in der Abhandlung für gewöhnlich nur auf die Paragraphen des gesetzlichen Güterstandes, ohne die einschlägigen Bestimmungen der anderen Güterstände jedesmal zu erwähnen.

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist aber nicht bei der Schaffung eines Vorbehaltsguts bloß für die Frau stehengeblieben. Es hat vielmehr in der allgemeinen Gütergemeinschaft berechtigterweise die gleiche Behandlung beider Ehegatten bei der Vergemeinschaftung ihrer Vermögen auch auf das Vorbehaltsgut erstreckt und so auch dem Manne ein Vorbehaltsgut zugesprochen (§ 1440 I). Nur für die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft hat es ein Vorbehaltsgut des Mannes ausdrücklich ausgeschlossen (§§ 1526 II, 1555).

Und noch einen Schritt weiter ist das Gesetz gegangen, indem es das Vorbehaltsgut in einem Falle sogar über den Bestand der Ehe hinaus fortbestehen und sich auch weiterentwickeln ließ. Das geschah dadurch, daß es für die fortgesetzte Gütergemeinschaft ein Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten anerkannte (§ 1486 I).

II. Die rechtliche Stellung des Vorbehaltsguts der Frau ist zunächst in negativer Weise einmal für den gesetzlichen Güterstand derart beschrieben, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes sich nicht auf ihr Vorbehaltsgut erstrecke (§ 1365). Ähnlich bestimmt die entsprechende Vorschrift der allgemeinen Gütergemeinschaft, daß das Vorbehaltsgut eines jeden der Ehegatten vom Gesamtgut ausgeschlossen sei (§ 1440 I); gleiches gilt dann auch für das Vorbehaltsgut der Frau bei der Errungenschafts- und der Fahrnisgemeinschaft (§§ 1526 III, 1549) und natürlich auch trotz einer fehlenden Verweisung für das Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten in der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Positive Vorschriften für die rechtliche Behandlung des Vorbehaltsguts im einzelnen finden sich dagegen nur für das Frauenvorbehaltsgut, während sie für das des Mannes und das des überlebenden Ehegatten fehlen. Aber auch für das Vorbehaltsgut der Frau sind keine eigenen Regeln aufgestellt. Es sind vielmehr entsprechend dem Gedanken, die Frau durch ihr Vorbehaltsgut ebenso sicherzustellen, wie wenn soweit Gütertrennung gelten würde, einfach die ebenda geltenden Be-

stimmungen für anwendbar erklärt worden; nur die Beitragspflicht der Frau zum ehelichen Aufwand ist der anders gestalteten Sachlage angepaßt worden (§§ 1371, 1441). Auch hier führe ich in der Abhandlung gewöhnlich nur die verwiesene Vorschrift an, ohne die verweisende daneben zu stellen.

1. Dem Entwurf 1. Lesung zu einem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich wurde mit Recht zum Vorwurf gemacht, daß er in höchst übertriebener Weise Verweisungen auf Verweisungen häufe und damit unklare Verhältnisse schaffe. Diesen Mangel vollständig abzustellen, hätte eine völlige Umgestaltung des ganzen Gesetzbuchs erfordert. Da dann das große nationale Gesetzgebungswerk gefährdet schien, mußte sich die 2. Kommission damit begnügen, die hauptsächlichsten Auswüchse zu beseitigen. So blieb es auch bei der Verweisung, die dem Vorbehaltsgut der Frau seine wesentliche rechtliche Stellung gab.

Während aber bisher nur ein Paragraph der Gütertrennung herangezogen und daneben auf zwei Vorschriften über den Ehevertrag verwiesen war (E. I §§ 1291, 1350 in Verb. mit §§ 1336, 1337, 1340), wurden nunmehr die gesamten Gütertrennungsregeln für anwendbar erklärt. Ein Verweis auf die genannte Regelung des Ehevertrags war deshalb entbehrlich geworden, weil in die jetzt nicht mehr beim vertragsmäßigen Güterrecht stehenden Gütertrennungsvorschriften selbst ein solcher Verweis aufgenommen war. Damit ist zwar äußerlich die ursprüngliche Verweisung vereinfacht worden, in ihrer Anwendung erscheint sie jedoch verwickelter.

Die vorliegende Arbeit macht es sich nun zur Aufgabe, die Bestimmungen über die Gütertrennung zusammenhängend in ihrer Anwendung auf das Vorbehaltsgut darzustellen. In der Literatur ist das bisher nur bruchstücksweise geschehen. Häufig und gründlich wurde bisher eigentlich nur die Wirksamkeit des Vorbehaltsguts gegenüber Dritten behandelt; wegen anderer Fragen begnügte man sich meist, wie das Gesetz selbst, eben auf die Gütertrennung zu verweisen.

2. Die Behandlung der rechtlichen Stellung des Vorbehaltsguts verlangt aber notwendig zunächst eine Darstellung seines Umfangs. Dabei war es mir vor allem darum zu tun, möglichst scharf gesetzliches und rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut zu trennen; das deshalb, weil m. E. billigerweise nur das rechtsgeschäftliche Vorbehaltsgut von der Eintragungslast betroffen werden dürfte, wenngleich das nach der Fassung des Gesetzes leider nicht als geltendes Recht angesehen werden kann.

Im übrigen suchte ich, mich in diesem einleitenden Kapitel über die Entstehung des Vorbehaltsguts tunlichster Kürze zu befleißigen, um nicht den zweiten, den eigentlichen Zweck der Arbeit enthaltenden Teil in den Hintergrund treten zu lassen. Das konnte ich um so eher tun, als dieses Gebiet literarisch schon überaus eingehend behandelt ist, wenn auch mit gar mannigfachem Widerstreit der Ansichten, den freilich auch meine Stellungnahme nur vermehrt.

III. Von einer Heranziehung der Materialien ganz abzusehen, konnte ich mich trotz des neuerdings wieder von Endemann[1]) gegebenen Rats, endlich doch ein-

[1]) Der 10. Jahrgang des neuen bürgerlichen Rechts, DJZ. Bd. 15 (1910) 18ff., insbes. 21f.

mal „aus der Kinderkrankheit des Materialienaussaugens herauszukommen", nicht entschließen. Nur bei dem Kapitel über die Entstehung des Vorbehaltsguts nahm ich von ihnen prinzipiell Abstand; ob seines einleitenden Charakters erschien mir das angängig und im Interesse der Kürze sogar erwünscht.

Ich bin weit entfernt, die Materialien etwa als „maßgebend" für die Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Andrerseits möchte ich ihnen aber doch nicht jede Bedeutung absprechen. Zum mindesten haben sie doch einen historischen Wert. Und weshalb sollte ich sie nicht zur Unterstützung einer von mir vertretenen Ansicht anführen dürfen, wie das sonst bei anderen Werken — mögen sie nun erst nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch entstanden sein und sich mit diesem direkt befassen oder mögen sie zeitlich zurückliegen und deshalb nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm stehen — üblich ist? Die große Arbeit, die in den Materialien steckt, kann doch nicht bloß aus dem Grunde, weil sie für die Auslegung des Gesetzeswillens nicht als entscheidend angesehen werden können, zu völliger Nichtbeachtung verdammt werden. Wenn ein Kommentar, eine Monographie, eine Entscheidung, eine Dissertation, ein Aufsatz für die Behandlung einer Frage berücksichtigt werden soll, dann muß das billigerweise auch für Arbeiten gelten, wie sie sich in den Materialien finden.

Mit anderen Worten: ich sehe in den gesetzgeberischen Vorarbeiten keine authentische Interpretation des Gesetzes, wohl aber wie in andern wissenschaftlichen Arbeiten ein Hilfsmittel zu seiner Auslegung, das nicht zu übersehen, aber gleich den andern frei zu werten ist. Wie ich z. B. einen in Endemanns Lehrbuch des bürgerlichen Rechts angegebenen Grund als ausschlaggebend für eine Rechtsfrage halten kann, so kann ich das auch von einem in den Motiven zu findenden Grund; und wie ich von einer in Endemanns Lehrbuch aufgestellten Ansicht abweichen kann, so kann ich das von einer in den Motiven vertretenen Auffassung tun. Dabei kommt jedoch den Materialien insofern eine ungleich größere Bedeutung zu, als sie vermöge ihres Zusammenhanges mit der Entstehung des Gesetzes einen bleibenden Wert haben, während andere wissenschaftliche Arbeiten mit der Zeit als veraltet und überholt an Wert verlieren. Deshalb ist es ebenso unangebracht, die Materialien für die Gesetzesauslegung überhaupt auszuschalten, wie es falsch ist, in ihnen „die Absicht des Gesetzgebers" finden zu wollen.

Erstes Kapitel.

Die Entstehung von Vorbehaltsgut.

§ 2.

Gesetzliches und rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut.

I. In den Darstellungen des Vorbehaltsguts werden gewöhnlich die Entstehungsmöglichkeiten von Vorbehaltsgut — abgesehen von der bloßen, sich an die Anordnung des Gesetzes anschließenden Aufzählung — entweder in drei Gruppen eingeteilt, nämlich Vorbehaltsgut kraft gesetzlicher Bestimmung (§§ 1366, 1367), Vorbehaltsgut kraft Parteibestimmung (§§ 1368, 1369) und Vorbehaltsgut kraft Surrogation (§ 1370)[1]), oder aber man unterscheidet nur gesetzliches und rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut, wobei man das Vorbehaltsgut kraft Surrogation (§ 1370) zum gesetzlichen Vorbehaltsgut rechnet.[2])

1. Die letzte Einteilung ist insofern die richtigere, als sie zum Ausdruck bringt, daß neben dem Gesichtspunkt der gesetzlichen und der Parteibestimmung nicht auch noch ein dritter Gesichtspunkt Platz hat, ein solcher vielmehr immer unter jene allgemeinen Gruppen fallen muß; deshalb folge auch ich der letztgenannten Einteilungsart.

Gesetzliches Vorbehaltsgut sind die Vorbehaltssachen, die lediglich auf Grund gesetzlicher Bestimmung zum Vorbehaltsgut gehören.

Rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut hingegen sind die Vorbehaltssachen, die erst durch eine rechtsgeschäftliche Bestimmung die Vorbehaltseigenschaft erhalten haben. Gesetzliches Vorbehaltsgut tritt also ipso iure in Erscheinung; seine Begründung ist immer von dem Willen der Ehegatten oder anderer Personen vollkommen unabhängig. Zur Bildung von rechtsgeschäftlichem Vorbehaltsgut dagegen bedarf es stets erst eines Parteiaktes; sie ist gerade davon abhängig, daß entweder die Ehegatten selbst oder ein zuwendender Dritter einem Vermögensgegenstand die Vorbehaltseigenschaft beilegen. Kurz: Gesetzliches Vorbehaltsgut entsteht, rechtsgeschäftliches wird geschaffen.

---

[1]) So Ullmann 5 ff.; Schmidt 18 u. 37 A. 1; Mayer-Reis 114 ff.; Dernburg, Lehrb. 141 ff.; Endemann 342 ff.; Neustadt 374 ff.;

[2]) So Salamonski; Karsen; Hölder § 1365 B. 2 b; Staudinger § 1435 B. 6 a Abs. 2; Crome 278 ff.

2. Das gesetzliche Vorbehaltsgut ist damit aber nicht in jeder Beziehung dem Willen der Ehegatten entzogen. Es beruht nicht etwa auf zwingendem Recht, so daß die Eheleute an seinem Bestand nichts mehr ändern könnten.[1])

Der das ganze eheliche Güterrecht beherrschende Grundsatz, daß die Ehegatten ihren Güterstand durchaus frei, aber an die Form des Ehevertrags gebunden ordnen können (§ 1432), findet auch hier Anwendung; ein dem entgegenstehender Wille ist im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen. Die Einrichtung des Vorbehaltsguts will der Frau nur eine selbständige Stellung ermöglichen; deshalb sind die Bestimmungen, die von Gesetzes wegen ein Vorbehaltsgut begründen, nur dispositiver Art. Wenn die Frau sich des aus ihnen entspringenden Vorteils begeben will, so ist das ihre Sache.

Es können also die Eheleute unterschiedlos sowohl einmal entstandenes Vorbehaltsgut im Wege des Ehevertrags in eingebrachtes Gut oder in Gesamtgut verwandeln wie auch auf dieselbe Weise von vornherein der Bildung von jeglichem Vorbehaltsgut entgegentreten. Es wird demnach ein Ehevertrag des Inhalts, daß Vorbehaltsgut ausgeschlossen sei, weder ein rechtsgeschäftliches noch ein gesetzliches Vorbehaltsgut entstehen lassen; was sonst auf Grund gesetzlicher Vorschrift Vorbehaltsgut geworden wäre, wird nunmehr durchaus das rechtliche Schicksal des übrigen Frauenvermögens teilen.

3. Was die Einreihung der einzelnen Entstehungsarten unter die beiden angeführten Gruppen angeht, so ist selbstverständlich, daß die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmten Sachen (§ 1366) und der aus ihrer Arbeit und dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts entspringende Erwerb (§ 1367) gesetzliches Vorbehaltsgut, das durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut Erklärte (§ 1368) und das von dritter Seite als Vorbehaltsgut Zugewandte (§ 1369) rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut ist. Nicht aber kann ich darin mit den andern gemeingehen, daß die auf Grund des sogen. Surrogationsprinzips (§ 1370) dem Vorbehaltsgut zufallenden Gegenstände sämtlich gesetzliches Vorbehaltsgut seien. Auch wird m. E. durch § 1425 III keine besondere Art von gesetzlichem Vorbehaltsgut begründet.[2]) Dort ist bestimmt, daß im Fall der Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach rechtskräftiger Wiederherstellung seiner Rechte Vorbehaltsgut der Frau sei, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde. Damit ist aber nur gesagt, daß der Rechtszustand bestehen soll, der bei undurchbrochenem Fortbestand des gesetzlichen Güterstands bestanden haben würde. Nur diese Rechtsfolge tritt von Gesetzes wegen ein; dadurch ist kein neuer Entstehungsgrund für Vorbehaltsgut geschaffen, sondern vielmehr den alten Entstehungsgründen von neuem Wirksamkeit gegeben.

---

[1]) And. A. Ehrlich 206 ff.

[2]) And. A. Salamonski 35 f.

a) Zunächst einmal sind also gesetzliches Vorbehaltsgut die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen. Sie nenne ich, weil sie durch die Bestimmung für den Gebrauch der Person der Frau in die Vorbehaltseigenschaft gleichsam hineingeboren werden, geborene Vorbehaltssachen. Mitunter werden sie im Anschluß an das altdeutsche Institut der Gerade als Geradesachen bezeichnet; andere heißen sie auch Frauengeräte,[1]) ein Ausdruck, der wohl kaum auf alle hier in Betracht kommenden Gegenstände, wie z. B. Kleider, passen dürfte. Diese geborenen Vorbehaltssachen spielen eine Rolle für jede Frau, mag sie vermöglich sein oder nicht, mag sie den niederen oder den besseren Ständen angehören.

b) Wenn dagegen weiter von der Arbeit der Frau und einem von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft die Rede ist, so kommt das vor allem der unbemittelten Frau der unteren Bevölkerungsschichten zugute; und daß diese dadurch vom Ehemann unabhängig gestellt wird, das ist die Hauptbedeutung des Vorbehaltsguts. Die Vermögenswerte, die auf solche Weise von Gesetzes wegen ins Vorbehaltsgut gelangen, nenne ich selbsterworbene Vorbehaltssachen. Damit soll einerseits zum Ausdruck kommen, daß im Gegensatz zu dem, was die Frau für den Mann erwirbt (§ 1356 II), dieser andere Erwerb der Frau selbst verbleibt. Andrerseits soll aber auch der Unterschied von dem gesamten Erwerb bezeichnet werden, der auf andere Weise als durch eigene Tätigkeit der Frau ihrem Vorbehaltsgut zufällt (§§ 1368, 1369).

c) Der letztgenannte Erwerb gründet sich auf Rechtsgeschäft und ist naturgemäß namentlich für die Frau der bessergestellten Kreise von Bedeutung. Die so dem Vorbehaltsgut zugeführten Gegenstände heiße ich nach der Begründungsart der Vorbehaltseigenschaft geschaffene Vorbehaltssachen, und zwar entweder durch die Ehegatten geschaffen, wenn sie durch einen Ehevertrag den Vorbehaltscharakter erhalten haben, oder durch Dritte geschaffen, wenn ein Dritter durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung unter Lebenden die Zugehörigkeit zum Vorbehaltsgut bestimmt hat.

d) Das Surrogationsprinzip des § 1370 endlich bezweckt, den Bestand des Vorbehaltsguts zu erhalten und seine wirtschaftliche Weiterentwicklung zu ermöglichen. Es dient also jeder Frau, die schon im Besitz von Vorbehaltsgut ist. Wie das, was § 1370 dem alten Vorbehaltsgut neu zuführt, systematisch zu würdigen ist, soll im folgenden etwas ausführlicher behandelt werden.

II. Die auf Grund des § 1370 Vorbehaltsgut werdenden Gegenstände sind m. E. teils dem gesetzlichen und teils dem rechtsgeschäftlichen Vorbehaltsgut zuzuweisen.

1. Die beiden ersten Alternativen des § 1370 fallen zweifellos unter das gesetzliche Vorbehaltsgut. Denn was man „auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts“ oder was man „als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes erwirbt“, das

[1]) So Lehmann 448 und nach ihm Salamonski, Schmidt und Endemann.

wird ganz allein nur deshalb auch wieder Vorbehaltsgut, weil es eben das Gesetz so anordnet, ohne daß von irgendeiner Seite beim Erwerb etwas Besonderes verlangt würde.

Anders bei der dritten Alternative des § 1370. Würde diese, etwa wie z. B. im § 2111,[1]) lauten: „Vorbehaltsgut ist, was die Frau ... durch ein Rechtsgeschäft mit Mitteln des Vorbehaltsguts erwirbt", so würde auf Grund dieser rein objektiv gefaßten Bestimmung kein Zweifel über die Einreihung in das gesetzliche Vorbehaltsgut obwalten. Der § 1370 besagt aber: „Vorbehaltsgut ist, was die Frau ... durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht". Diese Bestimmung ist subjektiv gefaßt, man nennt sie auch das „subjektive Surrogationsprinzip", während man jene problematisch angeführte als das „objektive Surrogationsprinzip" bezeichnet. Für ein Rechtsgeschäft, das nach § 1370 Vorbehaltsgut begründen soll, genügt also nicht jenes rein äußerliche Kennzeichen der Entnahme von Mitteln aus dem Vorbehaltsgut, es ist vielmehr eine Parteibestimmung nötig, die es auch rechtlich mit dem Vorbehaltsgut in Beziehung bringt, und zwar genügt diese Parteibestimmung allein ohne Rücksicht darauf, woher die Mittel zu diesem Rechtsgeschäft, das ich als Vorbehaltsrechtsgeschäft bezeichne, stammen.[2])

Sobald nun aber eine Parteibestimmung erst die Vorbehaltseigenschaft begründet, kann von gesetzlichem Vorbehaltsgut keine Rede mehr sein. Das Gesetz ist vielmehr hier wie in den §§ 1368 u. 1369 nur die Grundlage für ein erst zu schaffendes, also rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut.

2. Sonach enthält der § 1370 zwei systematisch ganz verschiedene Arten von Vorbehaltsgut. Dies sind einmal die zum gesetzlichen Vorbehaltsgut gehörigen, von mir so genannten Ersatzvorbehaltssachen, bei denen die neue Vorbehaltssache stets an die Stelle einer älteren entweder jetzt nicht mehr vorhandenen oder doch für die neue überflüssigen Vorbehaltssache tritt, nehme sie nun die Stelle eines früheren Rechts ein, oder sei sie durch ein noch bestehendes Recht hervorgebracht, oder trete sie an die Stelle eines früheren, jetzt zerstörten, beschädigten oder entzogenen Gegenstandes.[3])

Zum andern sind es die durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffenen Vorbehaltssachen, die, von Haus aus ihm fremd, sich nur durch Parteibestimmung an bestehendes Vorbehaltsgut anlehnen und zum rechtsgeschäftlichen Vorbehaltsgut gehören.

Die letztgenannte Gruppe ist demnach überhaupt gar keine Surrogation. Was in ihr Vorbehaltsgut wird, ist etwas vollkommen Neues, das, ohne aus dem alten Vorbehaltsgut zu stammen, nur mit diesem in Beziehung gebracht wird und dieses durch sein selbständiges Erscheinen vermehrt, während zum Begriff der Surrogation gehört, daß das Alte entfällt, überflüssig wird oder vermindert ist und dann durch

---

[1]) vgl. auch §§ 1381, 1646, 2019.
[2]) Über das einzelne s. unten § 8.
[3]) Über das einzelne s. unten § 5.

das Neue, eben das Surrogat, ersetzt werden soll. Man täte darum m. E. gut, bei dem sogen. Surrogationsprinzip, das im Bürgerlichen Gesetzbuch zwar nicht allgemein ausgesprochen ist, aber doch an den einschlägigen Stellen immer wiederkehrt, in diesem Falle statt von „subjektiver" von „uneigentlicher" Surrogation zu sprechen.[1])

Richtig ist die vielfach gebrauchte Bezeichnung „Zuwachs". Nur ist sie zu weit und bringt nicht zum Ausdruck, daß nur eine rechtsgeschäftliche Bestimmung solche Vorbehaltssachen begründen kann. Zuwachs kann auch das sein, was von einer alten Vorbehaltssache hervorgebracht wird und für das, da es nunmehr selbständig ist, jene alte überflüssig geworden ist, so z. B. Früchte und Zinsen.

Deshalb sage ich lieber, wenn auch etwas umständlich, „durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffene Vorbehaltssachen", eine Bezeichnung, die schon äußerlich, wie die der beiden andern Gruppen (durch die Ehegatten und durch Dritte geschaffene Vorbehaltssachen), die Zugehörigkeit zum rechtsgeschäftlichen Vorbehaltsgut zum Ausdruck bringt.

I. Gesetzliches Vorbehaltsgut.

§ 3.

1. Geborene Vorbehaltssachen.

I. An erster Stelle weist das Bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 1366 „die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen" dem Vorbehaltsgut zu. Die Entwürfe[2]) rechneten sie zum eingebrachtem Gut, schlossen jedoch in gleicher Weise wie bei dem unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde gegenüber dem Gewalthaber (§ 1650) die Nutznießung des Mannes aus. Erst die Reichstagskommission[3]) machte sie zum Vorbehaltsgut.

Da das Bürgerliche Gesetzbuch die ausschließliche Bestimmung einer Sache zum persönlichen Gebrauch jemandes nur im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes als Entstehungsgrund für Vorbehaltsgut kennt, kommt er diesem Güterstand entsprechend auch nur für Vorbehaltsgut der Frau in Betracht.

II. Zwei Erfordernissen muß ein Gegenstand genügen, damit er auf Grund des § 1366, der selbst nur Beispiele („insbesondere") anführt, Vorbehaltsgut der Frau sein kann: ausschließliche Bestimmung zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau und Eigentum der Frau. Das erste Erfordernis ist ein spezielles für die hier besprochene erste Gruppe von Vorbehaltssachen, das letzte ein allgemeines, dem sämtliches Vorbehaltsgut als eine bloß besondere Art des Frauen*vermögens* genügen muß.

---

[1]) vgl. *Wieruszowski* 302 f.; *Staudinger* § 1370 B. 1.

[2]) vgl. E. I § 1285, E. II § 1282 II.

[3]) RTK. 136; vgl. die Kritik bei *Schröder* 18 A. 1; s. ferner unten § 16 II, 1.

1. Da allgemein nur Vermögen der Frau Vorbehaltsgut sein kann, müssen auch die ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen im Eigentum der Frau stehen, wenn sie zum Vorbehaltsgut gehören sollen. Geliehene Sachen können niemals Vorbehaltsgut sein, auch dann nicht, wenn sie der Mann der Frau geliehen hat. Deshalb wird der vom Mann ererbte Familienschmuck nicht dadurch Vorbehaltsgut, daß er ihn der Frau zur freien Benutzung überläßt.[1])

Auf Grund welchen Rechtstitels die Frau Eigentum erwarb und welche Mittel dazu aufgewendet wurden, ist gleichgültig. Die betreffenden Sachen mag sie selbst gekauft, von ihrem Mann oder Dritten geschenkt bekommen haben, sie mögen aus Mitteln des Mannes, aus Mitteln Dritter, aus ihrem eingebrachten Gut oder ihrem Vorbehaltsgut stammen,[2]) namentlich ist bei geborenen Vorbehaltssachen niemals im Falle der Zuwendung eines Dritten im Falle des § 1369 verlangte ausdrückliche Bestimmung zum Vorbehaltsgut nötig. Schafft der Mann für die Frau Kleider und Schmucksachen an, so ist, wie beim gleichen Verhältnis zwischen Vater und Kind, anzunehmen, daß er der Frau Eigentum übertragen will.[3]) Bei der Anschaffung von Arbeitsgeräten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch der Frau mag es zweifelhafter sein, doch wird hier in der Regel der gleiche Wille anzunehmen sein.

Im Gesetze selbst ist aber eine noch weitergehende Vermutung aufgestellt. § 1362 II läßt die nämlichen Sachen, die nach § 1366 geborene Vorbehaltssachen sein können, sowohl im Verhältnis der Ehegatten zueinander wie zu den Gläubigern als Eigentum der Frau erscheinen. Wenn nun diese Sachen tatsächlich Eigentum der Frau und somit nach § 1366 deren Vorbehaltsgut sind, so gelten sie auch bis zum Beweise des Gegenteils als ihr Vorbehaltsgut, wenn sie nach § 1362 II bis zu diesem Beweise als ihr Eigentum gelten.[4]) Ist also eine Sache ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmt, so gilt sie prima facie als ihr Vorbehaltsgut. Niemals hat die Frau ihr Eigentum an dieser Sache zu beweisen; vielmehr ist es Sache des die Vorbehaltseigenschaft leugnenden Gegners, den Mangel des Eigentums darzutun. Sonach wird jener vom Manne ererbte Familienschmuck, wenn er der Frau zum Gebrauch überlassen ist, wird der von der Freundin entlehnte Theaterschal, die unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gekaufte Nähmaschine zunächst immer als Vorbehaltsgut der Frau anzusehen sein.

2. Im folgenden ist weiter zu untersuchen, wann näherhin ein im Eigentum der Frau stehender Gegenstand ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt

---

[1]) So Hölder § 1366 B. 3.

[2]) vgl. Hölder § 1366 B. 3 Abs. 2; Staudinger § 1366 B. 3 a.

[3]) Ebenso Jastrow 40. And. A. Ullmann 6 und Karsen 60, die dies nur bei Ergänzung der von der Frau in die Ehe gebrachten und abgängig gewordenen Stücke gelten lassen wollen.

[4]) Ebenso Schröder 22 A. 3; Beckh 245 f.; Bruckner 28; Wieruszowski 231 A. 9; Hölder § 1362 B. 6a; Biermann § 1362 B. 2 Abs. 3; and. A. Ullmann 27 f.; vgl. auch unten § 17 II, 1.

also geborene Vorbehaltssache ist. Hier sind zwei Momente zu betonen: daß der Gebrauch der Frau, für den die betreffende Sache bestimmt ist, ein persönlicher, und dann, daß er ein ausschließlicher sein muß.

a) Zu beachten ist, daß das Gesetz nicht jede Bestimmung für den ausschließlichen Frauengebrauch zur Entstehung einer geborenen Vorbehaltssache ausreichend sein läßt; es verlangt vielmehr Bestimmung zum persönlichen Gebrauch der Frau. Ob aber eine Sache dem Gebrauch gerade der Person der Frau dienen soll, kann ganz allein aus der tatsächlich bestehenden Bestimmung für die Frau und ihre persönlichen Zwecke ersehen werden.[1])

Ein Indiz dafür kann freilich schon die abstrakte Beschaffenheit einer Sache sein, so bei Frauenkleidern und Frauenschmuck. Doch können die tatsächlichen Verhältnisse dem entgegenstehen; wenn etwa der in Frauenrollen als Schauspieler auftretende Ehemann diese Dinge für sich braucht. Auch ein wertvolles, von der Frau ererbtes Kleid, das sie aus Pietät in seinem alten, für sie unbrauchbaren Zustande läßt,[2]) oder Schmuckstücke, die die Frau in ihrer Antiquitätensammlung hat,[3]) sind als nicht für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt auch nicht ihre geborenen Vorbehaltssachen.

Andrerseits können die tatsächlichen Verhältnisse Dinge zu geborenen Vorbehaltssachen machen, die in ihrer äußeren Erscheinung nicht unbedingt auf den Frauengebrauch schließen lassen. So sind Taschentücher, Handschuhe, Zahnbürste und Kamm der Frau ihre geborenen Vorbehaltssachen. Ebenso steht es mit einem Damenfahrrad,[4]) einem Damenreitpferd,[5]) der Geige einer Violinvirtuosin[6]) und unter Umständen auch mit Geld, nämlich dem sogen. Garderobe- oder Nadelgeld,[7]) und auch mit Herrenkleidern, die die Frau für Männerrollen, in denen sie als Schauspielerin auftritt, braucht.

Nicht erfordert die Bestimmung zum persönlichen Gebrauch der Frau noch Gegenwärtigkeit der Gebrauchsbestimmung[8]) oder gar Ausübung des Gebrauchs. Die

[1]) Ähnlich Knitschky 115 ff.; Cosack 506; Staudinger § 1366 B. 3 c; Endemann 343 f. Dagegen stellt Rocholl 98 auf die objektive Bestimmung zum Frauengebrauch ab; Hölder § 1366 B. 4 b läßt die Beschaffenheit des Gegenstandes oder den tatsächlichen Gebrauch maßgebend sein; objektive und subjektive Gebrauchsbestimmung verlangen Salamonski 22 f.; Ullmann 15 f.; Beyer 248; Karsen 60; Wieruszowski Bd. 1 148 f.; Planck § 1362 B. 2 Abs. 2.

[2]) So Salamonski 22 und auch Hölder § 1366 B. 4 c; Staudinger § 1366 B. 3 c.

[3]) So Salamonski a. a. O.

[4]) Ebenso Salamonski 21; Beyer 248; Hölder § 1366 B. 4 d; Staudinger § 1366 B. 3 d Abs. 2.

[5]) Ebenso Bruckner 27; Beyer a. a. O.; Hölder a. a. O.; Staudinger a. a. O. And. A. Wieruszowski 234 A. 19; Thiele 329.

[6]) Ebenso Endemann 344 A. 36; Bruckner a. a. O.

[7]) Ebenso Jastrow 40. And. A. Wieruszowski 234 f.; Planck § 1362 B. 5; Biermann § 1362 B. 2; Endemann 343 A. 35; Staudinger § 1366 B. 3 c.

[8]) Ebenso Salamonski 39; Wieruszowski Bd. 1 148 A. 43. And. A. Cosack Bd. 2, 507.

einmal zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmte Frauensache verliert ihre Vorbehaltseigenschaft, abgesehen von einer Eigentumsänderung, erst mit der dauernden Aufhebung ihrer ursprünglichen Gebrauchsbestimmung. So wenig wie sie erst durch den tatsächlichen Gebrauch Vorbehaltssache wird, so wenig hört sie auf, Vorbehaltssache zu sein, wenn sie tatsächlich nicht mehr gebraucht wird. Ein der Frau geschenktes Schmuckstück bleibt ihr Vorbehaltsgut, auch wenn sie es aus Mißfallen kein einziges Mal trägt; ebenso ein Maskenkostüm, das nach einmaligem Tragen lange Jahre unbenutzt im Schranke hängt, selbst wenn sie es später einmal der Tochter zu einem Ball geben sollte.

b) Was so der Person der Frau zu dienen bestimmt ist, ist aber nur dann ihre geborene Vorbehaltssache, wenn diese Bestimmung eine ausschließliche ist. Der Gegensatz von Frauengebrauch ist der Gebrauch des Ehemannes, und das Erfordernis der Ausschließlichkeit hat zur Folge, daß ständiger Mitgebrauch durch den Mann eine Frauensache hindert, geborene Vorbehaltssache zu werden oder zu bleiben.[1]) Der Mann, der Armbänder seiner Frau trägt, zerstört damit deren ursprüngliche Vorbehaltseigenschaft. Nur vorübergehender oder heimlicher Mitgebrauch ist jedoch einflußlos.[2]) So verschlägt es nichts, wenn der Mann zum Maskenball Kleider seiner Frau anzieht, sollte er dies auch in jeder Fastnacht und mehrere Male tun, oder wenn er Schmucksachen der Frau eigenmächtig verpfändet. Dagegen ist der Mitgebrauch einer dritten Person, selbst wenn er ein ständiger sein sollte, gleichgültig,[3]) so wenn etwa eine Tochter oder eine Freundin der Frau Kleider und Schmucksachen von ihr trägt oder ihre Nähmaschine mitbenutzt.

Der bloße Ausschluß des Mannes vom Gebrauch einer der Frau gehörenden Sache kann aber noch nicht deren Vorbehaltseigenschaft nach § 1366 begründen, wenn ein persönlicher Gebrauch der Frau nicht in Frage kommt. Aus diesem Grunde kann namentlich auch das Betriebskapital eines von der Frau selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts niemals gemäß § 1366 Vorbehaltsgut sein.[4]) Auch

---

[1]) Ebenso Meyer 26; Schröder 18 A. 2; Karsen 60; Hölder § 1362 B. 5b; Endemann 344.

[2]) Ebenso Endemann 344 A. 37; Beyer 248.

[3]) Ebenso Schröder 18 A. 2; Karsen 60; Hölder § 1362 B. 5b, der jedoch nur von gelegentlichem Mitgebrauch Dritter spricht; Staudinger § 1366 B. 3c.

[4]) Ebenso Jastrow 76 f.; Salamonski 30 f.; Simons 39 f.; Bruckner 29; Hoffmann 14 f.; Bestgen 27; Ullmann, JurW. 49 ff. und Güterrecht 6 ff.; Cosack, HR. 43 f.; Bürgerl. R. 526 f.; Wieruszowski 150; Beyer 249; Planck § 1366 B. 1; Staub Bd. 1, 16; Winter 315 f.; Biermann § 1362 B. 2; Thiele 327 ff.; Hörle 45 ff.; Hölder § 1366 B. 4bβ; Lehmann, HR. 91; Staudinger § 1366 B. 3c; KG. Beschl. v. 29. 3. 1906, Rsp.OLG. Bd. 15, 401; unentschieden RG. Urteil v. 29. 9. 1904, JFG. Bd. 5, 487 ff. And. A. Düringer-Hachenburg Bd. 1, 11; Hachenburg 391 f.; Dernburg, DJZ. 465 ff. und Lehrb. 144 ff.; Schefold 145 f. und DJZ. 739; Endemann 347; Crome 279; OLG. Dresden Urteil v. 27. 1. 1904, Rsp.OLG. u. LG. 148, insbes. 151 f.; RG. Urteil v. 29. 9. 1904, RGZ. Bd. 59, 25 ff., insbes. 29; vgl. auch unten § 4 III, 2.

die von der Reichstagskommission als weiteres Beispiel zu „Kleider und Schmucksachen" hinzugefügten Arbeitsgeräte[1]) lassen keinen Schluß dahin zu, daß damit über den Begriff der spezifischen Frauensachen hinaus sämtliche „zur Ausübung des Berufs oder des Erwerbs dienenden Gegenstände" der Frau Vorbehaltsgut sein sollen;[2]) denn dann hätte das Gesetz nicht von dem persönlichen Gebrauch der Frau, sondern bloß von Frauengebrauch sprechen dürfen. Gar nicht in Betracht kommen Grundstücke und Rechte, da bei ihnen von vornherein eine Gebrauchsbestimmung gerade für die Person der Frau überhaupt nicht denkbar ist; diese scheiden zudem schon deswegen aus, weil für § 1366 nur bewegliche Gegenstände in Frage kommen.[3]) Dies geht mit aller Bestimmtheit aus dem mit § 1366 zusammenhängenden § 1362 II hervor, der als Ausnahme von § 1362 I sich nur auf bewegliche Sachen bezieht.[4]) Ebenso haben die Dinge auszuscheiden, die wohl ausschließlich von der Frau gebraucht werden, aber nicht ihren Zwecken, sondern den Zwecken der Familie dienen. Deshalb sind Haushaltungsgegenstände in der Regel nicht geborene Vorbehaltssachen; sie sind zwar meist, wie vor allem die Küchengeräte, nur für den Frauengebrauch bestimmt, aber sie dienen nicht ihrer Person, sondern der Familie. Nur unter besonderen Umständen werden sie Vorbehaltssachen sein können. So ist der Spirituskocher auf dem Toilettetisch der Frau geborene Vorbehaltssache. Eine der Frau gehörige Nähmaschine in einem besseren Hause dient Familienzwecken und ist als Haushaltungsgegenstand eingebrachtes Gut; die Frau gebraucht sie hier „in ihrer Eigenschaft als Hausfrau und Mitglied der Familie".[5]) Eine Nähmaschine in minder wohlhabender Familie wird gewöhnlich der Frau zum Erwerb dienen und ist dann Vorbehaltsgut.[6])

III. Wollen die Ehegatten den geboreneu Vorbehaltssachen ihren Vorbehaltscharakter allgemein oder in einzelnen Fällen nehmen, so können sie dies im Wege des Ehevertrags tun (§ 1432).[7]) Eine formlose Vereinbarung kann sie niemals, auch unter den Ehegatten nicht, zum eingebrachten Gut machen. Zur Wirksamkeit Dritten gegenüber ist zudem, wie bei jedem Ehevertrag, noch Eintragung ins Güterrechtsregister erforderlich; nur die positive Kenntnis des Dritten von dem ändernden Ehevertrag kann die Eintragung ersetzen (§ 1371 in Verb. mit §§ 1431 I und 1435 II).

---

[1]) RTK. 136.

[2]) vgl. hierüber insbes. Ullmann 10ff.

[3]) Ebenso Schröder 18; Salamonski 21; Ullmann 5; Wieruszowski 235 A. 20; Beyer 247; Karsen 59; Planck § 1366 B. 1; Hölder § 1366 B. 4a; Endemann 342 A. 30. And. A. wenigstens theoretisch hinsichtlich der Grundstücke Biermann § 1366 B. 1.

[4]) So Hölder § 1362 B. 5a und § 1366 B. 4a.

[5]) So OLG. Dresden Beschl. v. 30. 5. 1900 in Seufferts Arch. Bd. 57, 456.

[6]) Ebenso Salamonski 23.

[7]) Ebenso Planck § 1366 B. 4; Biermann § 1366 B. 3; Staudinger § 1366 B. 5; Endemann 347. And. A. hinsichtlich der Arbeitsgeräte Ehrlich 206; vgl. auch oben § 2, 15ff.

§ 4.

2. Selbsterworbene Vorbehaltssachen.

I. Der durch eigene Tätigkeit eines der Ehegatten gemachte Erwerb wird bei allen vertragsmäßigen Güterständen deren Charakter entsprechend vergemeinschaftet und fällt so ins Gesamtgut. Dies bestimmen ganz allgemein ohne jede Unterscheidung in Art und Umfang der Tätigkeit für die allgemeine Gütergemeinschaft § 1438 I, 2, für die Errungenschaftsgemeinschaft § 1519 I und für die Fahrnisgemeinschaft § 1549 in Verb. mit § 1438 I, 2, und auch in der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der gleiche Grundsatz für den überlebenden Ehegatten in § 1485 I aufgestellt.

In den anderen Güterständen der sogen. Verwaltungsgemeinschaft und der Gütertrennung, die sich durch die Scheidung der beiden Vermögen der Ehegatten charakterisieren, fällt naturgemäß ein solcher Erwerb im Prinzip in das Vermögen des Ehegatten, von dem er erzielt ist. Eine Ausnahme allgemeiner Art ist durch die Verpflichtung der Ehefrau zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten üblich ist, gegeben (§ 1356 II). Kommt die Frau dieser Rechtspflicht nach, so erwirbt sie natürlich nicht für sich, sondern für den Mann.[1])

Im gesetzlichen Güterstande endlich ist eine Ausnahme besonderer Art aufgestellt. Prinzipiell müßte ja der aus einer über diesen Rahmen hinausgehenden Tätigkeit der Frau entspringende Erwerb nach der Vorschrift des § 1363 II ins eingebrachte Gut fallen, § 1367 weist ihn jedoch dem Vorbehaltsgut der Frau zu. Dies ist der einzige Fall von selbsterworbenen Vorbehaltssachen. Sie kommen also der Struktur des gesetzlichen Güterstandes entsprechend nur für das Vorbehaltsgut der Frau in Betracht.

II. „Vorbehaltsgut ist" nach der Bestimmung des § 1367, „was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt".

1. Die Unterscheidung von Arbeit und selbständig betriebenem Erwerbsgeschäft äußert ihre praktischen Folgen vor allem in der Zwangsvollstreckung (vgl. § 741 ZPO.).[2]) Beide wollen wirtschaftliche Werte hervorbringen. Die Arbeit tut das durch rein persönliche Tätigkeit, und zwar so, daß entweder ein Kapital bei ihr gar nicht in Betracht kommt oder aber in ausschließlich fremdem Interesse mitwirkt. Der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts charakterisiert sich hingegen dadurch, daß bei ihm stets ein Kapital, und zwar im eigenen Interesse mitarbeiten muß, während ein persönliches Mitwirken ganz entfallen kann.[3])

[1]) vgl. die Kritik bei Jastrow 38f. und Endemann 345 A. 44; s. auch weiter unten II, 2 Abs. 4.

[2]) s. hierüber namentlich Wieruszowski 243 A. 20 und Thiele 317f.

[3]) Ähnlich Salamonski 26; Bruckner 14; Beyer 250; Karsen 36; Biermann § 1367 B. 3 (wohl ebenso, wenn auch etwas unklar, Staudinger § 1367 B. 3a; vgl. mit B. 2 Abs. 1); Neumann § 1367 B. 3a.

Andere suchen den Unterschied in subjektiven Momenten und bezeichnen als Arbeit eine Tätigkeit zum Zwecke von Erwerb ohne die Absicht, sie zu einer dauernden Quelle des Gewinnes zu machen, während der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts sich durch diese Absicht kennzeichne.[1]) Aber auch die Fabrikarbeiterin, die Putzfrau, die Hebamme, die Buchhalterin, die Schauspielerin betrachten ihre Tätigkeit als eine Quelle ständigen Erwerbs, ohne indessen ein Erwerbsgeschäft zu betreiben.

Unter Arbeit die gelegentliche Entfaltung persönlicher Tätigkeit und unter Erwerbsgeschäft jede regelmäßige, auf selbständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit zu verstehen, führt zu der Konsequenz, auch die Ausübung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufs unter den zweiten Begriff zu rechnen. Daß aber die Tänzerin, die Ärztin, die Lehrerin, die Dozentin ein Erwerbsgeschäft betreibe, dürfte kaum dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechen.[2]) Auch ist kein Anhaltspunkt dafür da, daß das Gesetz hier habe einen andern, weiteren Begriff schaffen wollen wie etwa in § 112.

§ 112 regelt nur eine Seite der möglichen rechtsgeschäftlichen Betätigung eines Minderjährigen. Wenn er von dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts handelt, so reiht sich an ihn § 113, der den Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen ins Auge faßt. Beide Paragraphen (112 u. 113) stehen als dauernde Verhältnisse regelnd den vorhergehenden Bestimmungen der §§ 107 ff. gegenüber, die sich nur mit einmaligen, gelegentlichen Rechtsgeschäften von Minderjährigen befassen. Hier spielen Zustimmung und Genehmigung von Fall zu Fall die Hauptrolle, dort handelt es sich um generelle Ermächtigungen. In diesem Rahmen ist natürlich unter dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts nicht bloß ein auf Kapital gegründetes Unternehmen, sondern die gesamte auf dauernden Erwerb gerichtete, selbständige Tätigkeit des Minderjährigen zu verstehen.

Wenn dagegen § 1367 von Arbeit und selbständig betriebenem Erwerbsgeschäft nebeneinander spricht, so umfaßt er damit das ganze mögliche Tätigkeitsfeld für den Erwerb der Frau. Hier den natürlichen Begriff des Erwerbsgeschäfts zu erweitern und so den natürlichen Begriff der Arbeit zu schmälern, liegt durchaus kein Anlaß vor. Und einen Analogieschluß aus § 112 zu ziehen, ist bei der wesentlich verschiedenen Sachlage nicht angebracht.

2. Arbeit ist also immer rein persönliche Tätigkeit, bei der die mögliche Mitwirkung eines Kapitals als nebensächlich erscheint. Die Waschfrau ist nur persönlich tätig, die Fabrikarbeiterin in Verbindung mit dem Kapital; entlohnt wird aber auch sie wie jene bloß mit Rücksicht auf ihr persönliches Eingreifen.

Die Arbeit kann eine einmalige, eine gelegentliche oder eine dauernde sein; sie kann nur als vorübergehende oder als ständige Erwerbsquelle dienen, sie kann

---

[1]) So Gumbert 11; Hoffmann 14; Baron 3 f.; Bestgen 8; Dücker 14 ff.; Simons 17 f.; Ullmann 16 f.; Planck § 1367 B. 2; Hölder § 1367 B. 2a; Hörle 11 f. u. 14 f.; Thiele 311; Wagner 4 ff.

[2]) vgl. Salamonski 25.

selbständig oder in abhängiger Stellung erfolgen, sie kann in körperlicher oder in geistiger Tätigkeit bestehen. Hierher gehören z. B. die Monatsfrau, Putzfrau, Waschfrau, Näherin, die Tagelöhnerin, Fabrikarbeiterin, Kontoristin, Verkäuferin, die Amme, Hebamme, Ärztin, Lehrerin, die Schriftstellerin, Kunstmalerin, Schauspielerin, Sängerin, Tänzerin, die Beamtin in Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst.

Auch die von der Frau im Geschäft des Mannes geleisteten Dienste können, wenn sie über den Rahmen des § 1356 II hinausgehen, zum Erwerb von Vorbehaltsgut führen, sofern sie besonders entlohnt werden. Ein Entgelt für Arbeiten, zu denen die Frau nach § 1356 II verpflichtet ist, ist nicht „durch ihre Arbeit erworben", sondern stellt nur ein Geschenk des Mannes dar, das deshalb eingebrachtes Gut wird.[1]) Freilich kann im letzten Fall in der Entlohnung des Mannes ein Verzicht auf die gesetzliche Mitarbeitspflicht der Frau gesehen werden und dann fallen ihre Dienste außerhalb des Rahmens des § 1356 II und das Entgelt für sie ist Vorbehaltsgut. Wann, hiervon abgesehen, die Tätigkeit der Frau die Pflicht zur Mitarbeit überschreitet, ist Tatfrage und rein objektiv zu entscheiden ohne Rücksicht auf den etwaigen Erwerbswillen der Frau,[2]) und bis zum Beweise des Gegenteils fällt der Erwerb ins eingebrachte Gut. Steht aber eine Überschreitung der Grenze des § 1356 II fest, so erwirbt die Frau auch ohne Vereinbarung nach Umständen für ihr Vorbehaltsgut einen Vergütungsanspruch (§ 612).[3])

3. Beim Erwerbsgeschäft steht stets ein im Interesse der Frau arbeitendes Kapital im Vordergrund, das entweder selbst wirtschaftliche Werte hervorbringt oder mit dem wirtschaftliche Werte geschaffen werden. Die Schneiderin, die Wäscherin, die Büglerin, die mit eigenem Material, eigenen Gerätschaften und Maschinen arbeitet, betreibt im Unterschied zu der Schneiderin, der Wäscherin, der Büglerin, die solches nicht besitzt und deshalb in fremde Häuser auf Arbeit geht, ein Erwerbsgeschäft. Die Lehrerin, die Ärztin betreibt kein Erwerbsgeschäft, obwohl sie auch zu ihrer Erwerbstätigkeit in ihren Büchern und Instrumenten ein Kapital braucht, und zwar deshalb nicht, weil bei der Ausübung ihres Berufes ein Entfallen der eigenen Tätigkeit unmöglich ist. Anders dagegen, wenn sie in einer Schule, in einem Sanatorium ein Unternehmen betreibt, das, da bei ihm der Ton auf das Kapital gelegt wird, auch ohne ihre persönliche Tätigkeit denkbar ist.

Wem die Betriebsmittel des Geschäfts zu eigen sind, ist gleichgültig. Sie können Eigentum des Mannes oder eines Dritten sein, sie können aus dem eingebrachten Gut oder aus dem Vorbehaltsgut stammen, nur müssen sie im Interesse der Frau arbeiten.[4]) In fremdem Interesse arbeitendes Kapital bringt Erwerb nur

---

[1]) Ebenso Wieruszowski 246 A. 30; Karsen 37 f.; Biermann § 1367 B. 2c; Hölder § 1367 B. 2a; Thiele 315; Endemann 345. And. A. Schröder 17 B. 2; Staudinger § 1367 B. 2 Abs. 2; RG. Urteil v. 8. 10. 1906, RGZ. Bd. 64, 323 ff., insbes. 327.

[2]) Ebenso Biermann § 1367 B. 2c. And. A. Rocholl 116.

[3]) vgl. Endemann 345 A. 45.

[4]) s. weiter unten S. 21 f.

jenem Interessenten, der mit ihm schaffenden Frau aber nur einen Arbeitsverdienst (Beispiel: die oben angeführte Fabrikarbeiterin). Ein persönliches Mitwirken der Frau ist dabei gar nicht erforderlich, sie kann ihr Erwerbsgeschäft selbst oder bloß durch Angestellte betreiben lassen, ohne daß dies in dem Charakter des durch seinen Betrieb erzielten Erwerbs zu einer Unterscheidung führen würde.

Das Erwerbsgeschäft der Frau kann der mannigfachsten Art sein. Denkbar ist z. B. der Betrieb eines Handwerks, einer Fabrik, eines Handelsgeschäfts, eines Agenturgeschäfts, eines landwirtschaftlichen Unternehmens, eines Theaters, eines Hotels, eines Pensionats, eines Sanatoriums, einer Privatschule usw. Aber nur wenn der Betrieb dieses Erwerbsgeschäfts *selbständig* erfolgt, kann der aus ihm entspringende Erwerb dem Vorbehaltsgut zufallen. Was dabei das Gesetz unter „*selbständig*" versteht, ist lebhaft bestritten.

Gemeinhin, wenn man ganz davon absieht, daß es sich hier um ein von einer *Ehefrau* betriebenes Erwerbsgeschäft handelt, wird man sagen müssen, daß ein Erwerbsgeschäft dann selbständig betrieben ist, wenn man es im eigenen Namen, als unabhängiges Unternehmen betreibt. Unselbständig ist der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts aber dann, wenn er in fremdem Namen, in Abhängigkeit von einem fremden Unternehmer, einem Prinzipal, erfolgt. Von diesem allgemein geltenden Begriff ist zunächst auszugehen und nur dann von ihm abzuweichen, wenn in einem konkreten Fall entweder das Gesetz selbst einen andern Begriff aufstellt oder aber aus der ganzen Sachlage hervorgeht, daß dieser Begriff unmöglich hier zutreffen kann.

Im Falle des von einer Ehefrau betriebenen Erwerbsgeschäfts kommt die zweite Alternative in Betracht. Das Nächstliegende ist, an einen Gegensatz zum Ehemann zu denken. Und so ist auch die eigene Tätigkeit der Frau der des Mannes derart gegenübergestellt worden, daß ein vom Manne im Namen der Frau geführtes Erwerbsgeschäft nicht als selbständig von der Frau betrieben angesehen werden soll.[1]) Nun kann aber die Ehefrau ihr Geschäft sehr wohl durch fremde Personen in vollkommen selbständiger Weise betreiben lassen, ohne daß sie sich irgendwie an der Geschäftsführung beteiligt; und dies berührt den Charakter des Erwerbsgeschäfts als selbständig von ihr betrieben in keiner Weise. Das ist auch nicht anders, wenn die Frau die Geschäftsführung ihrem Ehemanne statt fremden Personen überträgt. Es ist unrichtig, zu sagen, der Mann werde hier kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts tätig, dessen Ausübung die Frau wegen der Einschränkung des § 1375 dem Manne erst durch ihre Vollmachterteilung ermögliche.[2]) Gerade weil das Verwaltungsrecht des Mannes nach § 1375 nicht die Befugnis umfaßt, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten und über ihr eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen, und die solches ermöglichende

---

[1]) So *Zschimmer* 495 ff.; *Schröder* 16; *Hoffmann* 4 ff.; *Schefold* 143; *Ullmann* 97, JurW. 49; *Cosack* 225 ff.; *Planck* § 1367 B. 2; *Biermann* § 1367 B. 3; *Hölder* § 1367 B. 2eα; *Staudinger* § 1367 B. 3b; *Dernburg* 124 f.

[2]) So *Hölder* § 1376 B. 5aα.

Willenserklärung der Frau eine weit über jenes Verwaltungsrecht hinausgehende Vollmacht begründet, ist die so im Wege des Rechtsgeschäfts geschaffene Stellung des Mannes auch von dem gesetzlichen ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrecht eine durchaus verschiedene.[1]) Die Befürchtung, daß der Mann vielleicht einmal, ärgerlich darüber, daß der Erwerb ins Vorbehaltsgut fallen soll, den Weiterbetrieb unterläßt, kann nicht die entgegengesetzte Anschauung begründen. In diesem Falle soll die Frau ihr Geschäft wieder selbst in die Hand nehmen oder einem andern freudiger arbeitenden Geschäftsführer übergeben, was ihr allerdings ohne Zustimmung des Mannes nicht immer im vollen Umfange möglich sein wird. Aber auch ein Analogieschluß aus den §§ 112 u. 1651 I Nr. 1 ist nicht zulässig; denn hier ist die mangelnde Geschäftsfähigkeit und die aus ihr entspringende Abhängigkeit vom gesetzlichen Vertreter der maßgebende Gesichtspunkt, dem man unmöglich das in § 1405 aufgestellte, ganz andersgeartete Einwilligungserfordernis zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts bei einer durchaus unbeschränkt geschäftsfähigen Ehefrau gleichstellen kann.[2]) Es ist also abzulehnen, dem Worte „selbständig" den spezifischen Sinn von „unabhängig vom Ehemann" beizulegen.

Eine andere Meinung sieht in der Selbständigkeit den Gegensatz zu der Hilfsarbeit der Frau im Geschäfte des Mannes; nach ihr ist also ein im Namen der Frau vom Manne geführtes Geschäft ein selbständig von der Frau betriebenes.[3])

Ist dabei an die Arbeiten der Frau gedacht, die sie nach § 1356 II im Geschäfte des Mannes ausführt, so kann das nicht als Gegensatz bezeichnet werden, da in diesem Falle die Frau ja überhaupt kein „Erwerbsgeschäft betreibt". Ist aber daran gedacht, daß der Mann sein Erwerbsgeschäft der Frau zum Betrieb übergeben habe, so ist das nur ein einzelner Fall des allgemeinen Grundsatzes, daß unselbständig jedes in Abhängigkeit von einem Prinzipal geführte Geschäft sei, den speziell hervorzuheben kein Anlaß gegeben ist.

Demnach ist auch hier, wie allgemein, zu sagen, daß die Frau dann ein Erwerbsgeschäft selbstständig betreibt, wenn es in ihrem Namen als unabhängige Unternehmerin, sei es von ihr selbst oder einem von ihr abhängigen Geschäftsführer, der auch ihr Ehemann sein kann, geführt wird. Unselbständig betreibt sie also immer dann ein Erwerbsgeschäft, wenn sie ihm nur als Geschäftsführerin in Abhängigkeit von einem anderen, sei es auch von ihrem Ehemann, auf dessen Namen das Geschäft läuft, vorsteht. In diesem Falle entfällt deshalb freilich nicht der Vorbehaltsgutserwerb, er entspringt aber hier aus der „Arbeit" der Frau.

---

[1]) vgl. Salamonski 28 f. und unten IV.

[2]) vgl. Bestgen 9 f.; Bruckner 18 f.; Karsen 39 f.; Wagner 13.

[3]) So Gumbert 13; Pitsch 7 ff.; Salamonski 26 ff.; Lehmann-Ring § 1 A. 29; Bestgen 9 ff.; Dücker 16 ff.; Bruckner 17 ff.; Simons 19; Meisner § 1365 ff. B. 4 b; Ullmann 17; Wieruszowski 268 ff.; Karsen 42; Staub Bd. 1 17 A. 48 und zu § 1 A. 16; Neumann § 1367 B. 3 b; Endemann 346 A. 47; Hörle 105; Thiele 321; Wagner 7 ff.; OLG. Dresden Beschl. v. 28. 1. 1902, Rsp. OLG. Bd. 4, 341.

Nicht notwendig ist, daß sie das Erwerbsgeschäft allein betreibt; es ist auch dann noch ein von ihr selbständig betriebenes, wenn es in Gemeinschaft mit andern betrieben wird.[1]) Deshalb zählt auch die Gesellschafterin der offenen Handelsgesellschaft, die persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien hierher. Dagegen scheiden aus die Kommanditistin,[2]) die stille Gesellschafterin, die Aktionärin; diese sind nur an einem Erwerbsgeschäft beteiligt, das für sie weiter nichts als eine Gelegenheit bildet, auf gewinnbringende Weise ihr Geld anzulegen, sie betreiben aber kein Erwerbsgeschäft. Deshalb sind auch die letztgenannten Personen nach Handelsrecht niemals Kaufleute, während die erstgenannten stets Kaufmannseigenschaft haben.[3])

III. Welches sind nun im einzelnen die selbsterworbenen Vorbehaltssachen, die auf diese Weise in Erscheinung treten? Das Gesetz sagt, was durch die Arbeit der Frau und durch den selbständigen Betrieb ihres Erwerbsgeschäfts erworben wird, falle ins Vorbehaltsgut der Frau.

1. Das ist zunächst jeder Erwerb, der unmittelbar aus der Arbeit oder dem Erwerbsgeschäft für die Frau als von Anfang an beabsichtigt entspringt. Hierher gehören einmal alle Erzeugnisse dieser Frauentätigkeit, wie z. B. Handarbeiten, Gemälde, literarische, musikalische Werke sowie sämtliche Produkte ihres Erwerbsgeschäfts, dann die aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Forderungen und Rechte, besonders aber das für sie bezahlte Entgelt, also Lohn, Gehalt, Gage, Honorar, Trinkgeld, soweit es, wie z. B. bei Kellnerinnen, als regelmäßige Arbeitsentlohnung gilt, sowie der jeweilige durch Umsatz erzielte Geschäftsgewinn.

Aber auch jeder Erwerb, der nur durch die Tätigkeit der Frau veranlaßt ist, ohne daß sie ihn ursprünglich bezweckt hat, ist hierherzurechnen. Eine Ehrendotation an eine Künstlerin oder Schriftstellerin erfolgt aber wegen ihrer hervorragenden Leistungen; auch Trinkgelder zu Weihnachten oder Neujahr werden der Putzfrau, der Waschfrau, der Fabrikarbeiterin für ihre Dienstleistungen gegeben. Ebenso zu behandeln sind ferner auch Krankengelder, Alters- und Invalidenrenten, Pensionen und Unfallrenten, soweit sie sich auf eine Tätigkeit der Frau beziehen, die, wenn sie fortgesetzt werden könnte, geeignet wäre, zum Erwerb von Vorbehaltsgut zu führen.[4]) Der innere Zusammenhang dieses Erwerbs — jene Geschenke

---

[1]) vgl. über die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen namentlich Thiele 347 ff.

[2]) And. A. Wieruszowski 252 ff.; Thiele 322 ff.; vgl. dagegen namentlich Ullmann, Die Ehefrau als Kommanditistin, in der Leipziger Zeitschr. für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht Bd. 1 (1907) 472 ff.

[3]) Was allerdings für den Kommanditisten bestritten ist; vgl. hierüber Staub § 1 A. 18 und zu § 161 A. 6 und dort angeführte Literatur; ferner Pappenheim, Kaufmannseigenschaft der Kommanditisten, in der Kieler Festgabe für Hänel 33 u. a. m.

[4]) vgl. Salamonski 31 f.; Schröder 17 A. 1; Lehmann 449; Ullmann, JurW. 234; Wieruszowski 246 A. 31; Karsen 52; Feist 28; Beyer 250; Planck § 1367 B. 3; Hölder § 1367 B. 2 e; Staudinger § 1367 B. 2 Abs. 5; Endemann 345 A. 43; Hörle 75; Thiele 314 f.; RG. Urteil v. 29. 1. 1906, JurW. (1906) 167.

stellen eine außerordentliche Entlohnung der geleisteten Dienste, diese Versicherungsgelder einen Ersatz für die aufgehobene oder verminderte Erwerbsfähigkeit dar — mit dem ursprünglich beabsichtigten erfordert notwendigermaßen auch die gleiche rechtliche Behandlung.

Der gleiche innere Zusammenhang ist auch bei Schadensersatzansprüchen aus unerlaubten Handlungen gegeben, soweit sie Ersatz begehren für eine durch das deliktische Verhalten des Dritten zerstörte oder beeinträchtigte Tätigkeit, die zum Erwerb von Vorbehaltsgut führte oder führen konnte (vgl. §§ 842, 843).[1]) Ist dies nicht der Fall, so gehört der Anspruch dem eingebrachten Gut an. Das nämliche ist von dem Bußanspruch des § 231[2]) sowie dem Ersatzanspruch des Dienstverpflichteten aus § 618 III[3]) zu sagen.

Den Erwerb aus einer strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Tätigkeit anders zu behandeln,[4]) sehe ich keinen Grund ein. Auch aus unmoralischen und strafbaren Handlungen kann eine „Arbeit" und ein „Erwerbsgeschäft" gemacht werden. Diese juristischen Begriffe werden durch die Strafbarkeit oder mangelnde Moral der sie ausfüllenden Tätigkeit nicht berührt. Daß das den sittlichen Anschauungen unseres Volkes direkt widersprechen sollte,[5]) kann ich nicht glauben; denn auch das Volk sieht in einer Bordellwirtschaft eben ein Erwerbsgeschäft wie in einer andern Wirtschaft auch und hält auch die Prostitution für eine Erwerbstätigkeit, die m. E. als „Arbeit" zu werten ist. Dagegen wird das Volksempfinden eher dahin gehen, zu sagen, die Frau solle solchen Erwerb nur für sich als Vorbehaltsgut behalten. Wozu soll denn auch der Verdienst der Bordellbesitzerin, der gewöhnlichen Kupplerin, der Prostituierten eingebrachtes Gut werden und dem Nutznießungs- und Verwaltungsrecht des Mannes unterfallen? Soll durch diese von der Regel abweichende Behandlung die Frau gestraft sein, so bringt das auch eine Erniedrigung des Mannes mit sich, wenn er so direkt angewiesen wird, sich den schlechten Erwerb der Frau zunutze zu machen.

Lukrativer Erwerb, sofern er nicht geschäftsmäßig gemacht wird, wird nicht Vorbehaltsgut, weil bei ihm für gewöhnlich eine eigene Tätigkeit nicht erforderlich ist.[6]) Deshalb wird der Gewinn aus Spiel und Wette nicht Vorbehaltsgut, wohl aber der aus einem Lotterieunternehmen oder einem Buchmachergeschäft. Ebenso führt

---

[1]) Ebenso Ullmann, JurW. 234; wohl auch Wieruszowski 246 A. 31; Staudinger § 1367 B. 2 Abs. 6; RG. Urteil v. 25. 6. 1903, JurW. Bd. 32 (1903) Beil. 108; RG. Urteil v. 29. 1. 1906, JurW. Bd. 35 (1906) 167. And. A. Biermann § 1367 B. 2b; Hörle 76.

[2]) vgl. Ullmann a. a. O.

[3]) Ebenso Staudinger § 1367 B. 2 Abs. 5.

[4]) So Wieruszowski 249 A. 41; Biermann § 1367 B. 2a; Hörle 13 u. 76; Thiele 319 f.; Staudinger § 1367 B. 2 Abs. 4.

[5]) So Thiele a. a. O.

[6]) vgl. Salamonski 25; Ullmann 16; Wieruszowski 245 A. 26; Biermann § 1367 B. 2d; Staudinger § 1367 B. 2 Abs. 3.

Spekulation mit Wertpapieren und Darlehnsgewährung gegen Zinsen mit Mitteln des eingebrachten Guts[1]) nicht zum Erwerb von Vorbehaltsgut; anders aber, wenn solches z. B. in einem Bankgeschäft geschieht.

Bei einem Fund oder der Entdeckung eines Schatzes kann Eigentum an der gefundenen Sache, Finderlohn oder Entdeckerhälfte[2]) unter Umständen Vorbehaltsgut werden, nämlich dann, wenn der Fund oder die Aufdeckung des Schatzes die Folge einer planmäßig auf sie gerichteten Tätigkeit ist.[3])

2. All das erwirbt die Frau aber nur dann für ihr Vorbehaltsgut, wenn der Rechtsgrund des Erwerbs während schon bestehender Ehe eintritt.[4]) Vor der Eheschließung unterscheidet er sich in nichts von jedem andern Vermögensanfall und wird deshalb, soweit nicht ein anderer Rechtsgrund Vorbehaltseigenschaft begründet, mit ihrem gesamten andern Vermögen nach § 1363 I eingebrachtes Gut.

Während der Ehe aber kann sich die Frau infolge ihrer nach wie vor unbeschränkten Geschäftsfähigkeit jederzeit auf diese Weise Vorhaltsgut schaffen, ohne daß die Stellung des Ehemanns zu ihrer Tätigkeit hierauf irgendwie von Einfluß wäre. Der Mann kann der Erwerbstätigkeit der Frau widersprochen (§§ 1353, 1354), er kann dem Dritten, dem sich die Frau zu einer persönlichen Leistung verpflichtet hat, gekündigt (§ 1358) haben; der von ihr erzielte Erwerb wird demnach Vorbehaltsgut.[5])

Wie schon S. 16 f. erwähnt, ist es vollkommen gleichgültig, woher die Betriebsmittel stammen. Diese werden aber auch durch die Verwendung im Geschäft der Frau in ihrem juristischen Charakter als Eigentum des Mannes oder eines Dritten oder als eingebrachtes Gut der Frau durchaus nicht berührt. Ein so großes Bedürfnis, als auch dafür bestehen mag, die Frau vor dem Manne dadurch sicherzustellen, daß das von ihr in ihrem Erwerbsgeschäft verwendete eingebrachte Gut Vorbehaltsgut werde,[6]) kann nach geltendem Recht, ohne dem Gesetz Zwang anzutun, doch nicht angenommen werden. § 1367 läßt nur den Erwerb Vorbehaltsgut werden, und daß § 1366 nicht als Grundlage für eine Umwandlung des Betriebskapitals in Vorbehaltsgut angesehen werden kann, wurde schon oben

---

[1]) Über Verwendung von Mitteln des Vorbehaltsgutes vgl. unten § 5 II, 1 c.

[2]) Über die Eigentümerhälfte vgl. unten § 5 II, 1 b.

[3]) Ebenso Salamonski 32 f.; Ullmann 24 A. 1; Wieruszowski 245 A. 27; Hölder § 1370 B. 2 a α; Hörle 15. Voß, Verzicht auf Finderlohn als sittliche oder Anstandspflicht, DJZ. Bd. 12 (1907) 1138 f., rechnet unterschiedslos jeden Finderlohn zum Vorbehaltsgut der Frau. And. A. Feist 26 A. 1; Staudinger § 1367 B. 2 Abs. 3.

[4]) vgl. Jastrow 41 f.; Hölder § 1367 B. 2 d; Staudinger § 1367 B. 4.

[5]) vgl. Ullmann 17; Hölder § 1367 B. 3; Staudinger § 1367 B. 5 Abs. 2.

[6]) vgl. hierüber insbes. Hörle 148 ff. Genügend gesichert ist aber die Frau dann, wenn man annimmt, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht anwendbar seien, die es dem Ehemann ermöglichen würden, den selbständigen Betrieb durch die Frau lahmzulegen; so Thiele 337 ff.

dargetan.[1]) Freilich wird allmählich durch den Betrieb des Erwerbsgeschäfts selbst das Betriebskapital teilweise, vielleicht auch ganz Vorbehaltsgut werden. Das ist auf zweierlei Weise möglich. Einmal können die ursprünglichen Stücke in Abgang kommen und durch andere ersetzt werden, die mit Mitteln des durch den Geschäftsbetrieb erworbenen Vorbehaltsguts angeschafft sind; dadurch werden Ersatzvorbehaltssachen[2]) immer mehr das fremde Kapital durchsetzen und verdrängen.[3]) Die zweite Möglichkeit bilden auf Grund der dritten Alternative des § 1370 die durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffenen Vorbehaltssachen. Denn in Rechtsgeschäften, die die Frau für das von ihr selbständig betriebene Erwerbsgeschäft abschließt, erblicke ich solche, die sich auf Vorbehaltsgut beziehen, weil m. E. jedes von der Frau selbständig betriebene Erwerbsgeschäft als solches immer zum Vorbehaltsgut gehört. Das soll unter IV dargetan werden.

IV. Wie mehrfach erwähnt, beeinflußt die rechtliche Stellung der Betriebsmittel die Rechtsnatur des Erwerbs des mit ihnen betriebenen Erwerbsgeschäfts nicht. Die Betriebsmittel des eingebrachten Erwerbsgeschäfts der Frau bleiben deren eingebrachtes Gut, auch wenn der Mann das Geschäft im eigenen Namen weiterbetreibt und so der aus ihm entspringende Erwerb Eigentum des Mannes wird. Ebenso bleiben sie eingebrachtes Gut, wenn das Geschäft von der Frau im eigenen Namen oder vom Manne im Namen der Frau betrieben wird und dann der in ihm erzielte Erwerb ins Vorbehaltsgut fällt. Das Erwerbsgeschäft dient also im einen Falle dem Erwerbe des Mannes und ist so auch ein Geschäft des Mannes geworden, im andern Falle dient es dem Erwerbe der Frau und ist so ein Geschäft der Frau geblieben. Wie nun trotz des Eigentums der Frau an dem Geschäftskapital ein Geschäft des Mannes besteht (und nicht etwa ein durch sein gesetzliches Verwaltungsrecht begründetes),[5]) so wird auch trotz der Zugehörigkeit des Geschäftskapitals zum eingebrachten Gut das Geschäft der Frau doch Vorbehaltsgut sein.

Ich stelle also den Satz auf: Das selbständig von der Frau betriebene Erwerbsgeschäft, rein abstrakt, losgelöst von den es ermöglichenden Betriebsmitteln, betrachtet, ist als solches niemals eingebrachtes Gut, sondern immer Vorbehaltsgut. Es ist auch dann nicht eingebrachtes Gut, wenn es vom Manne selbständig betrieben wird, dann ist es vielmehr ein Geschäft des Mannes. Eingebrachtes Gut sind immer nur die zum Geschäft gehörigen Betriebsmittel, und auch diese sind einer allmählichen Verwandlung in Eigentum des Mannes und in Vorbehaltsgut der Frau unterworfen.

Diesen Schluß stützt auch folgende Erwägung. Der Charakter der Betriebsmittel als Bestandteile des eingebrachten Guts wirkt in dem Geschäft der Frau nur insofern auf den Betrieb, als dessen Fortführung mit ihnen an die Zustimmung

[1]) vgl. oben § 3 S. 12 f.
[2]) vgl. unten § 5 II, 1 c.
[3]) vgl. Jastrow 76 f.; Cosack, HR. 45 f.
[4]) s. oben S. 17 ff.

des Mannes gebunden ist (§ 1395). Ist die Frau in der Lage, mit andern Mitteln, die ihr etwa zu diesem Zwecke von dritter Seite als Vorbehaltsgut zugewendet werden (§ 1369) oder die sie selbst aus ihrem Vorbehaltsgut entnimmt, das Geschäft fortzuführen, so steht der Weiterführung des Geschäfts nichts mehr im Wege. Es ist das auch nicht etwa ein neues, als Vorbehaltsgut begründetes, sondern das alte in die Ehe gebrachte Geschäft der Frau, das unter der alten Firma und unter Umständen auf Grund der alten Konzession (z. B. die Apothekerin, die Gastwirtin) weitergeführt wird. Der Mann kann zwar dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau frei widersprechen und auch seine früher gegebene Einwilligung später widerrufen (§ 1405). Er kann auch aus den allgemeinen Gründen der §§ 1353, 1354 durch Erhebung der Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft die Fortführung des Erwerbsgeschäfts verhindern. Allein das einmal begonnene Geschäft bringt in seinem Betriebserwerb der Frau nach wie vor Vorbehaltsgut; es ist bereits Vorbehaltsgut geworden und bleibt es auch, wenn es die Frau selbst wider den Willen des Mannes fortführen sollte.

Wer diese Folgerung nicht zieht, sondern ein selbständig von der Frau betriebenes Erwerbsgeschäft unter Umständen als ihr eingebrachtes Gut ansieht, muß dann einen Erwerb, der durch ein Rechtsgeschäft gemacht wird, das sich auf dieses Erwerbsgeschäft bezieht, ins eingebrachte Gut fallen lassen. Nach meiner Auffassung wird er auf Grund des § 1370 Vorbehaltsgut, und das dürfte mehr der Natur der Sache entsprechen. Ist z. B. eine von der Frau selbständig betriebene Fabrik, deren fester Bestand eingebrachtes Gut war, abgebrannt und schenkt ihr ein reicher Onkel als Ersatz für den während der Zeit des Wiederaufbaues ausfallenden Betriebsertrag eine hohe Summe Geldes, so müßte diese, wenn man nicht das Geschäft als abstraktes Unternehmen zum Vorbehaltsgut rechnet, eingebrachtes Gut werden, (wenn nicht die Zuwendung unter Umständen erfolgt sein sollte, die zeigen, daß es sich von vornherein um eine durch Dritte geschaffene Vorbehaltssache [§ 1369] handelt); denn durch den Betrieb des Erwerbsgeschäfts ist diese Zuwendung sicher nicht erworben, sie ist nur durch ein Rechtsgeschäft erworben, das sich auf den Betrieb bezieht, und kann so nur Vorbehaltsgut werden, wenn das Erwerbsgeschäft selbst Vorbehaltsgut ist.

Dagegen kann man nicht einwenden, daß dann überhaupt jedes eingebrachte Gut, das der Mann zum Betrieb des Erwerbsgeschäfts hergibt, sofort Vorbehaltsgut werde, weil das immer durch ein Rechtsgeschäft geschehe, das sich auf das zum Vorbehaltsgut gehörige Erwerbsgeschäft beziehe, und daß dann tatsächlich doch alle Betriebsmittel Vorbehaltsgut seien. Solche Vermögensstücke bleiben vielmehr eingebrachtes Gut, bis sie durch Ersatzvorbehaltssachen verdrängt werden, weil sie keinen Erwerb der Frau, der sie ja schon vorher als Eigentümerin des eingebrachten Guts gehörten, sondern einen Erwerb nur des Geschäfts darstellen.

Wenn ich so einem selbständig von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäft in seiner Abstraktheit ein für allemal den Charakter des Vorbehaltsguts zuspreche, so hat das vor allem die Wirkung, daß der Erlös, den die Frau bei Veräußerung

des Betriebs und des Kundenkreises des Erwerbsgeschäfts bekommt, als Ersatzvorbehaltssache ihr Vorbehaltsgut wird. Mag ihr so auch der Mann den Weiterbetrieb untersagt und infolgedessen vielleicht die eingebrachtes Gut darstellenden Betriebsmittel an sich gezogen haben, die Veräußerung des Geschäfts als solchen kann er nicht verhindern, und den Erlös hieraus kann er der Frau nicht nehmen. Sieht man dagegen in dem Erwerbsgeschäft eingebrachtes Gut, so kann es die Frau ohne Zustimmung des Mannes nicht veräußern und der Erlös würde wiederum eingebrachtes Gut sein.

V. Durch Ehevertrag kann der Arbeitserwerb sowohl wie der Erwerb aus einem selbständig von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäfte zum eingebrachten Gut gemacht werden, da § 1367 keine zwingende Vorschrift ist.[1]) In diesem Falle ändert sich mit dem Charakter des Erwerbs auch der des Geschäfts, und der Ehevertrag macht auch dieses zum eingebrachten Gut.

§ 5.

3. Ersatzvorbehaltssachen.

I. Wie jedes Vermögen, so ist auch das Vorbehaltsgut einem ständigen Wechsel unterworfen. Ein Vermögensstück wird zerstört, beschädigt, entzogen; was als Ersatz hierfür angeschafft wird sowie der etwa entstehende Ersatzanspruch gegen den dritten Eingreifer kann wirtschaftlich jene Minderung nur dann ganz ausgleichen, wenn es auch in die rechtliche Stellung des betreffenden Gegenstandes einrückt. Ein Vermögensstück bringt durch Natur oder Anlage ein neues hervor, und die Frucht soll auch das rechtliche Schicksal der Muttersache teilen. Ein Vermögensstück verwandelt sich in ein anderes, und was tatsächlich an die Stelle der früheren Vorbehaltssache tritt, soll auch in allen ihren rechtlichen Seiten sie ersetzen. Deshalb gibt das Gesetz die Vorbehaltseigenschaft des alten auch dem neuen Gegenstand, der so zur Ersatzvorbehaltssache wird.

Die beiden ersten Alternativen des § 1370 besagen also, daß irgendwelche Vermögensverschiebungen den ursprünglichen Charakter des Vorbehaltsguts nicht zu ändern imstande sind. Man könnte deshalb auch sagen, diese Ersatzvorbehaltssachen sind gar keine besonderen Vorbehaltssachen, sondern, je nachdem sie zuvor selbsterworbene, durch die Ehegatten oder durch Dritte geschaffene Vorbehaltssachen waren, selbst wieder selbsterworbene, durch die Ehegatten oder durch Dritte geschaffene Vorbehaltssachen. So weit wird jedoch der Zusammenhang nicht durchgeführt. Es wird vielmehr an der tatsächlichen Trennung festgehalten und diese als Entstehungsgrund für neue, selbständig geartete Vorbehaltssachen angesehen. Nur geborene Vorbehaltssachen, die, auch wenn sie als Surrogat auftreten, doch

---

[1]) Ebenso Schmidt 25; Biermann § 1367 B. 5; Hölder § 1367 B. 5; Staudinger § 1367 B. 7. And. A. Ehrlich 206.

immer die ihnen innewohnende Zweckbestimmung an sich tragen, sind m. E. auch dann immer geborene Vorbehaltssachen und niemals Ersatzvorbehaltssachen.[1])

Naturgemäß treten Ersatzvorbehaltssachen in allen Güterständen, und zwar sowohl beim Vorbehaltsgut der Frau wie bei dem des Mannes auf. Und auch das Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten in der fortgesetzten Gütergemeinschaft kennt sie. Ihre gesetzliche Grundlage haben die Ersatzvorbehaltssachen im § 1370, auf den die §§ 1440 II, 1526 I, 1549 und 1486 I sämtlich verweisen.

II. Zu den Ersatzvorbehaltssachen gehört nach § 1370, was man auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts, und ferner, was man als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes erwirbt. Die dritte in § 1370 aufgeführte Gruppe gehört nicht mehr zum gesetzlichen Vorbehaltsgut[2]) und ist deshalb beim rechtsgeschäftlichen Vorbehaltsgut zu behandeln.[3])

1. Wenn das Gesetz von einem Erwerb auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts spricht, so ist der Ausdruck „Recht" hier im Sinne von „rechtlicher Herrschaft in ihrer Erstreckung auf körperliche und unkörperliche Vermögenswerte des Vorbehaltsguts"[4]) zu verstehen, so daß nicht nur Rechte im engeren Sinne, d. h. unkörperliche Gegenstände, hierher gehören.[5]) Dagegen haben bloße rechtliche Möglichkeiten, wie das Kündigungs-, Anfechtungs-, Wandlungsrecht, als keine Herrschaft enthaltend auszuscheiden.

a) Ersatzvorbehaltssache im engeren Sinne ist all das, was unter Wegfall des ursprünglichen Vorbehaltsrechts an seine Stelle tritt.

Wird eine zum Vorbehaltsgut gehörende Forderung bezahlt, so entfällt die Forderung und für sie wird die bezahlte Summe Vorbehaltsgut. Gehört ein Anspruch auf Auflassung zum Vorbehaltsgut, so tritt durch die Auflassung das Grundstück an die Stelle dieses Anspruchs. Wird ein in das Vorbehaltsgut gemachtes notarielles Schenkungsversprechen erfüllt, so wird durch Übergabe des versprochenen Gegenstandes dieser Vorbehaltsgut. Wird ein dem Vorbehaltsgut zugefallenes Vermächtnis durch Abtretung des Herausgabeanspruchs an einen Dritten erfüllt, so nimmt im Vorbehaltsgut dieser neue Anspruch den Platz des Rechts auf Erfüllung des Vermächtnisses ein. Ebenso steht es beim Gewinn eines Loses, das zum Vorbehaltsgut gehört.[6])

Alle diese Fälle haben gemeinsam, daß bereits ein Anspruch auf Abschluß des jeweiligen Geschäfts besteht. Bei ihnen handelt es sich also tatsächlich nur um

---

[1]) vgl. unten § 8 II, 3.

[2]) vgl. hierüber oben § 2 II S. 7 ff.

[3]) s. unten § 8.

[4]) So Wieruszowski 305 A. 13.

[5]) Ebenso Salamonski 32; Hölder § 1370 B. 2a.

[6]) vgl. Salamonski 33; Brill 32; Feist 27; Ullmann 24; Wieruszowski 306 A. 15; Karsen 64; Endemann 348 A. 60; Planck § 1370 B. 2 Abs. 2; Hölder § 1370 B. 2c; Staudinger § 1370 B. 2a Abs. 5.

ein „Recht" im Sinne von unkörperlichem Gegenstande. Auch das Lotterielos ist nur ein verbrieftes Recht, wie der Schuldschein, der Wechsel, die Anweisung es ist. Mit den Motiven spricht man deshalb vielfach von einem Erwerb, der „durch Vermittlung eines den Inhalt des Rechts verwirklichenden Rechtsgeschäfts gemacht wird".[1])

b) Nicht um ein „Recht" in diesem engeren Sinne handelt es sich in den Fällen, in denen das den Erwerb begründende „Recht" im Sinne von rechtlicher Herrschaft bestehen bleibt. Um dies zum Ausdruck zu bringen, spreche ich auch bei dem auf diese Weise entstehenden Vorbehaltsgut von Ersatzvorbehaltssachen im weiteren Sinne. Das Vorbehaltsrecht schafft hier aus sich einen neuen Gegenstand, der, nunmehr zur Selbständigkeit gelangt, jenes alten Rechts entbehren kann und so sein Surrogat wird. Der neue Gegenstand ist ein Produkt des alten Vorbehaltsrechts; er konsumiert es nicht wie die Ersatzvorbehaltssachen im engeren Sinne.

Hierher gehört an erster Stelle jeder Fruchterwerb. Also sind die Erzeugnisse eines Ackers, die Erträge eines Steinbruchs, die Tierjungen, soweit sie aus Vorbehaltsgut selbst kommen oder etwa Früchte eines zum Vorbehaltsgut gehörigen Nießbrauchs sind, auch wieder Vorbehaltsgut. Das Recht, auf Grund dessen sie erworben wurden, nämlich das Eigentum oder der Nießbrauch am Acker, am Steinbruch, an der Herde, besteht weiter. Die neuen Vorbehaltssachen sind aber unabhängig von ihm; der Untergang jenes Rechts, der durch Veräußerung des Eigentums oder Ende des Nießbrauchs eintreten kann, ist ohne Einfluß auf sie, die ja in dem Augenblick, in dem sie Selbständigkeit erlangt haben, Surrogate des alten Rechts geworden sind.

Aber nicht nur die natürlichen Früchte (§ 99 I u. II), sondern auch die juristischen Früchte (§ 99 III) des Vorbehaltsguts werden auf diese Weise wieder Vorbehaltsgut.[2]) Der erste Grund ihres Erwerbs ist und bleibt das Eigentum oder der Nießbrauch (§ 1059, 2). Die Vermietung, Verpachtung, Nießbrauchbestellung usw. ist nur eine Zwischenstufe zur Erlangung der aus jenem Grundrecht entspringenden Früchte, durch die an Stelle der sonst zu erntenden natürlichen Früchte die juristischen (Mietzins, Pachtzins, Kapitalzins usw.) treten. Unrichtig ist es deshalb m. E., diese juristischen Früchte als durch ein Rechtgeschäft erworben zu bezeichnen, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.[3]) Wollte man dies gelten lassen, so müßte man auch sagen, wenn die Frau einen zu ihrem Vorbehaltsgut gehörigen Acker selbst bestellt, daß die Früchte hernach nicht nach § 1370 auf Grund ihres Eigentums am Acker, sondern nach § 1367 als durch ihre Arbeit

[1]) vgl. Mot. Bd. 4, 177.

[2]) Ebenso Fischer-Henle § 1370 B. 2; Endemann 348 A. 60.

[3]) So Götze 893; Feist 29; Karsen 66ff.; Biermann § 1370 B. 1c; Hölder § 1370 B. 2ca; Staudinger § 1370 B. 2c (damit aber nicht vereinbar B. 2a Abs. 2, wo die Mietzinsen aus Wohnungsgebäuden zu der ersten Gruppe des § 1370 gerechnet werden).

erworben ins Vorbehaltsgut fallen. Hier wird als das Primäre das Eigentum und als das Sekundäre die Arbeit angesehen, wie bei der Auflassung das Primäre das Recht auf Auflassung und diese selbst nur das Sekundäre ist. Wenn aber Arbeit und Auflassung als Zwischenstufen gelten und der zum Vorbehaltsgut bestimmende Faktor das Eigentum und das Recht auf Auflassung ist, so begründet auch im Falle einer Vermietung oder Verpachtung eine Vorbehaltssache nicht dieses Rechtsgeschäft die Vorbehaltseigenschaft des Miet- oder Pachtzinses, sondern sein Vorbehaltscharakter entspringt aus dem zum Vorbehaltsgut gehörenden Eigentum oder Nießbrauch.

Ebenso gehört hierher der auf Grund eines zum geistigen Eigentum gehörigen Rechts, z. B. eines Urheberrechts, Patentrechts, Musterschutzrechts, gemachte Erwerb. Was also eine Theaterdirektion für Überlassung des Aufführungsrechts an den das Urheberrecht als Vorbehaltsgut besitzenden Ehegatten zahlt, ist Ersatzvorbehaltssache im weiteren Sinne und nicht durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffene Vorbehaltssache.[1])

Ersatzvorbehaltssache im weiteren Sinne ist ferner noch das durch Verbindung oder Vermischung (§§ 946 ff.) Erworbene und ebenso die dem Eigentümer der Muttersache zukommende Hälfte des Schatzerwerbs (§ 984). Hat die Frau selbst den Schatz in ihrer Vorbehaltssache entdeckt, so wird er seinem ganzen Umfang nach durch Akzession Vorbehaltsgut, nicht etwa ist die Entdeckerhälfte[2]) als eingebrachtes Gut anzusehen.[3]) Gleicherweise wird Vorbehaltsgut der auf eine Vorbehaltssache entfallende Preis.[4]) Das Vorbehaltsgut begründende Recht ist hier immer das zum Vorbehaltsgut gehörige Eigentum.

c) Es bringt nach dem Vorhergehenden die Entstehung einer Ersatzvorbehaltssache im engeren Sinne (oben II 1 a) den Untergang des sie begründenden Rechts mit sich. Dieses Recht war dort aber immer nur ein Recht im engeren Sinne, ein unkörperlicher, auf Leistung der Ersatzvorbehaltssache gerichteter Anspruch. Den Ersatzvorbehaltssachen im weiteren Sinne (oben II, 1, b) lag immer ein Recht im weiteren Sinne von rechtlicher Herrschaft über körperliche und unkörperliche Vermögenswerte zugrunde, das jedoch bei ihnen bestehen blieb. Ein Schritt weiter führt zu der Frage nach der Möglichkeit von Ersatzvorbehaltssachen im weitesten Sinne, bei denen auch jenes weitere Recht die Grundlage bildet, das aber wie bei der ersten Gruppe durch ihr Erscheinen entfällt.

Die Bejahung einer solchen Möglichkeit ergibt sich unzweifelhaft aus der oben aufgestellten Auslegung des Wortes „Recht". Hat dieses hier die Bedeutung von „rechtlicher Herrschaft in ihrer Erstreckung auf körperliche und unkörperliche Vermögenswerte des Vorbehaltsguts" — und das ist allgemeine Ansicht —, so fällt nicht nur der „durch Vermittlung eines den Inhalt des Rechts verwirklichenden

[1]) And. A. Feist 29; Karsen 67 (vgl. dagegen 63).
[2]) vgl. über sie oben § 4 S. 21.
[3]) vgl. Feist 26; Karsen 64 f.
[4]) Ebenso Schröder 20 A. 4.

Rechtsgeschäfts" gemachte Erwerb, sondern auch alles, was mit Mitteln des Vorbehaltsguts erworben wird, ins Vorbehaltsgut.

Kaufe ich mit Mitteln meines Vorbehaltsguts ein Haus oder tausche ich eine zu meinem Vorbehaltsgut gehörige Kuh gegen ein Pferd ein, so erwerbe ich auf Grund meines Eigentums am Gelde und an der Kuh das Haus und das Pferd, die deshalb jetzt zum Vorbehaltsgut gehören, weil Geld und Kuh, die den Erwerb vermittelten, Vorbehaltsgut waren. Das Eigentum am Gelde, an der Kuh, entfällt, dafür tritt, es ersetzend, das Eigentum am Haus, am Pferd an seine Stelle. Stammten die Mittel, die zu dem Umsatzgeschäft verwendet wurden, nur zu einem Teil aus dem Vorbehaltsgut, zum andern Teil aber aus eingebrachtem Gut oder Gesamtgut oder aus nicht der Frau gehörigem Vermögen, so kann auch nur teilweiser Erwerb für das Vorbehaltsgut erfolgen.[1]) Wohl ist es immer das Umsatzgeschäft, das den Erwerb unmittelbar hervorbringt. Aber es ist auch nur die Zwischenstufe, die ihn vermittelt; der eigentliche Grund des Erwerbs ist das Eigentum an den hinzugebenden Vermögensstücken.[2])

Es ist also durchweg der gleiche Hergang:

Vorbehaltseigentum	Zwischenstufe	Arbeit
Vorbehaltsrecht auf Auflassung	„	Auflassung
Vorbehaltsnießbrauch	„	Vermietung
Vorbehaltseigentum	„	Umsatzgeschäft

Enderfolg: Erwerb von Vorbehaltsgut

Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß im § 2111 neben dem Erwerb auf Grund eines zur Erbschaft gehörigen Rechts besonders der mit Mitteln der Erbschaft gemachte Erwerb angeführt ist, woraus allgemein zu entnehmen sei, daß ein Erwerb mit Mitteln eines Vermögens etwas anderes sein müsse als ein Erwerb auf Grund eines Rechts des Vermögens. Die Surrogierung des § 2111 will den Bestand der Erbschaft in den Händen des Vorerben für den Nacherben erhalten; beim Vorbehaltsgut dagegen soll der Bestand nur in seiner Unabhängigkeit gegenüber dem eingebrachten oder dem Gesamtgut gesichert werden. In dem zugehörigen Rahmen betrachtet, wird die Auslegung der beiden Bestimmungen eine verschiedene sein müssen. Das folgt auch schon daraus, daß § 2111 die Nutzungen der Erbschaft als mit Mitteln der Erbschaft erworben betrachtet, während es beim Vorbehaltsgut unbestritten ist, daß die Nutzungen als auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörigen Rechts erworben anzusehen sind.

---

[1]) vgl. Wieruszowski 315; Staudinger § 1370 B. 2c Abs. 2.

[2]) Ebenso Dertmann bei Biermann 1. Aufl. Bd. 2 Abt. 2 § 818 B. 2c α; abw. aber 2. Aufl.; ebenso wohl auch Neustadt 377; and. A. Neumann § 1370 B. 2 Abs. 1, der die Gegenleistung bei Veräußerung als Ersatz für die Entziehung eines Gegenstands ansieht; vgl. darüber unten II, 2. Zu den durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffenen Vorbehaltssachen rechnen diese Fälle Götze 893; Salamonski 34; Schmitt 11; Brill 35 f.; Feist 29 f.; Karsen 66 f.; Beyer 209 ff. u. 222; Biermann § 1370 B. 1c; Hölder § 1370 B. 2c ζ; Staudinger § 1370 B. 2c.

Zu den Ersatzvorbehaltssachen im weitesten Sinne gehören auch alle infolge von tatsächlichen Vermögensverschiebungen entstandenen Ausgleichungsforderungen, wie die Ersatzforderung aus § 1417 oder die Ansprüche gegen einen Dritten wegen ungerechtfertigter Bereicherung aus dem Vorbehaltsgut.[1]) Denn auch diese Ausgleichungsforderungen entspringen aus dem ursprünglichen Eigentum an der nun auszugleichenden Vorbehaltssache.

2. Die zweite Alternative des § 1370 ist streng genommen nur ein besonderer Fall des Erwerbs auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechts, weshalb ich diese Gruppe als Ersatzvorbehaltssachen im besonderen Sinne bezeichne.

a) Der durch Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung entstehende Ersatzanspruch gegen einen Dritten beruht auf dem Eigentumsrecht an der durch den Eingriff betroffenen Sache. Es wären auch ohne diese besondere Vorschrift im Wege der Auslegung zweifellos jene Fälle hereingezogen worden. Ihre besondere Erwähnung rechtfertigt sich insofern, als jener Ersatzanspruch erst durch den eigenmächtigen Eingriff eines Dritten entsteht, während in den bisher behandelten Fällen die Umwandlung zur Ersatzvorbehaltssache entweder auf die in dem betreffenden Rechte selbst enthaltene oder erst in einer durch Vertrag geregelten Weise vor sich ging. Dort begründet das Recht nach dem jeweiligen Inhalt des betreffenden Rechtsverhältnisses Vorbehaltsgut, hier ist das Recht in Verbindung mit einem eigenmächtigen Eingriff der Entstehungsgrund für Vorbehaltsgut.

Eine Zerstörung, Beschädigung, Entziehung im Sinne des § 1370 kann nur ohne oder gegen den Willen des Vorbehaltsgutsinhabers erfolgen,[2]) andernfalls wäre er nicht eigenmächtig und würde deshalb auch keinen Ersatzanspruch für Verlust oder Verschlechterung des Vorbehaltsguts entstehen lassen. Aus diesem Grunde kann auch nicht die Gegenleistung bei Veräußerung (z. B. Kaufpreis, Tauschobjekt) auf Grund dieser Bestimmung Vorbehaltsgut werden.[3])

In Betracht kommen kann aber für Ersatzvorbehaltssachen im besonderen Sinne nur ein schädigender Eingriff, für den ein Dritter wegen eigenen oder von ihm zu vertretenden Verschuldens haftet oder für den ihm sonst das Gesetz eine Ersatzpflicht auferlegt. Ob der Eingriff ein rechtmäßiger oder unrechtmäßiger war, macht keinen Unterschied. Hierher gehören die Ansprüche gegen den Dieb, gegen den Brandstifter aus § 823, gegen den Geschäftsherrn aus den §§ 278, 831, gegen den Verein aus § 31, gegen den Tierhalter aus § 833, gegen den Hausbesitzer aus § 836 usw. Auch der Schadensersatzanspruch, der dadurch entsteht, daß ein zum Vorbehaltsgut gehörender Anspruch nicht oder nicht rechtmäßig erfüllt wird, fällt hierunter;[4]) hier kommt die zu vertretende Unterlassung einer positiven Schädigung

---

[1]) And. A. Lehmann 450; Wieruszowski 307; Staudinger § 1370 B. 2b, die sie zur zweiten Alternative des § 1370 rechnen.

[2]) Ebenso Hölder § 1370 B. 2.

[3]) vgl. oben II, 1c S. 27 ff. And. A. Neumann § 1370 B. 2 Abs. 1.

[4]) Ebenso Brill 33; Karsen 65.

gleich. Ferner sind hierher zu rechnen der Anspruch auf die Hyperocha bei Zwangsversteigerungen [1]) sowie die Ersatzansprüche bei Enteignungen, Ablösungen, Zusammenlegungen usw.,[2]) auch ein durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs begründeter Schadensersatzanspruch, der sich auf ein zum Vorbehaltsgut gehöriges Handelsgeschäft bezieht.[3])

Dagegen zählen nicht zu den Ersatzvorbehaltssachen im besonderen Sinne die Ersatzansprüche, die bei Schädigung durch elementare Gewalt oder bei Unfällen gegen eine Versicherung entstehen. Diese entspringen nicht aus dem schädigenden Eingriff, sondern aus dem Versicherungsvertrage und gehören deshalb zu den durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffenen Vorbehaltssachen.[4]) Was hernach in Erfüllung des Ersatzanspruchs geleistet wurde, ist nicht etwa deswegen Ersatzvorbehaltssache im engeren Sinne (oben II 1 a S. 25 f.), sondern bleibt Ersatzvorbehaltssache im besonderen Sinne. Denn Recht auf Ersatz und Leistung des Ersatzes sind Zwischenstufen zwischen dem rechtsbegründenden Eingriff und dem schließlichen Vorbehaltsgutserwerb.[5])

b) Was außerhalb eines solchen Ersatzanspruches für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Vorbehaltsgegenstands ins Vorbehaltsgut kommt und so rein äußerlich zum Ersatz des Verlustes oder der Schädigung bestimmt ist, ohne aus dem Eigentumsrechte des alten Gegenstandes zu entspringen, sind wohl Ersatzstücke, aber keine Ersatzvorbehaltssachen in dem hier aufgestellten Sinne. Der Zusammenhang des neuen Stücks mit dem alten ist hier ein rein äußerlicher, wirtschaftlicher, während die bisher behandelten Ersatzvorbehaltssachen innerlich und juristisch mit dem alten Vorbehaltsgut zusammenhängen.

Daß ein solcher innerer Zusammenhang bestehen muß, ist aus der Fassung des Gesetzes selbst zu entnehmen. Wenn es dort heißt: „Vorbehaltsgut ist, was die Frau ... als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes erwirbt", so ist damit auf die Ursache des Verlustes oder der Beschädigung hingewiesen. Ein Ersatzstück kann also nur dann auf Grund der bloßen gesetzlichen Bestimmung Vorbehaltssache sein, wenn jene schädigende Ursache zugleich der den Erwerb erzeugende Grund war. War aber das Ersatzstück nur in Hinsicht auf das Zerstört-, Beschädigt- oder Ent-

---

[1]) And. A. Feist 28; Karsen 66. Diese heben ganz richtig hervor, daß die Entziehung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ja zur Folge habe, daß die Forderung gegen die Frau entfällt. Den Überschuß erhält sie aber als Ersatz dafür, daß ihr zuviel entzogen worden ist.

[2]) vgl. Schröder 20 A. 5; Hölder § 1370 B. 2b.

[3]) vgl. Ullmann 24; Mayer-Reis 117 A. 20.

[4]) Ebenso Brill 33 f.; Karsen 65; and. A. Götze 893; Feist 27 f.; Hölder § 1370 B. 2; Staudinger § 1370 B. 2b Abs. 2, die sie zu beiden Gruppen rechnen. Ferner Salamonski 33; Schmitt 10 f.; Ullmann 24; Schmidt 39; Biermann § 1370 B. 1b, die sie nur als Ersatz für Zerstörung usw. ansehen.

[5]) Streng genommen ist nach dem oben Dargestellten (S. 29) sogar der Eingriff nur eine Zwischenstufe hinter dem von ihm betroffenen Rechte.

zogen sein, also nur wegen des schließlichen Erfolges erworben, so kann als Grund des Erwerbs nicht jene ursächliche Schädigung angesehen werden. Freilich wäre ohne sie der Erwerb nicht eingetreten; sie war aber doch nur sein rein äußerlicher, wirtschaftlicher Anlaß, nicht sein innerer juristischer Grund.

Diese bloßen Ersatzstücke werden allerdings meist auch ins Vorbehaltsgut fallen. Das beruht aber dann auf einer besonderen Bestimmung, die ihnen diese Eigenschaft beilegt. Sie sind also immer rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut und werden je nach Lage des Falls zu den durch die Ehegatten, durch Dritte oder durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffenen Vorbehaltssachen gehören.[1])

III. Natürlich sind die Ehegatten in der Lage, durch Ehevertrag der Entstehung von Ersatzvorbehaltssachen entgegenzutreten. Wie sie die Bildung von Vorbehaltsgut überhaupt ausschließen können, können sie es auch auf seinen gegenwärtigen äußeren Bestand beschränken. Die Folge davon ist, daß jede tatsächliche und jede rechtsgeschäftliche Umwandlung nicht dem Vorbehaltsgut erhalten bleibt, sondern dem eingebrachten Gut oder dem Gesamtgut zugute kommt. Das prinzipiell bevorzugte Vorbehaltsgut erhält dadurch teilweise eine schlechtere Stellung als das eingebrachte Gut, von dem man sagt, daß es nicht wachsen, aber auch nicht schwinden könne, denn das Vorbehaltsgut kann dann nicht nur nicht wie jedes andere Vermögen weiter wachsen, sondern es muß sich mit der Zeit sogar notwendig verringern.

II. Rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut.

§ 6.

1. Durch die Ehegatten geschaffene Vorbehaltssachen.

I. Rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut zu schaffen, haben an erster Stelle die Ehegatten selbst in der Hand. Nach den §§ 1368, 1440 II, 1526 I u. 1549 muß dies in der Form des Ehevertrags, d. h. „bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar" (§ 1434), geschehen. Eine formlose Vereinbarung kann demnach kein Vorbehaltsgut begründen (§ 125), sie würde höchstens die obligatorische Verpflichtung zum Abschluß eines diesen Zweck erfüllenden Ehevertrags herbeiführen. Noch weniger kann natürlich durch einseitige Bestimmung des einen oder andern Ehegatten Vorbehaltsgut geschaffen werden; eine solche Bestimmung kann nur als Offerte zum Abschluß eines Ehevertrags dieses Inhalts angesehen werden und wäre also nach den §§ 145 ff. zu behandeln.

1. Da einen Ehevertrag auch Verlobte schließen können,[2]) können auch sie rechtsgültig auf diesem Wege Vorbehaltsgut schaffen. Dennoch nenne ich der Einfachheit wegen die hier behandelte Kategorie von Vorbehaltssachen „durch die Ehe-

[1]) vgl. namentlich unten § 8 II, 3.

[2]) vgl. Karsen 20; Hölder § 1368 B. 2 b α; Staudinger § 1432 B. 1.

gatten geschaffene". Hat doch auch der Ehevertrag unter Verlobten (soweit er nicht auch zugleich Erbvertrag ist, §§ 2275 III, 2276 II) nur dann einen Wert und entfaltet dann erst seine Wirkung, wenn die Verlobten nachher wirklich Ehegatten werden.[1]) Geschiedene Ehegatten können sich jederzeit wieder verloben und deshalb ebenfalls im Wege des Ehevertrags Vorbehaltsgut begründen. Auch Ehegatten, deren eheliche Gemeinschaft rechtskräftig aufgehoben ist (§ 1575), sind im Hinblick auf eine künftige Wiederherstellung der Gemeinschaft in der gleichen Lage;[2]) ist die eheliche Gemeinschaft bereits wiederhergestellt, dann vermögen sie es selbstverständlich als rechtmäßige Eheleute, sofern nicht Gütertrennung bestehen bleibt (§ 1587).

2. Für den geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter den Vorbehaltsgut schaffenden Ehevertrag schließen.[3]) Der beschränkt geschäftsfähige Ehegatte bedarf für gewöhnlich zu einem solchen Ehevertrage der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Denn wenn der Mann seines Verwaltungsrechtes verlustig geht (§§ 1365, 1443, 1440 I) und die Frau die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags zum ehelichen Aufwand trifft (§§ 1371, 1441), so erlangt dadurch sowohl der beschränkt geschäftsfähige Mann wie auch die beschränkt geschäftsfähige Frau nur rechtliche Nachteile (vgl. §§ 107, 114).[4]) Lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt dagegen der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehemann; denn für ihn ist eine Beitragspflicht nicht aufgestellt.[5]) Darum ist er auch hier von seinem gesetzlichen Vertreter unabhängig. Nicht aber, wenn er vor der Ehe Vorbehaltsgut der Frau mitbegründen will; seines Verwaltungsrechts begibt er sich da freilich nicht, da er es noch gar nicht hat, aber erlangt auch keinen rechtlichen Vorteil aus dem Ehevertrag. Ebenso steht es immer bei der beschränkt geschäftsfähigen Frau, die zur Schaffung von Vorbehaltsgut des Mannes mitwirken soll; sie begibt sich nur dann eines Rechts, nämlich des Anteilrechts am Gesamtgut, wenn solches zum Vorbehaltsgut des Mannes gemacht werden soll, und in den andern Fällen, bei einem vor der Ehe zu schließenden Ehevertrag, oder wenn es sich um künftig anfallendes Vermögen handelt, erreicht nur der Mann, nicht aber sie einen rechtlichen Vorteil.

II. Durch die Ehegatten geschaffene Vorbehaltssachen kehren in sämtlichen Güterständen des BGB., ausgenommen die Gütertrennung, wieder. Da der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ein Vorbehaltsgut des Mannes überhaupt nicht kennt und die §§ 1526 II und 1555 ein solches für die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft ausdrücklich ausschließen, können die Ehegatten in diesen Güterständen durch Ehevertrag auch nur Vorbehaltsgut der Frau begründen.

---

[1]) vgl. unten IV, 1.

[2]) vgl. Seckel, Die Aufhebung und Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nach dem BGB., in der Berliner Festgabe für Dernburg 349 ff., insbes. 384 f.; Biermann § 1432 B. 1.

[3]) And. A. für die allgemeine Gütergemeinschaft Rocholl 191; vgl. dagegen Biermann § 1440 B. 2, 1.

[4]) vgl. Biermann a. a. O.

[5]) vgl. unten § 19 II, 2a.

Die jedoch in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten können auch ein Vorbehaltsgut des Mannes schaffen (§ 1440).

In der Gütertrennung als dem Güterstande, der die beiden Vermögen der Ehegatten durch die Ehe in ihrer rechtlichen Stellung prinzipiell vollkommen unberührt läßt, ist naturgemäß überhaupt kein Platz für Vorbehaltsgut, so daß die Ehegatten auch keine Gelegenheit haben, solches zu schaffen.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die nur eine Fortwirkung des in der früheren, jetzt aber durch den Tod des einen Ehegatten gelösten Ehe geltenden Güterstandes darstellt, mithin wegen des Nichtbestehens einer Ehe überhaupt kein eigentlicher Güterstand ist, kennt wohl ein Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten und auch eine Weiterbildung dieses Vorbehaltsguts (§ 1486 I). Allein die Möglichkeit einer Neubegründung von Vorbehaltsgut auf die hier behandelte Weise entfällt, da ja nur noch ein Ehegatte da ist, mit dem Bestande der Ehe ebenso wie die Möglichkeit eines Ehevertrags; denn ein Ehevertrag ist nur zwischen Ehegatten oder Verlobten möglich, nicht aber zwischen dem überlebenden Ehegatten und den mit ihm die Gütergemeinschaft fortsetzenden gemeinschaftlichen Abkömmlingen.

III. Der Vorbehaltsgut begründende Ehevertrag braucht nicht die ausdrückliche Bezeichnung „Vorbehaltsgut" zu enthalten. Es genügt jede andere Benennung oder Umschreibung, sofern sich nur unzweideutig aus ihr entnehmen läßt, daß es sich um Vorbehaltsgut handelt. So wird es z. B. genügen, wenn die Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand an bestimmten Sachen die Verwaltung und Nutznießung des Mannes [1]) oder auch nur die Verwaltung oder nur die Nutznießung [2]) ausschließen, oder wenn sie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft bestimmte Sachen als „Sondergut" des Mannes oder der Frau bestimmen oder einfach sagen, daß die und die Gegenstände vom Gesamtgut ausgeschlossen, oder daß sie dem Manne oder der Frau allein gehören sollen.

Was auf Grund des Ehevertrags Vorbehaltsgut werden soll, muß im Vertrag derart bezeichnet werden, daß es sich sofort oder für den Fall eines künftigen Erwerbs individuell bestimmen läßt.[3])

Am klarsten geschieht dies dadurch, daß die einzelnen Gegenstände im Vertrage selbst oder in einer Anlage, auf die im Vertrage verwiesen wird, namentlich aufgeführt werden. Es genügt aber auch eine Bezeichnung nach Kategorien, wie es auch im Gesetz bei den gesetzlichen Vorbehaltsgutsarten geschehen ist. Dabei können als Gesichtspunkte etwa die Bestimmung der betreffenden Sachen, z. B. die Haushaltungsgegenstände (gesetzliches Vorbild: die geborenen Vorbehaltssachen), oder ihr Erwerbsgrund, z. B. das durch Erbschaft Erworbene, wobei allerdings die Einschränkung des § 312 zu beachten ist (gesetzliches Vorbild: die selbsterworbenen Vorbehaltssachen), in Betracht kommen, aber auch andere Momente, wie z. B. sämtliche

---

[1]) vgl. Staudinger § 1368 B. 2.
[2]) vgl. Wieruszowski 212.
[3]) vgl. KG. Beschl. v. 16. 3. 1905, ZFG. Bd. 6, 300 ff.

Grundstücke, die Nutzungen eines bestimmten Rechts u. a. m. Auch Bedingungen und Befristungen können derartigen Bestimmungen beigefügt werden.

Als eine ungenügende Bezeichnung muß es gelten, wenn ein rein zahlenmäßiger Vermögensteil, z. B. die Hälfte oder ein Drittel des Frauenvermögens, zum Vorbehaltsgut bestimmt wird.[1])

Das würde überaus unklare Verhältnisse herbeiführen, bei denen der Güterrechtsregistereintrag eine gar schwache Grundlage für den guten Glauben des Dritten bieten würde. Dagegen ist es zulässig, das gesamte gegenwärtige Vermögen eines Ehegatten für sein Vorbehaltsgut zu erklären;[2]) das erscheint mit dem bestehenden Güterstand nicht unvereinbar, weil ja im künftig anfallenden Vermögen noch die Möglichkeit eines eingebrachten Guts oder Gesamtguts gegeben ist. Ob die Vereinbarung, daß sämtliches künftiges Vermögen Vorbehaltsgut sein soll, den ursprünglichen Güterstand unberührt läßt, ist Tatfrage und richtet sich danach, ob überhaupt ein Vermögen da ist, das dann eingebrachtes Gut oder Gesamtgut bleiben würde. Fehlt es an einem solchen, dann tritt im Wege der Konversion (§ 140) an die Stelle des bisher bestehenden Güterstands Gütertrennung; fällt es erst später weg, dann gilt wenigstens tatsächlich von da an Gütertrennung. Immer ist es auch rechtlich als Vereinbarung der Gütertrennung anzusehen, wenn sämtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen Vorbehaltsgut werden soll,[3]) da dann von vornherein die Möglichkeit eines eingebrachten Guts abgeschnitten ist.[4]) Ebenso entfällt die Möglichkeit eines Gesamtguts und ist gleichfalls Gütertrennung anzunehmen, wenn bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen beider Ehegatten je zu ihrem Vorbehaltsgut erklärt wird.[5]) Aber auch die Vereinbarung, daß das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen nur eines Ehegatten dessen Vorbehaltsgut sein solle, kann eine allgemeine Gütergemeinschaft nicht mehr bestehen lassen, weil nur ein Ehegatte sein Vermögen zur Gemeinschaft hergibt. Wegen der Vertragsfreiheit der Eheleute ist jedoch m. E. eine solche Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse wohl möglich; es besteht eben

---

[1]) Ebenso Rocholl 116 f.; Ullmann 19 f.; Karsen 21; Planck § 1368 B. 1; Biermann § 1368 B. 1; Hölder § 1368 B. 2 c α; Staudinger § 1368 B. 1. And. A. Wieruszowski 211 A. 17 wenigstens theoretisch hinsichtlich einer Quote bloß des gegenwärtigen Vermögens.

[2]) And. A. Ullmann 19 f. Wenn im Ehevertrag das gegenwärtige Vermögen näher bezeichnet oder individualisiert wird, ist er m. E. sehr wohl gültig.

[3]) vgl. Schröder 17 A. 1; Wieruszowski 209 ff.; Biermann § 1368 B. 1; Hölder § 1368 B. 2 c α; Staudinger § 1432 B. 3 c ε; Dernburg 146; KG. Beschl. v. 18. 2. 1901, Rsp. d. OLG. Bd. 2 485; Oberst. LG. München Beschl. v. 21. 6. 1902, Samml. d. Entsch. Bd. 3, 562; KG. Urteil v. 19. 1. 1905 im Recht Bd. 9 (1905) 343 Nr. 1570.

[4]) So könnte auch ein Vertrag, der bei Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft dem erwähnten gesetzlichen Verbote zuwider sämtliches eingebrachtes Gut des Mannes zum Vorbehaltsgut machen will, nach dem Willen der Parteien dahin konvaleszieren, daß nunmehr unter den entsprechenden Abweichungen allgemeine Gütergemeinschaft eintritt (vgl. Wieruszowski 209 A. 14; Baligand 38 f.; Endemann 409 f.).

[5]) vgl. Hölder § 1440 B. 4 b; Staudinger § 1440 B. 2 a α Abs. 4.

dann ein besonders gearteter, vertragsmäßiger Güterstand, der nach Analogie der allgemeinen Gütergemeinschaft zu behandeln ist.

Wie aus den bisher angeführten Beispielen zu entnehmen ist, steht nichts im Wege, auch erst künftig dem einen oder andern Ehegatten anfallende Vermögensgegenstände zu dessen Vorbehaltsgut zu erklären,[1]) sofern sie nur so bezeichnet werden, daß sie sich beim Erwerbe individuell bestimmen lassen. So kann z. B. zum Vorbehaltsgut bestimmt werden: alles, was einem Ehegatten von dritter Seite geschenkt werden wird, seien solche Geschenke in sichere Aussicht gestellt (etwa gar schon in der Form des § 518) und so individuell gemeint, oder seien sie nur ganz allgemein als eventuelle ins Auge gefaßt; oder speziell bei der allgemeinen Gütergemeinschaft: alles, was der eine Gatte vom andern aus dessen Vorbehaltsgut als Geschenk erhalten wird. Künftige Geschenke aus einem Gesamtgut können dagegen nicht durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut gemacht werden, da es als unzulässig erachtet werden muß, daß die Eheleute sich auf diese Weise die Grundlage schaffen, künftighin formlos Gesamtgutsstücke in Vorbehaltsgut zu verwandeln; denn einmal eingetretene Güterrechtsverhältnisse können nachträglich nur durch Ehevertrag geändert werden,[2]) während bei einem Geschenk aus dem Vorbehaltsgut nicht dessen güterrechtlicher Charakter, sondern nur sein Eigentümer gewechselt wird.[3]) Ungültig wäre ferner nach den §§ 138 I u. 310 eine Vereinbarung, die jeden künftigen Erwerb des einen Ehegatten zum Vorbehaltsgut des anderen machen wollte.[4]) Nur beschränkt, d. h. im Rahmen des § 312 zulässig ist ein Ehevertrag, der eine künftig anfallende Erbschaft zum Vorbehaltsgut erklären will. Nur wenn beide Ehegatten die künftigen gesetzlichen Erben des Erblassers sind, ist der Vertrag gültig. Ist der Vertrag weiter gefaßt, ist etwa bestimmt, daß aller künftiger Erwerb eines Ehegatten sein Vorbehaltsgut sein soll, so werden natürlich auch künftig anfallende Erbschaften davon ergriffen.[5]) Denn § 312 kann nur solche Verträge treffen, die sich mit Erbschaften (sei es mit einer bestimmten oder einer unbestimmten, mit einer einzigen oder mit mehreren) als solchen befassen. Fällt ein zum Vorbehaltsgut bestimmter, künftiger Erwerb erst während des Bestehens der fortgesetzten Gütergemeinschaft an, so wird er nicht Vorbehaltsgut der überlebenden Ehegatten, sondern Gesamtgut.[6])

---

[1]) vgl. Karsen 21; Hölder § 1368 B. 2 cβ; Staudinger § 1368 B. 1; KG. Beschl. v. 16. 3. 1905 a. a. O.

[2]) vgl. KG. Beschl. v. 16. 3. 1905 a. a. O.; Staudinger § 1440 B. 2 aα Abs. 8.

[3]) And. A. Staudinger a. a. O., der jede Schenkung unter Ehegatten ausschließen will.

[4]) vgl. Bartolomäus, Kann ein Ehevertrag derartig geschlossen werden, daß darin der Ehemann sich zugunsten seiner Frau der Erwerbsfähigkeit begibt? in JurW. Bd. 31 (1902) 217; Planck § 1432 B. 3 b; Hölder § 1432 B. 6 dα; Dernburg 191 A. 3; LG. Tilsit Beschl. v. 18. 4. 1900, ZFG. Bd. 1, 398 ff.

[5]) Ebenso Bollenbeck, Die Zulässigkeit gemischter Güterstände unter BGB. mit besonderer Rücksicht auf die aus dem rheinischen Recht abgeleiteten Güterstände dieser Art, im Recht. Bd. 8 (1904) 32 ff., insbes. 35.

[6]) Ebenso Hölder § 1486 B. 2 c; Staudinger § 1486 B. 2 aδ; and. A. Planck § 1436 B. 1.

Ist nach dem Vorstehenden ein Ehevertrag unwirksam und fällt also ein zum Vorbehaltsgut bestimmter Gegenstand ohne Rücksicht auf diese ungültige Bestimmung ins eingebrachte Gut oder ins Gesamtgut, so wird der Ehevertrag doch für beide Teile gegenseitig die obligatorische Verpflichtung erzeugen, einen neuen Ehevertrag abzuschließen, der die ursprünglich beabsichtigte Vorbehaltseigenschaft nunmehr nachträglich begründet. Das ist keine Umgehung des Gesetzes, entspricht vielmehr vollkommen seinem Zwecke, das bei diesen Vorschriften vor allem den Schutz des gutgläubigen Dritten im Auge hat, dem die Einsicht in das Güterrechtsregister einen möglichst klaren Einblick in die Güterrechtsverhältnisse der Eheleute geben soll;[1]) und das wird eben durch den Eintrag dieses neuen Ehevertrags erreicht. Auszunehmen ist nur ein Ehevertrag, der wegen der Vorschrift des § 312 I nichtig ist; dieser kann nicht nur nicht die künftige Erbschaft zum Vorbehaltsgut machen, sondern ist wegen seiner absoluten Nichtigkeit überhaupt nicht in der Lage, irgendwelche Verpflichtungen zu erzeugen.

IV. Die Vorbehaltseigenschaft einer durch die Ehegatten geschaffenen Vorbehaltssache ist abhängig einmal von dem Bestehen der Ehe und dann von dem Eigentum dessen, dessen Vorbehaltsgut sie werden soll.

1. Verlobte können zwar vor ihrer Ehe sehr wohl durch Ehevertrag Vorbehaltsgut begründen. Die im Vertrage bezeichneten Sachen erlangen ihre Vorbehaltseigenschaft aber erst mit der Eheschließung. Vorher besteht überhaupt kein eheliches Güterrecht, mithin ist vorher auch das Bestehen eines Vorbehaltsguts unmöglich. Gleichermaßen tritt im Falle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die während ihr begründete Vorbehaltseigenschaft bestimmter Sachen erst mit der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft in Erscheinung.

2. Was nicht Eigentum eines Ehegatten ist, kann auch nicht durch den Vorbehaltsgut begründenden Ehevertrag zu seinem Vorbehaltsgut gemacht werden. Erst mit dem Erwerb des Eigentums wird es tatsächlich sein Vorbehaltsgut. Dies gilt für sämtliches, erst künftig zu erwartendes Vermögen, das im Ehevertrag zum Vorbehaltsgut bestimmt ist, und insbesondere auch für die in Vorbehaltsgut zu verwandelnden Vermögensstücke, die zur Zeit noch im Eigentum des andern Ehegatten[2]) oder als Gesamtgut in dem beider Ehegatten stehen. Schließen also die Eheleute einen Ehevertrag, in dem ein Landgut des Mannes zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt wird, und wird hernach die Auflassung versäumt, so ist dieses Landgut eben nicht Vorbehaltsgut geworden. Das gleiche gilt für ein Grundstück, das als Miteigentum der Eheleute im Grundbuch steht; dies ist so lange, als nicht die Frau als Alleineigentümerin eingetragen ist, nur nach dem ihr zustehenden ideellen Anteil Vorbehaltsgut. Überhaupt nicht, auch nicht diesem ideellen Anteile nach, wird Vorbehaltsgut ein bisher zum Gesamtgut gehöriges Grundstück, das im Grundbuch nur auf den Namen des Ehemannes läuft, denn nach § 1438 II ist ein Eigen-

---

[1]) vgl. unten § 17 I.

[2]) vgl. Wieruszowski 211 A. 18; Staudinger § 1368 B. 3 Abs. 2.

tum der Frau ohne Eintragung nur am Gesamtgut möglich. Nur also der güterrechtliche Charakter des Gesamtguts macht eine Änderung der Eintragung im Grundbuch entbehrlich. Eine Aufhebung dieses Charakters kann sonach erst wirksam werden, wenn durch Eintragung die Eigentumsverhältnisse klargelegt sind.

V. Nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht es, daß die Ehegatten den von ihnen durch Ehevertrag geschaffenen Vorbehaltssachen auf die gleiche Weise auch wieder die Vorbehaltseigenschaft nehmen können.

§ 7.

2. Durch Dritte geschaffene Vorbehaltssachen.

I. Daß die Ehegatten in der Lage sind, durch Ehevertrag Vorbehaltsgut zu begründen, beruht grundsätzlich auf § 1432, der ihnen ganz allgemein das Recht gibt, ihre güterrechtlichen Verhältnisse frei zu regeln, also auch Vorbehaltsgut in größerem Umfange, als es im Gesetz vorgesehen ist, zu schaffen, soweit nicht etwa andere Vorschriften (z. B. §§ 1526 II und 1555) es verbieten. Wenn nun das Gesetz daran ging, bei den einzelnen Güterständen die Entstehungsmöglichkeiten eines Vorbehaltsguts aufzuzählen, und zwar wegen seines Ausnahmecharakters — beim gesetzlichen Güterrecht ist es eine Ausnahme vom eingebrachten Gut der Frau, bei dem vertragsmäßigen eine Ausnahme vom Gesamtgut — erschöpfend aufzuzählen, mußte es auch diese Möglichkeit jedesmal anführen, wenn es nicht anders hätte zum Ausdruck bringen wollen, daß bei der Entstehung von Vorbehaltsgut ausnahmsweise kein Raum für einen Ehevertrag sei.

Nicht so bei dritten Personen, die etwa den Eheleuten etwas zuwenden wollen. Ihnen ist nicht allgemein das Recht zuzusprechen, einem Gegenstand, den sie in das Eigentum des einen oder andern Ehegatten übertragen wollen, die Vorbehaltseigenschaft direkt beizulegen. Auch wenn sie etwa eine Bedingung dieses Inhalts beifügen wollten, wäre es immer erst Sache der Gatten, diese Vorbehaltseigenschaft durch Vertrag zu begründen. Die Reglung des durch die Eheschießung entstehenden Güterrechts ist grundsätzlich eine ganz interne Angelegenheit der Eheleute, die im einzelnen zu bestimmen nur ihnen allein zusteht.

Diesen Grundsatz hat das Gesetz durchbrochen, indem es in sämtlichen Güterständen, in denen ein Vorbehaltsgut möglich ist, dritten Personen die Befugnis gab, bei bestimmten Zuwendungen an einen Ehegatten zu bestimmen, daß sie ins Vorbehaltsgut fallen sollen (§§ 1369, 1440 II, 1526 I, 1549). Und auch bei der sogen. fortgesetzten Gütergemeinschaft ist Dritten dem Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten gegenüber durch § 1486 I die gleiche Befugnis gegeben.

II. Wenn schon für den Dritten als einer Person, die an und für sich nicht in das eheliche Güterrecht hineinzureden vermag, das Recht begründet wird, in dieser Weise Bestimmungen zu treffen, so ist nicht abzusehen, weshalb der Dritte das nicht können sollte, auch ohne daß die von ihm bedachte Person schon ver-

heiratet ist, also für den Fall einer künftig sicher oder nur vielleicht zu erwartenden Ehe;[1]) können doch die Ehegatten selbst schon vor Abschluß der Ehe mit Wirkung für die künftige Ehe durch Ehevertrag Vorbehaltsgut schaffen.[2]) Weiter wäre für den Dritten, der dann ja im Gegensatz zu den Eheleuten ganz unabhängig von einer bestehenden oder einer künftig zu erwartenden Ehe für eine Zuwendung Vorbehaltseigenschaft begründen kann, zu folgern, daß seiner Bestimmung auch über die zur Zeit bestehende Ehe hinaus für eine etwaige zweite oder dritte Ehe Wirkung beizulegen ist.[3])

Bei seiner Anordnung können den Dritten die verschiedensten Beweggründe leiten. Er will z. B. die Ehefrau vor dem verschwenderischen Ehemann sicherstellen; er will aus Abneignung gegen den andern Ehegatten ausdrücklich nur den einen bedenken; er will das künftig von ihm seiner Nichte zufallende Vermögen, falls die Ehe mit ihrem ihm unsympathischen Bräutigam wirklich zustande kommen sollte, dessen Einwirkung entziehen; er will die unerfahrene Schwester, deren Ehemann auf den Tod krank ist, vor einer etwaigen Ausbeutung durch einen künftigen, vielleicht leichtsinnigen Mann schützen. Ob der Dritte seine Bestimmung also für eine schon bestehende Ehe oder für eine bestimmte, schon in Aussicht stehende, oder für eine unbestimmte, nur angenommene, oder für jede Ehe getroffen haben wollte, ist Tatfrage. Soweit er sich nicht näher ausgesprochen hat und auch aus den begleitenden Umständen sein Wille nicht genauer festzustellen ist, ist immer anzunehmen, daß seine Anordnung absolut, d. h. ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ehe ein für allemal, gelten sollte.[4])

Wollte man der Bestimmung eines Dritten nur die Wirkung einer bestimmten Ehe gegenüber zuerkennen oder sie davon abhängig machen, daß der betreffende Vermögensanfall während des Bestehens einer Ehe erfolgt, und ihr jedenfalls die Gültigkeit für jede fernere Ehe absprechen, so wäre für viele Fälle die Anordnung des Dritten hinfällig und sein Recht auf sie ein sehr beschränktes, das ihn seine Zwecke überhaupt nicht oder nur teilweise erreichen läßt. Dieser allgemeinen Erwägung gegenüber kann man sich nicht auf eine restriktive Wortinterpretation stützen, die auf zudem nicht ganz sicheren Umwegen[5]) etwa ergeben könnte, daß das Gesetz,

---

[1]) Ebenso Salamonski 16ff.; Mantey 386ff.; Wieruszowski 217ff.; Feyerabend 70; Karsen 27f.; Dernburg 147; Staudinger § 1369 B. 4. And. A. Schröder 16 A. 1; Ullmann 22f.; Schmidt 34ff; Cosack 507f.; Beyer 252ff.; Planck § 1369 B. 2; Biermann § 1369 B. 5; Hölder § 1369 B. 2; Fischer-Henle § 1369 B. 1; Mayer-Reis 117; Endemann 348 A. 55; RG. Urteil v. 21. 3. 1907, RGZ. Bd. 65, 367.

[2]) vgl. oben § 6 I, 1 S. 31f.

[3]) Ebenso Mantey 841; Wieruszowski 219; Karsen 28; Staudinger § 1369 B. 5. And. A. Schmidt 37; Planck § 1369 B. 2; Biermann § 1369 B. 6; Hölder § 1369 B. 6.

[4]) Ebenso Mantey a. a. O.; Staudinger a. a. O.

[5]) vgl. hierüber insbes. Mantey 836f.

wenn es vom Erwerb durch die Frau spricht, nur den durch die Ehefrau meint.[1]) Dazu kommt noch, daß das Gesetz in § 1413 selbst mit der Möglichkeit eines derartigen Vorbehaltsgutserwerbes vor Eingehung der Ehe rechnet.[2]) Die hier vertretene Auffassung hat namentlich auch zur Folge, daß ein Ehegatte selbst in der Lage ist, für den Fall seines zuerst erfolgenden Todes bei Zuwendungen an den andern Ehegatten zu bestimmen, daß diese in einer künftigen Ehe des überlebenden Gatten Vorbehaltsgut sein sollen. Dieser neuen Ehe gegenüber tritt er ja als unbeteiligter Dritter auf. Ihre Hauptbedeutung hat diese Möglichkeit für den Erwerb von Todes wegen. Eine unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden wird solchenfalls zunächst eingebrachtes Gut der Frau oder Gesamtgut werden, während sie später in der andern Ehe Vorbehaltseigenschaft erhält.

III. Die Bestimmung selbst muß so gehalten sein, daß sich aus ihr ergibt, es soll das Zugewandte ins Vorbehaltsgut fallen. Es gilt auch hier das oben bei den durch die Ehegatten geschaffenen Vorbehaltssachen Gesagte.[3]) Hier wird jedoch ein erst während der fortgesetzten Gütergemeinschaft anfallender Erwerb Vorbehaltsgut, ohne daß der Dritte bei seiner während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft erfolgten Bestimmung ausdrücklich gesagt zu haben braucht, daß seine Zuwendung event. auch Vorbehaltsgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft werden soll.[4])

Im einzelnen spricht § 1369, auf den die einschlägigen §§ 1440 II, 1526 I, 1549 u. 1486 I verweisen, was die Art der Zuwendung angeht, vom Erwerb von Todes wegen und von unentgeltlicher Zuwendung unter Lebenden.

1. Will ein Dritter einem Ehegatten unter Lebenden etwas zuwenden, so hat er nur, falls vom Gatten keinerlei Gegenleistung zu gewähren ist, die Möglichkeit, Vorbehaltsgut zu begründen. Eine Rechtspflicht, die den Dritten zu seiner Leistung bestimmt, ändert an dem Charakter der Unentgeltlichkeit nichts, weshalb kein Grund vorliegt, solche Zuwendungen auszuschließen.[5]) Demnach sind z. B. nicht nur Schenkungen (§§ 516 ff.) oder Ausstattungen (§ 1624), sondern auch die auf Grund des § 1620 der Tochter gegebene Aussteuer oder der gemäß § 1608 von einem Verwandten gewährte Unterhalt oder durch das öffentliche Recht begründete Armenunterstützungen hierher zu rechnen. Sobald dem Dritten ein Entgelt zu leisten ist — was bei Erfüllung einer Schenkungsauflage (§ 525) nicht der Fall ist, da sie rechtlich keine Gegenleistung darstellt[6]) —, ist ihm die Möglichkeit versagt, seiner Zuwendung die Bestimmung beizufügen, daß sie ins Vorbehaltsgut fallen soll.

---

[1]) So die oben S. 38 unter A. 1 als anderer Ansicht angeführten Schriftsteller.

[2]) vgl. hierüber namentlich Mantey a. a. O. und Staudinger § 1413 B. 2. Daß das Gesetz in § 1413, wie Beyer 254 f. ausführt, nur den einen höchst seltenen Fall im Auge haben sollte, in dem Verlobte über eine ihnen gemeinsam zufallende gesetzliche Erbschaft einen Vorbehaltsgut begründenden Ehevertrag schließen (§§ 1368, 312 II), erscheint mir doch zu gesucht.

[3]) vgl. oben § 6 III S. 33 ff.

[4]) vgl. Planck § 1486 B. 1; Staudinger § 1486 B. 2aβ.

[5]) Ebenso Wieruszowski 221; Biermann § 1369 B. 3; Hölder § 1369 B. 5. And. A. Landsberg 892 A. 3; Staudinger § 1369 B. 2bα.

[6]) vgl. Wieruszowski 221 A. 26.

Hat der betreffende Ehegatte sich mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt, so ist das deswegen ohne Einfluß, weil er einseitig ohne den andern Ehegatten kein Vorbehaltsgut schaffen kann. Deshalb wird eine Anordnung des Dritten dieses Inhalts, sei sie von ihm einseitig oder vertragsmäßig mit dem Ehegatten getroffen, nur die Verpflichtung des bedachten Ehegatten begründen, nach Möglichkeit einen den betreffenden Gegenstand zum Vorbehaltsgut machenden Ehevertrag mit dem andern Gatten abzuschließen.

Die Bestimmung der Vorbehaltseigenschaft seiner unter Lebenden erfolgenden Zuwendung durch den Dritten ist an keine Form gebunden, so daß bloße mündliche Erklärung genügt. Sie hat dem bedachten Ehegatten gegenüber zu erfolgen. Dem andern Ehegatten gegenüber wäre sie nur im Falle einer ihm erteilten Vertretungsmacht möglich, da er ohne sie nicht für das ihm fremde Vorbehaltsgut erwerben und deswegen auch eine auf dieses abzielende Erklärung nicht entgegennehmen kann,[1]) es sei denn, es erfolge nachträgliche Genehmigung (§ 180 in Verb. mit §§ 177 f.).

Vor allem aber ist die Anordnung des Dritten *bei* der Zuwendung zu treffen. Erfolgte sie schon vorher, so wird sie dennoch gültig sein, wenn die spätere Zuwendung in ausdrücklicher oder stillschweigender Bezugnahme auf jene frühere Anordnung geschah.[2]) Eine stillschweigende Bezugnahme ist aber nur denkbar, wenn die Bestimmung zum Vorbehaltsgut schon seinerzeit individuell sich gerade auf die jetzt erfolgte Zuwendung bezog.[3])

Unmöglich dagegen ist es, erst *nach* der Zuwendung bestimmen zu wollen, daß sie ins Vorbehaltsgut fallen solle.[4]) Das ist ganz allgemein schon deshalb ausgeschlossen, weil einmal angefallenes Vermögen der Verfügung Dritter wie grundsätzlich überhaupt, so auch dann entzogen ist, wenn es von ihnen seinem nunmehrigen Inhaber zugewendet wurde. Bei Zuwendungen während bestehender Ehe kommt noch weiter hinzu, daß das einmal eingetretene güterrechtliche Verhältnis — inzwischen ist seine Zuwendung ja entweder eingebrachtes Gut oder Gesamtgut geworden — von Dritten nicht mehr geändert werden kann. Aus dem gleichen Grunde kann er auch die einmal getroffene Bestimmung nach erfolgter Zuwendung nicht mehr rückgängig machen, und zwar auch nicht im Falle eines in der Form des § 518 gegebenen Schenkungsversprechens, da dieses schon ein festes Vorbehaltsgutsrecht darstellt und seine Erfüllung hernach auf Grund gesetzlicher Bestimmung als Ersatzvorbehaltssache[5]) ins Vorbehaltsgut fällt.[6])

---

[1]) vgl. Wieruszowski 224 f.

[2]) Ebenso Beyer 257; Planck § 1369 B. 4 Abs. 2; Biermann § 1369 B. 3; Staudinger § 1369 B. 3 b α.

[3]) vgl. Beyer a. a. O.

[4]) Ebenso Lehmann 450 A. 3; Wieruszowski 224; Biermann § 1369 B. 3; Hölder § 1369 B. 3 b α.

[5]) vgl. oben § 5 II, 1 a S. 25 f.

[6]) Ebenso Wieruszowski 225 A. 39; Beyer a. a. O.

2. Auch ein Erwerb von Todes wegen kann unmittelbar mit dem Anfall Vorbehaltsgut eines Ehegatten werden, wenn es der Erblasser durch letztwillige Verfügung bestimmt hat.

Diese Bestimmung kann sich auf eine ganz bestimmte letztwillige Zuwendung im eigentlichen Sinne beziehen, aber auch ohne eine solche für den gesetzlichen Erbteil und sogar für den Pflichtteil erfolgen. Im Falle eines Vermächtnisses kann sie deshalb auch in einer andern als der dieses festsetzenden letztwilligen Verfügung getroffen werden,[1]) also z. B. in einem späteren Testament, während das Vermächtnis in einem Erbvertrag enthalten ist oder umgekehrt.

Die Zuwendung des Pflichtteils mußte hier besonders aufgeführt werden, weil sie nach § 2304 nicht als Erbeneinsetzung anzusehen ist. Eine Beschwerung des Pflichtteils im Sinne des § 2306 bildet die einfache Erklärung zum Vorbehaltsgut nicht; nur eine förmliche Bedingung wäre als solche anzusehen.[2])

Mangels anderer ausdrücklicher oder konkludenter Anordnung des Erblassers ist seine Bestimmung zum Vorbehaltsgut stets allgemein dahin auszulegen, daß jeder Erwerb aus dem Nachlaß die Vorbehaltseigenschaft erhalten soll. „Auch der von dem Ehegatten nach Ausschlagung des Vermächtnisses im Rechtsstreit über das Pflichtteilsrecht durch Vergleich erlangte Betrag" fällt also ins Vorbehaltsgut.[3]) Ebenso wird Vorbehaltsgut, was die Frau beim Wegfall eines Miterben durch Anwachsung über das ihr Zugewandte hinaus erlangt; das erscheint also nicht etwa als besondere Ersatzvorbehaltssache im weiteren Sinne,[4]) sondern unmittelbar als von einem Dritten geschaffene Vorbehaltssache.

Die Bestimmung zum Vorbehaltsgut muß in einer gültigen letztwilligen Verfügung getroffen werden. Grundsätzlich dient dazu nur ein Testament (§ 1937). Aber auch in einem Erbvertrag kann sie erfolgen,[5]) allerdings nur als einseitige Verfügung ohne vertragsmäßige Bindung (§§ 2278 II u. 2299). Handelt es sich um eine Schenkung von Todes wegen und vollzieht sie der Schenker, so kommt es darauf an, ob dies unter Bezugnahme auf jene durch letztwillige Verfügung getroffene Bestimmung geschah (§ 2301).[6])

IV. Dem Ehegatten, der so unter Lebenden oder von Todes wegen Vorbehaltsgut erworben hat, steht es jederzeit frei, mit dem andern Ehegatten durch Ehevertrag den güterrechtlichen Charakter des Erworbenen zu ändern. Der Dritte kann das nur dadurch verhindern, daß er seine Bestimmung in die Form einer

---

[1]) vgl. Staudinger § 1369 B. 3a α.

[2]) Ebenso Salamonski 19; Ullmann 21; Karsen 27; Planck § 1369 B. 1; Hölder § 1369 B. 4c; Staudinger § 1369 B. 2a γ.

[3]) So Oberst.LG. München Beschl. v. 3. 8. 1903 in Bayer. OLG. Bd. 4, 604.

[4]) So Feist 27.

[5]) Ebenso Salamonski 20; Karsen 27; Beyer 255f.; Dernburg 147; Biermann § 1369 B. 2; Hölder § 1369 B. 3b β; Planck § 1369 B. 4; Staudinger § 1369 B. 3a β. And. A. Endemann 348 A. 54.

[6]) vgl. oben III, 1 S. 40.

auflösenden Bedingung kleidet. Wird dann trotzdem eine Umwandlung herbeigeführt, so entfällt eben der Erwerb. Nur in bestimmten Fällen wäre dennoch eine Umwandlung ohne Schaden möglich, nämlich wenn die Bedingung einer letztwilligen Zuwendung beigefügt wurde, die die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt, da dann die als Beschwerung anzusehende Bestimmung nach § 2306 als nicht angeordnet gilt, oder wenn es sich um Unterhalt oder Aussteuer handelt, da diese stets unbedingt gewährt werden müssen.[1])

Ein früher geschlossener allgemeiner Ehevertrag des Inhalts, daß aller künftig dem einen oder andern Ehegatten als Vorbehaltsgut zufallender Erwerb eingebrachtes Gut oder Gesamtgut werden soll, läßt die Bestimmung des Dritten überhaupt nicht zur Wirkung gelangen.[2]) Hatte er sie bedingt ausgesprochen, so tritt, von den angeführten Sonderfällen abgesehen, freilich gar kein Erwerb ein. Nur in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen bleibt dann die Bestimmung des Erblassers bestehen, wenn der Ehevertrag wegen des Verbots des § 312 I nichtig ist.[3])

§ 8.

3. Durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffene Vorbehaltssachen.

I. Die letzte Möglichkeit zur Begründung von Vorbehaltsgut endlich beruht auf dem Gedanken, daß das Vorbehaltsgut nicht nur in seinem ursprünglichen Bestande erhalten, sondern ihm auch die Vorteile seiner freien Verwaltung zugeführt werden sollen. Deshalb bestimmt § 1370 in seiner dritten Alternative, daß Vorbehaltsgut auch ist, was durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

Den gleichen Grundsatz haben ebenso die vertragsmäßigen Güterstände wie auch die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die in ihren §§ 1440 II, 1526 I, 1549 und 1486 I auf den § 1370 Bezug nehmen.

Daß die auf diese Weise dem Vorbehaltsgut zufallenden Gegenstände dem rechtsgeschäftlichen Vorbehaltsgut einzureihen sind, wurde schon oben[4]) dargetan.

II. Die Grundlage bildet hier immer ein von mir kurz so genanntes Vorbehaltsrechtsgeschäft, d. h. „ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht".

1. Eine solche Beziehung auf Vorbehaltsgut kann niemals aus bloß objektiven Umständen ersehen werden, wie etwa aus der Entnahme von Mitteln aus dem Vorbehaltsgut. Erst der Zweck des Rechtsgeschäfts ergibt die Richtung auf das

---

[1]) vgl. Beyer 258; Planck § 1369 B. 1; Hölder § 1369 B. 4.

[2]) Ebenso Biermann § 1369 B. 7 in Verb. mit B. 3 Abs. 2 u. 4. — And. A. Ehrlich 200.

[3]) vgl. oben § 6 III S. 35.

[4]) vgl. oben § 2 II S. 7 ff.

Vorbehaltsgut und macht es so zum Vorbehaltsrechtsgeschäft. Es ist also stets ein subjektives Moment, das einem auf diese Weise gemachten Erwerb den Vorbehaltscharakter gibt. Die Verwaltungsfreiheit über sein Vorbehaltsgut ermöglicht es so dem Vorbehaltsgutsinhaber, sich tatsächlich einseitig neues Vorbehaltsgut zu schaffen.

Der Verwaltungszweck ist aber auch die Grenze für diese seine Befugnis. Er darf sein Vorbehaltsgut nur wirtschaftlich erweitern, nicht aber willkürlich vermehren.[1]) Jenes fließt aus dem Grundsatze, der auf das Vorbehaltsgut die bei der Gütertrennung geltenden Vorschriften Anwendung finden läßt. Dieses verstößt gegen den Grundsatz, nach dem die Ehegatten nur durch Ehevertrag Vorbehaltsgut schaffen können.

Die subjektive Bestimmung braucht aber nicht notwendig von dem das Vorbehaltsgut besitzenden Ehegatten, sie kann auch von einem Dritten ausgehen.[2]) Der Unterschied von den durch Dritte geschaffenen Vorbehaltssachen liegt darin, daß es dem Dritten hier gar nicht direkt um Begründung von Vorbehaltsgut zu tun ist. Er kann seine Zuwendung ja in Unkenntnis von der Vorbehaltseigenschaft des Vermögensstückes machen, auf das sie sich subjektiv und objektiv bezieht. Selbstverständlich kann auch hier nur wirtschaftlich gerechtfertigter Zuwachs in Frage kommen.

Der subjektive, auf Erwerb für das Vorbehaltsgut gerichtete Wille allein genügt also, wie erwähnt, nicht; er kann vielmehr nur dann tatsächlich Vorbehaltsgut begründen, wenn er auch objektiv mit dem Vorbehaltsgut in Zusammenhang steht. Fehlt es an dem sachlichen Zusammenhang, so ist die Beziehung zum Vorbehaltsgut nur unvollkommen, weil willkürlich, und es liegt kein Vorbehaltsrechtsgeschäft vor.[3])

Für gewöhnlich werden die Verhältnisse nun so liegen, daß die objektive Beziehung zum Vorbehaltsgut klar zu erkennen, von der subjektiven aber nicht weiter die Rede ist; dann ist diese bis zum Beweise des Gegenteils eben aus jener zu entnehmen.[4])

Ist umgekehrt der sachliche Zusammenhang nicht ohne weiteres zu ersehen, so bedarf es beim Abschluß des Rechtsgeschäfts einer ausdrücklichen auf den Vorbehaltsgutserwerb gerichteten Erklärung. In zweifelhaften Fällen wird man allein die subjektive Bestimmung entscheiden lassen können, da als oberster Gesichtspunkt eine geordnete Verwaltung des Vorbehalts anzusehen ist, diese aber von dem einen in allgemein bekannter und gewohnter, von dem andern aber in höchst individueller

---

[1]) vgl. Brill 37.

[2]) vgl. Karsen 68.

[3]) vgl. Wieruszowski 310ff.; Hölder § 1370 B. 2c; Staudinger § 1370 B. 2c; LG. Metz Beschl. v. 27. 10. 1900 im Recht Bd. 4 (1900) 542.

[4]) vgl. Ullmann 24.

und deshalb weniger leicht erkennbaren Weise geführt wird.[1]) Freilich muß solchenfalls der die Vorbehaltseigenschaft in Anspruch Nehmende sie auch beweisen.[2])

2. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb, der schon wegen seines objektiven Zusammenhangs allein Vorbehaltsgut wird, ohne daß eine ausdrückliche oder aus den Umständen zu entnehmende Erklärung des auf Vorbehaltsgutserwerb gerichteten Willens erforderlich ist, beruht m. E. nicht auf einem Vorbehaltsrechtsgeschäft im Sinne der dritten Alternative des § 1370, sondern auf einem zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechte. Hierher gehören namentlich Miet-, Kauf- und Tauschverträge über Vorbehaltsgut. Das aus solchen Verträgen Erworbene wird Vorbehaltssache, weil die hingegebene Sache Vorbehaltssache ist. Das dazwischenstehende Rechtsgeschäft vermittelt nur den nackten Erwerb, erzeugt aber nicht erst den Vorbehaltscharakter. Endemann[3]) kleidet den darin liegenden Unterschied zwischen Ersatzvorbehaltssachen und durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffenen Vorbehaltssachen treffend in die Worte: „Nicht aus, sondern für das Vorbehaltsgut erwirbt die Frau".[4])

Nicht jeder Erwerb also, der als „wirtschaftlicher Ausfluß des Vorbehaltsguts erscheint",[5]) ist deshalb hierher zu rechnen. Es scheiden vielmehr alle die Fälle aus, in denen der wirtschaftliche zugleich auch der rechtliche Ausfluß des Vorhaltsguts ist, da sie zu den Ersatzvorbehaltssachen gehören. Dagegen liegt immer ein Vorbehaltsrechtsgeschäft vor, wenn das Rechtsgeschäft, ohne schon vorher mit dem Vorbehaltsgut zusammenzuhängen, von dem Vorbehaltsgutsinhaber „seinem wirtschaftlichen Zweck nach um des Vorbehaltsguts willen eingegangen ist";[6]) das ist unbestritten. Das ist aber m. E. auch die einzige Möglichkeit eines Vorbehaltsrechtsgeschäfts, da jeder direkte wirtschaftliche Erwerb aus dem Vorbehaltsgut auf Grund eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes gemacht ist.

3. Beispiele von Vorbehaltsrechtsgeschäften sind: Kauf eines Landstreifens zur Abrundung eines zum Vorbehaltsgut gehörigen Grundstücks; Anschaffung von Inventarstücken zu einer Vorbehaltssache, z. B. für eine Wirtschaft, für ein Handelsgeschäft, für ein Landgut; Abschluß von Dienst- und Werkverträgen über Arbeiten an oder für Vorbehaltssachen, z. B. Anstellung von Wirtschaftsführern, Dienstboten und Arbeitern, Bestellung von Reparaturen und Verbesserungen; Versicherungen von Vorbehaltsgut gegen Feuersgefahr, Hagel, Einbruch usw. Jener Landstreifen, die Inventarstücke, was die Angestellten und die bestellten Unternehmer dem Vorbehaltsgut zuführen, die Zahlungen der Versicherungsanstalt werden Vorbehaltsgut.

---

[1]) vgl. Salamonski 34f.; Hölder § 1370 B. 2c.

[2]) vgl. Feist 31f.

[3]) vgl. Endemann 349 A. 61.

[4]) Gleich sein erstes Beispiel, Vermietung eines ererbten Hauses, ist aber m. E. falsch; denn hier erwirbt ja die Frau den Mietzins gerade aus ihrem Vorbehaltsgut. Vgl. hierüber das Nähere oben § 5 II, 1c S. 27ff.

[5]) So Hölder § 1370 B. 2c.

[6]) So Biermann § 1370 B. 1c.

Durch Vorbehaltsrechtsgeschäft werden für gewöhnlich auch Vorbehaltsgut alle bloßen Ersatzstücke,[1]) die zum Ersatz abgegangener Vorbehaltssachen angeschafft werden,[2]) soweit sie nicht etwa auf Grund der Bestimmung eines zuwendenden Dritten dem Vorbehaltsgut zugeführt werden. Darunter fallen auch Ersatzstücke für geborene Vorbehaltssachen, die selbst nicht wieder geborene Vorbehaltssachen sind.[3]) Auch milde Beiträge bei Brandfällen sind m. E. ein auf Grund eines Vorbehaltsrechtsgeschäfts gemachter Erwerb.[4]) Wie die Entschädigung durch eine Versicherung auf dem Versicherungsvertrage, so beruhen diese milden Beiträge auf einem Schenkungsvertrage, der sich wie jener auf das Vorbehaltsgut bezieht.

Nicht aber ist hierher zu rechnen „die Vervollständigung der ehefräulichen Gerade durch Anschaffung von Kleiderstücken usw.“[5]) Denn jedes neue Kleidungsstück usw. ist ob der ihm innewohnenden ausschließlichen Bestimmung zum persönlichen Gebrauch der Frau geborene Vorbehaltssache. Nicht hierher gehört ferner und wird überhaupt nicht Vorbehaltsgut, was durch eine Wette gewonnen wird. Selbst wenn sich die Wette auf einen zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstand bezieht, liegt kein Vorbehaltsrechtsgeschäft vor, obwohl objektiver und subjektiver Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgut vorhanden ist;[6]) denn dieser Erwerb entspringt keinem wirtschaftlichen Zwecke und hat mit der Verwaltung des Vorbehaltsguts nichts zu tun. Dagegen hindert eine Gewinnabsicht wirtschaftlicher Art Vorbehaltsgutserwerb durchaus nicht.[7])

III. Alle diese Vorbehaltsrechtsgeschäfte bringen dem Vorbehaltsgut neuen Erwerb ganz allein wegen ihrer oben dargestellten Beziehung zum Vorbehaltsgut. Woher die Gegenleistung stammt, ist vollkommen gleichgültig, sie kann aus Vorbehaltsgut, eingebrachtem Gut, Gesamtgut kommen oder infolge Kreditierung ihrer Herkunft nach noch ungewiß sein.[8])

Möglich muß jene Beziehung aber immer sein. Wo kein Vorbehaltsgut ist und auch keines vorhanden war, ist auch ein Vorbehaltsrechtsgeschäft nicht denkbar. Hat die Frau oder der Mann zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes überhaupt kein Vorbehaltsgut, so mangelt der objektive Zusammenhang.[9]) War jedoch

---

[1]) vgl. oben § 5 II, 2b S. 30 f.

[2]) Ebenso Staudinger § 1370 B. 2c 2. And. A. Salamonski 34 A. 1.

[3]) vgl. Planck § 1366 B. 5; Fischer-Henle § 1370 B. 3; Neumann § 1366 B. 2; Staudinger § 1366 B. 3c u. § 1370 B. 2b Abs. 4.

[4]) And. A. Staudinger zu § 1370 B. 2b, der sie zum Ersatz für Zerstörung usw., also den Ersatzvorbehaltssachen im besonderen Sinne rechnet; Mayer-Reis, Grundzüge 21 A. 6, die sie überhaupt nicht unter § 1370 fallen lassen.

[5]) So Biermann § 1370 B. 1c und ebenso Endemann 349 A. 61.

[6]) Ebenso Wieruszowski 314. And. A. Lehmann 451; Staudinger § 1370 B. 2 Abs. 4, der sie unter Umständen zur ersten Gruppe des § 1370 rechnet.

[7]) vgl. Hölder § 1370 B. 2c Abs. 3; Staudinger § 1370 B. 2c.

[8]) Ebenso Salamonski 34; Feist 31; Hölder § 1370 B. 2c; Staudinger § 1370 B. 2c.

[9]) Ebenso Ullmann 23 f.; Planck § 1370 B. 2 Abs. 2; Biermann § 1370 B. 1c; Neumann § 1370 B. 3.

vorher Vorbehaltsgut vorhanden, so ist unter Umständen dennoch ein solcher Zusammenhang denkbar. Wird z. B. eine Vorbehaltssache vollständig durch Feuer zerstört, etwa ein auf Grund eines zum eingebrachten Gut gehörigen Erbbaurechts errichtetes Gebäude, das Vorbehaltsgut ist, so wird man einem milden Beitrag die sachliche Beziehung zu dem untergegangenen Vorbehaltsgut nicht absprechen können. Vor allem sind hier aber die bloßen Ersatzstücke zu erwähnen, die ihre Beziehung zum Vorbehaltsgut gerade und nur in Hinsicht auf das abhanden gekommene Stück haben.

IV. Natürlich bleibt es den Ehegatten unbenommen, durch Ehevertrag eine auf dem Wege des Vorbehaltsrechtsgeschäfts mögliche Erweiterung des Vorbehaltsguts auszuschließen.[1])

---

[1]) Ebenso Ehrlich 199 f.

Zweites Kapitel.

Die Anwendung der Gütertrennungsvorschriften auf das Vorbehaltsgut.

I. Das Vorbehaltsgut der Frau.

§ 9.

1. Die rechtliche Stellung des Vorbehaltsguts im allgemeinen.

I. Die rechtliche Stellung des Vorbehaltsguts ist im Bürgerlichen Gesetzbuch in negativer und in positiver Weise umschrieben.

1. Negativ — um das des Zusammenhangs halber zu wiederholen — bestimmt das Gesetz, daß das Vorbehaltsgut von den sonst eintretenden vermögensrechtlichen Wirkungen des in der Ehe geltenden Güterstands nicht ergriffen werde. Nach § 1365 erstreckt sich beim gesetzlichen Güterstand die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau, und die §§ 1440 I, 1526 III u. 1549 schließen das Vorbehaltsgut der vertragsmäßigen Güterstände von dem Gesamtgut aus.

2. Wenn so das Vorbehaltsgut der güterrechtlichen Wirkungen entbehrt, so ist es ganz natürlich, daß das Gesetz auf die Bestimmungen des von ihm geregelten Güterstandes verweist, der ganz allgemein eine umgestaltende Einwirkung der Ehe auf den vorehelichen, rechtlichen Bestand eines jeden Vermögens der Ehegatten nicht kennt. Dies ist für das Vorbehaltsgut der Frau in sämtlichen Güterständen geschehen (§§ 1371, 1441, 1526 III u. 1549), nicht aber für das in der allgemeinen Gütergemeinschaft auftretende Vorbehaltsgut des Mannes.[1])

3. An dieser Stelle soll zunächst nur von dem Vorbehaltsgut der Frau, das vermöge der sozialen Stellung der Frau am bedeutungsvollsten und auch in sämtlichen Güterständen, in denen eine Möglichkeit für sein Auftreten gegeben erscheint, gesetzlich zugelassen ist, die Rede sein. Nur die Gütertrennung scheidet hier aus, weil in ihr überhaupt kein Raum für Vorbehaltsgut sein kann. Oder aber kann man angesichts der Vorschrift, daß das Vorbehaltsgut der Frau nach Gütertrennungsgrundsätzen zu behandeln ist, sagen, die Gütertrennung ist der Güterstand des Vorbehaltsguts *κατ' ἐξοχήν*, da in ihm das gesamte Vermögen der Frau Vorbehaltsgut ist. Denn es wäre das nämliche gewesen, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch an erster Stelle die

[1]) vgl. darüber unten § 19.

rechtliche Behandlung des Vorbehaltsguts im einzelnen dargestellt und hernach bei der Gütertrennung gesagt hätte, diese sei im ganzen so zu behandeln wie das Vorbehaltsgut insbesondere.

II. Aus dem Ausschluß der sonst eintretenden güterrechtlichen Wirkungen folgt, daß die Frau hinsichtlich ihres Vorbehaltsguts grundsätzlich genau so dasteht, wie wenn sie unverheiratet wäre. Ob sie dann über das Vorbehaltsgut verfügen kann, ist nach allgemeinen, unabhängig vom Eherecht geltenden Grundsätzen, also vor allem nach der Frage, ob sie vollgeschäftsfähig ist oder nicht, zu beurteilen. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch kennt den Satz des alten deutschen Rechts: „Ehe macht mündig" nicht. Anderseits macht es aber auch nicht den Ehemann zum gesetzlichen Vertreter der beschränkt geschäftsfähigen oder der geschäftsunfähigen Ehefrau, das bleibt vielmehr der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund.

1. Ist die Frau unbeschränkt geschäftsfähig, so ist sie, was ihr Vorbehaltsgut angeht, vom Manne gänzlich unabhängig. Sie verwaltet es vollständig frei, zieht frei aus ihm Nutzen, verfügt frei über seinen gesamten Bestand, kann sich frei mit ihm verpflichten und selbständig Rechtsstreitigkeiten über das Vorbehaltsgut führen. Nur eine Ausnahme gilt bezüglich der Verwendung der Einkünfte und der selbsterworbenen Vorbehaltssachen, die unter Umständen ganz oder teilweise auch dem ehelichen Aufwand zu dienen haben.[1])

Gegen eine Verschleuderung des Vorbehaltsguts durch die Frau ist der Mann nicht geschützt; nur wenn die besonderen Voraussetzungen dafür vorliegen, daß die Frau entmündigt werden kann (§ 6), steht ihm der Ausweg einer Entmündigung offen. Daß aber der Mann deswegen, weil er von der Frau die Leistung eines Beitrags zum ehelichen Aufwand verlangen kann, sie rechtlich zu ordnungsmäßiger Verwaltung ihres Vorbehaltsguts, event. sogar durch Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft anhalten könnte, ist als mit dem Wesen des Vorbehaltsguts unvereinbar nicht anzunehmen.[2])

Aus ihrer Selbständigkeit folgt weiter, daß die Frau auch sämtliche auf dem Vorbehaltsgut ruhenden Lasten zu tragen und die durch seine Verwaltung, Nutznießung, Verfügung und Prozeßführung (mit Ausnahme der in den §§ 1387, 1411, 1416 angeführten)[3]) entstandenen Kosten aufzuwenden hat.

2. Der Ausschließung des Mannes vom Vorbehaltsgut entspricht selbstverständlich, daß auch die Gläubiger des Mannes keinerlei Zugriffsrecht gegenüber dem Vorbehaltsgut der Frau haben.[4]) Selbst wenn der Mann das Vorbehaltsgut der Frau in deren Auftrag verwaltet und er dann tatsächlich die Nutzungen aus dem Vorbehaltsgut zieht, sind diese seinen Gläubigern nicht zugänglich. Dagegen können

---

[1]) vgl. unten § 12.

[2]) Ebenso Wieruszowski 336. And. A. Feyerabend 41.

[3]) Die dadurch entstehenden Rechtsverhältnisse liegen außerhalb des Rahmens der Arbeit.

[4]) Freilich gibt ihnen die Vermutung des § 1362 doch auch die Möglichkeit eines Zugriffs gegenüber dem Vorbehaltsgut der Frau, den die Frau nur durch Entkräftung der Vermutung abwenden kann (vgl. die Kritik hierüber bei Neustadt 516 ff., insbes. 521 f.).

sich die Frauengläubiger unbeschränkt an das Vorbehaltsgut und dessen Nutzungen halten, ganz gleichgültig in wessen Verwaltung es sich befindet und wem seine Nutzungen zufallen, soweit diese nicht tatsächlich schon dem Vorbehaltsgut entfremdet sind. Deshalb ist auch zur Zwangsvollstreckung in Vorbehaltsgut ein gegen die Frau gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich und genügend.[1])

3. Die Unabhängigkeit des Frauenvorbehaltsguts steht aber nicht im Wege, daß — wie schon angedeutet — dem von ihm ausgeschlossenen Ehemann im Wege des Rechtsgeschäfts ganz oder teilweise seine Verwaltung übertragen werden kann.[2]) Dadurch wird die Vorbehaltseigenschaft nicht zerstört, es bleibt vielmehr der alte familienrechtliche Charakter erhalten. Nur die ihm eigene rechtliche Behandlung ist obligationenrechtlich ganz oder teilweise aufgehoben, kann aber jederzeit obligationenrechtlich wiederhergestellt werden. Es bedarf also keines Ehevertrags, während ein solcher erforderlich wäre, um die einmal begründete Vorbehaltseigenschaft aufzuheben oder die zerstörte wieder zu begründen.

III. Dieser freien Stellung der Frau hinsichtlich ihres Vorbehaltsguts, die sich durch volle Unabhängigkeit vom Manne und unbeschränkte Haftbarkeit im Verhältnis zu ihren Gläubigern kennzeichnet, tritt die gebundene Stellung hinsichtlich ihres übrigen nicht zum Vorbehaltsgut gehörigen Vermögens gegenüber.

1. Die beiden rechtlich so verschiedenen Teile des Frauenvermögens treten naturgemäß miteinander in rechtliche und tatsächliche Beziehungen, und ihr Verhältnis zueinander ist im Gesetz durch besondere Ausgleichungsbestimmungen geregelt. Hierher gehören die Vorschriften, die bestimmen, welche Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten untereinander dem einen oder dem andern Vermögensteil zufallen (§§ 1415 f., 1463 ff., 1535 ff., 1549), und ferner die Vorschriften, die bestimmen, wie es zu halten ist, wenn eine Verbindlichkeit, die den einen Vermögensteil trifft, mit Mitteln des andern berichtigt worden ist (§§ 1417, 1467, 1526 III, 1549).[3])

2. Auf Grund dieser Ausgleichungsbestimmungen ist zu sagen, daß das Vorbehaltsgut nicht nur einen Teil des Frauenvermögens, wie ich es bisher bezeichnete, sondern ein Sondervermögen der Frau darstellt.[4]) Mag es auch häufig das alleinige Vermögen der Frau sein, so daß tatsächlich Gütertrennung gilt, so schlummern doch nur seine Eigenschaften als Sondervermögen; denn die Möglichkeit der Bildung eines anders gearteten Frauenvermögens (eingebrachtes Gut oder Gesamtgut) besteht doch, und sobald solches in Erscheinung tritt, machen sich auch jene besondern Eigenschaften als Vorbehaltsgut geltend.

Es ist ein besonderer Vermögenskomplex, dessen Zusammensetzung sich entweder

---

[1]) vgl. Seuffert, Die Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten nach der neuen ZPO., bei Gruchot Bd. 43 (1899) 133 ff.; OLG. Dresden Beschl. v. 5. 8. 1908 in Seufferts Arch. Bd. 56, 424 f.

[2]) vgl. unten §§ 14 f.

[3]) Auch diese Fragen berühren das Thema der Dissertation nicht.

[4]) Ebenso Salamonski 54 ff.; Dernburg 141. And. A. Mayer-Reis, Grundzüge 21 A. 5; Biermann § 1365 B. 1.

nach seinen Zwecken (die geborenen Vorbehaltssachen), oder nach seiner Herkunft (die Ersatzvorbehaltssachen), oder endlich nach seiner Entstehung (selbsterworbene, durch die Ehegatten, durch Dritte und durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffene Vorbehaltssachen) bestimmt. Sein wirtschaftlicher Zweck ist, die Frau in seinem Bereich unabhängig vom Manne zu machen, weshalb es auch dem Manne gegenüber dadurch, daß es seinem Zugriff entzogen ist, als geschlossene Einheit auftritt. Es bildet aber auch eine scharfgeschiedene Einheit gegenüber dem sonstigen Vermögen der Frau, dem eingebrachten Gut, dem Gesamtgut und dem Sondergut, deren Verwaltung und Zwecke ganz andere sind und die unter Umständen dem Vorbehaltsgut gegenüber sogar ausgleichungspflichtig werden. Aber selbst über die Ehe hinaus erscheint das Vorbehaltsgut als Einheit, nämlich in seiner Haftung den Frauengläubigern gegenüber, was sich darin zeigt, daß es z. B. Gläubiger gibt, die sich nur an das Vorhaltsgut, nicht aber auch an das eingebrachte Gut halten können (§§ 1413 f.), und daß weiter sogar die Möglichkeit eines abgesonderten Konkurses über das Vorbehaltsgut besteht.[1]) Nur bei Verfügungen über das Vorbehaltsgut im ganzen erscheint es nicht als Einheit, da die einzelnen zu ihm gehörigen Vermögensstücke für sich einzeln zu tradieren, aufzulassen, zu indossieren usw. sind; das ist aber auch bei einem Nichtsondervermögen ebenso (vgl. § 1085).

Freilich ist diese Einheit durch das Bestehen der Ehe bedingt. Bei ihrem Wegfall entschwindet das Sondervermögen, und es bleibt nur ein einheitliches Gesamtfrauenvermögen. Deshalb ist das Vorbehaltsgut auch keine gesonderte Erbschaft; über den Tod der Frau hinaus gibt es kein Vorbehaltsgut. Nur das Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten in der fortgesetzten Gütergemeinschaft überdauert die Ehe.[2])

IV. Ganz ohne Einfluß ist die Ehe auf das Vorbehaltsgut aber doch nicht. Denn die allgemeinen Vorschriften über die Wirkungen der Ehe greifen auch ihm gegenüber genau so wie im Falle der Gütertrennung Platz. Dazu kommt noch, daß die entsprechend anzuwendenden Gütertrennungsvorschriften selbst vermögensrechtliche Wirkungen mit sich bringen.

Wie sich diese nun im einzelnen gestalten, soll im folgenden dargestellt werden.

2. Verhältnis des Vorbehaltsguts zum ehelichen Aufwand.

§ 10.

a) Der eheliche Aufwand.

I. Der Mann, der eine Ehe eingeht, ist verpflichtet, der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren (§ 1360 I). Das ist allgemeine Wirkung einer jeden Ehe ohne Rücksicht auf das in ihr geltende Güterrecht.

---

[1]) vgl. Seuffert, Eine Lücke des Konkursrechts, DJZ. Bd. 3 (1898) 119 f.; Salamonski 86; Jaeger, Komm. z. KO. 3./4. Aufl. 1907 § 2 B. II, 3.

[2]) vgl. unten § 20.

Nicht allgemein, sondern jeweils in den einzelnen Güterständen ist geregelt, wem die Aufwendungen zur Last fallen, die über den Unterhalt der Frau hinaus durch die eheliche Gemeinschaft bedingt sind. Diesen sogen. ehelichen Aufwand hat im gesetzlichen Güterstand und bei der Gütertrennung der Mann (§§ 1389 I, 1427 I), in den vertragsmäßigen Güterständen das Gesamtgut (§§ 1458, 1529 I, 1549) zu tragen; gleiches gilt dann namentlich auch für die Haftung.

Allgemein, ohne Rücksicht auf das in der Ehe bestehende Güterrecht, gilt jedoch, daß der Mann das Recht hat, die Höhe des Aufwandes zu bestimmen. Das folgt aus § 1354 I, wonach dem Manne die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zusteht. Nach dieser Vorschrift ist der Frau ein Mitbestimmungsrecht zu versagen. Ein Interesse, und zwar sogar ein pekuniäres, bei der Bemessung des ehelichen Aufwandes mitzureden, hat die Frau zweifellos.[1]) Denn durch die Überlassung der Nutzungen des eingebrachten Guts an den Mann, durch ihren Anteil am Gesamtgut und unter Umständen sogar durch Beitragsleistung aus ihrem Vorbehaltsgut trägt sie mit an den Kosten der Ehe, was freilich allein ihr ein solches Recht nicht gibt.[2])

Ganz ohne Rechtsbehelf ist die Frau aber doch nicht. Negativ ist sie dadurch geschützt, daß sie nicht verpflichtet ist, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn diese sich als ein Mißbrauch seines Rechts darstellt (§ 1354 II). Sie braucht also z. B. eine zu dürftige Wohnung nicht mit ihm zu teilen und ist berechtigt, dem Auftrag des Mannes, die Kinder in eine zu hohe Anforderungen an die Vermögensverhältnisse der Ehegatten stellende Schule zu schicken, nicht nachzukommen. Auch kann sie mit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens den Mann gerichtlich darauf belangen, daß er den ehelichen Aufwand den Verhältnissen der Ehegatten entsprechend bemißt.[3]) Zwingen kann sie ihn allerdings trotz Verurteilnng nicht, da die Zwangsvollstreckung hier versagt (§ 888 II ZPO.). Das wichtigste Recht der Frau ist aber, daß sie einen etwa von ihr verlangten Beitrag aus ihrem Vorbehaltsgut für übermäßige Aufwendungen verweigern kann.[4])

Als oberste Richtschnur für den ehelichen Aufwand haben demnach die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse in Verbindung mit der Lebensstellung der Ehegatten zu gelten.

II. Was den Umfang des ehelichen Aufwands angeht, so haben zunächst einmal die Kosten der Eheschließung auszuscheiden, sie sind nicht durch das eheliche Leben, sondern durch einen dieses erst begründen sollenden Rechtsakt veranlaßt.[5])

1. Vornehmlich gehört hierher der gesamte persönliche Bedarf der Ehegatten

---

[1]) Ebenso Feyerabend 37. And. A. Planck § 1427 B. 1 Abs. 2, der jedes Interesse der Frau leugnet; Staudinger § 1389 B. 2 c, der ihr nur ein pekuniäres Interesse abspricht.

[2]) vgl. Hölder § 1389 B. 3.

[3]) vgl. Staudinger § 1389 B. 2 c und die dort angeführte Literatur.

[4]) vgl. unten § 12 II, 1; s. auch Planck § 1427 B. 3 Abs. 2; Biermann § 1371 B. 2.

[5]) vgl. Mot. 163.

und ihrer gemeinschaftlichen Abkömmlinge. Darunter fallen die Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Wohnung, für Erziehung der Kinder, für Dienstpersonal usw., auch für Besuch von Vergnügungen, für Reisen u. dgl.

Immer aber müssen die Aufwendungen für gemeinschaftliche, eheliche Zwecke erfolgen. Die Kosten des Gewerbebetriebs des Mannes sind keine ehelichen Kosten; sie werden es aber auch nicht dadurch, daß Mann und Frau gemeinsam das Gewerbe betreiben, sie dienen auch dann nur Erwerbszwecken, nicht ehelichen Zwecken. Ob die Anstellung landwirtschaftlicher Arbeiter im Rahmen des ehelichen Aufwands erfolgt, ist Tatfrage und hängt davon ab, ob sie zum Haushalt des Landwirts gehören oder nicht.[1]) Meist wird das nicht der Fall sein, jedoch können Mägde, die außer ihrer Beschäftigung in der Landwirtschaft noch im Hauswesen verwendet werden, oder Knechte, die auch Lakaien- und Kutscherdienste für die Herrschaft verrichten müssen, hierher zu rechnen sein.

2. Aber auch Aufwendungen für andere als unmittelbar eheliche Zwecke zählen dann hierher, wenn sie durch die Ehe und die durch sie begründete Haushaltsführung veranlaßt sind, was namentlich für die Erfüllung von sozialen und moralischen Pflichten gilt. Das sind z. B. die Ausgaben für Besuche von Verwandten und Freunden, für gesellige Veranstaltungen, für wohltätige Zwecke. Unzweifelhaft durch die Ehe veranlaßt sind auch die durch Aufnahme von Verwandten (z. B. Eltern, Geschwister, voreheliche Kinder des einen oder anderen Ehegatten) in die Familie entstehenden Kosten.[2])

Durch die Ehe ist es dem Manne oder der Frau vielfach erst möglich, ihren Unterhaltspflichten nachzukommen, weil sie dann leicht in Natur mit weniger Unkosten erfüllt werden können. Soll die Unterstützung eines Bedürftigen mit barem Geld durch die Eheleute als wohltätiger Zweck zum ehelichen Aufwand gerechnet werden, so ist nicht abzusehen, weshalb eine in dieser Weise erfolgende Unterstützung anders angesehen werden soll, wo sie doch schon rein äußerlich in viel näherer Beziehung zu den Ehegatten steht. Unterstützt die Frau z. B. allein ihre Mutter, so hat das mit der Ehe nichts zu tun. Tut dies aber der Mann, so tut er es um der Ehe mit seiner Frau willen. Solche Kosten sind also durch die Ehe veranlaßt und deshalb auch eheliche und bekommen dieses ihr Gepräge am allerdeutlichsten, wenn sie durch Aufnahme in die Familie selbst mit den anderen Kosten direkt verschmolzen werden.

3. Im Zusammenhange damit möchte ich sogar noch einen Schritt weitergehen und sagen, jede Aufwendung ist schon dann ehelicher Aufwand, wenn sie nur von den Ehegatten subjektiv in Beziehung mit dem ehelichen Leben gebracht ist, ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie auch objektiv ehelichen Zwecken dient oder objektiv durch die Ehe irgendwie veranlaßt ist. So wird jede Aufnahme in die eheliche

---

[1]) vgl. Staudinger § 1389 B. a α.

[2]) Ebenso Neumann § 1389 B. 1; Dernburg 165; Feyerabend 35 f. And. A. Planck § 1389 B. 1; Hölder § 1389 B. 2; Staudinger § 1389 B. 2 a β Abs. 2.

Wohnung, die derart erfolgt, daß der Aufgenommene zum Familienkreis gehört, gerade dem ehelichen Aufwand zur Last fallen, auch wenn der Aufgenommene nicht in der oben besprochenen näheren Beziehung zu den Eheleuten steht.

Was zu dem ehelichen Aufwand gehören soll, bestimmen in freier Weise, soweit eine Beziehung zum ehelichen Leben überhaupt möglich ist, die Ehegatten selbst. Sie können dem, was man gemeinhin unter ehelichem Aufwand versteht, noch dies und jenes zurechnen, indem sie es in Verbindung mit ihrem ehelichen Leben bringen.

4. Verbindlichkeiten, die überhaupt nicht in Beziehung zu dem ehelichen Leben stehen, werden auch dadurch nicht zum ehelichen Aufwand, daß der Mann sie als Ehemann zu erfüllen hat, mag er sie nun freiwillig für seine Ehefrau übernommen haben oder mögen sie ihm vom Gesetz für die Ehefrau auferlegt sein. Hierher gehören vor allem die von den §§ 1384—1387 dem Mann zur Last fallenden Leistungen.[1]) Sie sind nicht etwa durch die Ehe veranlaßt, sondern nur durch den in ihr geltenden gesetzlichen Güterstand; sie dienen auch nicht der Ehe, sondern der Erhaltung des eingebrachten Guts der Frau; endlich sind sie auch nicht um der Ehe willen vom Manne zu tragen, sondern um deswillen, weil er die Nutznießung des eingebrachten Guts der Frau hat.[2]) Auch das Gesetz selbst rechnet sie nicht zum ehelichen Aufwand. Denn von ihm spricht es direkt im Anschluß an sie in § 1389 I ganz allgemein, während es doch sonst wegen der nachfolgenden Stellung dieser Vorschrift sagen müßte, daß der Mann auch den übrigen ehelichen Aufwand zu tragen habe. Im einzelnen Fall kann natürlich diese oder jene der hier erwähnten Verpflichtungen nach der besonderen Sachlage sehr wohl zum ehelichen Aufwand gehören.

§ 11.

b) Freiwillige Aufwendungen der Frau.

I. In Ehen, in denen die Frau ein Vorbehaltsgut besitzt, wird es häufig vorkommen, daß die Frau aus ihrem Vorbehaltsgut Mittel zu Zwecken entnimmt, die rechtlich im gesetzlichen Güterstande vom Ehemann zu bestreiten oder in den vertragsmäßigen Güterständen vom Gesamtgut zu tragen wären.[3]) Ganz allgemein betrachtet, hat die Frau wegen derartiger Aufwendungen nach den Vorschriften über den Auftrag, über Geschäftsführung ohne Auftrag oder über ungerechtfertigte Bereicherung einen Ersatzanspruch.

---

[1]) vgl. Staudinger § 1389 B. 2 a δ.

[2]) Diesen allgemeinen Sätzen steht nicht § 1387, 2 entgegen; denn in ihm wird m. E. vermöge des ganzen Zusammenhangs nur bestimmt, daß die Verteidigung der Frau in einem Strafverfahren prinzipiell als Last des eingebrachten Guts und aus seinen Nutzungen zu bestreiten ist.

[3]) Der Einfachheit halber sei im folgenden immer nur von dem Falle des gesetzlichen Güterstands die Rede.

Nach diesen gewöhnlichen Grundsätzen ist aber der Mann nur dann immer zum Ersatze verpflichtet, wenn die Frau für außerhalb des ehelichen Aufwandes liegende Zwecke ihr Vorbehaltsgut verwendet hat. Dies ist z. B. der Fall, wenn sie Verwandte des Mannes unterstützt,[1]) wenn sie seine Spielschulden bezahlt, wenn sie zu Anschaffungen für das Geschäft des Mannes Geld hergibt.

Soweit es sich jedoch um den ehelichen Aufwand handelt, für den die Frau ihr Vorbehaltsgut angegriffen hat, kann dieser Anspruch unter Umständen entfallen. Für alle Fälle ist hier nämlich im Zweifel anzunehmen, daß die Frau eine Ersatzabsicht überhaupt nicht hatte (§ 1429). Und für bestimmte Fälle läßt eine Aufwendungspflicht der Frau (§§ 1427 II, 1371 u. 1441) auch diese Ersatzabsicht als unmaßgeblich erscheinen.

Die letzterwähnte Pflicht der Frau, zum ehelichen Aufwand aus ihrem Vorbehaltsgut beizutragen, soll wegen ihres engeren Rahmens erst weiter unten behandelt werden.[2])

II. Aufwendungen der Frau zu ehelichen Zwecken, die nicht einer solchen Pflicht entspringen, können immer nur freiwillig erfolgen. Deshalb setzen sie in erster Linie volle Geschäftsfähigkeit der Ehefrau voraus. Die beschränkt geschäftsfähige Ehefrau ist an die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters gebunden (§§ 107, 114). Ohne diese erfolgte Aufwendungen bedürfen dessen Genehmigung und sind in der Schwebe (§§ 108, 109), können jedoch auch von der Ehefrau, wenn sie voll geschäftsfähig geworden ist, selbst genehmigt werden (§ 108 III). Genehmigt sie diese jedoch dann nicht mehr, so steht ihr ein Rückforderungsrecht ganz ohne Rücksicht darauf zu, ob sie bei der Aufwendung selbst in Ersatzabsicht gehandelt hat oder nicht.

Hat die Frau aber die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, zugunsten des ehelichen Aufwandes ihr Vorbehaltsgut zu verwenden, so ist sie, sofern die Zustimmung oder Genehmigung nicht etwa ausdrücklich eingeschränkt wurde, in dieser Richtung als vollkommen unabhängig vom gesetzlichen Vertreter wie eine unbeschränkt geschäftsfähige Frau zu behandeln. Bei der Ersatzpflicht des Mannes wird also nur nach dem animus recipiendi der Frau und nicht nach dem des gesetzlichen Vertreters zu fragen sein. Denn aus den §§ 112 u. 113 ist der allgemeine Rechtssatz zu entnehmen, daß ein beschränkt Geschäftsfähiger bei den Rechtsgeschäften, zu denen er von seinem gesetzlichen Vertreter ermächtigt ist, in der Weise als unbeschränkt geschäftsfähig gilt, daß er in allen Rechtsfragen, die der Inhalt dieses Rechtsgeschäfts und die aus ihm entspringenden Folgen mit sich bringen, durchaus selbständig zu handeln berechtigt ist; nur soweit auch der gesetzliche Vertreter selbst der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen würde, bleibt er beschränkt geschäftsfähig. Wenn z. B. der mit Erlaubnis des Vormundes

---

[1]) Soweit nicht etwa diese Unterstützung nach Lage der Sache zum ehelichen Aufwand zu rechnen ist; vgl. darüber oben § 10 II, 2 S. 52.

[2]) vgl. unten § 12.

in Dienst tretende Minderjährige selbständig abmachen darf, ob und welchen Lohn er bekommen soll, so darf auch die zu selbständigen Aufwendungen aus ihrem Vorbehaltsgut ermächtigte, beschränkt geschäftsfähige Ehefrau frei bestimmen, ob oder welchen Ersatz der Mann ihr hierfür zu leisten habe.

Wendet der gesetzliche Vertreter namens der beschränkt geschäftsfähigen oder der geschäftsunfähigen Ehefrau Vorbehaltsgut zu ehelichen Zwecken auf, so kann m. E. die Frage des Vorhandenseins einer Ersatzabsicht nur nach den allgemein geltenden Bestimmungen gelöst werden. Denn wenn § 1429 hier für die Ehefrau eine Sonderstellung schafft, so entspringt dies aus dem engen Verhältnis, das eine Ehe zwischen den Gatten hervorruft, und in dieses kann ein Vertreter der Frau nur so weit eintreten, als er es allgemein in jedem Rechtsverhältnis vermag, sofern ihm das Eherecht nicht etwa selbst ausdrücklich ein Mehr gestattet. Demgemäß findet § 1429 auf den gesetzlichen Vertreter der Ehefrau keine Anwendung.[1])

III. Die aus dem Vorbehaltsgut erfolgende Bestreitung des ehelichen Aufwands kann ohne Einschränkung auf jede Weise erfolgen. § 1429 spricht von Aufwendungen und Überlassungen. Diese Begriffe umfassen jede Vermögensminderung, die sich die Frau auferlegt.[2]) Die Frau kann direkt Vorbehaltsgutsstücke dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwands hingeben oder ihm deren Verwendung ausdrücklich oder stillschweigend gestatten, sie kann sie selbst dazu verwenden oder ihr Vorbehaltsgut dafür verbindlich machen. Sie kann zu diesem Zwecke die Zinsen ihres vorbehaltenen Vermögens, ihren Arbeitsverdienst oder den Gewinn ihres Erwerbsgeschäfts verwenden, sie kann auch den Stamm ihres Vorbehaltsguts angreifen. Sie kann den ehelichen Aufwand ganz oder teilweise, dauernd, vorübergehend oder nur gelegentlich auf ihr Vorbehaltsgut nehmen. Sie kann dies während des Bestehens der ehelichen Gemeinschaft wie auch während eines nur zeitweiligen oder auch ständigen Getrenntlebens von ihrem Ehemann tun.

Das Nächstliegende werden hier immer Ausgaben für die Haushaltsführung, für die Kleidung der Frau und der Kinder und für die Kindererziehung sein. Andere Beispiele sind Aufwendungen bei Krankheitsfällen in der Familie, bei Erholungsreisen, bei Wohnungswechseln usw.

IV. Für die Frage, ob der Mann bei derartigen Aufwendungen dem Vorbehaltsgut ersatzpflichtig sei, wollte es E. I bei den sonst allgemein geltenden, schon oben erwähnten Regeln belassen. Die Motive[3]) stellen sich ausdrücklich auf diesen Standpunkt. Erst E. II brachte die in § 1429 ausgesprochene Abweichung, um „Streitigkeiten unter den Ehegatten darüber, ob die Verwendung oder Überlassung in der Absicht späteren Ersatzes erfolgt sei, zu vermeiden".[4])

---

[1]) Ebenso Meisner § 1429. And. A. Planck § 1429 B. 4; Staudinger § 1429 B. 4.

[2]) So Hölder § 1429 B. 3.

[3]) Mot. 326.

[4]) vgl. Prot. 130 A. 1, 214, 227 f.; Bährs Gegenentwurf § 12, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 1, 241.

Im einzelnen sind drei Möglichkeiten zu unterscheiden[1]):

1. Ungeschmälert finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung, wenn feststeht, daß die Frau in Ersatzabsicht gehandelt hat. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Frau ihre dahingehende Absicht vor oder bei der Verwendung ihres Vorbehaltsguts ausdrücklich erklärt oder zu verstehen gegeben hat, oder wenn der Mann sie trotz eines Mangels in dieser Richtung nicht bestreitet. Dies ist ferner der Fall, wenn die beschränkt geschäftsfähige Ehefrau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters ihr Vorbehaltsgut angegriffen oder dieser seine Einwilligung nur unter der Bedingung künftigen Ersatzes gegeben hat.

a) Entsprechen die Aufwendungen der Frau dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Ehemannes, so hat er diese dann der Frau zu ersetzen, wenn sie sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte (§ 683, 1 in Verb. mit § 670). Das Interesse des Ehemannes ist hier gleich dem Interesse der Familie, da es sich um gemeinschaftliche eheliche Zwecke handelt. Ob das Interesse, das die Frau hier im Auge hatte, aber auch nach dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Mannes zu fördern war, ist natürlich Tatfrage und ganz subjektiv nach der Stellungnahme des Mannes zu beurteilen. Für die Frage, ob die Aufwendungen erforderlich waren, hat wiederum das Empfinden der Frau mitzureden, das allerdings erst dann ausschlaggebend ist, wenn es die Umstände als berechtigt erscheinen lassen.

Dem Interesse der Familie entspricht es z. B. zweifellos, daß die Kinder eine der gesellschaftlichen Stellung der Ehegatten entsprechende Erziehung genießen. Wenn es die Vermögensverhältnisse der Ehegatten erlauben, darf die Frau auch besondere Ausgaben hierfür für erforderlich halten. Wenn aber der Mann dem aus irgendwelchen Gründen widerspricht, so steht der Frau, die trotzdem zu diesen Zwecken Mittel aus ihrem Vorbehaltsgut entnimmt, auf Grund des § 683, 1 kein Erstattungsanspruch zu.

b) Würde jedoch ohne das Eingreifen der Frau eine im öffentlichen Interesse liegende Pflicht oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Ehemannes, die in den Rahmen des ehelichen Aufwands fallen, nicht rechtzeitig erfüllt werden, so hat der Mann ihre Aufwendungen ohne weiteres zu ersetzen (§ 683, 2 in Verb. mit § 679). Hier ist die Erforderlichkeit des Eingreifens der Frau derart gesteigert, daß ein etwa entgegenstehendes Interesse des Ehemannes oder der Familie und auch ein vielleicht widersprechender Wille des Mannes nicht mehr in Betracht kommen.

Läßt z. B. die Frau die baufällige und deshalb den Verkehr gefährdende eheliche Wohnung wiederherstellen oder schafft sie ihren Kindern warme Kleidung an, die diese für ihren weiten Schulweg in dem gerade recht strengen Winter notwendig bedürfen, so kann sie diese Auslagen, die sie aus ihrem Vorbehaltsgut bestritten hat, auch dann erstattet verlangen, wenn sie dies trotz des Widerspruchs des Mannes tat und dieser Widerspruch z. B. wegen dessen gegenwärtiger Geldverlegenheit vielleicht auch begründet war.

[1]) So Biermann § 1429 B. 2 Abs. 2.

c) Hat die Frau mit ihren Aufwendungen aber weder einer Erforderlichkeit, noch dem Interesse, noch dem Willen, noch einer öffentlichen Pflicht, noch einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des Ehemannes genügt, so steht ihr nunmehr ein Ersatzanspruch nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zu (§ 684, 1 in Verb. mit §§ 812 ff.). Dies ist also, wenn die Herausgabe in Natur nicht mehr erfolgen kann, was nur bei Anschaffungen der Fall sein wird, ausgeschlossen, soweit der Ehemann nicht mehr bereichert ist (§ 818).

Hat also in dem oben unter III, 1 a angeführten Beispiel die Frau ihren Kindern eine bessere als vom Manne gewollte Erziehung zuteil werden lassen, so kann sie nur das vom Manne herausbekommen, was er dadurch erspart hat, daß er infolge der Aufwendungen der Frau auch die Kosten nicht zu tragen hatte, die ihm eine seinem Willen entsprechende, einfachere Erziehung verursacht haben würde. Ist er um diese Ersparnisse nicht bereichert, so entfällt auch dieser eingeschränkte Anspruch.

Bestand aber die Aufwendung der Frau in Erfüllung einer ehelichen Zwecken dienenden Verbindlichkeit des Ehemannes, so hat sie dann kein Rückforderungsrecht, wenn sie wußte, daß sie zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn sie damit nur einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht nachkam (§ 814). Da sich die Frau meistens bewußt sein wird, daß ihr eine Erfüllungspflicht nicht obliegt, wird deshalb für gewöhnlich überhaupt kein Rückforderungsrecht bestehen. Aber auch in den Fällen, in denen sie sich für verpflichtet gehalten haben mag, wird meist die zweite Alternative des § 814 dieses Recht entfallen lassen. So z. B. wenn die Frau ihrer in die eheliche Wohnung aufgenommenen Mutter Unterhalt gewährt und dieser nach Lage der Sache als Teil des ehelichen Aufwands anzusehen ist. Ein anderer Fall ist der, daß die Ehefrau die üblichen Trinkgelder aus ihrem Vorbehaltsgut bestreitet.

d) Nach all den im vorstehenden angeführten Voraussetzungen einer Ersatzpflicht des Mannes ist jedoch dann nicht weiter zu fragen, wenn der Ehemann die Aufwendungen der Ehefrau genehmigt hat (§ 684, 2). Eine Genehmigung ist vor allem auch dann anzunehmen, wenn er ohne Widerspruch die Frau gewähren läßt.

War der Ehemann schon von vornherein mit den Aufwendungen der Frau einverstanden, so liegt überhaupt keine Geschäftsführung ohne Auftrag vor, da dann die Frau dem Manne gegenüber durch die ihr so zustehende Vertretungsmacht „sonst dazu berechtigt" war (§ 677). Auch ohne besonderes Einverständnis des Mannes ist dies der Fall, wenn die Frau innerhalb ihrer Schlüsselgewalt Rechtsgeschäfte abschließt und diese mit ihrem Vorbehaltsgut erfüllt (§ 1357). Handelt die Frau so als vom Manne selbst oder vom Gesetz bestellte Vertreterin des Ehemannes, so hat er ihr nach Auftragsgrundsätzen die nach den Umständen erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen (§ 670).

Noch darüber hinaus besteht eine ganz absolute Erstattungspflicht bei sogen. Überlassungen aus dem Vorbehaltsgut. Verwendet nämlich der Mann

auf Anerbieten der Frau Mittel aus ihrem Vorbehaltsgut zur Bestreitung des ehelichen Aufwands, so erscheint das als ein Darlehen. Und ebenso wird es anzusehen sein, wenn er als Verwalter des Vorbehaltsguts der Frau aus eigener Machtvollkommenheit solches tut.

2. Die zweite Möglichkeit ist die, daß feststeht, die Frau hat ohne Ersatzabsicht ihr Vorbehaltsgut zu ehelichen Zwecken entweder selbst verwendet oder dem Manne überlassen. Hier stellen die Aufwendungen der Frau eine Schenkung an den Mann dar, wenn auch er mit ihrer Unentgeltlichkeit einverstanden war (§ 516 I). Sein Einverständnis ist bei dieser Sachlage außer Zweifel, wenn die Aufwendung mit seiner Zustimmung erfolgte, und ist auch dann anzunehmen, wenn sie zwar ohne seinen Willen geschah, er ihr aber, als er von ihr und dem Mangel der Ersatzabsicht erfuhr, nicht widersprach.

Nur im Falle eines Widerspruchs braucht ihn die Frau unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme aufzufordern (§ 516 II, 1). Unterläßt sie dies oder lehnt der Mann die Zuwendung bis zum Ablauf der Frist ab, so liegt eine Schenkung nicht vor und jene Aufwendung erscheint als ungerechtfertigte Bereicherung (§ 516 II, 3).

a) Hat die Frau ihr Vorbehaltsgut dem Manne derart überlassen, daß er es jeweils selbst zu ehelichen Zwecken angreifen darf, ohne daß sie ihm hierzu eine bestimmte Summe übergab, so ist das — sofern sie damit nicht etwa bloß eine für den Bedarfsfall in Aussicht gestellte, also noch jederzeit freiwiderrufliche Hilfsbereitschaft hat zum Ausdruck bringen wollen — ein Schenkungsversprechen, an das die Frau also nur gebunden ist, wenn es gerichtlich oder materiell beurkundet wurde (§ 518). Aber selbst dann kann die Frau ihr Vorbehaltsgut dem von ihr gewährten Zugriff des Mannes entziehen, wenn bei Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen dadurch ihr standesgemäßer Unterhalt oder die Erfüllung der ihr kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet würde (§ 519). Das ist vor allem dann von großer Bedeutung, wenn der Mann unter Ausnutzung jenes Versprechens sein eigenes Vermögen verschwenden oder seine Erwerbstätigkeit einschränken oder aufgeben sollte.

Hat die Frau dem Manne ohne Ersatzabsicht aus ihrem Vorbehaltsgut eine bestimmte Summe übergeben, damit er sie zum ehelichen Aufwand gebrauche, und verwendet er sie hernach nicht hierzu, sondern für eigene Zwecke, so hat die Frau einen Herausgabeanspruch nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung. Denn die Verwendung für eheliche Zwecke erscheint hier als eine Auflage der Schenkung, die der Mann nicht vollzogen hat (§ 527).

b) Ist die das Vorbehaltsgut belastende Aufwendung eine Schenkung — und das wird der Regelfall sein —, so kann sie die Frau dem grob undankbaren Manne gegenüber widerrufen, der sie dann nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben hat (§§ 530, 531). Nur wird darin, daß die Frau in Kenntnis der zum Widerruf berechtigenden Handlungsweise des Mannes die eheliche Gemeinschaft fortsetzt, stets eine Verzeihung der Frau zu erblicken sein,

die den Widerruf ausschließt (§§ 532, 533). Und wird die eheliche Gemeinschaft deswegen aufgehoben, dann erlischt das Widerrufsrecht binnen Jahresfrist, falls es nicht vorher ausgeübt wird (§ 532). Nur wenn die Ehe nachher noch geschieden und der Ehemann für den allein schuldigen Teil erklärt wird, läßt diese Ehescheidung ein neues Widerrufsrecht aller Schenkungen entstehen, also auch jener, hinsichtlich derer ein früheres, wegen groben Undanks entstandenes Recht auf Widerruf schon untergegangen ist (§ 1584).

Einen Herausgabeanspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung hat die Frau, soweit ihre Aufwendungen nicht weiter als zehn Jahre zurückliegen, auch dann, wenn sie außerstande ist, ihren standesgemäßen Unterhalt zu bestreiten und die ihren Verwandten, ihrem Manne oder einem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen (§§ 528, 529). Praktisch kann dies namentlich bei tatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten werden, wenn die Frau, die vorher alles der Familie gegeben hat, dadurch jetzt sich in bedrängten Verhältnissen befindet. Ist sie dann auch noch ihrem Manne gegenüber unterhaltspflichtig, so wird ihr wegen des § 818 III dieses Recht freilich nichts mehr nützen.

In den Fällen, in denen ihre Aufwendungen einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen, entfällt übrigens von vornherein jedes Rückforderungsrecht wie auch das Widerrufsrecht der Frau (§ 534). Nur das durch die Ehescheidung entstehende Widerrufsrecht des § 1584 gilt ganz allgemein, ohne daß ein derartiges Verhältnis ausgeschlossen wäre; denn § 1584 enthält nur eine Verweisung auf § 531, nicht aber auf § 534.

3. Die dritte Möglichkeit endlich ist, daß über den animus recipiendi Streit besteht. Während nun allgemein eine solche Ersatzabsicht präsumiert wird (§ 685, 1) und deshalb dem Geschäftsführer ihr Fehlen nachzuweisen ist, bestimmt § 1429, wenn die Ehefrau Vorbehaltsgut zur Bestreitung des ehelichen Aufwands verwende, dann sei im Zweifel anzunehmen, daß ihr die Absicht, Ersatz zu verlangen, fehle.

a) Die gleiche von der Regel abweichende Vorschrift besteht für ein dem elterlichen Hausstand angehörendes, volljähriges Kind, das zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen in gleicher Weise Aufwendungen macht (§ 1618), und ebenso für Eltern oder Voreltern einerseits und Abkömmlinge anderseits, wenn diese sich gegenseitig Unterhalt gewähren (§ 685, 2).

Alle diese Bestimmungen sind unzweifelhaft Auslegungsregeln,[1]) da der ständige Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den Worten „im Zweifel" diesen Sinn verbindet. Wenn sie auch, wie Ehrlich darauf hinweist, einer historischen Stellung entspringen und naturgemäß auf die besonders engen Verhältnisse dieser Personen zueinander zurückzuführen sind, so steht das doch der vom Gesetz gewollten Anwendung als Auslegungsregel in keiner Weise entgegen. Zudem wurde auch ein

[1]) Ebenso Salamonski 60; Ullmann 306; Biermann § 1429 B. 1; Hölder § 1429 B. 1a; Staudinger § 1429 B. 2; RG. Urteil v. 16. 9. 1909, JurW. Bd. 38 (1909) 660; vgl. auch Prot. 227f. And. A. Ehrlich 216.

in der Reichstagskommission gestellter Antrag, die Worte „im Zweifel" zu streichen und die Vorschrift des § 1429 zu einer dispositiven zu machen, abgelehnt.[1])

b) Das Wesentliche an dieser Bestimmung ist zunächst, daß die obenerwähnte, sonst geltende Beweislast umgekehrt ist. Die Frau als Geschäftsführerin des Mannes oder als dessen Beauftragte gilt immer als ohne Ersatzabsicht handelnd. Will sie Ersatz haben, so muß sie beweisen, daß sie den vom Manne bestrittenen animus recipiendi bei der Aufwendung gehabt hat. Mißlingt ihr dieser Beweis oder beweist der Mann trotz für das Vorhandensein sprechender Umstände das Fehlen jener Ersatzabsicht, so bleibt es bei der Regel des § 1429 und die Frau unterliegt mit ihrem Ersatzanspruch.

Ein zweites folgt aus der Natur der Auslegungsregel, daß die Frau sich nämlich bei ihrer Beweisführung nicht bloß auf ihren ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Parteiwillen berufen, sondern auch die Umstände des Falles zum Beweise für diesen ihren Willen heranziehen kann. Die Frau, die von ihrem Ehemann getrennt lebt und währenddessen die gemeinschaftlichen Kinder unterhält und die vom Manne für eheliche Zwecke gemachten Schulden bezahlt oder dem Manne zu diesem Zwecke ihr Vorbehaltsgut ganz oder zum Teil überläßt, kann gerade das Nichtbestehen der ehelichen Gemeinschaft als Beweis für ihre Ersatzabsicht anführen.[2]) Auch wird für sie je nach der Vermögenslage der Ehegatten die Höhe der Aufwendungen sprechen können.[3]) Ebenso wenn die Frau die Verwendung zu ehelichen Zwecken zur Auflage bei der Überlassung an den Mann gemacht hat, dieser aber hernach das Überlassene zu eigenen Zwecken gebraucht.[4]) Fehlte ihr jedoch bei jener Überlassung unbestrittenermaßen der animus recipiendi, so wird sie mit ihrem über § 527 hinausgehenden Ersatzanspruch[5]) nur dann durchdringen können, wenn sie jene Bestimmung nicht nur als Auflage, sondern als Bedingung getroffen hat.

§ 12.

c) Die Beitragspflicht der Frau.

I. In der rechten Ehe, in der wegen der gegenseitigen Pflichten die Ehegatten nicht im Gesetz nachschlagen, sondern die eheliche Gesinnung entscheiden lassen werden, wird die Frau billigermaßen davon ausgehen, daß auch sie zum ehelichen Aufwand beizutragen habe, und zwar nicht bloß mit ihrer Arbeit, mit ihrem eingebrachten Gut, mit ihrem Anteil am Gesamtgut, sondern auch, soweit diese Hilfe nicht ausreicht, mit ihrem Vorbehaltsgut. Und in diesem Sinne hat auch das Gesetz eine Beitragspflicht der Frau aus dem Vorbehaltsgut aufgestellt (§§ 1371, 1427 II, 1441, 1526 III, 1549).

---

[1]) vgl. RTK. 138.
[2]) vgl. Planck § 1429 B. 1; Biermann § 1429 B. 2 Abs. 3.
[3]) vgl. Biermann a. a. O.; Staudinger § 1429 B. 2.
[4]) vgl. Biermann a. a. O.
[5]) vgl. oben IV, 2a S. 58.

Die §§ 1291 u. 1350 des E. I kannten allerdings eine solche Beitragspflicht für das Vorbehaltsgut der Frau nicht. Die Motive erachten sie sogar „als bedenklich und als nicht angemessen".[1]) Erst der E. II brachte in seinem § 1270 diese Bestimmung für den gesetzlichen Güterstand, „weil es eine sittliche Pflicht der Frau sei, auf Verlangen ihres Mannes auch aus ihrem Vorbehaltsgut zu den Lasten der Ehe beizusteuern".[2]) Auch für die Gütergemeinschaft ordnete E. II in dem § 1341 Ähnliches an, weil es „mit dem Grundgedanken der allgemeinen Gütergemeinschaft, eine tunlichst enge, vermögensrechtliche Verbindung der Ehegatten herzustellen, im Widerspruch stehen würde, wenn die für das gesetzliche Güterrecht anerkannte Beitragspflicht der Frau bei der allgemeinen Gütergemeinschaft verneint werden würde".[3]) Damit wurde auch erstmals festgelegt, daß ein Beitrag zum gesamten ehelichen Aufwand zu leisten sei; die entsprechende Gütertrennungsvorschrift des E. I § 1339 I kannte nämlich nur einen Beitrag zur Bestreitung des Unterhalts beider Ehegatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge.

II. Diese Pflicht der Frau, für eheliche Zwecke auch ihr Vorbehaltsgut bereitzuhalten, ist aber durchaus keine allgemeine wie bei der Gütertrennung gemäß § 1427 II, 1. Denn sowohl im gesetzlichen wie bei den vertragsmäßigen Güterständen ist das übrige Frauenvermögen nach dem Gesetz schon am ehelichen Aufwand nicht unerheblich beteiligt. Beim gesetzlichen Güterstand trägt sie indirekt dadurch bei, daß ihr eingebrachtes Gut der Verwaltung und Nutznießung des zur Tragung des Aufwands verpflichteten Mannes untersteht; und sie kann auch direkt vom Manne verlangen, daß er den Reinertrag ihres eingebrachten Guts zum ehelichen Aufwand verwende, soweit dieser im Unterhalt der Ehegatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge besteht (§ 1389 II). Ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, so wird das gesamte Vermögen der Frau (§ 1438), besteht Errungenschaftsgemeinschaft, so wird das von ihm während des Bestehens Erworbene (§ 1519 I) und bei der Fahrnisgemeinschaft dieses und ihr gesamtes bewegliches Vermögen (§ 1549) Gesamtgut; und auf diesem Gesamtgut lastet jeweils der eheliche Aufwand (§§ 1458, 1529 I, 1549).

1. Bei der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist nach § 1371 nur dann von der Frau auch noch aus dem Vorbehaltsgut zur Bestreitung des ehelichen Aufwands beizutragen, wenn nicht schon die Nutzungen des eingebrachten Guts einen angemessenen Beitrag darstellen. Daß dieser nicht angemessen ist und die Frau einen höheren zu leisten vermag, ist nach der Fassung des § 1371 vom Manne zu behaupten und zu beweisen. Es weicht also hier die Beweislast von der bei der gesetzlichen Unterhaltspflicht geltenden Regel (§ 1603 I) ab, nach der der Unterhaltspflichtige sein Unvermögen darzutun hat.[4])

Die Frage der Angemessenheit kann nur nach der Sachlage des Einzelfalls

---

[1]) vgl. Mot. 179.
[2]) vgl. Prot. 125 u. 141; Denkschr. 188.
[3]) vgl. Prot. 235.
[4]) vgl. Wieruszowski 338 A. 42.

entschieden werden. Zu berücksichtigen sind hier die Vermögens-, Erwerbsverhältnisse und persönlichen Bedürfnisse[1]) eines jeden Ehegatten, Zahl, Alter, Geschlecht der gemeinschaftlichen Abkömmlinge, ihre Erziehung und Ausbildung zu einem Beruf und endlich Lebensstellung und gesellschaftliche Verpflichtungen der Eheleute. Nur alle diese Momente zusammen können ein klares Bild ergeben, das sich allerdings wegen ihrer ständigen Veränderung während des Bestehens der Ehe immer wieder verschieben wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist es dann so anzusehen, als ob für die Ehe Gütertrennung gälte,[2]) d. h. es ist zu berechnen, welchen Betrag die Frau unter gleichen Verhältnissen im Falle der Gütertrennung zu leisten hätte. Dem sind die tatsächlich vom Manne aus dem eingebrachen Gut gezogenen Nutzungen gegenüberzustellen. Nur wenn dann die Nutzungen hinter jenem abstrakt berechneten Beitrage zurückbleiben, besteht noch eine besondere Beitragspflicht der Frau, und zwar in Höhe eben dieser Differenz.

Zu beachten ist dabei, daß nach § 100 zu jenen Nutzungen nicht nur die Früchte des eingebrachten Guts gehören, sondern auch die Vorteile, die sein Gebrauch gewährt. Es sind also z. B. außer den Kohlen aus ihrem Bergwerke, den landwirtschaftlichen Erzeugnissen ihres Landguts, den Zinsen ihres Kapitals auch noch einzurechnen das elektrische Licht aus einer Fabrik der Frau, wenn diese Dinge im ehelichen Haushalte verwendet werden, und die Ersparnisse für Wohnungsmiete, wenn die Ehegatten in einem der Frau gehörigen Hause wohnen. Anderseits sind aber die Verwaltungs- und Erhaltungskosten des eingebrachten Guts (§ 1384) sowie die nach den §§ 1385—1387 dem Manne obliegenden Lasten in Abzug zu bringen, da sie für gewöhnlich nicht in den ehelichen Aufwand fallen.[3])

Keine Voraussetzung der Beitragspflicht der Frau ist, daß der Mann die Hilfe der Frau nötig habe.[4]) Am deutlichsten zeigt sich dies, wenn die Frau gar kein oder nur ein erträgnisloses eingebrachtes Gut hat, zu dessen Verwaltung der Mann vielleicht noch aus dem eigenen Vermögen zuschießen muß. Hier hat die Frau aus dem reichlich bemessenen Vorbehaltsgut zum ehelichen Aufwand beizutragen, auch wenn ihn der Mann ohne Not allein tragen könnte. Wohl aber wird Bedürftigkeit des Mannes eine bislang nicht bestehende Beitragspflicht der Frau begründen oder eine schon bestehende steigern.[5])

2. Der für die vertragsmäßigen Güterstände in Betracht kommende § 1441 ist wegen der anders gearteten, primären Beteiligung der Frau am ehelichen Aufwand abweichend von dem für den gesetzlichen Güterstand geltenden § 1371 gefaßt. Nach ihm hat die Frau dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwands einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwands nicht ausreichen.

---

[1]) vgl. Neustadt 426 f.
[2]) So Planck § 1371 B. 2.
[3]) vgl. oben § 10 II, 4 S. 53.
[4]) Ebenso Hölder § 1371 B. 2 b γ und § 1427 B. 2 b β; Staudinger § 1427 B. 2 e.
[5]) vgl. Planck § 1427 B. 4; Hölder § 1427 B. 2 b β.

Die sekundäre Beitragspflicht der Frau richtet sich hier also nach den in das Gesamtgut fallenden Einkünften. Zu diesen Einkünften gehören nur nicht die aus einem auf der einen oder andern Seite soweit zulässig vorhandenen Vorbehaltsgut entspringenden Einkünfte; denn dessen Charakter entsprechend verbleiben diese im Alleineigentum und zur alleinigen Verfügung des betreffenden Ehegatten. Dagegen fallen neben den von dem Gesamtgut selbst hervorgebrachten Einkünften diesem noch als weitere Einkünfte zu der gesamte Ertrag der Arbeit der Ehegatten oder eines von ihnen betriebenen Erwerbsgeschäfts (§§ 1438, 1519, 1549) sowie die Einkünfte des Sonderguts der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1525 I) und der Fahrnisgemeinschaft (§ 1550 II).

Nur wenn diese Einkünfte zur Bestreitung des ehelichen Aufwands nicht hinreichen, hat die Frau aus ihrem Vorbehaltsgut einen Beitrag zu leisten. Der Grundbestand des Gesamtguts braucht also solchenfalls nicht angegriffen zu werden. Daß aber mit jenen der Aufwand nicht gedeckt werden kann, ist auch hier vom Manne zu beweisen.

Für die Berechnung der Beitragspflicht der Frau kommen natürlich die gleichen Gesichtspunkte hinsichtlich der Gesamtverhältnisse der Ehegatten wie beim gesetzlichen Güterstand in Betracht; denn die Frau ist auch hier nur zu einem angemessenen Beitrag verpflichtet (§ 1441 in Verb. mit § 1427 II). Nur läßt sich die Höhe des Beitrags hier nicht unter der Annahme des Bestehens der Gütertrennung feststellen. Das ist wohl beim gesetzlichen Güterstand möglich, wo die Einzelvermögen der Ehegatten durchaus getrennt bleiben, nicht aber bei einem vertragsmäßigen Güterrecht, bei dem das dieses beherrschende Gesamtgut wegen seiner Vergemeinschaftung eine Scheidung undurchführbar macht. Denn der Gemeinschaft entsprechend, den Anteil des Ehemannes und den der Ehefrau jeweils bruchteilsmäßig zu berechnen, würde wegen der ständigen Verschiebung der Verhältnisse erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Und es geht auch das Gesetz selbst gar nicht davon aus, daß etwa der die Frau treffende Einkünfteteil des Gesamtguts schon einen Beitrag darstelle, der nur dann noch aus ihrem Vorbehaltsgut zu ergänzen sei, wenn er nicht als angemessen genug erscheine. Nach seinem Wortlaut ist vielmehr nur festzustellen, daß mit den Einkünften des Gesamtguts allein der eheliche Aufwand nicht bestritten werden kann, und dann an der Hand jener allgemeinen Gesichtspunkte zu beurteilen, ob und wie viel die Frau aus ihrem Vorbehaltsgut beizutragen habe. Dabei wird vor allem auch ein etwa beim Manne vorhandenes Vorbehaltsgut bestimmend mitzuwirken haben.[1])

III. Ist sonach eine Beitragspflicht der Frau begründet, so haftet für die Beitragsleistung aber nicht ihr gesamtes Vorbehaltsgut, sondern sie braucht hierzu nur dessen Einkünfte, den Ertrag ihrer Arbeit und eines selbständig von ihr betriebenen Erwerbsgeschäfts verwenden (§ 1427 II; vgl. § 1585).

1. An dieser Stelle soll kurz der Begriff der Einkünfte erörtert werden.

---

[1]) vgl. unten § 19 II, 2 a; Schröder 51 A. 5.

Was zu ihnen gehört, richtet sich ganz nach wirtschaftlichen Grundsätzen.[1]) Unter den Einkünften einer Person wird man gemeinhin alles das zu verstehen haben, was dem Vermögen dieser Person in der Weise zufällt, daß es für sich verwendet werden kann, ohne daß die ursprüngliche Vermögenslage der Person dadurch verschlechtert wird. Ein solcher Zuwachs kann nun sowohl von dem Vermögen selbst hervorgebracht werden oder aber, diesem ursprünglich fremd, von außen in das Vermögen gelangen.

a) Was zunächst das Vermögen selbst hervorbringt, kann seiner Sach- oder Rechtsnatur entspringen oder aber durch besondere, darauf hinzielende Rechtsverhältnisse gewährleistet sein; das sind dann die Früchte des Vermögens (§ 99). Die Vorteile, die der Gebrauch eines Vermögensstückes gewährt, sind nicht von diesem hervorgebracht, sondern schon durch sein Vorhandensein gegeben, weshalb der besondere Begriff der Nutzungen des § 100 sich nicht mit dem der Einkünfte deckt. Zudem bringt der Gebrauch einer Sache, wenn auch erst nach und nach, deren Verbrauch mit sich, während die Einkünfte sich gerade dadurch charakterisieren, daß der ursprüngliche Vermögensstand trotz ihres Verbrauchs unverändert bleibt. Ein Vermögen kann aber doch über die Früchte hinaus durch seine besondere Bewirtschaftung neue Werte schaffen. Was durch ein Erwerbsgeschäft gewonnen wird, ist wohl Produkt des Geschäfts, aber nicht seine Frucht; ebenso besteht der Ertrag eines Landguts durchaus nicht bloß in Früchten.

Um aber diese Dinge den Einkünften zurechnen zu können, ist weiter zu fragen, wie weit sie ohne Schaden für das sie hervorbringende Vermögen verwendet werden können. Dabei hat alles das auszuscheiden, was noch mit dem Stammvermögen verbunden ist und wirtschaftlich noch nicht von ihm getrennt werden kann, dann aber auch das, was zwar vom Stammvermögen getrennt, aber wirtschaftlich zu seiner Erhaltung zu dienen bestimmt ist. Ein Wald bringt an Einkünften nur, was nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen von Jahr zu Jahr von ihm gehauen werden darf. Der mit der Zeit durch sein Wachstum immer höher steigende Wert des Waldes vermehrt seinen Stammwert, und selbst der Mehrerlös gegenüber seinem ursprünglichen Wert ist bei Verkauf des Waldgrundstücks oder bei vollständigem Abholzen nicht zu den Einkünften, sondern zu dem an Stelle des Waldes tretenden Stammkapital zu rechnen. Die Erzeugnisse eines landwirtschaftlichen Grundstücks sind, solange sie noch nicht getrennt werden können, nicht Einkünfte und sind es auch nach der Trennung nur insoweit, als sie nicht zur Fortführung des Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind. Der Reingewinn eines Geschäfts fällt nur dann unter die Einkünfte, wenn er ohne Nachteil für das Geschäft aus diesem entnommen werden kann. Wertpapiere, die Spekulationszwecken dienen, bringen mit ihrem Kursgewinn Einkünfte; Wertpapiere dagegen, die als Anlagekapital dienen, bringen Einkünfte nur mit Zins und Dividende, während eine Kurssteigerung nur den Stammwert erhöht.

[1]) vgl. Wieruszowski 330ff.; Planck § 1427 B. 3, der den § 1521, 2 zur Auslegung heranzieht; Hölder § 1427 B. 2 b γ Abs. 3; Neumann § 1427 B. 2 a; Staudinger § 1427 B. 2 b Abs. 2.

b) Die zweite Möglichkeit einer Vermehrung des Stammvermögens ist dadurch gegeben, daß dem Vermögen neue Werte zugeführt werden, ohne daß es selbst an deren Schaffung beteiligt ist. Hierher gehören sämtliche Zuwendungen an eine Person und namentlich ihr Arbeitserwerb. Solcher Vermögenszuwachs ist aber nur dann zu den Einkünften zu rechnen, wenn sich mit ihm die Vorstellung einer, wenn auch nur abstrakt möglichen, Wiederkehr verbindet. Deshalb haben Geschenke, Ausstattungen, Erbschaften als einmaliger Erwerb auszuscheiden, während Lohn, Gehalt, Renten, Zuschüsse der Eltern an die Kinder hierher zählen, auch wenn tatsächlich nur eine einzige Rate gezahlt und hernach das zugrunde liegende Verhältnis aufgelöst sein sollte. Immer unter die Einkünfte fällt der Arbeitserwerb, auch selbst der einmalige und der gelegentliche; denn für ihn ist die Möglichkeit einer Wiederholung in der einen oder andern Form stets gegeben. Was so von außen in das Vermögen einer Person fällt, ist jederzeit ohne Verschlechterung ihrer ursprünglichen Vermögenslage verwendbar.

c) Die auf die eben beschriebene Weise gewonnenen Einkünfte können aber auch ihren Einkunftscharakter verlieren. Sind sie nämlich mit dem ursprünglichen Stammvermögen wirtschaftlich verbunden oder vermischt worden, so erscheinen sie als Teil des Stammvermögens. So scheiden z. B. nachher wieder aus überschüssige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die für die Bebauung von bisher unbenutztem Grund und Boden des Landguts verwertet, oder Zinsen, die zum Kapital geschlagen werden. Es haben aber auch die Einkünfte auszuscheiden, die selbst wirtschaftlich zum Kapital derart gemacht werden, daß dieses durchaus selbständig gegenüber dem alten Stammvermögen erscheint. Prinzipiell kann zwar diese Umgestaltung dem neuen Kapital den Einkunftscharakter gegenüber dem alten nicht nehmen. Allein man muß in jedem Zeitpunkt das Vermögen in seiner Gesamtheit betrachten und dann nur die Vermögensstücke von dem Stamm sondern, die jeweils nach dem gerade gegebenen Sachbestand allgemein wirtschaftlich jeweils als Einkünfte anzusehen sind. Andernfalls müßte man einen bestimmten Vermögensstand dauernd als Stamm festhalten, der dann nur durch die schon erwähnte Verbindung und Vermischung, nicht aber durch wirtschaftlich selbständige Verwertung der Einkünfte vermehrt werden könnte.

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht nun in zweierlei Weise von Einkünften, nämlich einmal von den in ein Vermögen fallenden Einkünften und dann von den Einkünften eines Vermögens.

a) Von Einkünften der ersten Art ist in dem schon oben besprochenen § 1441 die Rede,[1]) nach dem die in einem vertragsmäßigen Güterstand lebende Ehefrau einen Beitrag aus ihrem Vorbehaltsgut zu leisten hat, „wenn die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwands nicht ausreichen". Der dieser Bestimmung zugrunde liegende Begriff der Einkünfte ist einfach der soeben dargestellte. Es sind von ihm sämtliche Einkünfte der Person des Mannes und

[1]) vgl. oben II, 2 S. 62 f.

der Frau betroffen, soweit sie eben dem Gesamtgut zugute kommen, mögen sie nun diesem selbst entspringen oder von einem andern Vermögenskomplex ihm zugeführt werden oder aber durch Zuwendungen oder Arbeit erworben sein.

b) Damit deckt sich jedoch nicht der Begriff der Einkünfte in den Fällen, in denen das Gesetz von den Einkünften *eines* Vermögens spricht. Das geschieht in den §§ 1430 u. 1619, nach denen dem in Gütertrennung lebenden Ehemann über die Einkünfte des Vermögens der Frau und dem Vater eines volljährigen, dem elterlichen Hausstand angehörenden Kindes über die Einkünfte des Kindesvermögens ein freies Verwendungsrecht zusteht, wenn ihnen das betreffende Vermögen zur Verwaltung überlassen worden ist; und weiter in dem § 1427 II, nach dessen Vorschrift die Beiträge der Frau zum ehelichen Aufwand aus den Einkünften ihres Vermögens oder, in seiner Anwendung auf das hier zu besprechende Gebiet, aus den Einkünften ihres Vorbehaltsguts zu leisten sind.

In diesen Fällen ist nicht wie oben von den Einkünften einer *Person*, sondern von denen eines *Vermögens* die Rede. Aus diesem Gegensatz erhellt sofort, daß zu der zweiten Gruppe nur die Einkünfte zu rechnen sind, die das betreffende Vermögen selbst hervorbringt, während von außen dem Vermögen zukommende Einkünfte nicht zu ihnen zählen. Renten, Zuschüsse, Gehalt, Lohn und überhaupt jeder Arbeitserwerb fallen hier also immer dem Stamm zu, weil sie nur Einkünfte der Person des Vermögensinhabers sind; sie *fallen* in sein Vermögen, sind aber nicht Einkünfte *des* Vermögens.

3. Um nun zu der Beitragspflicht der Frau zurückzukehren, so werden von ihr nach dem Wortlaut des Gesetzes die Einkünfte ihres Vorbehaltsguts und der Ertrag ihrer Arbeit und eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts betroffen. Die Gütertrennungsvorschrift des E. I § 1339 I, deren Anwendung für das Vorbehaltsgut der andern Güterstände dort noch ausgeschlossen war, hatte hier nur den Ertrag eines selbständig von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäfts angeführt. Erst E. II, der dann auch die Anwendung auf das jeweilige Vorbehaltsgut der Frau vorschrieb, fügte in § 1326 noch den Ertrag der Arbeit der Frau hinzu. Dadurch sind die selbsterworbenen Vorbehaltssachen[1]) der Frau betroffen; denn was die Frau durch ihre Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt — und darunter fällt gerade deren Ertrag —, ist nach § 1367 ihr Vorbehaltsgut.

Das Gesetz stellt also Einkünfte des Vorbehaltsguts und selbsterworbene Vorbehaltssachen nebeneinander, ohne zu berücksichtigen, daß beide Begriffe sich teilweise decken. Denn der Ertrag eines selbständig von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäfts gehört ja zu den Einkünften ihres Vorbehaltsguts.[2]) Dadurch, daß es aber auch den Ertrag der Arbeit der Frau erwähnt, zieht es über den engeren Begriff der Einkünfte des Vorbehaltsguts hinaus auch noch einen Teil der Ein-

[1]) vgl. oben § 4 S. 14 ff.

[2]) Und zwar gleichgültig, ob dessen Betriebsmittel Vorbehaltsgut sind oder nicht; vgl. darüber oben § 4 IV S. 23 ff.

künfte der Person der Frau zur Beitragspflicht heran. So werden also nur die nach dem allgemeinen Begriff zu ihren Einkünften gehörenden Zuwendungen, wie Renten und Zuschüsse von ihren Eltern, von der Beitragspflicht nicht ergriffen. Aber der für sie haftende Ertrag ihrer Arbeit ist, obwohl hier nicht zu den Einkünften im engeren Sinne gehörig, doch wie die Einkünfte überhaupt zu behandeln, insofern er nur so lange für die Beiträge der Frau haftet, als er allgemein wirtschaftlich noch den Ertragscharakter an sich trägt und nicht etwa auf irgend eine Weise Vorbehaltsgutsstamm geworden ist.

Es ist ganz allgemein zu sagen, daß die Frau niemals den jeweiligen Stamm ihres Vorbehaltsguts für den ehelichen Aufwand heranzuziehen verpflichtet ist, ganz gleichgültig ob sie ihn schon bei Eingehung der Ehe besaß oder erst nachher erwarb, gleichgültig auch ob der Erwerb auf Grund des einen oder andern des im ersten Kapitel behandelten, zur Entstehung von Vorbehaltsgut führenden Titels erfolgte. Ihre Beitragspflicht erstreckt sich vielmehr immer nur auf die laufenden Einnahmen[1]) ihres Vorbehaltsguts, mögen diese nun aus seinem Stamm oder dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts als Einkünfte des Vorbehaltsguts oder aus der Arbeit der Frau als Einkünfte ihrer Person entspringen. Nur bis zu ihrer Höhe geht also die Beitragspflicht der Frau; sind solche Einnahmen gar nicht vorhanden, so kann das Vorbehaltsgut überhaupt nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden. Soweit die Frau aber mit Beiträgen aus ihrem Vorbehaltsgut im Rückstand ist und der Mann ein Nachforderungsrecht hat,[2]) haftet ihretwegen natürlich auch der Stamm des Vorbehaltsguts.[3])

IV. Ist die Frau jedoch zu einer Beitragsleistung imstande, hat sie diese auch dann zu erfüllen, wenn sie tatsächlich von ihrem Ehemann getrennt lebt.[4]) Denn dadurch ist der mit der Eheschließung einmal begründete eheliche Aufwand nicht entfallen. Dieser wie die Beitragspflicht der Frau ist vielmehr in gleicher Weise zu behandeln, wie wenn die eheliche Gemeinschaft fortbestände. Nur wenn die besonderen Voraussetzungen eines Zurückbehaltungsrechts der Frau[5]) vorliegen, braucht sie dem Verlangen des Mannes zur Beitragsleistung nicht nachzukommen. Meist wird auch deshalb dieses Recht des Mannes nur ein beschränktes sein, weil solchenfalls die Frau tatsächlich oft durch Bestreitung des eigenen Unterhalts und des Unterhalts der bei ihr befindlichen Kinder schon einen großen Teil von dem, wozu sie verpflichtet ist, wenn nicht gar noch mehr leisten wird.

In gleicher Weise besteht die Beitragspflicht der Frau auch dann, wenn sie nicht vollgeschäftsfähig ist. Denn diese Pflicht ist einer jeden Ehefrau vom Gesetz auferlegt und darum auch von ihrem gesetzlichen Vertreter zu erfüllen, wenn sie selbst es rechtlich nicht vermag.

---

[1]) vgl. Mot. 323.

[2]) vgl. unten V.

[3]) vgl. Wieruszowski 344; Feyerabend 43.

[4]) vgl. Wieruszowski 331 ff.; Biermann § 1427 B. 2 Abs. 2; RG. Urteil v. 27. 5. 1907, RGZ. Bd. 67, 1; RG. Urteil v. 13. 1. 1908, JurW. Bd. 37 (1908) 110.

[5]) vgl. unten § 13.

Geht eine noch nicht 21 Jahre alte Frau ohne die erforderliche elterliche Einwilligung (§ 1305) eine Ehe ein, so hat das für die auf dem Vorbehaltsgut lastende Beitragspflicht keine besonderen Folgen. War sie bei der Eheschließung noch minderjährig, so gilt für die Ehe Gütertrennung (§ 1426 in Verb. mit § 1364) und ein Vorbehaltsgut kommt überhaupt nicht mehr in Frage. War sie aber für volljährig erklärt, so ist die elterliche Gewalt entfallen (§ 1626), und es besteht deshalb auch für deren Inhaber nicht mehr das Nutznießungsrecht des § 1649 am Vermögen der Frau zu; diese kann vielmehr frei darüber verfügen, also auch über die Einkünfte aus ihrem Vorbehaltsgut.

V. Nach E. I § 1339 II sollte die Verpflichtung zur Leistung des Beitrages von einem vorherigen Verlangen des Ehemanns abhängig sein. Damit wollte man Streitigkeiten und Unbilligkeiten begegnen, die dadurch entstehen würden, daß der Mann jahrelang zurückliegende Beiträge von der Frau verlangen könne.[1]) E. II ließ mit der jetzt geltenden Bestimmung des § 1427 II, 2 BGB. die Beitragspflicht der Frau unabhängig von einem vorherigen Verlangen des Mannes bestehen, knüpfte aber das Nachforderungsrecht des Mannes gerade an diese Voraussetzung. Der praktische Unterschied ist der, daß nach E. I ein ohne Aufforderung des Mannes erfolgter Zuschuß der Frau immer nur als freiwillige Aufwendung anzusehen und als solche unter Umständen vom Manne zurückzuerstatten ist,[2]) während nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine solche Aufwendung der Frau trotz ihrer Freiwilligkeit als zumeist nur in Erfüllung der Beitragspflicht erfolgt von der Frau nicht zurückverlangt werden kann.[3])

1. Mit dieser Bestimmung wird das Nachforderungsrecht des Mannes gegenüber der unbeschränkt geltenden Beitragspflicht der Frau zeitlich begrenzt. Das hat seine Bedeutung vor allem gegenüber dem § 204 I, nach dem die Verjährung der Ansprüche zwischen Ehegatten während des Bestehens der Ehe gehemmt ist. Von dieser Vorschrift werden durch die Begrenzung des § 1427 II, 2 nurmehr die trotz Aufforderung des Mannes nicht erfolgten Beitragsleistungen der Frau betroffen.

Durch diese bloße Aufforderung des Mannes kommt die Frau aber noch keineswegs in Verzug.[4]) Dieser ist vielmehr nach den allgemein geltenden Grundsätzen der §§ 284 ff. zu beurteilen. Wenn der Mann den Beitrag von der Frau verlangt, was ganz formlos durch einfache, empfangsbedürftige Willenserklärung erfolgen kann, wird die Fälligkeit der Beitragsleistung begründet. Und erst, wenn die Mahnung des Mannes hinzutritt, kommt die Frau in Verzug. Dann erst kann er Verzugszinsen und Schadensersatz verlangen.[6])

---

[1]) vgl. Mot. 323 f.

[2]) vgl. oben § 11 IV S. 55 ff.

[3]) vgl. unten VIII.

[4]) vgl. Feyerabend 44.

[5]) Ebenso Planck § 1427 B. 5; Hölder § 1427 B. 2c; Staudinger § 1427 B. 3 Abs. 3. And. A. Biermann § 1427 B. 3 Abs. 2, der schon in der bloßen Aufforderung des Mannes ein Inverzugsetzen der Frau erblickt.

Die Beweislast hat immer der Mann. Verlangt er rückständige Beiträge nach, so muß er seine Aufforderung zur Leistung, will er auch die Verzugsfolgen für sich in Anspruch nehmen, so muß er weiter noch Mahnung beweisen.

2. In der vertragsmäßigen Festsetzung bestimmter, regelmäßiger Leistungen aus dem Vorbehaltsgut kann aber nicht schon eine Aufforderung im Sinne des § 1427 II, 2 erblickt werden.[1]) Eine solche Vereinbarung kann entweder dahin aufgefaßt werden, daß im Bedürfnisfalle immer nur dieser bestimmte Betrag zu leisten sei, und dann muß schon nach dem Vertrag jedesmal eine besondere Aufforderung erfolgen. Oder aber ist der Sinn der, daß ein für allemal ganz regelmäßig dieser bestimmte Beitrag zuzuschießen sei. Dann ist damit aber nur gesagt, daß dieser jeweils ohne besonderes Verlangen des Mannes fällig sein soll; um aber ein Nachforderungsrecht zu haben, muß der Mann doch jede einzelne Rate ausdrücklich von der Frau fordern; denn da in § 1427 II, 2 nur dieses Recht geregelt, nicht aber Verzugsgrundsätze aufgestellt sind, kann von einer entsprechenden Anwendung des § 284 II derart, daß die nach dem Kalender für die Leistung bestimmte Zeit eine Aufforderung ersetze, nicht die Rede sein. Wohl aber wird solchenfalls die Frau sofort durch die Aufforderung in Verzug gesetzt, da sie mit ihr wegen des schon fälligen Beitrags tatsächlich gemahnt wird. Nicht aber darf man auf Grund des § 284 II sagen, daß Verzug überhaupt ohne Mahnung eintrete, also schon vor jener Aufforderung anzunehmen sei; denn wenn der Gläubiger kein Recht hat, die Leistung zu verlangen — und der Mann hat ja ohne Aufforderung kein Nachforderungsrecht —, kann auch der Schuldner nicht in Verzug sein. Nur dann wäre sofort mit der Fälligkeit eintretender Verzug anzunehmen, wenn die Ehegatten ausdrücklich die Anwendung des § 1427 II, 2 wegbedungen hätten.

VI. Das Recht des Mannes auf Beitragsleistung der Frau ist immer nur ein Forderungsrecht.[2]) Ein direktes Zugriffsrecht gegenüber dem Vorbehaltsgut der Frau hat er nicht. Kommt die Frau trotz Aufforderung ihren Pflichten nicht nach, so kann der Mann nur im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten gegen die Frau vorgehen.

Soweit er rückständige Beträge fordert, ist nur Leistungsklage möglich. Mit ihr kann er aber auch den Antrag auf Feststellung des künftig zu leistenden Beitrags (§ 256 ZPO.) verbinden oder auch schon auf künftige Leistung klagen (§ 258 ZPO.). Selbstverständlich ist auch bloße Feststellungsklage denkbar.

Das Gericht entscheidet dann stets nach freiem Ermessen über Pflicht und Höhe der Beitragsleistung. Die Verurteilung wird aber gewöhnlich nur wegen rückständiger Beiträge auf Leistung in Geld gehen, während bei gegenwärtiger und zukünftiger Leistung die Frau nur zur Leistung in Natur verpflichtet sein kann.

---

[1]) Ebenso Baligand 55. And. A. Wieruszowski 346 A. 77.

[2]) Dieses ist nach § 1427 II, 3 nicht übertragbar. Da diese Bestimmung nur das Forderungsrecht des Mannes, nicht aber die hier interessierende Pflicht der Frau, zu dem ehelichen Aufwand aus ihrem Vorbehaltsgut beizutragen, trifft, ist von einer Erörterung der sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen abzusehen.

Das entspricht dem Wesen der Ehe; es ist hier die Unterhaltsvorschrift des § 1360 III entsprechend anzuwenden, nach der dann die Beitragspflicht nur in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu erfüllen ist. Besteht die eheliche Lebensgemeinschaft nicht, wird freilich meistens eine Geldrente das Angemessenste sein (vgl. § 1361 I, 1). Das sind aber alles nur allgemeine Richtlinien, die durch die Umstände des Einzelfalls wohl ganz oder teilweise eine Änderung erfahren können.

VII. Die Unterhaltspflichten der Frau gegenüber ihrem Manne (§ 1360 II) und ihren Kindern (§ 1601), die ganz allgemein in jeder Ehe ohne Rücksicht auf das in ihr bestehende Güterrecht gelten, werden durch ihre sich auf den ganzen ehelichen Aufwand erstreckende Beitragspflicht in keiner Weise berührt. Ist die Frau aus irgend einem Grunde nicht beitragspflichtig, und kann der Mann wegen Bedürftigkeit seinen und der gemeinschaftlichen Kinder Unterhalt nicht mehr bestreiten, dann greift eben jene Unterhaltspflicht der Frau Platz.

Da schon auf diese Weise zwingend das Fortkommen der Familie zur Sorge der Frau gemacht ist, erscheint es durchaus als möglich, die das Vorbehaltsgut treffende Beitragspflicht der Frau gegenüber dem ehelichen Aufwand im Wege des Vertrags einzuschränken oder ganz zu beseitigen.[1]) Ebenso kann natürlich die Beitragspflicht der Frau auch vertragsmäßig erhöht werden. Zur Gültigkeit einer solchen Vereinbarung bedarf es aber, falls es sich um eine dauernde Regelung handelt, immer der Form des Ehevertrags, da durch sie ein güterrechtliches Verhältnis abweichend vom Gesetz geregelt wird (§§ 1432, 1434).

Dagegen kann der Mann sehr wohl formlos von Fall zu Fall die Beitragspflicht mit der Frau anders, als im Gesetz vorgesehen, vereinbaren. Vor allem bedarf es auch keiner Form bei einem Verzicht auf rückständige Beitragsleistungen, und zwar selbst dann nicht, wenn sich der Mann sein Nachforderungsrecht gesichert hat. Dieser Verzicht erfolgt ja nur für besondere, zurückliegende Fälle, läßt jedoch die güterrechtliche Beitragspflicht der Frau für die Zukunft durchaus weiterbestehen.[2]) Ein solcher formloser Verzicht ist jedenfalls als stillschweigend erfolgt anzunehmen, wenn der Mann von seinem Beitragsanspruch keinen Gebrauch macht. Das Gesetz selbst stellt sich auf diesen Standpunkt, indem es dem Mann solchenfalls nach § 1427 II, 2 das Nachforderungsrecht direkt abspricht. Anders ist es natürlich anzusehen, wenn die Ehegatten etwa in einem Ehevertrag die Anwendung des § 1427 II, 2 ausdrücklich ausgeschlossen hätten, was aber noch nicht schon in der bloßen Festsetzung eines bestimmten regelmäßigen Beitrags zu erblicken ist.[3])

---

[1]) So Baligand 52ff.; ebenso auch Ehrlich 215; Karl Meyer 101; Schröder 45; Osenstätter 18; RG. Urteil v. 17. 5. 1901 in DJZ. Bd. 6 (1901) 459; Meisner § 1427 B. 2a; Ullmann 304; Wieruszowski 329; Planck § 1427 B. 7; Biermann § 1427 B. 3; Hölder § 1427 B. 3; Endemann 395; Feyerabend 43; Kuhlenbeck § 1427 B. 4; Neumann § 1427 B. 2d; Staudinger § 1427 B. 5; vgl. auch Mot. 323 und Prot. 226f. And. A. Eck 434 A. 2; Dernburg 189 A. 3.

[2]) vgl. Ullmann 304.

[3]) vgl. darüber oben V, 2 S. 69.

VIII. Hat eine Frau ohne Rücksicht auf das Bestehen und die Höhe einer Beitragspflicht Aufwendungen für eheliche Zwecke gemacht, und hat sie dabei unbestritten in Ersatzabsicht gehandelt, so kann dennoch ihr Rückforderungsrecht unter Umständen wegen ihrer Aufwendungspflicht ganz oder teilweise entfallen.

Einen unbeschränkten Ersatzanspruch hat sie nur, soweit sie zur Bestreitung des ehelichen Aufwands den Stamm ihres Vorbehaltsguts verwendet hat. Denn mit dem Stamm ist sie niemals beitragspflichtig. Benutzte sie dagegen hierzu nur die Einkünfte ihres Vorbehaltsguts oder den Ertrag ihrer Arbeit oder eines selbständig von ihr betriebenen Erwerbsgeschäfts, so kann sie ihretwegen nur für solche Aufwendungen Ersatz verlangen, die ihre Beitragspflicht überschreiten.

Daß sie den Stamm ihres Vorbehaltsguts verwendet oder ihre Beitragspflicht überschritten, oder daß eine solche gar nicht bestanden hat, ist von der Frau zu beweisen. Denn macht eine Frau Aufwendungen für die Ehe, so ist in erster Linie anzunehmen, daß dies in Erfüllung einer Beitragspflicht geschah. Und daß sie dabei Vermögensstücke angriff, die für diesen Zweck gar nicht haften, ist als klagbegründend gleichfalls von ihr darzutun. Freilich wird man dem Manne dabei nicht versagen können, seinerseits einzuwenden, daß die Verwendung des Stammvermögens nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten erfolgte, etwa weil die betreffende Kapitalanlage unrentabel war und deshalb aufgegeben wurde, während die in gleicher Höhe zur Verfügung gewesenen laufenden Einnahmen in wirtschaftlich vorteilhafter Weise für Zwecke des Vorbehaltsguts verwendet wurden. Nur ist dieser Einwand auch vom Manne zu beweisen, wenn er die Tatsache der einmal Ersatz heischenden Verwendung des Stammes entkräften will.

§ 13.

d) Zurückbehaltung des Beitrags.

I. Je nachdem wie die persönlichen Verhältnisse des Mannes liegen, kann es der Fall sein, daß der von der Frau aus dem Vorbehaltsgut geleistete Beitrag seinem ursprünglichen Zweck, dem ehelichen Aufwande zu dienen, überhaupt nicht oder nur zum Teil zugeführt wird. Solchenfalls kann die Frau nicht wie hinsichtlich des Reinertrages des eingebrachten Guts im gesetzlichen Güterstande (§ 1389 II) zweckentsprechende Verwendung ihres Beitrags vom Manne im Wege der Klage verlangen. Sie hat vielmehr nur einen Bereicherungsanspruch gegen ihn, weil der mit der Beitragsleistung vorausgesetzte und bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist (§ 812 I).[1] Die Zurückforderungsmöglichkeit des einmal geleisteten Beitrags hängt also ganz davon ab, ob der Mann durch ihn tatsächlich noch bereichert ist (§ 818).

---

[1]) vgl. Biermann § 1428 B. 3; Staudinger § 1428 B. 3 Abs. 4. And. A. Feyerabend 46.

In weit größerem Umfange, als es jedes Zurückforderungsrecht ermöglichen kann, wird jedoch die Frau von vornherein dadurch sichergestellt, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen ihren Beitrag überhaupt einbehalten kann. Wann das im einzelnen der Fall sein soll, bestimmt § 1428 in doppelter Weise. Einmal wird dort allgemein die als für die Zurückbehaltung geeignete Sachlage umschrieben, und dann werden einzelne, bestimmte Fälle aufgezählt, in denen gleichermaßen der Beitrag zurückbehalten werden kann.

1. Was die erste abstrakt gehaltene Bestimmung angeht, so knüpfte E. I § 1339 IV das Zurückbehaltungsrecht an die gleichen Voraussetzungen, unter denen die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen konnte. Er verlangte nämlich, daß der Ehemann seine Unterhaltspflicht gegenüber der Ehefrau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen verletzt habe und weiter eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhalts für die Zukunft zu besorgen sei.[1])

Demgegenüber erwog die 2. Kommission mit Recht, daß die Tatsache der Gefährdung des Unterhalts für sich allein genügen müsse, die Frau zur Zurückbehaltung des Beitrags zu berechtigen, da es anders anzusehen sei, wenn der Mann nur einige Beitragsraten verlieren, als wenn ihm im Wege der Klage das ganze Recht auf Verwaltung und Nutznießung abgesprochen werden solle.[2]) So erklärt jetzt § 1428 I die Frau dann für zurückbehaltungsberechtigt, wenn eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat.

a) Es ist also nicht auf eine Gefährdung des ehelichen Aufwands, auf den sich die Beitragspflicht der Frau bezieht, in seinem ganzen Umfang abgestellt, sondern nur auf eine Gefährdung seiner wesentlichsten, in besonderem Interesse der beitragspflichtigen Frau stehenden Teile. Mag der Mann immerhin andere Teile des ehelichen Aufwands gefährden und auch verletzen, solange davon nicht der Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge betroffen wird, kann die Frau ihren Beitrag aus dem Vorbehaltsgut nicht zurückbehalten.

α) Diese Unterhaltspflicht umfaßt nicht etwa bloß die Sorge für Nahrung, Kleidung und Wohnung und ist für die Abkömmlinge auch nicht an eine Altersgrenze geknüpft. Sie bezieht sich vielmehr unbeschränkt auf den ganzen Lebensbedarf und schließt z. B. auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf in sich. Das einzelne zu erörtern, würde hier zu weit führen; es richtet sich nach den §§ 1360, 1361 für die Frau und für die Abkömmlinge nach den §§ 1601 ff. Nicht erforderlich ist, daß sowohl der Unterhalt der Frau als der aller gemeinschaftlichen Abkömmlinge gefährdet ist.[3]) Es genügt z. B., daß die Vorbildung zu einem Beruf für die Abkömmlinge oder auch nur für einzelne von ihnen gefährdet ist.

---

[1]) vgl. Mot. 324 u. 297 f.

[2]) vgl. Prot. 227.

[3]) Ebenso Planck § 1418 B. 4 α; Feyerabend 48. Anders. A. Hölder § 1418 B. 3 a; vgl. unten c.

β) Unter den gemeinschaftlichen Abkömmlingen sind dabei nicht nur die von den Ehegatten erzeugten oder auch nicht bloß ihre ehelichen Kinder zu verstehen, sondern alle in einem rechtlich anerkannten Kindesverhältnis zu beiden Ehegatten stehenden Abkömmlinge.[1]) Es gehören hierher vor allem die während der Ehe von der Frau geborenen Kinder, mag sie sie nun in oder vor der Ehe empfangen haben, mögen sie von ihrem Ehemann oder von einem andern Manne stammen (§ 1591), es sei denn, daß im letzten Falle die Ehelichkeit erfolgreich angefochten ist (§ 1593). Ferner zählen aber zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder (§ 1719), ferner angenommene Kinder, sei es, daß Kinder des einen Ehegatten vom andern Ehegatten angenommen worden sind, oder daß die Ehegatten gemeinschaftlich beiden fremde Kinder angenommen haben (§ 1757).

Nicht hierher zu rechnen, obwohl auch zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen gehörig, sind für gewöhnlich die als ehelich geltenden Kinder aus nichtigen Ehen (§ 1699 I). Denn eine nichtige Ehe hat keinen Güterstand, also auch kein Vorbehaltsgut der Frau und keine etwa dieses treffende Beitragspflicht. Allerdings kann die nichtige Ehe hernach aus irgend einem Grunde zur gültigen werden. Konvalesziert sie ex tunc, dann sind auch die aus ihr entsprungenen Kinder als eheliche anzusehen (§§ 1324 II, 1325 II, 1328 II). Dagegen bleiben sie Kinder der nichtigen Ehe, wenn diese durch abermalige Eheschließung erneuert wird. Solchenfalls wird aber stets die für sie bestehende Unterhaltspflicht des Mannes für ein Zurückbehaltungsrecht der Frau in Betracht kommen, weil sie dann entweder auf Grund des § 1699 doch von Anfang an als eheliche anzusehen sind oder aber als ursprünglich uneheliche Kinder nach der Vorschrift des § 1719 legitimiert sind.

Ebenso haben prinzipiell die Kinder der oben angeführten Kinder, die gleichfalls gemeinschaftliche Abkömmlinge der Ehegatten sind, auszuscheiden. Einmal besteht ihnen gegenüber für die Regel keine Unterhaltspflicht; wenn aber eine solche gegeben ist, so gehört sie nicht zum ehelichen Aufwand. Es kann nicht im Sinne des § 1428 liegen, daß mit Rücksicht auf vernachlässigte Verpflichtungen des Mannes, die gar nicht zum ehelichen Aufwand gehören, für den Beitrag ein Zurückbehaltungsrecht der Frau begründet sein soll, der gerade für den ehelichen Aufwand bestimmt ist. Dieses Recht ist vielmehr nur dazu geschaffen, das Interesse lediglich des ehelichen Aufwands zu schützen. Wenn aber die Verhältnisse so liegen, daß solche unterhaltsberechtigte Enkel tatsächlich dem ehelichen Aufwand zur Last fallen, dann besteht wegen ihrer Abkömmlingseigenschaft auch mit Rücksicht auf ihren Unterhalt ein Zurückbehaltungsrecht für die Frau. Darunter fallen auch die Abkömmlinge angenommener Kinder, soweit sich die Wirkungen der Annahme auf sie erstrecken (§ 1762).

Vollständig auszuscheiden haben dagegen alle einseitig nur dem einen oder andern Ehegatten gehörigen Kinder, und zwar auch dann, wenn ihre Unterhaltung

---

[1]) vgl. hierzu Staudinger § 1389 B. 2 aβ.

durch Aufnahme in den ehelichen Haushalt dem ehelichen Aufwand zuzurechnen ist. Das gilt für uneheliche Kinder der Frau, für ehelich erklärte Kinder des Ehemanns, für Kinder aus einer andern Ehe [1]) und für nur von einem Ehegatten angenommene Kinder, die nicht Kinder des andern Ehegatten sind.

b) Wie schon hervorgehoben, braucht der Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge durchaus nicht schon verletzt sein, damit die Frau ihren Beitrag einbehalten kann. Aber auch die Gefährdung muß noch nicht eingetreten sein, es genügt, wenn sie zu besorgen ist.

Freilich wird eine tatsächliche Verletzung das beste Indiz für eine derartige Besorgnis sein können.[2]) Ohne eine solche Verletzung wird sie aus jedem gefährdenden Verhalten des Mannes, etwa aus Verschwendung und Trunksucht, zu folgern sein. Aber auch objektive, nicht in einem Verschulden des Mannes liegende Gründe, wie z. B. eine schlechte Vermögenslage des Mannes, die ein Vorgehen seiner Gläubiger befürchten läßt, rechtfertigen eine Besorgnis der Unterhaltsgefährdung.[3])

Ist bei einer solchen Sachlage schon eine Verletzung eingetreten, geht das Recht der Frau noch weiter. Dann kann sie den Mann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung (§ 1418 I Nr. 2), der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1468 Nr. 3), der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1542 I) oder der Fahrnisgemeinschaft (§ 1549) verklagen. Für die Dauer des Prozesses ist sie aber am besten durch das ihr auch ohne Klageerhebung zustehende Recht geschützt, daß sie nämlich den Beitrag aus ihrem Vorbehaltsgut zurückbehalten darf, soweit sie seiner zur Bestreitung ihres eigenen und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge Unterhalts bedarf. Allerdings hat die Frau darzutun, daß die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Regel ist Leistung des Beitrags an den Mann; will sie das die Ausnahme bildende Zurückbehaltungsrecht für sich in Anspruch nehmen, trifft sie auch die Beweislast für dessen Berechtigung. Kann sie diese nicht glaubhaft machen, muß sie doch dem der Einbehaltung widersprechenden Manne ihre Beiträge während des Prozesses leisten, da ihr dann auch eine einstweilige Verfügung nicht die Zurückbehaltung gewähren kann (§ 936 in Verb. mit § 920 Abs. 2 ZPO.).

c) Die Gefährdung, die für die Zukunft zu besorgen ist, muß aber eine erhebliche sein. Das ist sie nicht, wenn sie nur einen relativ verschwindenden Teil des Unterhalts betrifft.[4]) Im übrigen können nur die Umstände des Einzelfalls entscheiden, die durchaus nach den persönlichen Verhältnissen zu beurteilen sind. Dabei wird es nicht in erster Linie darauf ankommen, ob ein größerer oder geringerer Teil des Unterhalts gefährdet ist, sondern darauf, ob die zu besorgende

---

[1]) And. A. Endemann 394 A. 22, der der Frau zuspricht, sich auch für ihre Kinder aus einer früheren Ehe einen angemessenen Betrag vorbehalten zu dürfen.

[2]) vgl. Ullmann 305; Planck § 1418 B. 4 β.

[3]) vgl. Salamonski 59; Lehmann 452; Planck § 1428 B. 1 a.

[4]) vgl. Planck § 1418 B. 4 α; Hölder § 1418 B. 3 c.

Gefährdung eine wesentliche Schädigung mit sich bringen wird.[1]) Ist z. B. das etwas verschwenderische Auftreten des Ehemanns einer bessergestellten Familie derart, daß zwar das leibliche Wohl der Kinder nicht zu leiden hat, daß aber die Möglichkeit eines künftigen, nach den Verhältnissen der Familie zu erwartenden Studiums der Söhne in Frage gestellt wird, so ist darin m. E. schon eine erhebliche Gefährdung zu erblicken.

Sowohl die Frage der Erheblichkeit der Gefährdung wie, ob überhaupt eine Gefährdung zu besorgen ist, untersteht dem freien Ermessen des Richters, der sich dabei stets an die individuellen Verhältnisse zu halten hat.[2])

2. Nun hat aber das Gesetz selbst bestimmte Einzelfälle angeführt, in denen der Frau ein solches Zurückbehaltungsrecht zustehen soll. Da ist dem Richter natürlich sein freies Prüfungsrecht entzogen. Dies gilt nach § 1428 II dann, wenn der Mann entmündigt ist, wenn er wegen Gebrechlichkeit einen Pfleger für seine Vermögensangelegenheiten erhalten hat, oder wenn ihm ein Abwesenheitspfleger bestellt worden ist.

In diesen Fällen ist gewöhnlich die Besorgnis einer Gefährdung von vornherein gegeben, weil, wenn zu solchen Maßregeln gegriffen wird, die Beschaffung des Unterhalts durch den Mann für die Regel in Frage gestellt zu sein pflegt. Anderseits sind sie aber auch etwas anders geartet, insofern nämlich für Vermögensangelegenheiten an die Stelle des Mannes ein Vormund oder ein Pfleger getreten ist, und da erscheint es als unangebracht, die Frau wegen der Verwendung des von ihr zu leistenden Beitrags an das Ermessen des gesetzlichen Vertreters des Mannes zu binden.[3]) Dieser letzte Grund rechtfertigt es namentlich, daß die Frau in den genannten Fällen ein für allemal ein Zurückbehaltungsrecht ihres Beitrags zur eigenen Verwendung hat. Ist die Frau selbst mit der gesetzlichen Vertretung des Mannes betraut (§§ 1900, 1915), ist das Zurückbehaltungsrecht natürlich ohne Interesse für sie.

a) Ist der Ehemann geistesschwach, geisteskrank, ein Verschwender oder ein Trunkenbold, so ist das allein noch kein Grund für die Frau, ihren Beitrag zurückzubehalten. Sie muß vielmehr noch nachweisen, daß daraus eine Unterhaltsgefährdung für sie und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge folge. Ist aber der Mann aus einem dieser Gründe entmündigt worden (§ 6), so bedarf sie dieses Nachweises nicht mehr für ihr Zurückbehaltungsrecht.

Demnach wird es die Frau unter Umständen vorziehen, die Entmündigung des Mannes zu beantragen, wenn der Mann auf Leistung des Beitrags besteht, als sich von ihm auf Erfüllung ihrer Beitragspflicht verklagen zu lassen. Sie ist auch rechtlich in der Lage, selbst den Entmündigungsantrag zu stellen

---

[1]) vgl. Planck a. a. O.; Staudinger § 1391 B. 2 aβ.
[2]) vgl. Hölder § 1418 B. 3 c; Staudinger § 1418 B. 3 bβ.
[3]) vgl. Mot. 324 u. 300; Denkschr. 196.

(§§ 646, 680 III ZPO.).[1]) Das hat den Vorteil, daß sie nicht erst abzuwarten braucht, bis die Entmündigung rechtskräftig geworden ist (§§ 664, 684 ZPO.), während in einem Prozesse bis zur Rechtskraft des Urteils event. eine einstweilige Verfügung sie zur Beitragsleistung verpflichten kann.

Die Entmündigung tritt bei Geisteskrankheit ein, sobald ein Vormund bestellt ist (§ 661 I ZPO.),[2]) bei Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten (§§ 661 II, 683 II ZPO.). Von da ab hat dann die Frau das Recht, ihren Beitrag aus dem Vorbehaltsgut zurückzubehalten. Nicht jedoch kann schon die Bestellung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1906) dieses Recht begründen.

b) Aber nicht nur die Entmündigung des Mannes, sondern auch schon die Bestellung eines Pflegers kann der Frau das Recht geben, ihren Beitrag aus dem Vorbehaltsgut zurückzubehalten. Das ist dann der Fall, wenn es sich um eine Pflegschaft zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten, weil der Ehemann wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dazu selbst nicht imstande ist, oder um eine Abwesenheitspflegschaft handelt. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihr dann von dem Zeitpunkt an zu, in dem die Anordnung der Pflegschaft dem Ehemann bekannt gemacht ist, weil dann erst die Pflegschaftsbestellung wirksam geworden ist (§ 16 FGG.).

α) Im Falle der Gebrechlichkeit des Ehemannes (§ 1910) scheidet die Bestellung eines Pflegers für die Person des Ehemannes aus. Nur wenn er für Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat, kann ein Zurückbehaltungsrecht der Frau in Frage kommen. Das ist ihr aber nicht erst dann zuzusprechen, wenn sich die Pflegschaft nur auf die Gesamtheit seiner Vermögensangelegenheiten bezieht.[3]) Jedenfalls verlangt der jetzige Wortlaut des § 1428 II eine derartig eingeschränkte Auslegung nicht. E. II § 1327 II sprach dagegen ausdrücklich davon, daß ein Pfleger für die gesamten Vermögensangelegenheiten bestellt werde. Schon in dem dem Bundesrat vorgelegten revidierten E. II § 1413 II fehlt das Wort „gesamten". Aus welchem Grunde die Streichung erfolgt ist, ist nicht zu ersehen. Nach dieser Streichung zieht die Verweisung auf § 1910 auch dessen beschränkte Pflegschaftsbestellung in Vermögensangelegenheiten in den Bereich des § 1428 II.[4])

---

[1]) vgl. Daude, Das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke, Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige nach der ZPO. und dem BGB. 2. Aufl. 1899 16 u. 103, der hervorhebt, daß die Frau ein Antragsrecht namentlich mit Rücksicht auf das eheliche Güterrecht habe.

[2]) Der andere Fall des § 661 I ZPO. kommt deswegen nicht in Betracht, weil ein Ehemann nie unter elterlicher Gewalt stehen kann (§ 1303 I in Verb. mit § 1626) und, wenn er unter Vormundschaft steht, schon vorher entmündigt ist.

[3]) Ebenso Ullmann 290 f.; Mayer-Reis 158 A. 13. And. A. Kuhlenbeck B. 5; Planck § 1418 B. 6; Biermann § 1418 B. 5; Hölder § 1418 B. 5; Neumann § 1418 B. II, 4; Staudinger § 1418 B. 3 d.

[4]) Denkschr. 195 spricht allerdings noch von „einem mit der Besorgung der gesamten Vermögensangelegenheiten betrauten Pfleger".

Die Anordnung einer Pflegschaft erfolgt für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von ihnen, weil nach Lage der Sache im Augenblick nur sie eines besonderen Schutzes bedürfen. Naheliegend ist es, daß gerade für die Regelung der Unterhaltsgewährung an Frau und Kinder dieses Fürsorgebedürfnis besteht. Wird für diesen Kreis ein Pfleger bestellt und wollte man dann der Frau das Zurückbehaltungsrecht versagen, weil die Pflegschaft nicht die gesamten Vermögensangelegenheiten umfasse, so wäre sie gezwungen, ihre Beiträge dem Pfleger zu geben und diesem deren Verwendung zu überlassen. Damit wäre tatsächlich der Zustand geschaffen, den § 1428 II eben verhüten will. Deshalb ist ganz allgemein zu sagen, daß jede wegen Gebrechlichkeit des Mannes erfolgte Pflegschaftsbestellung, die als Anzeichen einer objektiv den Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge gefährdenden Sachlage zu gelten hat, der Frau das Recht gibt, ihren Beitrag aus dem Vorbehaltsgut zurückzubehalten. Das ist aber nicht schon dann anzunehmen, wenn ein Pfleger nur für eine einzelne Angelegenheit bestellt wird. Einen Schluß auf die objektive Gefährdung des Unterhalts kann vielmehr nur eine dauernde, einen bestimmten Kreis von Geschäften umfassende Pflegschaftsbestellung zulassen. Zudem fiele ja mit der Erledigung jener einzelnen Angelegenheit die Pflegschaft fort und das Zurückbehaltungsrecht entbehrte seiner Voraussetzung; es wäre also von vornherein nur für eine ganz bestimmte Dauer gegeben. Die hier vertretene Auffassung ist für die Frau besonders dann von Vorteil, wenn sie selbst zum Pfleger eines andern, nicht die Unterhaltsgewährung umfassenden Kreises von Vermögensangelegenheiten bestellt worden ist (§ 1915 in Verb. mit § 1900).

β) Gleiches ist von der Abwesenheitspflegschaft für den Mann zu sagen. Auch hier hat aus den nämlichen Gründen die Frau ein Zurückbehaltungsrecht, ob die Pflegschaft nun die gesamten Vermögensangelegenheiten des Mannes umfaßt oder nicht.[1]) Hat allerdings der Mann selbst durch Anstellung eines Geschäftsführers für die Erledigung seiner Vermögensangelegenheiten Sorge getragen, so besteht das gleiche Bedürfnis für die Frau, unabhängig von diesem Stellvertreter ihres Mannes zu sein. Da jedoch das Gesetz nur von der Bestellung eines Abwesenheitspflegers spricht, steht ihr ein Zurückbehaltungsrecht erst dann zu, wenn tatsächlich ein solcher bestellt ist. Dies kann geschehen, wenn der Mann seinen Geschäftsführer nur mit einem Teil seiner Vermögensangelegenheiten betraut hat, für andere als die davon betroffenen Angelegenheiten, oder aber, wenn Umstände eintreten, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht des Mannes Anlaß geben (§ 1911). Bis dahin muß die Frau, wenn die Unterhaltsregelung auch in den Geschäftskreis des Stellvertreters fällt, diesem ihre Beiträge gewähren und deren Verwendung ihm überlassen. Ist aber ein Abwesenheitspfleger bestellt, kann sie ihre Beiträge auch dann zurückbehalten, wenn dem Stellvertreter jener Geschäftskreis neben dem Pfleger verbleiben sollte.

---

[1]) vgl. Staudinger § 1418 B. 3 e α. And. A. Mot. 300 f.; Ullmann 291; Planck § 1418 B. 7; Biermann § 1418 B. 6; Hölder § 1418 B. 6 b; Neumann § 1418 B. II, 5.

3. Die gleichen Voraussetzungen, unter denen die Frau ihren Beitrag zum ehelichen Aufwand zurückzubehalten berechtigt ist, können im gesetzlichen Güterstand auch zur Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes führen (§ 1418 I Nr. 2—5).[1]) Nur ist im ersten Fall, wie schon erwähnt, neben der Gefährdung der zukünftigen Unterhaltsgewährung eine in der Vergangenheit liegende, tatsächliche Verletzung verlangt und muß weiter im Falle der Abwesenheitspflegschaft deren baldige Aufhebung nicht zu erwarten sein. Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung kann aber nur im Wege der Klage erreicht werden, während die Ehefrau ihren Beitrag aus dem Vorbehaltsgut sofort, ohne dazu eines prozessualen Aktes zu bedürfen, zurückbehalten darf.

Aber auch beim Wegfall dieser Voraussetzungen gestaltet sich die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands wesentlich verschieden. Ist die Verwaltung und Nutznießung rechtskräftig aufgehoben, so hat der Mann im Falle der Unterhaltsgefährdung überhaupt kein Recht auf Wiederherstellung mehr. Wohl aber in den andern Fällen, doch muß er da die Wiederherstellung seiner Rechte im Wege der Klage verlangen (§ 1425).

Die Beitragspflicht der Frau dagegen ist durch ihr Zurückbehaltungsrecht nicht beseitigt worden; sie braucht deshalb auch nicht erst wiederhergestellt zu werden. Ist der Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge nicht mehr gefährdet, ist die Entmündigung oder Pflegschaft wieder aufgehoben oder ist der Entmündigungsbeschluß mit Erfolg angefochten worden, dann fällt mit der sie begründenden Voraussetzung das Zurückbehaltungsrecht ebenso formlos wieder weg, wie es entstanden ist.

II. Die Tatsache, daß durch das Zurückbehaltungsrecht der Frau die ihr Vorbehaltsgut belastende Beitragspflicht in keiner Weise berührt wird, ist überhaupt maßgebend für die ganze rechtliche Behandlung des Zurückbehaltungsrechts. Den gesamten ehelichen Aufwand zu fördern, hat die Frau aus ihrem Vorbehaltsgut beizutragen. Dieser Zweck wird nur unterstrichen, wenn die Frau um ihres und der Kinder Unterhalts willen den Beitrag ausnahmsweise einbehalten darf.

1. Grundgedanke ist immer, daß durch das Zurückbehaltungsrecht einer Gefährdung des Unterhalts der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge abgeholfen werden soll. Nur zu diesem Zweck und begrenzt durch ihn besteht auch nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes dieses Recht: Die Frau kann den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand aus dem Vorbehaltsgut insoweit zurückbehalten, als er zur Bestreitung jenes Unterhalts erforderlich ist.

Für andere als diese Unterhaltszwecke steht der Frau dieses Recht also nicht zu. Sie kann z. B. nicht ihren Beitrag deshalb zurückbehalten, damit sie, weil der Mann diesen Ausgaben widerspricht, mit ihm die notwendige Wiederherstellung der ehelichen Wohnung bestreiten, oder damit sie mit ihm eine Vergnügungsreise machen, oder damit sie ihn zu Wohltätigkeitszwecken verwenden kann.

---

[1]) vgl. auch §§ 1468 Nr. 3 u. 4, 1542 u. 1549.

Aber auch wenn sie die Zurückbehaltung wirklich für ihren und der Kinder Unterhalt geltend macht, findet sie in dessen den ehelichen Verhältnissen entsprechenden Umfang ihre Grenze. Sie darf ihre Beitragsleistung nicht deshalb einstellen, weil sie deren Betrag zu luxuriöser Kleidung, zu vornehmer Kindererziehung verwenden will, wenn diese Aufwendungen die Verhältnisse der Eheleute übersteigen. Sie darf auch nicht den ganzen Beitrag einbehalten, wenn sie seiner für die tatsächlich angebrachten Unterhaltszwecke nur zum Teil bedarf. Sie bleibt vielmehr mit dem überschießenden Teil leistungspflichtig.[1])

2. Soweit die Frau aber zur Einbehaltung berechtigt ist, geht die ursprüngliche Verwendungspflicht des Mannes, wegen deren zu befürchtender Nichterfüllung ihr jenes Recht erwuchs, auf sie über. Die Frau hat nunmehr mit dem zurückbehaltenen Beitrag ihren und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge Unterhalt zu bestreiten. Mit der Befreiung von der Leistungspflicht an den Mann geht also die Beitragspflicht der Frau nicht unter, sondern sie steigert sich zur Selbstverwendungspflicht.

Andrerseits entfällt, soweit diese Verwendungspflicht der Frau reicht, die Unterhaltspflicht des Mannes. Bestreitet er dennoch ganz oder teilweise den Unterhalt seiner Frau und seiner Kinder, obwohl dieser nach Lage der Sache erheblich gefährdet schien, so handelt er nicht mehr als der zur Tragung des ehelichen Aufwands verpflichtete Ehemann, sondern als der Geschäftsführer seiner unterhaltspflichtigen Frau. Demnach kann er von ihr dann nach den Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz bis zur Höhe der von ihr zurückbehaltenen Beiträge ebenso verlangen wie die nicht beitragspflichtige Frau, die Vorbehaltsgut für den ehelichen Aufwand verwendet hat.[2])

Wenn § 1428 bestimmt, daß die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit „zur eigenen Verwendung" zurückbehalten darf, als er zur Bestreitung ihres eigenen Unterhalts und des der gemeinschaftlichen Abkömmlinge erforderlich ist, so schafft er dadurch nur die Möglichkeit, daß die Frau ihren Zuschuß in der angegebenen Richtung selbst verwenden kann. Die Pflicht hierzu ist nur ein Ausfluß der nach wie vor bestehenden Beitragspflicht der Frau, die nach Lage der Sache jetzt nicht mehr in der Leistung an den Mann, sondern in der eigenen Verwendung bestehen muß.[3]) Deshalb kann der Mann von der Frau ebenso, wie er vorher von ihr die Leistung eines Beitrages verlangen konnte, jetzt die Frau auf Verwendung des Beitrags zu ihrem und der Kinder Unterhalt verklagen. Ein gleiches Recht hat der Vormund des Mannes und ebenso ein wegen Gebrechlichkeit oder Abwesenheit des Mannes bestellter Vermögenspfleger, wenn zu seinem Geschäftskreis auch die Sorge für den ehelichen Aufwand gehört. Dabei liegt dem Gegner der zurückbehaltungsberechtigten Ehefrau

---

[1]) vgl. die Kritik hierüber bei Endemann 394 A. 22.
[2]) vgl. oben § 11 IV S. 55 ff.
[3]) vgl. Wieruszowski 355 f.

der Beweis der klagbegründenden Tatsache ob, daß die Frau den einbehaltenen Beitrag nicht pflichtgemäß verwendet habe.[1])

Nicht dagegen hat der Mann das Recht, bei nicht ordnungsmäßiger Verwendung der zurückbehaltenen Beiträge deren Nachleistung von der Frau zu verlangen.[2]) Das hieße doch dem Manne eine ganz ungerecht bevorzugte Stellung gegenüber der Frau verschaffen. Denn das würde nichts anderes bedeuten, als daß der Mann eher berechtigt sein soll, die Erträgnisse des Vorbehaltsguts, das prinzipiell der freien Verfügung der Frau untersteht und jedem Zugriff des Mannes entzogen ist, statt für eheliche Zwecke zu eigenen Liebhabereien zu verwenden, als die Frau, die solchem Verhalten des Mannes gegenüber zudem machtlos ist, da sie den Mann nicht auf zweckentsprechende Verwendung verklagen kann. Das kann unmöglich im Sinne des Gesetzes liegen. Und tatsächlich ist auch aus § 1428 in keiner Weise zu entnehmen, daß die Verwendung des einbehaltenen Beitrags zum eigenen und der Kinder Unterhalt Bedingung des Zurückbehaltungsrechts der Frau sei. Diese Bestimmung bringt vielmehr nur die durch die Zurückbehaltung hervorgerufene Verschiebung der Verwendungslast zum Ausdruck.

3. Wenn die Leistungspflicht nur zur Selbstverwendungspflicht wird, so kann das Zurückbehaltungsrecht des § 1428 nicht ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 273 sein;[3]) denn die Beitragspflicht muß nach wie vor erfüllt werden, sie darf nicht verweigert werden. Nur die Art der Erfüllung hat sich verschoben. Zudem steht sich hier nicht Anspruch gegen Anspruch in gleicher Weise wie in § 273 gegenüber. Der Mann hat das Recht auf Leistung eines Beitrags aus dem Vorbehaltsgut der Frau für den ehelichen Aufwand; die Frau hat aber nicht das Recht, dessen Verwendung für diese Zwecke vom Manne klagweise zu verlangen. Demnach kann auch § 273 III nicht auf das Zurückbehaltungsrecht des § 1428 angewandt werden; weder der Ehemann selbst noch der Vormund oder ein Pfleger des Ehemanns können das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung abwenden.

III. Im Wege des Ehevertrags kann das Zurückbehaltungsrecht der Frau anders als im Gesetz gestaltet werden. Es kann dahin erweitert werden, daß es für einen größeren Kreis oder für den gesamten ehelichen Aufwand bestehen soll. Es kann auch beschränkt werden, etwa auf bestimmte Unterhaltsansprüche oder

---

[1]) Ebenso Staudinger § 1428 B. 5. And. A. Planck § 1428 B. 2 Abs. 3; Hölder § 1428 B. 3 b; Neumann § 1428.

[2]) Ebenso Wieruszowski 354 f. A. 119. And. A. Biermann § 1428 B. 3; Hölder § 1428 B. 3 b; Staudinger § 1428 B. 3 Abs. 3; Feyerabend 47 f. und auch Mot. 324.

[3]) vgl. Langheineken, Anspruch und Einrede nach dem deutschen BGB. 1903, 333; Schlegelberger, Das Zurückbehaltungsrecht 1904, 101; Wieruszowski 354 A. 118; Planck § 1428 B. 2; Staudinger § 1428 B. 4; Crome Bd. 1, 547 A. 11; Endemann 394 A. 22.

auf den Unterhalt nur der Frau oder nur der Kinder. Endlich kann es ganz wegbedungen werden.[1])

Weshalb der gänzliche Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts nicht möglich sein soll, vermag ich nicht einzusehen. Wenn die Frau kein Vorbehaltsgut hat und sie infolgedessen auch keinen Beitrag zurückbehalten kann, sind bei einer den Unterhalt der Familie gefährdenden Haltung des Ehemanns sowohl Frau wie Kinder vom Gesetz genügend geschützt. Die Frau kann auf Aufhebung des Güterstands klagen, sie und die Kinder haben Unterhaltsansprüche gegen den Familienvater, die sie sich sicherstellen lassen können.

Ist ein Vorbehaltsgut der Frau da, warum soll die Frau nicht dem Manne aus dem sowieso die Regel des Güterstands durchbrechenden Vorbehaltsgut einen bestimmten Zuschuß zu freiem Ermessen zusagen dürfen? Sie kann doch auch ihr ganzes Vorbehaltsgut hingeben, sie kann es ins eingebrachte Gut oder ins Gesamtgut werfen; dann kann sie auch ihren Beitrag aus den Einkünften ihres Vorbehaltsguts sowie aus den sonst Vorbehaltsgut werdenden Erträgen ihrer Arbeit oder ihres Erwerbsgeschäfts dem Manne zur uneingeschränkten Verfügung geben.[2])

Jene allgemeinen Schutzmittel bleiben ihr immer. Vor allem erreicht sie durch die infolge der Aufhebung des gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstands eintretende Gütertrennung volle Verfügungsfreiheit über ihr ganzes Vermögen.

Es ist demnach die Beitragsleistung aus dem Vorbehaltsgut der in dem jeweiligen Güterstand nur teilweise geltenden Gütertrennung von vornherein wesentlich anders anzusehen als die Beitragsleistung der Frau bei voller Gütertrennung. Das deshalb, weil der dort geltende Zustand kein endgültiger, unabänderlicher ist wie hier. Ob für die Gütertrennung gleichfalls eine Verzichtbarkeit des Zurückbehaltungsrechts anzunehmen ist, ist eine von der Behandlung des Vorbehaltsguts ganz unabhängig zu beantwortende Frage.

3. Verwaltung des Vorbehaltsguts durch den Mann.

§ 14.

a) Führung der Verwaltung im allgemeinen.

I. Wenn auch tatsächlich das Vorbehaltsgut in allen Güterständen der Teil des Frauenvermögens ist, der in jeder Beziehung dem Manne entzogen ist und

---

[1]) Ebenso Wieruszowski 363 A. 150. And. A. Ehrlich 215; Gustav Müller, über zwingende und nachgiebige Rechtsnormen nach dem BGB., in den Bl. f. RA. Bd. 66 (1901) 25 ff.; Baligand 56; Planck § 1428 B. 3; Biermann § 1428 B. 4; Staudinger § 1428 B. 6; Feyerabend 49 f.

[2]) Der Einwand Feyerabends, daß die §§ 519, 528 wegen der Aufgabe des Selbstverwendungsrechts einem Verzicht auf das Zurückbehaltungsrecht entgegenstehen, kann vorstehende Darlegungen nicht entkräften. § 1528 kommt überhaupt nicht in Betracht, weil der einmal geleistete Beitrag nicht mehr zurückgefordert werden kann (vgl. oben I S. 71). § 519 kann aber nur Anwendung finden, wenn dessen besondere Voraussetzungen vorliegen, was bei der bloßen Sachlage des § 1428 doch noch nicht der Fall ist.

ganz allein der Frau zukommt, so werden es doch oft die engen ehelichen Verhältnisse mit ihrer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft mit sich bringen, daß die Frau dieses ihr Vorbehaltsgut ganz oder teilweise dem in solchen Dingen zudem meist erfahreneren Manne zur Verwaltung übergibt.

1. Wenn die Frau so die Verwaltung ihres Vorbehaltsguts dem Manne überläßt und der Mann seine Verwaltung auch übernimmt, so ist das ein durchaus nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilendes Rechtsgeschäft.[1]) Familienrechtlich wird dadurch nichts Neues geschaffen. Das vom Manne verwaltete Frauengut bleibt nach wie vor deren Vorbehaltsgut. Was die Ehegatten da begründen, ist ein ganz allgemein, nicht spezifisch güterrechtlich zu beurteilendes Rechtsverhältnis. Daran ändert auch die Vorschrift des § 1430 nichts. Diese modifiziert nur für den Fall der „Überlassung" die Verwaltungsrechte und -pflichten des Mannes, läßt aber ihre allgemeine Rechtsnatur unberührt.

Deswegen kann vor allem auch diese Verwaltungsübertragung an den Mann ganz formlos geschehen; sie ist nicht etwa an die Form eines Ehevertrags gebunden.

2. Was für ein Rechtsgeschäft näherhin vorliegt, richtet sich nach der im Einzelfall zugrunde liegenden Vereinbarung.[2])

a) Für gewöhnlich wird der Mann die Verwaltung des Vorbehaltsguts unentgeltlich führen. Dann besteht zwischen Mann und Frau ein Auftragsverhältnis (§ 662).

Die Frau kann also jederzeit die Überlassung des Vorbehaltsguts an den Mann widerrufen,[3]) und ebenso kann der Mann jederzeit die Verwaltung kündigen (§ 671). Nicht erlischt das Verwaltungsrecht im Zweifel durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der Frau (§ 672); wäre es dagegen ein güterrechtliches Verhältnis, so müßte es mit dem Tode der Frau wegen des Wegfalls der das Güterrecht bedingenden Ehe zu bestehen aufhören. Die Frau hat dem Manne die nach den Umständen erforderlichen Aufwendungen für die Verwaltung des Vorbehaltsguts zu ersetzen (§ 670) und ihm ihretwegen auf Verlangen auch Vorschuß zu leisten (§ 669).

Der Mann ist zu Auskunft und Rechenschaft verpflichtet und hat das durch die Geschäftsführung Erlangte der Frau herauszugeben (§§ 666, 667). Das gilt undurchbrochen allerdings nur für den Stamm des zu verwaltenden Vorbehaltsguts; für dessen Einkünfte greift die weiter unten behandelte Sondervorschrift des § 1430 Platz.[4]) Die Verwaltung selbst hat im wesentlichen nach den Weisungen der Frau zu erfolgen (§ 665).

---

[1]) And. A. Mayer-Reis, Grundzüge 19 A. 1, die in der „Überlassung" nicht ein Rechtsgeschäft, sondern nur „Willensbetätigung" sehen.

[2]) vgl. Planck § 1430 B. 1 u. 4; Hölder § 1430 B. 1a u. 4; Staudinger § 1430 B. 4.

[3]) vgl. OLG. Marienwerder Urteil v. 19. 10. 1905, Rsp.OLG. Bd. 12, 307.

[4]) vgl. unten § 15.

b) Erhält der Mann für seine Verwaltung ein Entgelt, so liegt je nach Lage der Sache ein Dienstvertrag (§ 611) oder ein Werkvertrag vor (§ 631). Ist eine Vergütung nicht besonders ausgemacht, so wird allerdings in den weitaus meisten Fällen den Umständen nach eine stillschweigende Vereinbarung eines Entgelts nicht anzunehmen sein und deshalb ein reiner Auftrag bestehen (vgl. §§ 612, 613, 2).

Aber auch wenn ein Dienst- oder Werkvertrag gegeben ist, haben doch teilweise Auftragsgrundsätze zur Anwendung zu kommen, da dieser auf Wahrung der Interessen der Frau gehende Vertrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675). Es sind also Auskunfts- und Herausgabepflicht des Mannes sowie Vorschuß- und Ersatzpflicht der Frau die gleichen wie beim reinen Auftrag. Auch spielen die Weisungen der Frau die nämliche Rolle und sind Tod und Geschäftsunfähigkeit der Frau gleichfalls im Zweifel ohne Einfluß.

Dagegen tritt hier an die Stelle des jederzeit möglichen Widerrufs- und Kündigungsrechts ein für beide Teile ganz anders geartetes Kündigungsrecht. Soweit die Verwaltung des Vorbehaltsguts Dienstvertrag ist, muß regelmäßig eine Kündigungsfrist eingehalten werden (§ 621). Nur wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, kann jederzeit gekündigt werden (§ 623); andernfalls ist diese sofortige Kündigung nur bei einem wichtigen Grunde möglich (§ 626). Soweit die Verwaltung Werkvertrag ist, hat die Frau jederzeit ein Kündigungsrecht (§ 649), während der Mann überhaupt nur kündigen kann, wenn die Frau der ihr obliegenden Mitwirkung nicht nachkommt, und auch dann nur, wenn er ihr unter Androhung dieser Kündigung erfolglos eine Nachfrist gesetzt hat (§ 643).

3. Ganz von der Ehe losreißen läßt sich aber trotz seines allgemeinen Rechtscharakters das für das Vorbehaltsgut der Frau begründete Verwaltungsrecht des Mannes doch nicht.[1]) Denn die Ehe ist jedenfalls für gewöhnlich der unmittelbare Anlaß für seine Bestellung. Deshalb wird m. E. das rechtliche Bestehen der Ehe oder doch der ehelichen Gemeinschaft im Zweifel immer als stillschweigende Bedingung zu gelten haben, bei deren Eintritt das Rechtsverhältnis von selbst sich auflöst.

Während also gemeinhin beim Tod des Auftraggebers die Auslegungsregel dahin geht, daß im Zweifel das Verwaltungsrecht des Mannes nicht zu bestehen aufhört (§ 672), möchte ich hier bei Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau die umgekehrte Auslegungsregel annehmen. Ebenso wird im Zweifel mit der Rechtskraft des die Scheidung der Ehe oder die ihr gleichzusetzende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft aussprechenden Urteils auch ohne Widerruf und Kündigung das Verwaltungsrecht des Mannes von selbst wegzufallen haben.[2])

Dagegen wird einer nur tatsächlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft diese Wirkung nicht beizulegen sein, wenn nicht ihr tatsächliches Bestehen ausdrücklich zur Bedingung gemacht wurde. Zwar wird in diesem Fall das Vertrauen für den Vermögensverwalter weggefallen sein, aber dann soll, wie allgemein, eben

---

[1]) vgl. unten § 15 II, 1 b.

[2]) vgl. Biermann § 1430 B. 3.

widerrufen oder gekündigt werden. Und Getrenntleben der Ehegatten wird in den meisten Fällen, wofern nicht die Verwaltung aus ganz andern Gründen als der Lebensgemeinschaft dem Manne übertragen wurde, ein wichtiger Grund für sofortige Kündigung sein.

II. Da, wie gesagt, die Überlassung der Verwaltung des Frauenvorbehaltsguts an den Mann ein grundsätzlich allgemein zu beurteilendes Rechtsgeschäft ist, müssen auch auf beiden Seiten die sonst für den Abschluß von Rechtsgeschäften geltenden Voraussetzungen gegeben sein.

1. Zunächst einmal muß die Frau tatsächlich die auf Überlassung der Verwaltung gerichtete Absicht gehabt haben. Hat der Mann Vorbehaltsgut in Besitz, so ist damit noch nicht gesagt, daß er es zum Zwecke der Verwaltung durch ihn von der Frau erhalten habe.[1]) Er kann es ja eigenmächtig an sich genommen haben; es kann zufällig, etwa infolge einer Verwechslung in seinen Gewahrsam gelangt sein; die Frau kann es ihm auch bloß zur Aufbewahrung übergeben haben. Daß das betreffende Vorbehaltsgut mit jener Absicht der Frau sich in seinem Besitze befindet, hat der das Verwaltungsrecht für sich in Anspruch nehmende Mann zu beweisen.

Vor allem muß aber auch die Frau fähig sein, dieses Verwaltungsrecht über ihr Vorbehaltsgut dem Manne übertragen zu können. Ist die Frau geschäftsunfähig, so ist ihr diese Möglichkeit überhaupt versagt. Ist sie beschränkt geschäftsfähig, so kann sie dies nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (§§ 107 ff.), und dieser bedarf für gewöhnlich, soweit vom Gesetz vorbehaltene Geschäfte in Frage kommen (§§ 1821, 1822, 1643), auch noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die vom gesetzlichen Vertreter übertragene Verwaltung ist aber lediglich nach allgemeinen Rechtsregeln zu beurteilen. § 1430 kann hier nicht in Betracht kommen.[2])

2. Anderseits muß aber der Mann auch die Verwaltung des Vorbehaltsguts tatsächlich übernommen haben. Mit andern Worten, wenn auch das Gesetz sagt „überläßt die Frau . . .", so kann das Verwaltungsrechtsverhältnis des Mannes hinsichtlich des Vorbehaltsguts der Frau doch nur durch den Abschluß eines Vertrages entstehen. Dieser Vertrag ist aber, um das an dieser Stelle zu wiederholen, durchaus formlos. Irgendwelche Änderungen der güterrechtlichen Verhältnisse werden durch ihn nicht herbeigeführt. Das von ihm betroffene Vermögen behält vielmehr in jeder Weise seinen bisherigen Vorbehaltscharakter, so daß kein Anlaß gegeben ist, die Form eines Ehevertrags (§ 1434) zu verlangen.

Eine Verpflichtung zur Übernahme der Verwaltung besteht für den Mann nicht. Während er z. B. im gesetzlichen Güterstand zur Verwaltung des eingebrachten Guts der Frau durch das Güterrecht gezwungen wird (§ 1374), handelt es sich hier um eine freie, allgemein rechtsgeschäftlich zu übernehmende Vertragspflicht.

---

[1]) Staudinger § 1430 B. 5.

[2]) vgl. darüber Wieruszowski 479 f. und Feyerabend 56 f.

a) Hat aber der Mann die Verwaltung des Vorbehaltsguts wirklich mit dem rechtsbeständigen Willen der Frau übernommen, so haftet er ihretwegen nicht wie ein sonst aus einem Auftrag, Dienst- oder Werkvertrag Verpflichteter für die allgemein im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276), sondern er hat nur für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt,[1]) was ihn freilich von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht entbindet (§ 277).

Nun ist allerdings, wie schon mehrfach hervorgehoben, die Verwaltung des Vorbehaltsguts durch den Mann durch ein besonderes, nach allgemeinen Grundsätzen und nicht etwa nach ehelichem Güterrecht zu beurteilendes Rechtsgeschäft begründet worden. Aber wenn § 1359 für die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen die Ehegatten nur für diligentia quam suis einstehen läßt, so müssen damit billigerweise nicht bloß die durch die Eheschließung und das Güterrecht selbst begründeten (Titel 5 u. 6 des IV. Buches des BGB.), sondern auch alle die Verpflichtungen gemeint sein, die im ehelichen Güterrecht als allgemein bestehende Berücksichtigung gefunden haben. Es wäre doch nicht recht verständlich, wenn das Gesetz, wie im § 1430, die Verwaltung des Mannes einerseits wesentlich freier als eine andere hinstellen, anderseits aber die für eine andere gebundene Verwaltung geltende strenge Haftung für omnis diligentia beibehalten wollte. Hätte das Gesetz auf die gemeinhin bestehende Möglichkeit einer Überlassung von Vorbehaltsgut an den Mann nicht weiter Rücksicht genommen, dann würde eben nur ein gewöhnliches, rechtsgeschäftliches, aber kein „eheliches Verhältnis" in jenem weiteren Sinne[2]) bestehen, wie auch sonst rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen Mann und Frau vorkommen, ohne deshalb schon dem ehelichen Verhältnis zu entspringen, weil gerade Eheleute die Beteiligten sind.

b) Der die Verwaltung übernehmende Mann hat naturgemäß das Recht, die von ihr betroffenen Vorbehaltsgutsstücke in unmittelbaren Besitz zu nehmen. Davon abhängig ist aber die Entstehung seines Verwaltungsrechts nicht. Dieses kann er möglicherweise auch dann ausüben, wenn jene Vermögensstücke im unmittelbaren Besitz der Frau verbleiben.

Immer aber wird ihm die Überlassung der Verwaltung durch die Frau mindestens mittelbaren Besitz verschaffen. Denn der Mann hat als Verwalter Anspruch auf den Alleinbesitz und überläßt nur dessen tatsächliche Ausübung der Frau. Er hat sein Recht auf Besitz durch die Verwaltungsübertragung der Frau erhalten, die ihm damit selbst einen Anspruch auf Herausgabe gegen sie einräumt (vgl. § 870).

---

[1]) Ebenso v. Buchka 392; Recke, Das Ermessen im BGB., im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 20 (1902) 137 ff., insbes. 151; Leske 729; Wieruszowski 473; Planck § 1430 B. 4 und § 1359; Hölder § 1430 B. 1 c u. § 1359 B. 3 b; Biermann § 1430 B. 1 und § 1359 B. 1; Staudinger § 1430 B. 4 Abs. 2 u. § 1359 B. 2 Abs. 1 u. 2; Endemann 395 A. 27; Feyerabend 58; auch Mot. 325, aber mit abweichender Rechtsauffassung 122. And. A. Rocholl 93; Landsberg 911.

[2]) Von dem ein spezifisch familienrechtliches und ein spezifisch güterrechtliches Verhältnis sehr wohl zu unterscheiden ist.

Dieses sein Besitzrecht geht aber dem Besitzrecht der Frau als der Eigentümerin vor, so daß wenn die Frau tatsächlich den unmittelbaren Besitz ausübt, sie ihn nur von dem mehr berechtigten Verwaltungsbesitzer ableiten kann. Demnach ist solchenfalls durch ein constitutum possessorium die Frau dem Manne gegenüber auf unbestimmte Zeit, bis nämlich der Mann Herausgabe des Besitzes für seine Verwaltung verlangt, zum Besitz berechtigt geworden (§ 868).

Für die Regel wird jedoch der Mann unmittelbarer Besitzer des von ihm verwalteten Vorbehaltsguts sein. Dann aber bleibt doch die Frau mittelbare Besitzerin. Denn der Mann ist zu seinem unmittelbaren Besitz ihr gegenüber in einem dem Nießbrauch ähnlichen Verhältnis für die Dauer seiner Verwaltung berechtigt (§ 868).[1])

Gegen verbotene Eigenmacht kann sich nur der unmittelbar Vorbehaltsgut besitzende Ehemann mit Gewalt wehren (§ 859), und zwar auch gegen die seinen Besitz störende Ehefrau, die nicht selbständig Einkünfte aus dem vom Manne verwalteten Vorbehaltsgut für sich ziehen und verwenden kann.[2]) Das Klagrecht auf Wiedereinräumung des Besitzes (§ 861) und auf Beseitigung der Störung (§ 862) hat der Mann stets gegen einen eingreifenden Dritten, mag er nun unmittelbarer oder bloß mittelbarer Besitzer sein (§ 869).

§ 15.

b) Verwendung der Einkünfte des vom Manne verwalteten Vorbehaltsguts.

I. Das eheliche Güterrecht rechnet nur seinerseits mit der soeben dargestellten Möglichkeit, daß die Frau dem Manne ihr Vorbehaltsgut zur Verwaltung überläßt. Es nimmt dabei Rücksicht auf die engen, ehelichen Verhältnisse, die einerseits die Eheleute nicht veranlassen werden, die Art der Verwaltung näher zu umschreiben, und die anderseits doch eine von der gemeinhin geltenden Verwaltungsführung abweichende Behandlung erheischen. Was also dabei unklar und unsicher geblieben sein sollte, will § 1430 als dispositive Vorschrift in der Weise regeln, wie die Parteien, wenn sie daran gedacht hätten, es voraussichtlich geregelt haben würden.[3]) Damit ist kein besonderes güterrechtliches Verhältnis geschaffen, sondern ein außerhalb des Güterrechts bestehendes, dieses aber doch berührendes und beeinflussendes Rechtsverhältnis dem Wesen der Ehe angepaßt worden.

1. Für die Verwaltung des Stammes verbleibt es durchaus bei den Auftragsregeln. Dagegen ist der Mann in der Verwendung der Einkünfte des von ihm verwalteten Vorbehaltsguts im Prinzip vollständig freigestellt. An dieser Stelle spricht das Bürgerliche Gesetzbuch nicht wie sonst dem Inhaber eines fremden Ver-

---

[1]) vgl. Wieruszowski 478 A. 30; Staudinger § 1430 B. 3f. u. § 868 B. III, 2 d.

[2]) vgl. Feyerabend 59 gegen Wieruszowski 484.

[3]) So Mot. 324f.

mögens das Recht zu, die „Nutzungen", sondern die „Einkünfte" des Vorbehaltsguts zu ziehen (vgl. §§ 1430, 1619 und dagegen z. B. §§ 1085, 1383, 1652). Der Begriff der Einkünfte ist schon oben kurz behandelt worden.[1]) Gemeint sind hier, wie dort schon erwähnt, nur die Einkünfte, die aus dem von ihm verwalteten Vorbehaltsgut selbst entspringen. Die Einkünfte, die der Person der Frau als Vorbehaltsgut zufallen, werden für den Mann immer nur neu in seine Verwaltung kommender Vorbehaltsgutsstamm. Während also z. B. der Mann als gesetzlicher Verwalter des eingebrachten Guts der Frau im wesentlichen ein Fruchtziehungsrecht hat, hat der das Vorbehaltsgut der Frau verwaltende Mann teils weniger als dieses, da nicht alle Früchte zu den Einkünften gehören, teils aber mehr, da die Einkünfte auch noch den über die Früchte hinaus durch besondere Bewirtschaftung des Vorbehaltsguts aus ihm entspringenden Zuwachs umfassen.

Ausnahmen von der freien Stellung des Mannes gelten einmal für bestimmte Kosten des Vorbehaltsguts und für bestimmte Verpflichtungen der Frau, die er in erster Linie mit jenen Einkünften zu bestreiten hat, und dann ganz allgemein für von der Frau getroffene, abweichende Bestimmungen.

Freilich kann der Mann die erwähnten Kosten und Verpflichtungen aus seinen Mitteln bestreiten und sämtliche Einkünfte aus dem Vorbehaltsgut für andere Zwecke verwenden; das bleibt ihm unbenommen. Dadurch, daß seine freie Stellung in den Vordergrund gerückt ist, wird aber sein Vermögen mit diesen Verpflichtungen nicht etwa als Äquivalent belastet, wie es beim eingebrachten Gut des gesetzlichen Güterstandes der Fall ist. Er haftet nur mit seinem Vermögen, und zwar nur, soweit seine Verwendungspflicht reicht, und diese geht nur bis zur Höhe der von ihm gezogenen Einkünfte. Jene Lasten treffen also lediglich, und zwar an erster Stelle die von ihm gezogenen Einkünfte des Vorbehaltsguts; das ergibt unzweifelhaft der klare Wortlaut des Gesetzes („... soweit nicht ihre Verwendung ... erforderlich ist).[2])

2. Ist aber der Mann grundsätzlich berechtigt, die Einkünfte frei zu verwenden, so steht es naturgemäß auch bei seinem freien Ermessen, wie weit er überhaupt Einkünfte aus dem Vorbehaltsgut ziehen will. Widersinnig wäre es, den Mann erst zu verpflichten, als Verwalter für die einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechenden Einkünfte zu sorgen, und ihm hernach zu sagen, daß er jetzt mit ihnen anfangen könne, was er wolle. Zu einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ist er also nur insofern verpflichtet, als er für Erhaltung des Stammes zu sorgen hat. Selbst soweit er in der Verwendung der Einkünfte gebunden ist, ist er zu ihrer Beschaffung nicht verpflichtet. Denn jene Verwendungspflicht besteht nur für Einkünfte, die er während freier Verwaltung tatsächlich zieht.[3])

---

[1]) vgl. oben § 12 III, 1 u. 2 S. 63 ff.

[2]) And. A. Wieruszowski 490 f. und Feyerabend 62 f. Vgl. Neustadt 425.

[3]) Ebenso Hölder § 1430 B. 3a. And. A. Planck § 1430 B. 2 Abs. 2; Staudinger § 1430 B. 3c.

Faktisch wird durch die Regelung des § 1430 eine Art vertragsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vorbehaltsgut der Frau begründet.[1]) Nur fallen hier die vom Manne gezogenen Nutzungen nicht in sein Eigentum wie beim eingebrachten Gut des gesetzlichen Güterstandes, sondern sie werden wieder Vorbehaltsgut und unterstehen nur dem freien Verwendungsrecht des Mannes.

II. Hat die Frau bei der Überlassung ihres Vorbehaltsguts an den Mann von ihrem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch gemacht, so daß es bei der gesetzlichen Regelung bleibt, dann gestaltet sich die Verwendung der Einkünfte des ihm überlassenen Vorbehaltsguts im einzelnen folgendermaßen:

1. Zunächst hat der Mann aus ihnen die Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung des ihm anvertrauten Vorbehaltsguts zu bestreiten und ferner solche Verpflichtungen der Frau aus ihnen zu erfüllen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus eben diesem Vorbehaltsgut zu erfüllen sind. Da für diese Aufwendungen das freie Ermessen des Mannes ausgeschaltet ist, haben auch hier die für den Stamm geltenden Auftragsgrundsätze Anwendung zu finden. Vor allem ist der Mann ihretwegen auskunfts- und rechenschaftspflichtig.[2])

Nur verschiebt sich die Beweislast deswegen, weil in § 1430 ganz allgemein für die Verwendung der Einkünfte das freie Ermessen des Mannes an die Spitze gestellt, die gebundene Verwendung dagegen als Ausnahme gestaltet ist. Wenn demnach die Frau behauptet, daß der Mann die Einkünfte nicht pflichtgemäß für jene Kosten und Verpflichtungen verwendet habe, so hat sie auch zu beweisen, daß die Last nach § 1430 aus den Einkünften zu bestreiten gewesen sei, wogegen dem Manne der Gegenbeweis dafür offen bleibt, daß die Einkünfte hierzu nicht hingereicht haben.[3])

a) Wenn der Mann mit den von ihm gezogenen Einkünften die Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung zu bestreiten hat, so sind damit die zur Erhaltung des Stammbestandes und zur Ziehung der Nutzungen erforderlichen Maßnahmen gemeint, die sich im Rahmen einer nach richtigen Grundsätzen geführten Wirtschaft bewegen.[4]) Die von ihm über diesen Rahmen hinausgehend zu Verwaltungszwecken gemachten Aufwendungen kann er selbstverständlich auch mit den Einkünften des Vorbehaltsguts bestreiten. Eine Pflicht hierzu besteht aber nur für jene engbegrenzten Aufwendungen.

Wegen der die ordnungsmäßige Aufwendungssumme übersteigenden Kosten kann also die Frau den Mann nicht auf Vereinigung aus den Einkünften des Vorbehaltsguts belangen. Wenn er diese, wie ihm ja freisteht, nicht dazu, sondern zu

---

[1]) vgl. Salamonski 60f.; Biermann § 1430 B. 1; Fischer-Henle § 1430 B. 1.

[2]) Ebenso Staudinger § 1430 B. 3c; Feyerabend 60. And. A. Lehmann 453. Scherer Nr. 243, die jede Rechenschaftspflicht verneinen.

[3]) vgl. Planck § 1430 B. 2 Abs. 2.

[4]) Einzelne Beispiele s. bei Neumann § 1374 B. I, 2b.

andern Zwecken verwendet, dann fallen jene Mehrkosten eben seinem eigenen Vermögen zur Last. Den Stamm des Vorbehaltsguts kann er mit ihnen nicht belasten; das widerspräche den durch den Verwaltungsauftrag für den Stamm gegebenen Pflichten. Gibt ihm auch das freie Einkunftsverwendungsrecht die Möglichkeit, in gleich freier Weise die Nutzungen zu ziehen, wie sie nicht zu ziehen, so gilt das immer nur unter der Voraussetzung, daß dadurch der Stamm nicht beeinträchtigt wird.

Die Frage der Ordnungsmäßigkeit spielt aber nur im Verhältnis der Ehegatten untereinander diese eben beschriebene Rolle. Im Verhältnis zu Dritten sind die vom Manne durch nicht ordnungsmäßige Verwaltungsakte hervorgerufenen Belastungen des Vorbehaltsgutsstammes wegen seines Verwaltungsrechts stets gültig. Er wird ihretwegen nur der Frau schadensersatzpflichtig.[1])

b) Weiter hat der Mann mit den von ihm gezogenen Einkünften solche Verpflichtungen der Frau zu erfüllen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des überlassenen Vorbehaltsguts bestritten werden. Was im einzelnen dazu gehört, ist Tatfrage. Hierunter fallen alle das Vorbehaltsgut treffenden öffentlichen Lasten einschließlich der auf den Stammwert gelegten, wie z. B. Steuern, Zwangsanlehen, Kriegskontributionen und alle auf ihm ruhenden privatrechtlichen Lasten, mögen sie, wie z. B. Hypothekenschulden, Versicherungsprämien, durch Rechtsgeschäft oder, wie Überbau-, Notwegrenten, Unterhaltspflichten, durch das Gesetz begründet sein.[2])

Hat die Frau nur einzelne Teile ihres Vorbehaltsguts oder abwechslungsweise nur das eine oder andere Vermögensstück in die Verwaltung des Mannes gegeben, so kann im Einzelfalle äußerst zweifelhaft sein, für welche Verpflichtungen gerade die von ihm gezogenen Einkünfte haften.[3]) Auf den Stammwert gelegte Lasten werden hier wohl dann stets von der Frau allein zu tragen sein, wenn der Hauptstamm in ihrer Hand geblieben ist. Bei anderen Lasten, die nicht, wie die Hypothekenschuld mit dem Grundstück, gerade mit dem bestimmten, vom Manne verwalteten Vermögensstück verbunden sind, wird den Mann ein seinen Einkünften entsprechender Teil treffen; so vor allem bei Unterhaltspflichten. Den seiner Verwaltung unterstellten Stamm als Maßstab zu nehmen, würde zu Unbilligkeiten führen. Dann könnte unter Umständen, wenn z. B. der eine der Frau verbliebene Stamm eintragsreicher, der aber wegen der Schwierigkeit seiner Verwaltung dem Manne überlassene fast eintragslos ist, sich die Erfüllungslast in ungerechter Weise zuungunsten des Mannes oder je nach Lage des Falls vielleicht auch zuungunsten der Frau verschieben.

Etwas anders ist die das Vorbehaltsgut der Frau treffende Beitragspflicht zum ehelichen Aufwand[4]) zu beurteilen. Hat die Frau auch nur einen Teil ihres Vorbehaltsguts dem Manne zur Verwaltung überlassen und bleibt von dessen Ein-

---

[1]) vgl. Hölder § 1430 B. 3 d.

[2]) Weitere Beispiele s. bei Hölder § 1430 B. 3 c β und § 1385 B. 2—4 und Staudinger § 1385 B. 1.

[3]) vgl. Salamonski 60; Hölder § 1430 B. 3 c β.

[4]) vgl. oben § 12 S. 60 ff.

künften nach Deckung der sonst von ihnen zu bestreitenden Lasten noch ein mindestens die Höhe dieses Beitrages erreichender Rest, so ist dieser vom Manne als Beitragsleistung der Frau anzusehen. Denn auch diese ist eine Verpflichtung der Frau, die aus den Einkünften ihres Vorbehaltsguts bestritten werden muß und die also vom Manne zu erfüllen ist, wenn er die Verwaltung des Vorbehaltsguts übernommen hat. Eine Verteilung nach dem Verhältnisse der von dem Manne und der von der Frau gezogenen Einkünfte ist deshalb hier nicht angebracht, weil die Frau durch jene Überlassung ihrer Beitragspflicht tatsächlich genügt, wenn sie dem Manne als dem Gläubiger wirklich Vorteile in ihrer Höhe zuführt.[1]) Auch hier macht sich wiederum der Einfluß des Bestehens der Ehe zwischen Vermögensverwalter und Auftraggeberin geltend.[2])

2. Hat der Mann den im vorstehenden behandelten Verpflichtungen mit den Einkünften des von ihm verwalteten Vorbehaltsguts genügt, so kann er mit den überschießenden Einkünften ganz nach freiem Ermessen verfahren.

a) In doppelter Weise unterscheidet sich so die Überlassung von Vorbehaltsgut an den Mann zur Verwaltung von den durch die Frau für den Mann erfolgenden freiwilligen Aufwendungen aus dem Vorbehaltsgut (§ 1429).[3]) Einmal ist die Vorschrift des § 1430 in dispositiver Weise gefaßt,[4]) während § 1429 nur eine Auslegungsregel enthält.[5]) Ferner sind tatsächliche Aufwendungen der Frau nur dann im Zweifel vom Manne nicht zu ersetzen, wenn sie zur Bestreitung des ehelichen Aufwands erfolgten. Hat dagegen der Mann die Verwaltung des Vorbehaltsguts in Händen, so kann er dessen überschreitende Einkünfte auch für andere als eheliche, namentlich auch für persönliche Zwecke verwenden, ohne wie dort zu einem Ersatze verpflichtet zu sein.

Eine solche Ersatzpflicht gerade für den Fall, daß der Mann die Einkünfte nicht zur Bestreitung des ehelichen Aufwands verwendet hat, wollte ein in der 2. Kommission gestellter Antrag eingeführt wissen; der Antragsteller verzichtete jedoch dann auf die Abstimmung hierüber.[6]) Es ist also bei dem freien Verwendungsrecht des Mannes verblieben, das immer dann schon gegeben ist, wenn es die Frau nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder wenigstens eingeschränkt hat. Aus ihm folgt, daß der Mann von der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des § 666 entbunden ist, und daß er die überschießenden Einkünfte für sich gebrauchen kann, ohne, wie in § 668 bestimmt, zur Verzinsung oder auch nur zur Herausgabe verpflichtet zu sein.

b) Ist der Mann inzwischen beschränkt geschäftsfähig geworden, so beeinträchtigt das sein Verwaltungsrecht nicht; er kann ebenso wie zuvor nach freiem Ermessen die überschießenden Einkünfte verwenden. Da weder bei den Vorschriften über den

---

[1]) vgl. Mot. 325; Staudinger § 1430 B. 3 b β.
[2]) vgl. oben § 14 I, 3 S. 83.
[3]) vgl. oben § 11 S. 53 ff.
[4]) vgl. darüber unten III.
[5]) vgl. oben § 11 IV, 3 a S. 59 f.
[6]) vgl. Prot. 228 ff.

Auftrag noch bei den über den Dienst- oder Werkvertrag eine später eintretende Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit als Endigungsgrund des Rechtsverhältnisses bestimmt ist, erlischt auch dadurch das Verwaltungsrecht des Mannes um so weniger, als nichts im Wege steht, daß die Frau dem Manne rechtsgültig die Verwaltung ihres Vorbehaltsguts zu einer Zeit überläßt, in der er schon beschränkt geschäftsfähig ist (§ 165). Dagegen wird der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mannes gleichermaßen wie sein Tod (§§ 673, 675) das Verwaltungsverhältnis im Zweifel erlöschen lassen.

Niemals aber ist anzunehmen, daß der gesetzliche Vertreter des Mannes dessen Verwaltungsrecht ausüben kann. Die Übertragung der Verwaltung des Vorbehaltsguts an den Mann stellt mehr als ein anderer Verwaltungsauftrag ein persönliches Vertrauensverhältnis dar, das als unübertragbar zu gelten hat. Das um so mehr, als gemeinhin schon nach § 664 der Beauftragte im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen darf und nach § 613 der zur Dienstleistung Verpflichtete die Dienste in Person zu leisten hat.[1]) Namentlich aber ist dem gesetzlichen Vertreter des Mannes das Recht zu versagen, etwa die dem Manne nach § 1430 zustehenden besonderen Rechte auszuüben.[2])

Würde die Frau, weil ihr Mann beschränkt geschäftsfähig ist, dessen gesetzlichem Vertreter die Verwaltung ihres Vorbehaltsguts übertragen, so wird damit sicher nur ein von § 1430 nicht berührtes Auftragsverhältnis begründet. Die Tatsache, daß der Verwalter gesetzlicher Vertreter ihres Mannes ist, auch wenn ihm gerade als solchem die Verwaltung übertragen sein sollte, legt doch nicht die Vermutung nahe, daß die Frau ihm gleiche persönliche Vorteile wie dem von ihm vertretenen Manne habe zugestehen wollen. Deshalb weil ich annehme, daß § 1430 nur eine Begünstigung der Person des Ehemanns schaffen will und kann, ist m. E. der gesetzliche Vertreter auch dann nicht in der Lage, das freie Ermessen hinsichtlich der Verwendung der Einkünfte des von ihm verwalteten Vorbehaltsguts für sich in Anspruch zu nehmen, wenn er ja tatsächlich berechtigt sein sollte, die seinerzeit dem Manne übertragene Verwaltung für diesen fortzuführen. § 1409, der dem gesetzlichen Vertreter des Mannes die Ausübung der aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Guts im gesetzlichen Güterstand sich ergebenden Rechte und Pflichten überträgt, kann zur Auslegung nicht herangezogen werden, da es sich bei ihm um ein spezifisch familienrechtliches Rechtsverhältnis handelt.

c) Bestritten ist die Frage, ob der Mann bei Beendigung seiner Verwaltung verpflichtet ist, die noch vorhandenen Einkünfte des von ihm verwalteten Vorbehaltsguts herauszugeben.

E. I § 1340 II bestimmte dies ausdrücklich. Die 2. Kommission strich jedoch diese Vorschrift, weil sie mit der des Abs. 1 in einem gewissen Widerspruch stehe.[3])

---

[1]) vgl. Staudinger § 673 B. 2 Abs. 2.

[2]) And. A. Staudinger § 1430 B. 2 Abs. 2; vgl. dagegen die oben angeführte Bemerkung zu § 673.

[3]) vgl. Prot. 230.

Wenn auch die Kommission damit die Herausgabepflicht des Mannes verneint wissen wollte,[1]) so ist diese hiervon unabhängig doch nur danach zu beurteilen, welche Rechte § 1430 dem Manne zuspricht, wenn es ihn die Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden läßt.

Unter den Begriff Verwendung fällt jede Handlung, durch die der Mann von den zum Vorbehaltsgut gehörenden Einkünften irgendwelchen Gebrauch macht. Er kann sie dabei dem Vorbehaltsgut entfremden und dem Gesamtgut oder dem eingebrachten Gut der Frau oder seinem Vermögen oder dem eines Dritten zuführen; er kann sie aber auch im Interesse des Vorbehaltsguts selbst benutzen und ihm so seinen Vorbehaltscharakter belassen. Hat er von ihnen überhaupt noch keinen Gebrauch gemacht, dann hat er sie auch nicht verwendet. Er ist demnach verpflichtet, mit dem gesamten, in seinen Händen befindlichen Vorbehaltsgut auch die zu ihm gehörigen, noch vorhandenen und nicht bereits anderweitig verwendeten Einkünfte herauszugeben.[2]) Das liegt zweifellos im Sinne des § 1430. Die von der 2. Kommission gewollte Verneinung der Herausgabepflicht ist im Gesetz also nicht zum Ausdruck gekommen und darum auch nicht zu berücksichtigen.[3])

Freilich wird der Frau ihr Herausgabeanspruch, wenn ihm der Mann nicht freiwillig nachkommt, für gewöhnlich nichts nützen, denn das dem Manne für die Verwendung gelassene freie Ermessen entbindet ihn von jeder Rechenschaftspflicht. Er kann jederzeit sagen, er habe sämtliche Einkünfte „verwendet". Da das während seiner Verwaltung in seinem freien Belieben gestanden und er darüber auch keine Auskunft zu geben braucht, liegt es der Frau ob, zu beweisen, daß seine Verwendung erst nach der Beendigung der Verwaltung geschehen sei. Diesen Beweis zu erbringen, wird die Frau aber meist nicht in der Lage sein.

III. Wenn § 1430 Verwendungspflichten und -rechte des Mannes auf die eben beschriebene Weise gestaltet hat, so hat er damit nur eine dispositive Vorschrift gegeben, die zu weichen hat, wenn für die Verwendung der Einkünfte, sei es bei oder nach der Überlassung der Verwaltung an den Mann, etwas anderes bestimmt wird. Das ist durch Satz 2 des § 1430: „Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen" zum Ausdruck gebracht. Es sollte ja ein häufig vorkommendes, aber meist unklar bleibendes Verhältnis zur Vermeidung von Streitigkeiten unter den Ehegatten geregelt werden. Ist das Verhältnis aber klar gestellt worden, so

---

[1]) Ebenso Recke a. a. O. 151; Lehmann 453; Wieruszowski 487 f.; Endemann 396; Feyerabend 61 f.; Planck § 1430 B. 1; Biermann § 1430 B. 2γ; Hölder § 1430 B. 3b; Kuhlenbeck § 1430 B. 3; Neumann § 1430 B. 4; Staudinger § 1430 B. 3 d. And. A. Karl Meyer 103; Ofenstätter 19; Salamonski 61; Ullmann 307 f.; Cosack 250.

[2]) Das Entscheidende ist immer die Verwendung. Sind die Einkünfte noch nicht einmal gezogen, d. h. noch mit dem Stammvermögen, dem sie entspringen, verbunden, so besteht ihretwegen selbstverständlich die gleiche Herausgabepflicht wie hinsichtlich des Stammes selbst (vgl. Wieruszowski 482 f.; Feyerabend 58).

[3]) vgl. Salamonski a. a. O.; Ullmann a. a. O.

besteht kein Anlaß mehr für eine gesetzliche Regelung, so daß sie der rechtsgeschäftlichen zu weichen hat.[1])

1. Lediglich den dispositiven Charakter der Anordnung des § 1430 kann sein Satz 2 bezeichnen. Das besonders hervorzuheben, war angebracht, weil die im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen Vorschriften im Gegensatz zu denen anderer Teile meist zwingender Art sind. Nicht aber ist damit ein besonderes, einseitiges Bestimmungsrecht für die Frau geschaffen worden, das etwa abweichend und unabhängig von den sonst das Verwaltungsrechtsverhältnis regelnden Rechtssätzen (Auftrag, Dienst- oder Werkvertrag) zu gelten hat.

Dieses einseitige Bestimmungsrecht hat die Frau vielmehr schon nach jenen Rechtssätzen, insofern eben die Verwaltung nach ihren Weisungen vom Manne zu führen ist (§§ 665, 675). Nur für den Fall, daß eine solche Weisung von ihr unterbleibt, gilt ja die im § 1430, 1 vom Gesetz gegebene. Die Frau kann also jederzeit das freie Verwendungsrecht des Mannes beschränken oder ihm ganz entziehen, sie kann es auch erweitern und namentlich auf den Stamm des Vorbehaltsguts erstrecken.[2]) Auch eine solche Erweiterung der Befugnisse des verwaltenden Ehemanns ist auf diese Weise möglich, nicht etwa bedarf es hierzu eines formellen Ehevertrags.[3]) Denn die güterrechtlichen Verhältnisse, nämlich der Charakter des Vorbehaltsguts der Frau, wird dadurch so wenig verändert wie durch die Übertragung seiner Verwaltung an den Mann überhaupt.[4])

2. Zu beachten ist jedoch, daß die Übernahme der Verwaltung des Vorbehaltsguts durch den Mann immer im Wege des Vertrags mit der Frau erfolgt.[5]) Ist dort eine Festlegung der Verwendungsart der Einkünfte, und sei es auch im Sinne des § 1430, erfolgt, so kann diese vertragsmäßige Bestimmung meist nicht mehr wie eine bloße Verwaltungsanweisung der Frau von ihr einseitig abgeändert werden. Kündigen kann die Frau das Verwaltungsverhältnis natürlich immer einseitig, wenn nicht etwa auch das Kündigungsrecht, soweit das beim Auftrag, Dienstvertrag usw. zulässig ist, ausgeschlossen sein sollte. Dagegen richtet sich die Möglichkeit einer Abänderung der Art der Verwaltung nach der rechtlichen Natur der Vereinbarung.[6]) Am stärksten ist die Notwendigkeit einer vertragsmäßigen Abänderung ausgesprochen, wenn die Frau ausdrücklich auf ihr freies Bestimmungsrecht verzichtet hat.

Ein solcher Verzicht erscheint als vollkommen zulässig, da sich die Frau damit keines besonderen, familienrechtlichen Rechtes begibt und m. E. auf das allgemeine

---

[1]) vgl. Mot. 325.

[2]) vgl. Landsberg 910 f. — Dagegen leiten die meisten Schriftsteller mit den Mot. 325 das freie Bestimmungsrecht der Frau aus § 1430 allein ab; so Planck § 1430 B. 3; Hölder § 1430 B. 5; Staudinger § 1430 B. 5.

[3]) And. A. Staudinger § 1430 B. 5 Abs. 3.

[4]) vgl. oben § 14 I, 1 S. 82 u. II, 2 S. 84.

[5]) vgl. oben § 14 II, 2 S. 84.

[6]) vgl. Biermann § 1430 B. 5; Staudinger § 1430 B. 5 Abs. 1.

Anweisungsrecht des Auftrags sehr wohl verzichtet werden kann.[1]) Und weil es sich nur um ein derartiges, allgemein geltendes Recht handelt, auf das die Frau verzichten will, ist dazu auch nicht die Form eines Ehevertrags erforderlich.[2])

IV. Überläßt die Frau dem Manne Vorbehaltsgut zur Verwaltung, so begründet das, wie schon erwähnt, nur Rechte und Pflichten zwischen den Ehegatten. Dieses allgemein rechtsgeschäftliche Verhältnis hinsichtlich des Vorbehaltguts unterscheidet sich dadurch von dem familienrechtlichen, das eingebrachte Gut der Frau ergreifenden Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes wesentlich, daß dort der Mann nicht wie hier wegen der seiner Frau gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten als Gesamtschulden haftet (§ 1388).

Die Vorbehaltsgläubiger sind also gegen eine eigennützige, sie schädigende Verwaltung des Mannes nicht geschützt. Sie können von ihm nicht Verwendung der Einkünfte zu den ihm obliegenden Verpflichtungen, an deren Erfüllung sie interessiert sind, verlangen. Sie können ihn auch nicht wegen deren Nichterfüllung schadensersatzpflichtig machen. Dagegen können sie die der Frau zustehenden Ansprüche auf pflichtgemäße Verwendung und auf Schadensersatz wegen Nichtverwendung pfänden und sich überweisen lassen.[3]) So können auf Umwegen doch die vom Manne schon verwendeten Einkünfte des von ihm verwalteten Vorbehaltsguts zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht werden.

Frei steht den Vorbehaltsgutsgläubigern der Zugriff in die Einkünfte des Vorbehaltsguts, die der Mann noch nicht verwendet hat; denn dann gehören sie immer noch der Frau. Jedenfalls aber trifft den Mann ihnen gegenüber die Beweislast, daß er tatsächlich schon von seinem Verwendungsrecht Gebrauch gemacht hat.

Auch können sie unter Umständen sein freies Verwendungsrecht unterbinden, wenn sie nämlich die Möglichkeit haben, der Frau durch einstweilige Verfügung die Veräußerung der Einkünfte ihres Vorbehaltsguts verbieten zu lassen, und dem Manne diese Anordnung zur Kenntnis bringen.[4]) Am sichersten gehen aber die Gläubiger, wenn es ihnen gelingt, die ganze Überlassung des Vorbehaltsguts an den Mann durch Anfechtung hinfällig zu machen (vgl. § 3 AnfG. u. § 31 KO.).

---

[1]) Ebenso Ullmann 309; Planck § 1430 B. 3; Hölder § 1430 B. 5; Staudinger § 1430 B. 5 Abs. 2. And. A. Wieruszowski 504 ff.; Baligand 57 A. 1 und auch Feyerabend 59, der einen Verzicht nur gelten lassen will, wenn die Frau bloß einen Teil ihres Vermögens dem Manne zur Verwaltung überlassen hat.

[2]) And. A. Ullmann a. a. O.; Planck a. a. O.; Biermann § 1430 B. 6; Staudinger § 1430 B. 5 Abs. 2 u. 3.

[3]) Ebenso Salamonski 60; Planck § 1430 B. 2; Biermann § 1430 B. 2 Abs. 2; Staudinger § 1430 B. 3 bβ. And. A. Ullmann 308 f.

[4]) vgl. Wieruszowski 485; Feyerabend 61.

4. Rechtsstellung des Vorbehaltsguts gegenüber Dritten.

§ 16.

a) Erfordernis der Eintragung im Güterrechtsregister.

I. Wenn die Ehegatten nicht gemeinsam, sondern nur einzeln mit einem Dritten in rechtliche Beziehungen treten, hat der Dritte ein Interesse daran, irgendwie dagegen sichergestellt zu sein, daß nicht besondere, unter den Ehegatten bestehende Verhältnisse für ihn nachteilig werden können. Ein solches Schutzbedürfnis hat das Gesetz verschiedentlich anerkannt, z. B. wenn die von den Gatten eingegangene Ehe nichtig ist (§ 1344), wenn der Mann die Schlüsselgewalt der Frau beschränkt oder ausgeschlossen hat (§ 1357), wenn der Mann gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau Einspruch erhoben oder seine Einwilligung widerrufen hat (§§ 1405, 1452), wenn die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand durch Ehevertrag ausgeschlossen oder geändert haben (§ 1435), wenn ein vertragsmäßiger Güterstand aufgehoben oder geändert wird (§§ 1470 II, 1445 II, 1549), wenn unter den Ehegatten Gütertrennung besteht (§ 1431). Abgesehen von der Nichtigkeit der Ehe, verweisen sämtliche angeführten Vorschriften auf den § 1435 und ermöglichen es so, daß sich jeder Dritte auf den Bestand der im Güterrechtsregister eingetragenen güterrechtlichen Verhältnisse verlassen kann, sofern er eine eigene Kenntnis über sie nicht hat.

1. Was nun das Vorbehaltsgut angeht, so hatte E. I in seinen §§ 1291, 1350 durch seine Verweisung auf die §§ 1336, 1337 die Wirkung des Bestehens eines Vorbehaltsguts der Frau gegenüber Dritten von der Eintragung im Güterrechtsregister oder deren Kenntnis abhängig gemacht. In den §§ 1371 u. 1441 BGB. heißt es nur, daß die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Es fragt sich nun, ob damit auch die Ähnliches für das Bestehen der Gütertrennung bestimmende Vorschrift des § 1431 für das Vorbehaltsgut als anwendbar erklärt ist.

Zweifellos haben die Redaktoren mit dieser Änderung nicht etwa die das Vorbehaltsgut treffende Eintragungslast fallen lassen wollen.[1]) Aber auch nach dem Wortlaut des Gesetzes ist an ihr festzuhalten. Deutlicher wäre es zwar gewesen, wenn die Verweisung dahin gehen würde, daß die im Falle der Gütertrennung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden hätten. Die übertriebene Konsequenz, die darin liegt, daß man auf das Vorbehaltsgut der Frau ausdrücklich die für das Vermögen der Frau bei der Gütertrennung geltenden Vorschriften heranzog, macht das jedoch undeutlich. Da aber bei der Gütertrennung das Vermögen der Frau Dritten gegenüber, von deren Kenntnis abgesehen, nur dann als ihrer ausschließlichen Verfügung unterstehend gilt, wenn die Gütertrennung im Güterrechtsregister eingetragen ist, ist auch der § 1431 eine „für das Vermögen

---

[1]) vgl. Brill 16 f.

der Frau geltende Vorschrift". Demnach hat auch er auf das Vorbehaltsgut entsprechende Anwendung zu finden.

2. So hat also das Bürgerliche Gesetzbuch die rechtliche Behandlung des Vorbehaltsguts der Frau im Verhältnis zu Dritten durch eine doppelte Verweisung geregelt.[1]) Beim Vorbehaltsgut ist jeweils auf die Vorschriften über die Gütertrennung verwiesen, und der dort in Betracht kommende § 1431 verweist in seinem Abs. 1 wieder auf den § 1435. § 1431 spricht unterschiedslos von der Gütertrennung, also hat § 1435 auch dann auf sie Anwendung zu finden, wenn sie kraft Gesetzes entsteht. In der für § 1431 in Betracht kommenden Fassung des § 1435 I ist also allgemein von dem Bestehen der Gütertrennung, nicht bloß von der durch Ehevertrag begründeten zu sprechen.

Demnach wäre § 1435, auf das Vorbehaltsgut angewendet, nach der für die Gütertrennung geltenden Übersetzung wie folgt zu lesen:

> „Besitzt die Frau Vorbehaltsgut (= besteht zwischen den Ehegatten Gütertrennung), so können einem Dritten gegenüber aus dem Bestehen von Vorbehaltsgut (= aus dem Bestehen von Gütertrennung) Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit das Vorbehaltsgut (= die Gütertrennung) in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war".[2])

3. Weiter nimmt noch Abs. 2 des § 1431 auf den Fall Rücksicht, daß beim gesetzlichen Güterstand der Mann nach rechtskräftiger Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung die Wiederherstellung seiner Rechte erlangt hat. Auch diese Bestimmung ist für das Vorbehaltsgut umzusetzen.

Sie hat in Verbindung mit § 1425 III zu lauten:

> „Das gleiche gilt im Falle des § 1425 für das Vorbehaltsgut der Frau, das ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist".

II. Wenn hier an die Eintragung von Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister für die Beteiligten gewisse Vorteile und Nachteile geknüpft werden, so läßt die Bezugnahme auf die Vorschriften der Gütertrennung darüber keinen Zweifel, daß für jedwedes Vorbehaltsgut, mag es rechtsgeschäftliches oder gesetzliches Vorbehalts-

---

[1]) Bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft sogar durch eine dreifache Verweisung (§§ 1526 III, 1549).

[2]) Der Abs. 2 soll hier ausgeschaltet werden. Er befaßt sich damit, wie der Dritte im einzelnen geschützt ist, wenn die Vorbehaltseigenschaft einer eingetragenen Vorbehaltssache nachträglich wegfällt. Diese Frage gehört aber nicht mehr in den Rahmen der Arbeit, die den Schutz eines gutgläubigen Dritten nur so weit zu behandeln hat, als es sich um tatsächlich der Frau zukommendes Vorbehaltsgut handelt.

gut sein, diese Eintragung zu erfolgen hat.[1]) Denn gerade die Gütertrennung kann nicht nur auf Grund eines Ehevertrags entstehen, sondern sie tritt auch auf Grund bloßer gesetzlicher Bestimmung dann ein, wenn eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau die Ehe ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht (§§ 1426 I, 1364), oder wenn ein bisher bestehender Güterstand, ohne daß ein anderer Platz greift, weggefallen ist (§§ 1426 I, 1470 I, 1545 I, 1549, 1436). Muß aber die Gütertrennung auch da eingetragen werden, wo sie den subsidiären gesetzlichen Güterstand darstellt, dann hat gleiches auch für das gesetzliche Vorbehaltsgut zu gelten, also auch für die geborenen, die selbsterworbenen und die Ersatzvorbehaltssachen der Frau.

Von Anfang an hat man bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewußt das Erfordernis der Eintragung auch für das gesetzliche Vorbehaltsgut aufgestellt. E. I §§ 1291 u. 1350 besagte ausdrücklich, daß auf das Vorbehaltsgut die dem § 1435 BGB. entsprechenden Vorschriften des E. I §§ 1336, 1337 auch dann Anwendung zu finden haben, wenn es nicht durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt sei. Damit wurde die Eintragungsnotwendigkeit auch für alle andern, nicht nur für die durch E. I §§ 1336, 1337 betroffenen, durch die Ehegatten geschaffenen Vorbehaltssachen begründet.[2]) Daß auch diese andern Vorbehaltssachen rechtsgeschäftliche oder gesetzliche sein können, wurde nicht weiter berücksichtigt.[3]) Wenn hernach E. II wie jetzt das Bürgerliche Gesetzbuch allgemein die Bestimmungen der Gütertrennung für das Vorbehaltsgut der Frau heranzog, so bedurfte es einer besonderen Verweisung auf die dem § 1435 BGB. entsprechende Vorschrift nicht mehr, da auf sie schon die Gütertrennung Bezug nahm, und wegen des nicht bloß an einen Ehevertrag gebundenen Eintritts der Gütertrennung war auch weiter überflüssig geworden, die nicht durch Ehevertrag entstandenen Vorbehaltssachen besonders aufzuführen.

Aber in einem Punkte weichen doch E. I u. E. II von dem Bürgerlichen Gesetzbuch ab. Es zählten nämlich dort die jetzigen geborenen Vorbehaltssachen zu dem eingebrachten Gut[4]) der Frau, und nur die eheliche Nutznießung an ihnen war dem Manne entzogen (E. I § 1285, E. II § 1282 II). Erst die Reichstagskommission hat die einschneidende Änderung getroffen und die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen zu ihrem Vorbehaltsgut gemacht.[5]) Damit

---

[1]) Ebenso Winter 435; Salamonski 50; Brill 14 ff.; Ullmann 26 ff.; Wieruszowski 588; Cosack 508; Dernburg 141 f.; Endemann 349; Planck § 1435 B. 2a, 9 Abs. 2; Biermann § 1371 B. 1c; Hölder § 1371 B. 2a u. § 1435 B. 8cγ; Neumann § 1371 B. 3; Staudinger § 1371 B. 4 u. § 1435 B. 6a Abs. 2. And. A. Fränkel 59; Rocholl 119 u. 120; Schröder 22 A. 3; Lehmann 454; Meisner § 1435 B. 1d.

[2]) vgl. Mot. 179.

[3]) über die Vorteile dieser Fassung s. unten 2b.

[4]) E. I bezeichnet es als „Ehegut".

[5]) vgl. RTK. 136.

wurden auch für sie die Gütertrennungsvorschriften herangezogen und infolgedessen auch für sie das Erfordernis der Eintragung im Güterrechtsregister aufgestellt.

2. So wie die rechtliche Stellung des Vorbehaltsguts im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist, kann es also keinem Zweifel unterliegen, daß die Eintragung unterschiedslos für das gesamte Vorbehaltsgut der Frau zu erfolgen hat, wenn sie Dritten gegenüber, die von seinem Bestande keine Kenntnis haben, vollständig geschützt sein will.

Nach der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht das auch durchaus den Absichten der Gesetzgeber. Höchstens bei den geborenen Vorbehaltssachen, die erst in der letzten Etappe Vorbehaltsgut wurden, kann vielleicht gezweifelt werden, ob sich die Gesetzgeber dieser Konsequenz ihrer Umgestaltung voll bewußt waren. Nicht aber kann daraus, daß der im Grunde entscheidende § 1435 in dem „Vertragsmäßiges Güterrecht" überschriebenen Abschnitt steht, gefolgert werden, daß beabsichtigt gewesen sei, nur für das rechtsgeschäftliche Vorbehaltsgut die Eintragung einzuführen.[1]) Dem steht die oben dargestellte Entstehungsgeschichte entgegen; auch ließe sich aus jener Erwägung nur der Schluß für das im Wege des Ehevertrags zwischen den Ehegatten zustande gekommene Vorbehaltsgut rechtfertigen, nicht aber für das andere rechtsgeschäftliche, nicht auf Ehevertrag beruhende Vorbehaltsgut, nämlich für die durch Dritte und durch Vorbehaltsgeschäft geschaffenen Vorbehaltssachen.

a) M. E. ist jedoch die vom Gesetz gegebene Regelung vollkommen verfehlt und mit seinem eigenen Sinn unvereinbar. Liegt nicht ein Widersinn darin, wenn zuerst dem Mann gewisse Vermögensstücke der Frau vom Gesetz vollkommen entzogen werden, um sie vor ihm für die Frau sicherzustellen, dann aber weiter bestimmt wird, daß dies nur im Innenverhältnis zwischen Mann und Frau gelten solle, die Frau sich aber nach außen erst dann wirksam darauf berufen könne, wenn jene Vermögensstücke als ihr Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister eingetragen seien? Was nützt der Frau jene wohlgemeinte Sicherstellung vor dem Manne, wenn sie sich dessen unberechtigten Verfügungen dennoch gegenüber einem gutgläubigen Dritten beugen muß? Dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Vorwurf gemacht worden, daß es zu wenig sozial sei und zu sehr individuelle Interessen schütze. Hier ist es derart sozial, daß es ein erst von ihm selbst begründendes Individualrecht aus sozialen Gründen für die meisten Fälle, in denen die Frau gerade am schutzbedürftigsten wäre, illusorisch macht.

Am ungerechtesten muß dies für die geborenen Vorbehaltssachen der Frau empfunden werden. Jedes Kleidungsstück, jede Schmucksache muß sie im Güterrechtsregister eintragen lassen. Aber keine Frau wird diese Unbequemlichkeit auf sich nehmen. Man kann auch nicht einwenden, der Dritte werde dieses gesetzliche Vorbehaltsgut kennen. Er kann doch unmöglich von jeder geborenen Vorbehaltssache wissen, daß sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt

[1]) vgl. Salamonski 50.

ist. Das zu erkennen, ohne in näherer Beziehung zu der Frau zu stehen, ist nur bei Sachen möglich, die schon in ihrer äußeren Beschaffenheit auf den ausschließlichen Frauengebrauch hinweisen. Und selbst bei diesen kann unter Umständen sein Vorbringen, ihm sei die ausschließliche Bestimmung für die Frau unbekannt gewesen, Glauben finden, so wenn ihr Ehemann als Schauspieler in Frauenrollen auftritt oder eine Damenkonfektion betreibt. Jedenfalls kann nur tatsächliches Kennen und nicht schon Kennenmüssen den Dritten schlechtgläubig machen.

Die Frau soll dadurch vom Manne unabhängig gemacht werden, daß ihr der Verdienst ihrer Arbeit und der Ertrag ihres Erwerbsgeschäfts zu vollständig freier Verfügung gelassen und ihr in den Ersatzvorbehaltssachen der Bestand ihres Vorbehaltsguts als Sondervermögen gesichert wird. Ich frage, wird die Arbeiterfrau wegen jedes Arbeitsverdienstes auf das Amtsgericht gehen, um ihn im Güterrechtsregister eintragen zu lassen; wird dies selbst eine bessergestellte Frau tun, wenn sie von dem Dieb eines wertvollen Schmuckgegenstandes eine Entschädigungssumme ausbezahlt erhalten hat? Tut sie es nicht, dann hilft ihr die ganze soziale Fürsorge für die Frau, der die gesetzliche Begründung von Vorbehaltsgut entsprang, nichts, wenn der Mann hinter ihrem Rücken darüber verfügt, weil ein Dritter, der sogar grob fahrlässig eine Nachforschung über etwaiges Bestehen von Vorbehaltsgut unterlassen kann, wieder aus sozialen Erwägungen heraus als schutzbedürftiger angesehen wird.

Dazu kommt noch, daß eine Eintragung im Güterrechtsregister mit Kosten und Umständlichkeiten verknüpft ist, die gerade die niederen Schichten der Bevölkerung, deren Frauen vor allem die Wohltat des gesetzlichen Vorbehaltsguts zugute kommen soll, davon abhalten werden, eine Eintragung herbeizuführen. Einmal wird das Güterrechtsregister vom Amtsgericht geführt; die in einer entfernt liegenden Ortschaft wohnenden Ehegatten werden deshalb nicht eine besondere Reise nach dem Gerichtssitz machen. Weiter erfordert jeder Wohnungswechsel, der die Ehegatten in einen andern Amtsgerichtsbezirk führt, die lästige Wiederholung der Eintragung (§ 1559). Der Antrag auf Eintragung muß endlich in öffentlich beglaubigter Form gestellt werden (§ 1560) und hat zudem wegen des gesamten gesetzlichen Vorbehaltsguts von beiden Ehegatten auszugehen (§ 1561 II). Verweigert der Ehemann dann gar noch seine Mitwirkung, so ist die Frau genötigt, ihn hierauf zu verklagen. Werden sie aber schon die Kosten der öffentlichen Beglaubigung von einer Eintragung abhalten, so wird sie diese erst recht aufgeben, wenn sie dazu noch einen Prozeß anstrengen soll.

b) Als schutzbedürftig kann ich einen Dritten aber nur anerkennen, soweit die Frau im Wege des Rechtsgeschäfts Vorbehaltsgut erhält. Mit der gesetzlichen Schaffung von Vorbehaltsgut, wenn anders sie ihren Zweck erreichen soll, sollte eben ein Dritter rechnen *müssen*, mag er sie nun, wie bei den geborenen Vorbehaltssachen meist der Fall sein wird, äußerlich erkennen können oder nicht. Wo dagegen die Willkür der Ehegatten oder Dritten oder der Frau selbst Vorbehaltsgut begründet hat, da braucht er diese den gesetzlichen Gang der Verhältnisse umgestaltende

Regelung so wenig gegen sich gelten zu lassen wie eine andere von den Ehegatten getroffene Abänderung der vom Gesetz vorgesehenen, güterrechtlichen Verhältnisse.

Ich würde es also als allein angemessen ansehen, wenn das Gesetz wegen der rechtlichen Stellung des Vorbehaltsguts gegenüber Dritten den § 1435 direkt heranziehen und ihn auf jedes rechtsgeschäftliche, nicht nur auf das durch Ehevertrag geschaffene Vorbehaltsgut ausdehnen würde. Zu diesem Schlusse hätte man auch dann schon kommen können, wenn selbst ohne diese ausdrückliche Erweiterung direkt auf den § 1435 verwiesen worden wäre. Die Verweisung auf dem Umweg über die Gütertrennung ermöglicht eine solche Auslegung jedoch nicht. Eher wäre das noch nach E. I §§ 1291, 1350 möglich gewesen, den man dahin hätte interpretieren können, daß der jetzige § 1435 allerdings auch bei nicht durch Ehevertrag geschaffenen Vorbehaltssachen, *aber doch nur bei rechtsgeschäftlichem, nicht bei gesetzlichem Vorbehaltsgut* zur Anwendung zu kommen habe.

Wenn man auch mit Recht von dem Vorbehaltsgut als einer teilweisen Gütertrennung spricht, so war es doch nicht ganz richtig, auch den § 1431 auf das Vorbehaltsgut unterschiedslos für anwendbar zu erklären. Die Verhältnisse liegen hier doch etwas anders als dort, wo das gesamte Vermögen der Frau vom Gesetz nur *subsidiär* dem Zugriff des Mannes entzogen wird und die Gütertrennung nur die durch das Fehlen eines andern Güterstandes entstandene Lücke auszufüllen hat. Das gesetzliche Vorbehaltsgut dagegen beruht auf *primärer* gesetzlicher Bestimmung und dient von vornherein der sozialen Sicherstellung der Frau. Gleichgestellt in ihren Grundlagen sind Gütertrennung und Vorbehaltsgut nur, soweit sie auf Ehevertrag und das Vorbehaltsgut weiterhin auf andern Rechtsgeschäften beruhten.

III. Allerdings kann darin, daß das Gesetz zugunsten eines gutgläubigen Dritten den erst von ihm der Ehefrau gewährten Schutz wieder fallen läßt, für das Vorbehaltsgut der Frau eine Gefahr nur bei ganz bestimmter Sachlage bestehen.

1. Vor allem muß der Mann, wenn seine unberechtigte Verfügung über Vorbehaltsgut der Frau auf Grund des guten Glaubens des Dritten zu Recht bestehen soll, tatsächlich die von ihm ohne Zustimmung der Frau ausgeübte Verfügungsgewalt über anderes Frauenvermögen haben. Denn die Wirksamkeit seiner Verfügung bestimmt sich ja nach der Sachlage, die bestehen würde, wenn Vorbehaltsgut überhaupt nicht in Frage käme.

Für den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung sind die dem Manne allein über das eingebrachte Gut der Frau zustehenden Rechte sehr eng bemessen. Es kann sich nur handeln um Verfügungen über Geld und andere verbrauchbare Vorbehaltssachen oder über Inventargegenstände eines Vorbehaltsgrundstücks, um Aufrechnung von Vorbehaltsforderungen mit von ihm zu bestreitenden Verpflichtungen des eingebrachten Guts und um Leistung von Vorbehaltsgegenständen, wenn die Frau zur Leistung solcher aus dem eingebrachten Gut verpflichtet ist (§§ 1376 u. 1378). Gleiches gilt bei einem vertragsmäßigen Güterstand, soweit eine Verfügungsbefugnis des Mannes über das Sondergut der Frau in der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1439) oder über eingebrachtes Gut der Frau in

der Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 1525 II, 1376) oder in der Fahrnisgemeinschaft (§ 1550 II) in Betracht kommt.

Umfassend ist dagegen die Rechtsstellung des Mannes gegenüber dem Gesamtgut eines der vertragsmäßigen Güterstände. Bestimmt sich nach ihr die zwischen dem Ehemann und dem Dritten eingegangene Rechtsbeziehung, wobei es sich nur um den kleinen Kreis der Ersatzvorbehaltssachen des im übrigen durchweg auf Rechtsgeschäfts beruhenden Vorbehaltsguts handeln kann, so nützt dem Dritten sein guter Glaube nur nichts, wenn es sich um Verfügungen über Vorbehaltsgrundstücke oder um Schenkungen aus dem Vorbehaltsgut handelt (§§ 1445, 1446).

Es erscheint demnach — abgesehen natürlich von dem allgemein geltenden gutgläubigen, dinglichen Erwerb[1]) — eine Gefährdung für Grundstücke, die zum Vorbehaltsgut der Frau gehören, als ausgeschlossen und deshalb auch für sie eine Eintragung im Güterrechtsregister als überflüssig, da der Mann über ein Grundstück, sei es nun eingebrachtes Gut der Frau oder Gesamtgut der Ehegatten, ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, nie in der Lage ist. Gefährdet sein kann nur das Grundstücksinventar. Ob für dieses und andere Vorbehaltssachen das Bedürfnis einer Eintragung besteht, ist Tatfrage und richtet sich durchaus danach, ob nach den zwischen den Ehegatten bestehenden Verhältnissen der Mann sich überhaupt Vorbehaltsgut tatsächlich zu eigen machen kann. Hat die Frau z. B. bares Geld oder Wertpapiere, die zum Vorbehaltsgut gehören, selbst derart verwahrt, daß ein Zugriff des Mannes ausgeschlossen erscheint,[2]) oder hat sie diese Vorbehaltssachen einem dritten Verwalter übergeben, von dem sie annehmen kann, daß er sie ihrer Weisung entsprechend nicht in die Hände des Mannes geben wird, so gewährt ihr diese Sachlage wohl schon genügend Schutz. Nicht aber wird eine Eintragung dadurch überflüssig, daß die Frau ihr Vorbehaltsgut dem Manne zur Verwaltung überläßt; denn dadurch ist die Möglichkeit einer unberechtigten Verfügung des Mannes über den Stamm des Vorbehaltsguts nur eine größere geworden, und frei verwenden darf er nur seine Einkünfte.

2. In manchen Fällen kann es für die Frau auch vielleicht ein Schutz sein, daß die gesetzliche Bestimmung über die Stellung der geborenen, der selbsterworbenen und der Ersatzvorbehaltssachen als gesetzliches Vorbehaltsgut doch in größeren Kreisen bekannt sein wird. Die bloße Gesetzeskenntnis ohne die Kenntnis der einzelnen vom Gesetz getroffenen Stücke nützt ihr jedoch nichts. Denn ansehen kann man es nur geborenen Vorbehaltssachen, und auch bei ihnen nicht allen, daß sie gesetzliches Vorbehaltsgut sind, während die anderen überhaupt keinen äußerlichen Anhaltspunkt ihrer Zugehörigkeit zum Vorbehaltsgut aufweisen. Und von einer Pflicht des die Gesetzesbestimmungen kennenden Dritten, sich zu erkundigen, welche einzelnen Stücke zum Vorbehaltsgut gehören,[3]) kann man deshalb nicht sprechen, weil ihm das Gesetz selbst ein Kennenmüssen nicht zum Schaden anrechnet.

---

[1]) vgl. darüber unten § 18 III, 3.

[2]) vgl. Jastrow 84; Endemann 349 A. 66.

[3]) And. A. Endemann 349 A. 66, der hier von einer „Verkehrspflicht" spricht.

§ 17.

b) Die Eintragungen im einzelnen.

I. Da die Eintragung von Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister vom Gesetz zum Schutz der Interessen Dritter gefordert wird, hat sie in erster Linie so zu erfolgen, daß sie deren Interessen auch tatsächlich dienen kann. Daraus folgt, daß ein bloßer Vermerk über das Vorhandensein von Vorbehaltsgut auch dann nicht genügen kann,[1]) wenn er den Entstehungsgrund des Vorbehaltsguts angibt, so z. B. „die Ehegatten haben durch Ehevertrag Vorbehaltsgut vereinbart" oder „die Frau hat durch Erbgang Vorbehaltsgut erhalten". Wenn der Dritte zu seiner Aufklärung das Güterrechtsregister einsehen will, dann erwartet er, dort genauen Aufschluß über die einzelnen dem Vorbehaltsgut zufallenden Vermögensstücke zu finden. Ein derartiger, allgemeiner Vermerk kann also keinen Wert für ihn haben.

Andrerseits hat aber auch die Ehefrau ein durchaus berechtigtes Interesse daran, die Eintragungen in einer etwas dehnbaren Weise derart vorzunehmen, daß auch naturgemäße Verschiebungen und Weiterentwicklungen ihres Vorbehaltsguts von ihnen getroffen werden, damit nicht ständig zu wiederholende Änderungen der Einträge nötig werden. Hier ist Gelegenheit gegeben, die sich daraus für die Frau ergebenden Nachteile, daß sie auch die Eintragungslast für das gesetzliche Vorbehaltsgut trifft, etwas zu mildern.

Wenn auch das Gesetz das Interesse des Dritten im Auge hat, ist es billigerweise auch Aufgabe der Praxis, daneben noch dem Interesse der Ehefrau, soweit das ohne Schädigung jenes Hauptzweckes möglich ist, tunlichst Rücksicht zu tragen.[2]) Dabei darf man sich aber nicht verhehlen, daß die durch die Eintragung im Güterrechtsregister beabsichtigte Klarlegung der Verhältnisse in den meisten Fällen weder dem einen noch dem andern nützen kann. Denn für gewöhnlich machen es der Frau die schon erwähnten ungünstigen Voraussetzungen einer Eintragung[3]) ebensowenig möglich, einen Eintrag herbeizuführen, wie auch der Dritte nicht immer in der Lage ist, jedesmal das Güterrechtsregister einzusehen, wenn er mit dem Manne in Vermögen der Frau betreffende Rechtsbeziehungen treten will. Eine ganz strenge Durchführung der Eintragung, die wirklich eine vollständige Orientierung des Dritten und eine volle Sicherung der Ehefrau ermöglichen würde, wird praktisch überhaupt nicht ausführbar sein, da z. B. niemals jeder zum ausschließlichen Gebrauch der Ehefrau bestimmter Gegenstand oder

---

[1]) So anscheinend Dernburg 142. Bei der nach § 1562 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung der Eintragung genügt dagegen nach dessen Abs. 2 eine allgemeine Bezeichnung, also die bloße Angabe, daß Vorbehaltsgut bestehe. Vgl. Theodor Cohn, Das Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Verfahren in Vereins-, Muster- und Güterrechtsregistersachen 2. Aufl. 1901, 433 f.

[2]) So mit Recht Endemann 349 A. 66.

[3]) vgl. oben § 16 II, 2a S. 98 f. und weiter Salamonski 52 und Endemann a. a. O.

jeder Arbeitsverdienst der Frau einzeln ins Güterrechtsregister eingetragen werden kann.[1])

II. Was die Eintragungen im einzelnen angeht, so ist zunächst bei jeder Eintragung anzuführen, auf welcher rechtlichen Tatsache der Vorbehaltscharakter des als solchen einzutragenden Vermögensstückes beruht.[2]) Dies ist ebenso notwendig, wie sonst auch Eintragungen im Güterrechtsregister z. B. darauf Bezug nehmen müssen, daß die einzutragende, güterrechtliche Regelung durch Ehevertrag vereinbart sei. Es ist also im Güterrechtsregister zu verlautbaren, daß auf Grund eines Ehevertrags, auf Grund eines Testaments, als ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt, als Ertrag des von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts usw. die nachfolgend aufgeführten Sachen Vorbehaltsgut der Frau seien.

Wie diese Sachen dann näherhin zu bezeichnen sind, läßt sich allgemein nicht sagen. Das wird in jedem einzelnen Falle verschieden sein und kann lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen entschieden werden. Keinesfalls kann man verschiedene Grundsätze für gesetzliches und für rechtsgeschäftliches Vorbehaltsgut aufstellen.

1. Meist wird es nicht zu umgehen sein, die einzelnen Stücke direkt aufzuführen, und für solche Fälle hat § 13 der Bestimmungen des Bunderats vom 3. 11. 1898[3]) die Bezugnahme auf ein zu den Registerakten zu gebendes Verzeichnis vorgesehen. Dadurch wird aber nur die Führung des Registers vereinfacht, nicht jedoch die eintragungspflichtige Ehefrau entlastet.

Bei Zuwendungen Dritter und bei Schaffung von Vorbehaltsgut durch Ehevertrag müssen stets, abgesehen von Sachgesamtheiten,[4]) die betreffenden Stücke einzeln verzeichnet werden. Gleiches hat prinzipiell auch für die geborenen Vorbehaltssachen zu gelten. Es ist also z. B. anzugeben, die Frau habe eine Nähmaschine, eine Stickereimaschine als Vorbehaltsgut. Andere geborene Vorbehaltssachen müssen dagegen nicht einzeln namhaft gemacht, sondern können nach Kategorien aufgeführt werden, so Kleidungsstücke, Leibwäsche, Schmucksachen. Wenn auch diese Dinge von vornherein als Eigentum der Frau (§ 1362 II) und somit als ihr gesetzliches Vorbehaltsgut gelten,[5]) erübrigt sich ihre Eintragung doch nicht, weil, wie mehrfach erwähnt, der Dritte von ihrer ausschließlichen Bestimmung zum Frauengebrauch ja vielleicht keine Kenntnis haben, die Nichteintragung also doch der Frau schaden kann.[6]) Die Bezeichnung nach Kategorien hat außer der Vereinfachung noch den Vorteil, daß auch erst später angeschaffte Stücke, mögen sie nun zum Ersatz für in Abgang gekommene oder zur Vermehrung der alten dienen, unter sie fallen und so die lästige Wiederholung von Eintragungen vermieden wird.

---

[1]) vgl. Winter 437.

[2]) vgl. Planck § 1435 B. 9 Abs. 2; Hölder § 1435 B. 8cγ; Winter 435; Endemann 349.

[3]) Zentralbl. für das Deutsche Reich 1898 Nr. 47.

[4]) vgl. darüber unten 2.

[5]) vgl. oben § 3 II, 1 S. 10.

[6]) vgl. oben § 16 II, 2a S. 98f. u. III, 2 S. 101.

2. Eine weitere Vereinfachung der Eintragung kann dann Platz greifen, wenn es sich um wirtschaftliche Sachgesamtheiten handelt. Hier wird es genügen, die Gesamtheit (Fabrik, Handelsgeschäft, Landgut) als solche zu bezeichnen und nur nach ganz allgemeinen Kategorien die zu ihr gehörigen Sachen (Zubehörden, Warenbestände) anzuführen.[1]) Die bloße Eintragung z. B. eines Grundstücks oder eines Erwerbsgeschäfts kann dagegen m. E. noch nicht den Inventarstücken Vorbehaltseigenschaft sichern.[2]) Eine wenn auch allgemein gehaltene Umschreibung ist deshalb nicht zu unterlassen, weil die Frau ja z. B. ein Erwerbsgeschäft auch als Vorbehaltsgut betreiben kann, ohne daß sein äußerer Bestand vollständig oder überhaupt Vorbehaltsgut zu sein braucht.[3]) Wenn es beispielsweise möglich ist, daß in einem Ehevertrag ein Landgut oder ein Erwerbsgeschäft samt Inventar zu Vorbehaltsgut erklärt wird,[4]) so muß auch ein gleich allgemein lautender Eintrag dieser Art genügen. Auch eine genauere Bezeichnung wird dem Dritten unter Umständen nicht mehr nutzen können. Denn wenn auch im Güterrechtsregister z. B. stände, daß zu dem Vorbehaltsgut der Frau zwölf Kühe gehören, so kann ein Dritter doch nicht wissen, ob die Kuh, die er vom Ehemann auf einem Markt kaufen will, gerade zu diesen eingetragenen Kühen gehört.

Wo aber die Zusammengehörigkeit einer Sachgesamtheit nicht wirtschaftlich erkennbar ist, kann eine so allgemeine Bezeichnung doch nicht ausreichen. So ist es wohl für einen Erblasser genügend klar ausgedrückt, wenn er bestimmt, daß seine Hinterlassenschaft seiner Tochter als Vorbehaltsgut zufallen solle. Für eine Eintragung ins Güterrechtsregister dagegen ist die bloße Bezeichnung als Erbschaft des Vaters ungenügend. In eine Erbschaft fallen zu verschiedene Gegenstände, als daß man im Interesse Dritter ein genaueres Inventarverzeichnis, das aber selbst gegebenenfalls sich mit der Aufzählung von Gesamtheiten und zugehörigen Kategorien begnügen kann, entbehren könnte.[5])

3. Gehören Geldbeträge zum Vorbehaltsgut der Frau, so kann eine Eintragung nur dann einen Wert haben, wenn sie getrennt vom eingebrachten Gut und vom Gesamtgut gehalten werden. Andernfalls werden nach den Grundsätzen über Vermischung die Verfügungen des Mannes über sie trotz Eintragung zu Recht bestehen. Die Eintragung hat sich auch hier durchaus nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu gestalten und wird verschieden zu halten sein, je nachdem ein einmaliger oder ein wiederkehrender Erwerb von Vorbehaltsgut in Frage kommt.

a) Besonders interessiert ist hier die Frau, die selbst auf Arbeit geht oder selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Für sie besteht, soweit sie ihre Einnahmen

---

[1]) Ebenso Götze 892ff.; Salamonski 49f.; Ullmann 26ff.; Winter 894; Endemann 349 A. 65; Planck § 1435 B. 5; Hölder § 1435 B. 8 cγ 2. And. A. J. Landsberg 22f.

[2]) wie Planck, Hölder a. a. O. und Collenberg 122 u. 123 annehmen.

[3]) vgl. oben § 4 IV S. 22ff.

[4]) vgl. oben § 6 III S. 33ff.

[5]) Ebenso Salamonski 50. And. A. Collenberg 123; Hölder § 1435 B. 8 cγ, 3.

nicht sofort selbst verwendet, namentlich das Bedürfnis, womöglich auf Grund einer einmaligen Eintragung sämtlichen, künftigen Erwerb sicherzustellen. Dies kann dadurch geschehen, daß im Güterrechtsregister ein Bank- oder ein Sparkassenguthaben als Vorbehaltsgut der Frau unter Angabe der Erwerbsquelle (Ort der Arbeit oder des Erwerbsgeschäfts), die der Anlaß zur Begründung dieses offenen Guthabens ist, eingetragen wird.[1])

Dann erstreckt sich der Schutz des Güterrechtsregisters ganz von selbst auch auf die erst später erfolgenden Einzahlungen. Freilich ist für solche nachträgliche Einlagen Voraussetzung, daß sie tatsächlich Vorbehaltsgut sind, sonst könnte auf diesem Wege sich die Frau eigenmächtig unter Umgehung des notwendigen Ehevertrags Vorbehaltsgut schaffen. Die Vorbehaltseigenschaft der späteren Einzahlungen hat nötigenfalls die Frau zu beweisen.

b) Für andere als solche wiederkehrende, selbsterworbene Vorbehaltsgelder, so für die von dritter Seite oder durch Ehevertrag der Frau als Vorbehaltsgut zugewandten oder für den Erlös oder Versicherungssummen von früherem Vorbehaltsgut der Frau, wird jedoch ein derartiges, offenes Guthaben, soweit sie nicht etwa in Renten bestehen, nicht neu begründet werden können. Sie sind vielmehr als einmaliger Erwerb einzeln unter Bezeichnung der Höhe und der Art der Anlage (Hypothek, Wertpapiere, Bankeinlage) einzutragen.

Besteht jedoch schon ein offenes Guthaben der erwähnten Art, werden auch solche Gelder in ihm untergebracht werden können; dann tritt eben an die Stelle der sonst nötigen Eintragung der Herkunft, die ja anderer Art, als die des bisherigen Bestands des Guthabens ist, die Beweislast der Frau, daß auch die außerordentliche Einlage aus dem und dem Grunde tatsächlich Vorbehaltsgut gewesen sei. Daß es sich um eine von der Eintragung der Herkunft noch nicht getroffene Einlage handelt, wird aber zunächst von dem sich darauf stützenden Dritten zu beweisen sein. Stellt es sich dann heraus, daß die Frau andere als Vorbehaltsgelder dem Vorbehaltsguthaben zugeführt hat, so kann der Dritte bis zur Höhe des dem Vorbehaltsgut fremden Betrags die Nichtvorbehaltseigenschaft für sich in Anspruch nehmen.

4. Ob endlich Veränderungen und Verschiebungen des Vorbehaltsguts, wie sie § 1370 im Auge hat, einzutragen sind, kann lediglich danach beurteilt werden, ob über den Erwerb hinaus dauernd erkennbar bleibt, daß der betreffende Gegenstand den ihm innewohnenden Zusammenhang mit dem noch bestehenden oder dem früheren im Güterrechtsregister eingetragenen Vorbehaltsgut hat.[2]) Eine Unterscheidung in der Behandlung von Ersatzvorbehaltssachen und durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffenen Vorbehaltssachen ist für diese Frage nicht möglich,[3]) die Eintragungsnotwendigkeit ist vielmehr durchweg Tatfrage.

[1]) vgl. Götze 825; Collenberg 123 u. 124; Endemann 343 A. 35.

[2]) vgl. Götze 892 f.; Ullmann 31 f.; J. Landsberg 25 f.; Wieruszowski 591 f.; Tollenberg 123 f.; Winter 436 f.; Planck § 1435 B. 9 Abs. 2; Hölder § 1435 B. 8 c γ, 4; Staudinger § 1435 B. 6 a Abs. 2.

[3]) And. A. Planck a. a. O. und Winter a. a. O. Ebenso die andern oben unter Note 2 angeführten Schriftsteller.

a) Nicht braucht z. B. ein Grundstück eingetragen zu werden, das der Frau auf Grund eines im Güterrechtsregister eingetragenen, notariellen Auflassungsanspruchs, der zum Vorbehaltsgut gehört, aufgelassen wird. Ebenso können in einem vorbehaltenen Steinbruch gehauene Steine des Eintrags entbehren, wenn nach Lage der Sache die Herkunft aus gerade diesem Steinbruch erkennbar bleibt; so etwa, wenn die räumliche Verbindung bestehen bleibt, oder wenn es sich um ganz eigenartige, sonst nicht erhältliche Steine handelt. Gleiches gilt von Waren, die in einer Fabrik der Frau angefertigt sind und durch ihre Beschaffenheit oder besondere Kennzeichen ihre Herkunft erkennen lassen. Ebenfalls sind Mietzinsen und Pachtzinsen nicht einzutragen, wenn sie, wie erwähnt, auf ein zum Vorbehaltsgut gehöriges Sparkassenbuch eingetragen werden, und ebenso nichterhobene Zinsen von eingetragenen Vorbehaltskapitalien.

Wo zuvor eine Eintragung nach Kategorien erfolgt ist, ist eine neue, gleichartige Vorbehaltssache nicht selbständig einzutragen. Ist ein Landgut samt Inventar oder ein Handelsgeschäft samt Betriebsmittel als Vorbehaltsgut eingetragen, so haben neue Inventarstücke und neue Betriebsmittel mit der Anschaffung auch Dritten gegenüber von selbst als Vorbehaltsgut zu gelten, mögen sie zum Ersatz für alte dienen oder den bisherigen Stand vermehren. Auf diese Weise kann also auch für die durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffenen Vorbehaltssachen eine Eintragung unnötig werden.

b) Ist dagegen bloß ein Erwerbsgeschäft als solches Vorbehaltsgut und auch so im Güterrechtsregister eingetragen,[1]) während die Betriebsmittel nicht Vorbehaltseigenschaft haben, dann erstreckt sich der Schutz des Eintrags nicht von selbst auf neue Betriebsmittel, die als durch Vorbehaltsrechtsgeschäft erworben Vorbehaltsgut der Frau werden. Sie sind vielmehr neu einzutragen. Dasselbe kann nach Lage der Sache für die Versicherungssumme gelten, die für ein abgebranntes, vorbehaltenes Haus der Frau ausbezahlt wird, oder für Gegenstände, die mit Vorbehaltsmitteln angeschafft werden, oder für Geldbeträge (nicht aber individuell bestimmte Gegenstände), die auf Grund ins Vorbehaltsgut gemachter Schenkungsversprechen ausbezahlt werden. Sind auch Haus, Mittel und Versprechen im Güterrechtsregister als Vorbehaltsgut eingetragen und handelt es sich nicht um Inventarstücke und werden auch die betreffenden Gelder nicht in besonderen Vorbehaltsguthaben untergebracht, so ist der Zusammenhang mit den alten, eingetragenen nicht erkennbar. Auch sie sind, wenn sie jedermann gegenüber als Vorbehaltsgut gelten sollen, ins Register selbständig einzutragen.

§ 18.

c) Einwendungen aus dem Vorhandensein von Vorbehaltsgut.

I. In jedem Güterstand bildet das Vorbehaltsgut eine Ausnahme. Bei der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist grundsätzlich sämtliches Vermögen

[1]) vgl. oben II, 2 S. 104.

der Frau eingebrachtes Gut, und der Dritte, der mit dem Manne in eine Vermögen der Frau betreffende Rechtsbeziehung tritt, muß sich darauf verlassen können, daß dem Manne die gesetzlichen Verfügungsbefugnisse über jenes Vermögen zustehen. Genau ebenso bei den vertragsmäßigen Güterständen; muß ein Dritter mit ihrem Bestehen rechnen, weil es ihm bekannt oder weil es im Güterrechtsregister eingetragen ist (§ 1435), so darf er auch annehmen, daß der Mann die ihm von Gesetzes wegen zukommenden Rechte über das Vermögen der Frau hat. Besitzt die Frau Vorbehaltsgut, das dem Manne entzogen ist und ihr allein zusteht, dann soll sie dafür sorgen, daß dies dem Dritten bekannt, oder daß es im Güterrechtsregister eingetragen wird, damit er sich dessen vergewissern kann.

1. Das tatsächliche Bestehen von Vorbehaltsgut wird aber davon in keiner Weise betroffen. Dieses ist vielmehr von dem Güterrechtsregister vollkommen unabhängig und richtet sich lediglich nach den im ersten Kapitel behandelten Entstehungsgründen.[1]) Der Dritte kann sich sogar direkt auf das Bestehen von Vorbehaltsgut berufen, wenn er aus ihm irgendwelche günstige Rechtsfolgen für sich herleiten will, und kann sich auf diese Weise sogar einer lästigen Verbindlichkeit entziehen. Die Ehegatten dürfen ihm dann nicht etwa entgegenhalten, daß er das ja gar nicht gewußt habe, und daß es auch im Güterrechtsregister nicht eingetragen gewesen sei.[2]) Das würde gegen Treu und Glauben verstoßen.

Umgekehrt muß aber auch ein Dritter das tatsächliche Bestehen von Vorbehaltsgut gegen sich gelten lassen, wenn seinetwegen eine rechtliche Beziehung zwischen ihm und einem der Ehegatten wirksam ist. Er darf sich nicht auf seine Unkenntnis des Vorhandenseins von Vorbehaltsgut und auch nicht auf dessen Nichteintragung im Güterrechtsregister berufen, um die Unwirksamkeit jener Rechtsbeziehung daraus abzuleiten.[3]) Der § 1435 will einem gutgläubigen Dritten nur ermöglichen, die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts oder eines Urteils den tatsächlichen Verhältnissen entgegen für sich geltend zu machen, ihm aber nicht ein Mittel geben, sich in doloser Weise von ihm unbequemen Verpflichtungen zu befreien.

2. Werden aber gegen ihn Einwendungen erhoben, die sich gegen die Wirksamkeit einer zwischen ihm und einem der Ehegatten bestehenden Rechtsbeziehung richten, kann er sich darauf berufen, daß das Vorbehaltsgut nicht im Güterrechtsregister eingetragen gewesen sei, und daß er von seinem Bestand auch keine Kenntnis gehabt habe. Die Vermutung besteht für diesen guten Glauben des Dritten; ihn zu entkräften, ist Sache seines Gegners, nicht etwa muß der Dritte beweisen, daß er wirklich gutgläubig war.[4])

a) Auf seine Unkenntnis und den Mangel der Eintragung kann sich aber

---

[1]) vgl. Häßler, Ehevertrag und Güterrechtsregister, ZFG. Bd. 7, 687.

[2]) vgl. Hellwig 433f.; Baligand 118; Endemann 416; Planck § 1435 B. 7; Hölder § 1435 B. 4b; Staudinger § 1435 B. 4f.

[3]) vgl. Baligand 119.

[4]) vgl. Beckh 245; Leonhard 423; Collenberg 23f.; Planck § 1435 B. 11; Biermann § 1435 B. 4; Hölder § 1435 B. 10; Staudinger § 1435 B. 6d.

immer nur der Dritte berufen, der mit dem Ehegatten selbst in rechtliche Beziehungen getreten ist. Hat er mit einem anderen Dritten etwa ein Rechtsgeschäft im Vertrauen darauf abgeschlossen, daß Vorbehaltsgut der Frau nicht bestehe, so nützt ihm sein guter Glaube nichts. Hat z. B. A von einem Ehemann E eine nicht im Güterrechtsregister eingetragene Vorbehaltssache der Frau gekauft, obwohl ihm deren Vorbehaltscharakter und das Fehlen der Verfügungsbefugnis des veräußernden E bekannt war, und tritt nachher A vor der Übergabe seinen Herausgabeanspruch gegen E an B ab, so hilft es diesem B nichts, wenn er sich darauf beruft, er habe von der Vorbehaltseigenschaft des betreffenden Vermögensstücks nichts gewußt.[1])

b) Weiter kommt dem Dritten der durch § 1435 gegebene Schutz aber nur für einen beschränkten Kreis von Rechtsbeziehungen zugute, in die er mit den Ehegatten treten kann. Es gilt dies nämlich nur für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften und von rechtskräftigen Urteilen. Beziehungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung, die durch den Konkursverwalter oder durch gesetzlichen Erwerb eintreten, stehen nicht unter dem gleichen Schutze.[2]) Ihnen gegenüber kann also ohne weiteres die sich aus dem Vorbehaltscharakter ergebende Unwirksamkeit geltend gemacht werden. Hat z. B. der Gerichtsvollzieher oder der Konkursverwalter vielleicht in der Meinung, es mit Gesamtgut zu tun zu haben, über Vorbehaltsgut der Frau verfügt, so kann sich demgegenüber ein Dritter nie auf seinen guten Glauben berufen.

Aber auch für jene bevorzugten Beziehungen gelten noch besondere Einschränkungen.

α) Einmal sind sie zeitlich dahin eingeschränkt, daß Eintragung und Kenntnis der Vorbehaltseigenschaft nur dann gegen den Dritten verwertet werden können, wenn sie bei Rechtsgeschäften zur Zeit der Vornahme und bei Urteilen zur Zeit der Rechtshängigkeit[3]) gegeben sind. Wann ein Rechtsgeschäft vorgenommen ist, ist verschieden, je nachdem es sich um einseitige Rechtsgeschäfte oder Verträge handelt (vgl. §§ 130 ff., 151 ff.). Der Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgt entweder mit Zustellung eines Schriftsatzes oder mit Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung (vgl. §§ 253, 500, 281 ZPO.). Hat der Dritte erst nach Vornahme des Rechtsgeschäfts oder erst im Laufe des Rechtsstreits von dem Vorhandensein von Vorbehaltsgut erfahren oder ist es dann erst im Güterrechtsregister eingetragen worden, so kann ihm das nicht mehr schaden.

β) Ferner hat sein guter Glaube für Rechtsgeschäft oder Urteil nur den Erfolg, daß sie lediglich dem unmittelbar an der rechtsgeschäftlichen Erklärung oder am Prozeß beteiligten Ehegatten gegenüber Wirksamkeit haben. Dem andern Ehegatten gegenüber entscheiden selbst dann die tatsächlichen Verhältnisse, wenn Urteil

---

[1]) vgl. unten S. 112 Note. 1

[2]) vgl. Planck § 1435 B. 5; Staudinger § 1435 B. 4 a Abs. 2.

[3]) Abw. E. I § 1337, wo bei Urteilen die Eintragung, Kenntnis oder Kennenmüssen spätestens in dem Zeitpunkt vorhanden sein mußte, in dem ihre Geltendmachung im Prozeß noch hätte erfolgen können (vgl. Prot. 225).

und Rechtsgeschäft nach der von dem Dritten angenommenen Rechtslage auch gegen ihn Geltung haben.[1]) Hat der gutgläubige Dritte also wegen eines Vorbehaltsstücks den Mann verklagt, so kann das Urteil in diesem Prozeß nach der unterstellten Rechtslage auch gegen die Frau Rechtskraft schaffen, wenn der Mann ihr gegenüber solchenfalls zur Prozeßführung berechtigt gewesen wäre. Da sie jedoch am Rechtsstreit nicht unmittelbar beteiligt war, mit dem Dritten also in keine Beziehungen getreten ist, kann sie sich ihm gegenüber immer noch auf die Vorbehaltseigenschaft berufen.

II. Ist dem Dritten von dem Bestehen eines Vorbehaltsguts nichts bekannt, so kann er sich auf das Güterrechtsregister verlassen. Ist dort nichts eingetragen, darf er annehmen, daß die Frau überhaupt kein Vorbehaltsgut hat. Ist aber Vorbehaltsgut eingetragen, darf er annehmen, daß dieses jetzt noch Vorbehaltsgut ist, und daß ein weiteres als das eingetragene nicht besteht.

1. Die Bedeutung der Eintragungen im Güterrechtsregister ist jedoch nicht die gleiche wie die der Grundbucheintragungen. Während bei diesen zugunsten des Gutgläubigen der Inhalt des Grundbuchs als richtig gilt, können jene auch dem Gutgläubigen gegenüber nur Geltung haben, wenn, wie im Handelsregister, die Eintragungen auf Grund rechtswirksamer Unterlagen erfolgt sind. Wurde eine Vorbehaltsgut begründende Tatsache zu Unrecht angenommen, so kann auch der Registereintrag sie nicht heilen; Vorbehaltsgut ist auch nachträglich weder für die Ehegatten noch für das Verhältnis zu einem gutgläubigen Dritten entstanden. Die Eintragungen im Güterrechtsregister haben also stets nur deklaratorische und niemals konstitutive Wirkung. War demnach die Zuwendung eines Dritten oder der Ehevertrag, die Vorbehaltsgut schaffen sollten, nichtig, so ist auch der Registereintrag hierüber vollständig belanglos; ebenso wenn die Ehe überhaupt nicht bestanden hat, oder wenn sie für nichtig erklärt worden ist.[2])

Für alle Fälle darf sich aber ein Dritter immer nur an das Güterrechtsregister des Amtsgerichts halten, in dessen Bezirk der Ehemann der Frau seinen Wohnsitz hat. Dabei kann es ihm aber gleichgültig sein, ob der Mann seinen Wohnsitz nach der Eintragung vielleicht vorübergehend in einem andern Amtsgerichtsbezirk hatte, da bei dessen Rückkehr die früheren Eintragungen als von neuem erfolgt gelten (§ 1559).

2. Besteht der gute Glaube des Dritten unanfechtbar, so ist er insofern geschützt, als Rechtsgeschäft und Urteil so weit wirksam sind, als sie tatsächlich wirksam sein würden, wenn das betreffende Vermögensstück, wie der Dritte angenommen, nicht Vorbehaltsgut wäre. Sind auch bei der so unterstellten Sachlage Einwendungen gegen die Wirksamkeit gegeben, so kann sich diesen der Dritte natürlich

---

[1]) vgl. Endemann 417, der deshalb dort empfiehlt, daß ein Dritter, um sich zu sichern, nur mit beiden Ehegatten als Vertragsgegner oder Gesamtschuldner abschließen soll.

[2]) Im letzten Falle ist aber auch noch § 1344 zu beachten. Hierüber wie über die Wirkung der Ehescheidung und der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vgl. Collenberg 21 f. und auch Hachenburg 279.

nicht entziehen. Wie E. I §§ 1336, 1337 lautete, wäre es zugunsten des Gutgläubigen ganz allgemein so anzusehen gewesen, als wenn jenes Vermögensstück überhaupt nicht, wie tatsächlich der Fall, zum Vorbehaltsgut gehören würde.

Während also nach E. I für sämtliche Rechtsfolgen die Vorbehaltseigenschaft zugunsten des Dritten nicht mehr in Frage kommen konnte, unterstellt das Bürgerliche Gesetzbuch das von dem Dritten angenommene Rechtsverhältnis einzig und allein für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts oder Urteils. Alle andern rechtlichen Folgen bestimmen sich nach dem Rechtsverhältnis, das durch das nun einmal tatsächlich bestehende Vorbehaltsgut geschaffen ist. Der Dritte kann, wenn er die Erfüllung eines Rechtsgeschäfts betreiben will, nicht so klagen, als ob Vorbehaltsgut nicht bestände. Vermag er es deswegen, weil er auch zur Zeit der Rechtshängigkeit noch im guten Glauben ist, so kann er doch aus dem Urteil immer nur so vollstrecken lassen, wie es ihm das tatsächliche Vorhandensein von Vorbehaltsgut erlaubt. Es kann ihm deshalb unter Umständen die auf seinem guten Glauben beruhende Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts oder eines Urteils noch nichts nützen.[1])

3. Wenn auch § 1435 in erster Linie den gutgläubigen Dritten schützen will, kommt seine Bestimmung doch ebenso dem sich auf den rechtmäßigen Eintrag stützenden Ehegatten zugute. Schadet doch auch umgekehrt die Unterlassung der Eintragung der Ehefrau ebenso wie dem Dritten die Unterlassung der Einsicht des Registers.

Der Eintrag im Güterrechtsregister ersetzt ein für allemal den Nachweis der Kenntnis des Dritten, mag dessen Nichtkennen der Eintragung verschuldet sein oder nicht. Darin unterscheidet sich das Güterrechtsregister vom Handelsrechtsregister, wo Eintragungen gegen einen Dritten nur wirken können, wenn dieser sie kennen mußte (§ 15 II HGB.), also der Gegenbeweis des Nichtwissens geführt werden kann.

III. Ist eine Eintragung im Güterrechtsregister nicht erfolgt, so kann sich jeder darauf verlassen, daß Vorbehaltsgut nicht besteht. Nur wer erfahren hat, daß und welches Vorbehaltsgut die Frau hat, ist durch den Mangel der Eintragung so wenig geschützt wie der, der weiß, daß eine Eintragung wegen späterer Veränderungen nicht mehr den Tatsachen entspricht.

1. Nur die wirkliche Kenntnis von dem Bestehen eines Vorbehaltsguts schließt den guten Glauben des Dritten aus, nicht schon ein bloßes Kennenmüssen, wie es E. I §§ 1336, 1337 für genügend erklären wollte.[2]) Da aber die Eintragung der Kenntnis des Dritten schlechthin, ohne daß auf schuldhafte Nichteinsicht des Registers abgestellt ist, gleichgesetzt ist, kann man doch von einem beschränkten Kennenmüssen in der Richtung sprechen, daß eben jeder Dritte die Einträge im Güterrechtsregister kennen muß. Nichteinsichtnahme des Registers ist zu vertretender Mangel an Sorgfalt.

---

[1]) vgl. Hellwig 444, 450; Collenberg 58f.; Wieruszowski 544ff.; Planck § 1435 B. 12; Biermann § 1435 B. 3; Staudinger § 1435 B. 4 d u. g; OLG. Colmar Urteil v. 22. 3. 1905, Rsp.OLG. Bd. 11, 282.

[2]) vgl. Prot. 225.

Noch ein anderes folgt für den, der einmal auf Grund der Einsicht des Güterrechtsregisters von der Existenz des Vorbehaltsguts erfahren hat. Dieser ist auch dann als nicht mehr gutgläubig anzusehen, wenn die Eheleute ihren Wohnsitz verlegt haben und an dem neuen Wohnsitz im Güterrechtsregister noch kein Eintrag erfolgt ist. Zum Nachweis der Kenntnis des Dritten kann diesem also auch der nicht mehr geltende, am früheren Wohnsitz erfolgte Eintrag entgegengehalten werden. Nur auf die bloße Eintragung in dem jetzt fremden Register allein, ohne Kenntnis des Dritten von ihr zu behaupten, können Einwendungen gegen ihn nicht gestützt werden.

2. Hat aber ein Dritter von dem Vorhandensein von Vorbehaltsgut erfahren, so ist er wesentlich schlechter gestellt als ohne dies, wo er sich nur auf das Güterrechtsregister zu berufen braucht. Hier kann er, abgesehen davon, daß ihm die Eintragung wegen Unwirksamkeit der Unterlagen vielleicht nichts nutzen kann, doch immer mit dem Fortbestehen der eingetragenen Regelung rechnen. Sobald aber eine eigene, vom Güterrechtsregister unabhängige Kenntnis hereinspielt, muß er auf eigene Gefahr nicht nur prüfen, ob sie den Tatsachen entspricht, sondern auch, ob die ihm bekannte Regelung überhaupt noch fortbesteht. Er kann dann auch nicht mehr auf einen Eintrag im Güterrechtsregister vertrauen, wenn dieser von seiner Kenntnis abweicht. Nicht einmal hilft ihm sein Vertrauen, wenn ihm die Ehegatten etwa einen Vorbehaltsgut aufhebenden Ehevertrag mitgeteilt haben, falls sie später den ursprünglichen Vertrag wieder erneuern sollten.[1])

3. Wie schon hervorgehoben, ist es dem Dritten versagt, sich gegenüber eingetragenem Vorbehaltsgut auf seine Unkenntnis zu berufen. Und doch kann die bloße Unkenntnis unter Umständen trotz der Eintragung einen wirksamen, dinglichen Rechtserwerb nach den hierfür geltenden Vorschriften über den guten Glauben herbeiführen, da der Registereintrag diesen guten Glauben nicht notwendig ausschließt. Dies gilt uneingeschränkt für den Erwerb von Immobilien (§§ 892 f.), für die Mobilien aber nur, wenn der Erwerber nicht grob fahrlässig die Einsicht des Registers unterlassen hat (§§ 932 ff.). Bei Mobilien ist aber zu beachten, daß da, wo der Dritte weiß, daß Eigentum der Frau in Frage kommt, nur im handelsrechtlichen Rechtsverkehr der gute Glaube des Dritten zu einem Rechtserwerb führen kann (§ 366 HGB.). Denn wenn der Dritte glaubt, es handle sich um eingebrachtes Gut der Frau oder um Gesamtgut, so geht sein guter Glaube nur auf die Verfügungsbefugnis des Mannes, und das hilft ihm nach bürgerlichem Recht nichts (§ 932 II). In dessen Bereich nützt ihm sein guter Glaube nur, wenn er meint, das betreffende Vermögensstück gehöre dem Mann.[2]) Diese Vorschriften werden namentlich auch für einen zweiten Dritten von Vorteil sein können, der

---

[1]) vgl. J. Landsberg 21; Endemann 415; Planck § 1435 B. 10; Neumann § 1435 B. I, 2b; Staudinger § 1435 B. 3c.

[2]) vgl. hierüber J. Landsberg 14ff.; Wieruszowski 580ff.; Planck § 1435 B. 13; Hölder § 1435 B. 11; Staudinger § 1435 B. 7.

mit dem ersten Dritten ein Vorbehaltsgut einer Frau betreffendes Rechtsgeschäft abgeschlossen hat.[1])

II. Das Vorbehaltsgut des Mannes.

§ 19.

I. Ähnliche soziale Erwägungen, wie sie für die Begründung eines Frauenvorbehaltsguts sprechen, um in allen Güterständen der Frau eine vom Manne wirtschaftlich unabhängige Stellung zu ermöglichen, können für ein Vorbehaltsgut des Mannes nicht in Betracht kommen. Seine herrschende Stellung in der Ehe, die, wie gesagt, einen Schutz der Frau als angebracht erscheinen läßt, ist für ihn Vorzug genug, so daß ein Bedürfnis nach einer besonderen Sicherstellung des Mannes durch Begründung eines von den güterrechtlichen Wirkungen der Ehe ausgeschlossenen Sondervermögens nicht besteht.

Vor allem bleibt beim gesetzlichen Güterstand sein gesamtes Vermögen vollkommen in seiner Hand, so daß auch ein Vorbehaltsgut angesichts seiner ganz unabhängig vom Güterstand bestehenden Unterhaltspflicht gegenüber der Familie ihm eine freiere Stellung nicht verschaffen könnte. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei den vertragsmäßigen Güterständen, weil in ihnen das Vermögen des Mannes mehr oder weniger vom Gesamtgut ergriffen wird. Aber auch da steht der Mann als Verwalter des Gesamtguts mit weitgehenden Befugnissen an der Spitze (vgl. § 1443).

Immerhin gibt es aber doch Gründe, die für den Mann ein Vorbehaltsgut wünschenswert machen können. Warum soll er sämtlichen Erwerb mit der Frau teilen, während sie es doch nicht tut? Zudem fehlt es auch nicht an Einschränkungen seiner Rechtsstellung gegenüber dem Gesamtgut. So kann er z. B. Schenkungen nur in beschränkter Weise ohne Zustimmung der Frau aus dem Gesamtgut machen (§ 1446), und wenn er krank oder abwesend ist, ist die Frau frei zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten über das Gesamtgut legitimiert (§ 1450), unter Umständen kann sie selbst wider seinen Willen Gesamtgut zu eigenen Zwecken angreifen (§ 1451). Hat der Mann dagegen ein Vorbehaltsgut, so ist dies einer solchen möglichen Einwirkung der Frau entzogen und steht ihm zu prinzipiell unabhängiger Verfügung zu (vgl. jedoch § 1446 I, 2).[2])

1. Tatsächlich ist nach geltendem Recht nur bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ein Vorbehaltsgut des Mannes möglich (§ 1440). Nach der ganzen Gestaltung dieses Güterstands mit der vollständig gleichen Behandlung eines jeden

[1]) vgl. oben I, 2 a S. 107 f. In dem dort angeführten Beispiel würde also B Eigentümer werden, wenn er den Besitz der Vorbehaltssache von dem Ehemann E erlangt (§ 933), und zwar nach Handelsrecht auf jeden Fall, nach bürgerlichem Recht jedoch nur, wenn er es für Eigentum des Mannes gehalten hat.

[2]) vgl. Mot. 339 ff.

der Ehegatten bei der Vergemeinschaftung des Vermögens ist es hier auch gerechtfertigt, wenn neben dem Vorbehaltsgut der Frau auch ein solches des Mannes zugelassen ist. Dasselbe ist zwar ebenso bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft zu sagen, und E. I [1]) kannte auch für sie ein Vorbehaltsgut des Mannes. Die 2. Kommission [2]) schloß jedoch eine solche Möglichkeit ausdrücklich aus und so auch die §§ 1526 II u. 1555 BGB. Der einzige Gesichtspunkt allgemeiner Art, der für eine verschiedene Behandlung der allgemeinen Gütergemeinschaft spricht, ist der, daß der Ehemann ein Interesse daran haben kann, gewisse Vermögensstücke von der besonderen erbrechtlichen Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft, d. h. von der sogen. fortgesetzten Gütergemeinschaft, auszuschließen.

Ein Gemeinschaftsverhältnis von Vorbehaltsgut des Mannes und Vorbehaltsgut der Frau ist aber deswegen nicht unmöglich.[3]) Dieses bestimmt sich eben dann nicht nach den familienrechtlichen Vorschriften über Gütergemeinschaft, sondern nach den gemeinhin für die Gemeinschaft nach Bruchteilen geltenden Bestimmungen der §§ 741 ff. u. 1008 ff. Das hat vor allem zur Folge, daß die Verwaltung den Ehegatten gemeinschaftlich (§ 744) und nicht bloß dem Ehemann (§ 1443) zusteht. Auch kann jeder der Eheleute grundsätzlich jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen (§ 749), während bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ein derartiges, einseitiges Verlangen eines Gatten an bestimmte Voraussetzungen gebunden und immer auf den Klageweg verwiesen ist (§§ 1468 ff.). Möglich ist ein solches Gemeinschaftsverhältnis vor allem, wenn die Ehegatten bisheriges Gesamtgut nach ihren Anteilen durch Ehevertrag je zum Vorbehaltsgut des einen und des andern erklären und hernach eine Auflösung der bis jetzt bestehenden Gemeinschaft unterlassen. Ein anderer Fall ist der, daß sie beide von dritter Seite eine Erbschaft je als Vorbehaltsgut erlangen; hier sind die besonderen Vorschriften über die Erbengemeinschaft maßgebend (§§ 2032 ff.).

Im einzelnen kann Vorbehaltsgut des Mannes nur im Wege des Rechtsgeschäfts begründet werden. Soweit aber durch die Ehegatten, durch Dritte oder durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffene Vorbehaltssachen vorhanden sind, ist auch für die zum gesetzlichen Vorbehaltsgut gehörenden Ersatzvorbehaltssachen Raum. Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Mannes bestimmten Sachen, was er durch seine Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt, fällt stets ins Gesamtgut und kann nur durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut gemacht werden.

2. Wenn bei der Errungenschafts- und der Fahrnisgemeinschaft Vorbehaltsgut des Mannes ausdrücklich ausgeschlossen ist, so wird gewöhnlich gesagt, das habe nur die Wirkung, daß für ihn kein Sondervermögen mit den spezifischen Eigenschaften begründet werden könne, die das Gesetz mit einem Vorbehaltsgut verknüpft. Dieses Vorbehaltsgut kennzeichne sich aber gerade dadurch, daß es als solches ganz

[1]) vgl. E. I §§ 1416, 1431 in Verb. mit §§ 1346 ff. und Mot. 505.

[2]) vgl. Prot. 350 f. u. 376 f.

[3]) vgl. Biermann § 1440 B. 2 1.

allgemein im Rechtsverkehr auftrete, und daß ein Dritter die aus seiner besonderen Rechtsstellung sich ergebenden Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen müsse. Dagegen sei damit nicht verboten, daß die Ehegatten mit Wirkung lediglich für ihr Innenverhältnis bestimmte Vermögensstücke ausschließlich dem Manne zuweisen.[1])

Demgegenüber möchte ich auf die Tatsache hinweisen, daß sowohl die Errungenschafts- wie die Fahrnisgemeinschaft ein eingebrachtes Gut des Mannes kennen (§§ 1520 ff., 1550 ff.). Dieser Vermögenskomplex steht hinsichtlich des Stammes tatsächlich so frei zu seiner Verfügung wie anderwärts ein Vorbehaltsgut. Der einzige güterrechtliche Einfluß ist der, daß das eingebrachte Gut für Rechnung des Gesamtguts verwaltet wird und seine Nutzungen ins Gesamtgut fallen (§§ 1525 I, 1550 II). Die weitere Vorschrift, daß der Mann ohne Zustimmung der Frau kein sein eingebrachtes Gut berührendes Schenkungsversprechen geben darf (§ 1549 II in Verb. mit § 1446 I, 2), bringt keinen Unterschied in der rechtlichen Behandlung von Vorbehaltsgut; denn diese bezieht sich ebenso auf Versprechen, die sein Vorbehaltsgut angehen (§ 1446 I, 2).

a) Nun sind aber die Ehegatten in der Lage, auch durch Ehevertrag eingebrachtes Gut für den Mann zu begründen (§§ 1523, 1553 Nr. 1), und wegen ihrer Vertragsfreiheit steht nichts im Wege, auf diese Weise außer einem Vermögensstück selbst auch dessen Nutzungen zum eingebrachten Gut zu erklären.[2]) Dann liegen die Verhältnisse tatsächlich so, daß sich dieses Vermögensstück in nichts mehr von einem Vorbehaltsgut unterscheidet.

Deshalb ist m. E. der gesetzliche Ausschluß von Vorbehaltsgut des Mannes für die Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft tatsächlich wirkungslos. Wenn die Ehegatten hier bestimmte Gegenstände für den Mann dadurch jeder güterrechtlichen Einwirkung entziehen können, daß sie diese samt Nutzungen zu seinem eingebrachten Gut erklären, dann muß auch ein Ehevertrag, der Vorbehaltsgut des Mannes begründen will, dahin konvaleszieren, daß eben jenes, nur anders umschriebene Verhältnis bestehen soll. Denn wenn die Eheleute gewußt hätten, daß für den Mann ein Vorbehaltsgut nicht geschaffen werden kann, daß sie aber durch einen Vertrag des angegebenen Inhalts den gleichen Zweck erreichen, so wird stets anzunehmen sein, daß sie dann eben diesen zweiten Vertrag geschlossen haben würden (§§ 134, 140). Von Anfang an war es ihnen doch darum zu tun, das Vertragsobjekt jedenfalls dem Gesamtgut zu entziehen und im übrigen so zu stellen, wie sonst Vorbehaltsgut gestellt ist.

---

[1]) vgl. Prot. 350; Ehrlich 208; Feisenberger, Beiträge zur Erläuterung der Errungenschaftsgemeinschaft des BGB., im Sächs. Arch. Bd. 10 (1900) 529 ff., insbes. 545; Schröder 77 A. 1 u. 84 A. 1; Karsen 22; Endemann 477 A. 25; Biermann § 1526 B. 3; Hölder § 1526 B. 1 b; Fischer-Henle § 1526 B. 3; Staudinger § 1526 B. 2.

[2]) And. A. Crome 437 A. 36, der eine solche Regelung nur der Verwendung nach, aber nicht dem Rechte nach für möglich hält. Gleiches dürften auch die oben unter Note 1 angeführten Schriftsteller annehmen.

b) Dritten dagegen können wohl gleiche Befugnisse nicht zugesprochen werden. War von einem zuwendenden Dritten die Vorbehaltseigenschaft vielleicht als Bedingung beigefügt, so entfällt der ganze Erwerb, wenn nicht die Ehegatten in der oben bezeichneten Weise dem betreffenden Gegenstand durch Ehevertrag die gewollte Eigenschaft tatsächlich beilegen.

Bei der Fahrnisgemeinschaft aber haben Dritte die Möglichkeit, ihren Zuwendungen die Bestimmung beizufügen, daß sie eingebrachtes Gut des Mannes werden sollen (§ 1553 Nr. 2). Hingegen können sie m. E. nicht bestimmen, daß der zugewandte Gegenstand samt Nutzungen sein eingebrachtes Gut werden soll, und ihm so gleichfalls tatsächlich die Stellung von Vorbehaltsgut verschaffen. Wenn das Gesetz bestimmt, daß die Nutzungen des eingebrachten Guts dem Gesamtgut zufallen, so können Dritte diese Ordnung des güterrechtlichen Verhältnisses nicht von sich aus umstoßen. Nur die Ehegatten vermögen ihrer Bestimmung durch Ehevertrag Geltung zu verschaffen.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft werden sämtliche Zuwendungen an einen Ehegatten dessen eingebrachtes Gut, ohne daß es der Dritte besonders zu bestimmen braucht (§ 1521). Das Schicksal der Nutzungen anders als im Gesetz vorgesehen zu regeln, ist er natürlich auch hier nicht in der Lage.

II. Für die rechtliche Stellung des in der allgemeinen Gütergemeinschaft zugelassenen Vorbehaltsguts des Mannes findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch keine Vorschrift.

1. Für gewöhnlich pflegt man im Anschluß an die Motive[1]) zu sagen, daß der Mann hinsichtlich seines Vorbehaltsguts dieselbe rechtliche Stellung habe, wie wenn er nicht verheiratet wäre. Ebenso charakterisiert man auch die Vorbehaltsgut besitzende Ehefrau, daß sie nämlich seinetwegen so frei wie eine unverheiratete Frau dastehe. Daraus aber, daß das Gesetz für das Frauenvorbehaltsgut die Gütertrennungsvorschriften für anwendbar erklärt, über die Rechtsstellung des Mannesvorbehaltsguts jedoch schweigt, folgt doch eine wesentlich verschiedene Behandlung des einen Vorbehaltsguts gegenüber dem andern.

a) Zunächst einmal ist negativ hervorzuheben, daß auf das Vorbehaltsgut des Mannes jedenfalls nicht die bei der Gütertrennung geltenden Vorschriften Anwendung finden können.[2]) Zudem sind auch diese größtenteils nur für das Vermögen der Frau zugeschnitten. Für das Vermögen des Mannes kommt einzig und allein die Vorschrift des § 1431 in Betracht.

Hier hatte nun E. I § 1350 ausdrücklich für das Vorbehaltsgut eines jeden Ehegatten auf die dem § 1431 entsprechenden §§ 1336, 1337 des E. I verwiesen.

---

[1]) vgl. Mot. 343.

[2]) Ebenso Planck § 1441 B. 2; Hölder § 1441 B. 1b; Fischer-Henle § 1441 B. 1; Staudinger § 1441 B. 3 und wohl auch Biermann § 1441 B. 3. And. A. Schröder 44 A. 3 u. 51 A. 4; Cosack 539; Endemann 425 A. 22; Dernburg 202; Crome 354; Neustadt 454.

Auch in der 2. Kommission wurde dieser Standpunkt beibehalten.[1]) Schon in E. II § 1341 fehlt jedoch diese Bestimmung, was offenbar auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen ist. Da nun aber einmal auch im Bürgerlichen Gesetzbuch ein Hinweis auf § 1431 nicht besteht, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Dritter das Bestehen von Vorbehaltsgut jederzeit gegen sich gelten lassen muß und der Mann nicht mit der Eintragung im Güterrechtsregister belastet ist.[2]) Von Bedeutung ist dies allerdings nur für die wenigen Fälle, in denen die Frau ausnahmsweise über Gesamtgut verfügen kann (vgl. §§ 1450 ff.).

b) Im übrigen gleicht jedoch die Stellung des Mannes gegenüber seinem Vorbehaltsgut allerdings der in der Gütertrennung gegenüber seinem gesamten Vermögen, die da auch nicht weiter umschrieben ist. Und ähnlich frei ist er auch im gesetzlichen Güterstand hinsichtlich seines ganzen Vermögens gestellt. Der Unterschied ist nur der, daß der Mann bei der Gütertrennung wie im gesetzlichen Güterstand den ehelichen Aufwand zu tragen hat (§§ 1427 I, 1389 I), daß dagegen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft der eheliche Aufwand dem Gesamtgut zur Last fällt (§ 1458). Während also dort der Mann nicht nur allgemein familienrechtlich zum Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge (§§ 1360 I, 1601 f.), sondern spezifisch güterrechtlich noch darüber hinaus zur Tragung des gesamten ehelichen Aufwands mit seinem Vermögen verhaftet ist, muß hier sein Vorbehaltsgut nur für jene allgemein familienrechtlichen Unterhaltspflichten einstehen.[3])

2. Im einzelnen weist so die Stellung des Mannesvorbehaltsguts gegenüber der des Frauenvorbehaltsguts folgende Unterschiede auf.

a) Der Mann ist güterrechtlich nicht verpflichtet, aus seinem Vorbehaltsgut einen Beitrag zum ehelichen Aufwand zu leisten.[4]) Für die Frau tritt diese Pflicht ein, sobald die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwands nicht mehr ausreichen. So könnte es scheinen, als ob der Mann hier im Verhältnis der Frau ungebührend bevorzugt sei.

Allein zum ehelichen Aufwand gehört auch der Unterhalt von Frau und Kinder. Wenn dieser auch wie der gesamte übrige Aufwand von dem Gesamtgut zu tragen ist, so ist das m. E. doch nicht so aufzufassen, als wenn die erwähnte, allgemeine Unterhaltspflicht des Mannes subsidiär erst dann einzugreifen habe, wenn der Stamm des Gesamtguts dazu nicht mehr ausreicht. Das ist vielmehr so zu verstehen, daß die vom Güterstand unabhängige Unterhaltspflicht des Mannes nur so weit zurückzutreten hat, als das Gesamtgut bei der Verwendung, wie sie in einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu erfolgen pflegt, zum Gesamtaufwand ausreicht. Kann ihn das Gesamtgut in dieser Weise allein nicht tragen, dann tritt neben seine Aufwendungslast wieder jene Unterhaltspflicht des Mannes, die sich auch auf sein Vorbehaltsgut erstreckt.

[1]) vgl. Prot. 234, 240 § p Abs. 2.

[2]) vgl. jedoch unten 2 c.

[3]) vgl. darüber weiter unten 2 a.

[4]) Ebenso Planck § 1441 B. 2 Abs. 1; Biermann § 1441 B. 3; Hölder § 1441 B. 3 d; Staudinger § 1441 B. 3 Abs. 1; Neustadt 454.

Ich würde das etwa so berechnen, daß die Einkünfte des Gesamtguts zunächst dem außerhalb des Unterhalts der Frau und der Kinder liegenden ehelichen Aufwand, wozu auch der Unterhalt des Mannes gehört, und dann erst dem Unterhalt jener zufallen. Für die Differenz haben einstweilen nur rechnerisch je hälftig der Stamm des Gesamtguts und der Mann mit seiner Unterhaltspflicht herzuhalten. Der Mann braucht hierzu zunächst nur nach wirtschaftlichen Grundsätzen die Einkünfte seines Vorbehaltsguts angreifen. Der Gesamtgutsstamm bleibt vorderhand unberührt; den ihn treffenden Teil und den vom Manne nicht gedeckten Teil seiner Unterhaltspflicht hat die Frau mit einem Beitrag aus den Einnahmen ihres Vorbehaltsguts zu tragen. Dieser Beitrag wird in erster Linie dem Gesamtguts- und in zweiter Linie dem Mannesteil zugerechnet. Deckt er den ersten Teil nicht ganz, so ist seinetwegen der Gesamtgutsstamm anzugreifen; und wegen des übrigen Restes hat der Mann seinen Vorbehaltsgutsstamm herzugeben.[1])

b) Andere Rechtsverhältnisse, die zwischen Mann und Frau aus Anlaß des Vorhandenseins von Vorbehaltsgut des Mannes entstehen können, bestimmen sich lediglich nach allgemeinen Grundsätzen. Weder das Familienrecht im allgemeinen noch das Güterrecht im besonderen bringen für sie irgendwelche Änderungen.

α) Es gilt also die Auslegungsregel des § 1429 nur für das Vorbehaltsgut der Frau. Macht der Mann aus seinem Vorbehaltsgut Aufwendungen für den ehelichen Aufwand, die nicht unter seine Unterhaltspflicht fallen, so beurteilen sich die daraus entstehenden Rechtsansprüche durchaus nach den allgemeinen Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag usw.[2]) Die mögliche Ersatzpflicht kann je nach Lage der Sache entweder das Gesamtgut oder das Vorbehaltsgut der Frau treffen. Ob die Absicht, Ersatz zu verlangen, im einzelnen Fall fehlt, ist Tatfrage.

β) Ebenso findet die Dispositivvorschrift des § 1430 auf das Vorbehaltsgut des Mannes keine Anwendung. Sollte der Mann sein Vorbehaltsgut der Frau zur Verwaltung übergeben, so ist das so sehr ein ausschließliches Auftrags-, Dienstvertrags- oder Werkvertragsverhältnis, daß sich auch die Verwendung der Einkünfte lediglich nach diesen allgemeinen Regeln bestimmt.

c) Was endlich die Wirkung des Vorhandenseins von Mannesvorbehaltsgut gegenüber Dritten angeht, so wurde schon hervorgehoben, daß grundsätzlich dieses Vorbehaltsgut keiner Eintragung im Güterrechtsregister bedarf, um nach außen auch tatsächlich als solches zu gelten.

Dieser Grundsatz ist jedoch durch die allgemeine Vorschrift des § 1435 durchbrochen.[3]) Schaffen nämlich die Ehegatten durch Ehevertrag Vorbehaltsgut des Mannes, so ist dieses deshalb im Güterrechtsregister einzutragen, weil jeder von der gesetzlichen oder der eingetragenen Regelung abweichende Ehevertrag nur durch

---

[1]) And. A. offenbar Endemann 425 A. 22, der allem nach den Mann sofort nach den Einkünften mit seinem ganzen Vorbehaltsgut haften läßt.

[2]) vgl. oben § 11 IV S. 55ff. und Neustadt 455 f.

[3]) vgl. Planck § 1441 B. 2 Abs. 2; Hölder § 1441 B. 1b; Staudinger § 1441 B. 3 Abs. 2.

Eintragung Dritten gegenüber wirksam werden kann, wenn sie ihn nicht etwa kennen sollten. Dagegen bleibt es für die durch Dritte und durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffenen Vorbehaltssachen sowie für die Ersatzvorbehaltssachen durchaus bei der Regel der Nichteintragung.

3. Das Bild, das sich so für das Vorbehaltsgut des Mannes und das der Frau ergibt, ist ein recht verschiedenes und gibt Zeugnis von den Fährnissen, denen ein Gesetzeswerk auf den modernen Gesetzgebungswegen begegnen kann. Durch die Reichstagskommission wurden die geborenen Vorbehaltssachen dem Eintragungszwang unterworfen, durch ein Versehen ist für das Mannesvorbehaltsgut dieser Eintragungszwang im Prinzip überhaupt gefallen.

Die Ehefrau muß in Vermögensfragen das Feld dem Manne räumen, und hat sie ein ihrer sozialen Sicherstellung dienendes Vorbehaltsgut, so muß dieses wiederum dem Interesse Dritter weichen. Der sonst allewege an der Spitze stehende Ehemann dagegen reiht zu seiner herrschenden Stellung gegenüber der Frau auch noch den Sieg über das Interesse Dritter.

III. Das Vorbehaltsgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

§ 20.

I. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist nur eine besondere erbrechtliche Wirkung der allgemeinen Gütergemeinschaft. Sie besteht zwischen dem überlebenden Ehegatten einerseits und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andrerseits (§ 1483). Gemeinsam ist das Gesamtgut, das sich aus dem bisherigen Gesamtgut der durch den Tod des einen Gatten gelösten Ehe und allem mit und nach dessen Tode erworbenen Vermögen des überlebenden Ehegatten zusammensetzt. Sondergut und Vorbehaltsgut des überlebenden Gatten verbleiben ihm nach wie vor als vom Gesamtgut getrennte Sondervermögen. Die gemeinschaftlichen Abkömmlinge schießen außer ihrem Erbteil am Gesamtgut zu diesem gemeinsamen Vermögen nichts zu, sie haben aber auch daneben weder ein „Sondergut" noch ein „Vorbehaltsgut".

Das Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten besteht zunächst einmal aus seinem bisherigen Vorbehaltsgut. Eine willkürliche Vermehrung ist nur möglich durch Zuwendung von dritter Seite. Im übrigen kann es nur durch Vorbehaltssachen weitergebildet werden, die durch Vorbehaltsrechtsgeschäft geschaffen sind. Mit der Möglichkeit eines Ehevertrags ist auch die einer vertragsmäßigen Schaffung von Vorbehaltsgut weggefallen. Das durch seine Arbeit oder ein von ihm selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft Erworbene sowie die ausschließlich dem persönlichen Gebrauch des überlebenden Ehegatten bestimmten Sachen sind nur dann Vorbehaltsgut, wenn sie es vorher schon waren; andernfalls fallen sie ins Gesamtgut und können diesem nachträglich nicht mehr entzogen werden. Der Erhaltung des Vorbehaltsguts dienen endlich die Ersatzvorbehaltssachen (§ 1486 I).

II. Über die rechtliche Behandlung des Vorbehaltsguts des überlebenden Ehegatten findet sich im BGB. keine Vorschrift. Die allgemeine Rechtsstellung des Ehegatten in der fortgesetzten Gütergemeinschaft entspricht sonst der des Ehemanns in der allgemeinen Gütergemeinschaft, während den gemeinschaftlichen Abkömmlingen die der Ehefrau zukommt (§ 1487 I). Hinsichtlich seines Vorbehaltsguts ist jedoch der überlebende Ehegatte noch viel freier gestellt, weil einmal eine Ehe gar nicht mehr besteht und es weiter wegen des Vorbehaltsguts so anzusehen ist, als ob die fortgesetzte Gütergemeinschaft gar nicht eingetreten wäre.

1. Mit der Ehe ist auch der eheliche Aufwand weggefallen. Der Aufwand der Gemeinschafter ist nicht vom Gesamtgut zu tragen. Die Unterhaltsansprüche der gemeinschaftlichen Abkömmlinge bestimmen sich lediglich nach den §§ 1601 f. Und ihretwegen haftet der überlebende Ehegatte gleichermaßen mit seinem Vorbehaltsgut wie mit seinem Gesamtgut.

Aufwendungen, die er über diese Unterhaltspflicht hinaus aus seinem Vorbehaltsgut macht, sind ebenso nach allgemeinen Regeln zu beurteilen wie andere Rechtsverhältnisse, die zwischen ihm und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, seien nun alle, einzelne oder nur einer von ihnen beteiligt, entstehen; so namentlich, wenn die Verwaltung des Vorbehaltsguts durch einen der Abkömmlinge geführt wird.[1])

2. Eine Eintragung ins Güterrechtsregister ist für das Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten nicht vorgeschrieben. Zudem ist auch das Güterrechtsregister nur dazu bestimmt, Rechtsverhältnisse des ehelichen Güterrechts zu verlautbaren. Deshalb muß mit dem Wegfall der Ehe naturgemäß auch die Berücksichtigung des Güterrechtsregisters ausscheiden.[2])

Die Folge davon ist, daß ein Dritter sich stets die Vorbehaltseigenschaft eines Vermögensstücks des überlebenden Ehegatten entgegenhalten lassen muß, mag er sie gekannt haben oder nicht, und mag seine Unkenntnis eine verschuldete oder eine entschuldbare sein, wo nicht das Gesetz etwa im Einzelfalle etwas anderes bestimmt. Auch Vorbehaltssachen, die während des Bestehens der Ehe Dritten gegenüber wegen der mangelnden Eintragung im Güterrechtsregister als solche nicht gelten, treten nunmehr in der fortgesetzten Gütergemeinschaft auch nach außen wirksam als Vorbehaltsgut auf.

---

[1]) vgl. oben § 19 II, 2 b S. 117.

[2]) vgl. Schröder 69 A. 5; Endemann 454 A. 27; Planck § 1485 B. 6; Hölder § 1485 B. 7; Neumann § 1483 B. I, 2; Staudinger Vorb. vor § 1483 B. 9 und zu § 1486 B. 2 c.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.